Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8527**

14. Wahlperiode 13. 02. 2002

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes vom 17. Juli 1998

A. Problem und Ziel

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 10. Dezember 1998 das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofes (IStGH) vom 17. Juli 1998 gezeichnet und am 11. Dezember 2000 ratifiziert. Das Gesetz zum Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998 (BGBl. 2000 II S. 1393) ist am 8. Dezember 2000 in Kraft getreten. Das Statut enthält zahlreiche Regelungen, aus denen sich ein Anpassungsbedarf für die bestehende innerstaatliche Rechtslage ergibt. In erster Linie betrifft dies den Bereich der strafrechtlichen Zusammenarbeit zwischen Deutschland und dem Gerichtshof in allen ihren Formen, der Überstellung oder Durchbeförderung von Personen, der Vollstreckung von Entscheidungen des Gerichtshofes, der Leistung von sonstiger Rechtshilfe sowie der Duldung von Verfahrenshandlungen auf deutschem Territorium. Das deutsche Recht muss daher in einer Weise ergänzt und geändert werden, die es mit diesen Regelungen in Einklang bringt.

B. Lösung

Zur Umsetzung der sich aus dem Statut ergebenden Verpflichtungen enthält der Gesetzentwurf eine zusammenhängende Regelung des Rechts der strafrechtlichen Zusammenarbeit mit dem IStGH. Hierbei wird, soweit dies möglich ist, bewährten Regelungen des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) gefolgt. Daneben enthält der Entwurf notwendige Änderungen der Strafprozessordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes, des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen sowie weiterer Gesetze.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Regelungen zur Zusammenarbeit nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Der bei den Landesjustizverwaltungen durch die Erfüllung von Ersuchen des Gerichtshofes im Bereich der strafrechtlichen Rechtshilfe einschließlich der Überstellung von Personen entstehende Verwaltungsaufwand kann voraussichtlich durch Einsatz vorhandener Kapazitäten gedeckt werden.

Mit zusätzlichen Kosten ist ggf. die Übernahme der Vollstreckung von Freiheitsstrafen verbunden, die der Gerichtshof ausgesprochen hat. Eine Verpflichtung zur Übernahme der Vollstreckung von Freiheitsstrafen ergibt sich nicht aus dem Statut. Vielmehr würde die Übernahme in jedem in Frage kommenden Einzelfall zwischen dem Gerichtshof und der Bundesregierung abgesprochen werden. Ob und in welchem Umfang hier Kosten entstehen, ist daher ungewiss und hängt vom jeweiligen Einzelfall, insbesondere der Dauer der zu vollstreckenden Strafe, ab. Eine Vollstreckungsübernahme würde den Bundeshaushalt jährlich entsprechend den Kostenausgleichsforderungen der Länder belasten. Genau lassen sich diese Kosten derzeit nicht beziffern.

E. Sonstige Kosten

Keine

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den März 2002

Herrn
Wolfgang Thierse
Präsident des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes vom 17. Juli 1998

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 773. Sitzung am 1. März 2002 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes vom 17. Juli 1998

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1

Gesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGH-Gesetz – IStGHG)

Teil 1
Anwendungsbereich

Teil 2
Überstellung

Teil 3
Durchbeförderung

Teil 4
Rechtshilfe durch die Vollstreckung von Entscheidungen und Anordnungen des Gerichtshofes

Teil 5
Sonstige Rechtshilfe

Teil 6
Ausgehende Ersuchen

Teil 7
Gemeinsame Vorschriften

Teil 1
Anwendungsbereich

§ 1
Anwendungsbereich
(Zu Artikel 1, Artikel 17, Artikel 86 und Artikel 34 des Römischen Statuts)

(1) Der Internationale Strafgerichtshof ergänzt die deutsche Strafgerichtsbarkeit. Die Bundesrepublik Deutschland arbeitet nach diesem Gesetz und dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (Römisches Statut) vom 17. Juli 1998 (BGBl. 2000 II S. 1393) mit dem Internationalen Strafgerichtshof zusammen.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet das Wort „Gerichtshof“ den durch das Römische Statut errichteten Internationalen Strafgerichtshof, einschließlich seines Präsidiums, seiner Kammern, seiner Anklagebehörde, der Kanzlei und der Angehörigen dieser Organe.

Teil 2
Überstellung

§ 2
Grundsatz
(Zu Artikel 89 Abs. 1, Artikel 91 Abs. 2 und 3 des Römischen Statuts)

(1) Personen, um deren Überstellung der Gerichtshof in Übereinstimmung mit dem Römischen Statut ersucht hat und die sich im Inland aufhalten, werden zur Strafverfolgung und zur Strafvollstreckung nach Maßgabe des Römischen Statuts und dieses Gesetzes überstellt.

(2) Eine Überstellung zur Strafvollstreckung kann im Einvernehmen mit dem Gerichtshof auch durch die direkte Übergabe des Verfolgten an die zuständigen Stellen des Staates, in dem eine vom Gerichtshof verhängte Freiheitsstrafe vollstreckt werden soll (Vollstreckungsstaat), vollzogen werden.

§ 3
Überstellungsersuchen und früheres Strafverfahren vor dem Gerichtshof oder in einem ausländischen Staat
(Zu Artikel 89 Abs. 2 Satz 1 des Römischen Statuts)

Macht der Verfolgte während des Überstellungsverfahrens geltend, wegen der Tat, derentwegen der Gerichtshof um Überstellung ersucht, schon vom Gerichtshof oder dem Gericht eines Staates verurteilt oder freigesprochen worden zu sein, so unterrichtet die Stelle, der gegenüber der Verfolgte dies vorbringt, unbeschadet des § 68 Abs. 3 Satz 3 und 4, unverzüglich die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht. Das Oberlandesgericht setzt das Überstellungsverfahren nach Artikel 89 Abs. 2 Satz 3 des Römischen Statuts einstweilig aus, bis der Gerichtshof über die Zulässigkeit entscheidet. Der Verfolgte wird nicht überstellt, wenn der Gerichtshof entscheidet, dass die Durchführung eines Strafverfahrens nicht zulässig ist.

§ 4
Überstellungsersuchen und Auslieferungsersuchen
(Zu Artikel 90 des Römischen Statuts)

(1) Ersucht ein ausländischer Staat um Auslieferung einer Person wegen einer der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes unterliegenden Tat, kann der Gerichtshof von der Stellung des Ersuchens unterrichtet werden. Auf Ersuchen wird dem Gerichtshof eine Abschrift des Auslieferungsersuchens und der beigefügten Unterlagen übermittelt, wenn der ausländische Staat der Übermittlung nicht widerspricht und die Übermittlung nicht im Widerspruch zu sonstigen völkerrechtlichen Vereinbarungen steht.

(2) Ersuchen sowohl der Gerichtshof um Überstellung und ein ausländischer Staat um Auslieferung derselben Person, werden der Gerichtshof und der Staat von dem jeweils anderen Ersuchen unterrichtet. Wird wegen derselben Tat um Überstellung und Auslieferung ersucht, ist dies in der Unterrichtung nach Satz 1 anzugeben.

(3) War die Auslieferung bei Eingang des Ersuchens des Gerichtshofes um Überstellung noch nicht bewilligt, wird die Entscheidung hierüber vorbehaltlich Absatz 5 bis zur Entscheidung über die Bewilligung der Überstellung zurückgestellt. Die Entscheidung darüber, welchem Ersuchen Vorrang eingeräumt wird, bestimmt sich nach Artikel 90 Abs. 2, 4 und 7 Buchstabe a des Römischen Statuts.

(4) In den Fällen des Artikels 90 Abs. 2 bis 6 des Römischen Statuts wird nach Bewilligung des Ersuchens um Überstellung die Entscheidung über die Bewilligung der Auslieferung bis zur endgültigen Entscheidung im Verfahren vor dem Gerichtshof über die dem Überstellungsersuchen zu Grunde liegenden Taten zurückgestellt.

(5) Hat der Gerichtshof im Falle des Artikels 90 Abs. 5 des Römischen Statuts nicht binnen zwei Monaten seit der Mitteilung nach Artikel 90 Abs. 1 des Römischen Statuts über die Zulässigkeit entschieden, kann bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen eine Entscheidung über die Bewilligung der Auslieferung ergehen.

(6) In den Fällen des Artikels 90 Abs. 6 und 7 Buchstabe b des Römischen Statuts wird dem Ersuchen des Gerichtshofes Vorrang eingeräumt, sofern nicht unter Berücksichtigung der in diesen Bestimmungen genannten Merkmale die Gründe, die für die Bewilligung des Auslieferungsersuchens sprechen, deutlich überwiegen.

(7) Der Gerichtshof wird in allen Fällen über die Entscheidung über das Auslieferungsersuchen unterrichtet.

§ 5
Überstellungsunterlagen
(Zu Artikel 91 Abs. 2 und 3, Artikel 111 des Römischen Statuts)

(1) Die Überstellung an den Gerichtshof ist nur zulässig, wenn die in Artikel 91 Abs. 2 des Römischen Statuts (Überstellung zur Strafverfolgung) oder die in Artikel 91 Abs. 3 des Römischen Statuts (Überstellung zur Strafvollstreckung) bezeichneten Unterlagen vorgelegt worden sind. Wird um Überstellung zur Verfolgung mehrerer Taten ersucht, so genügt hinsichtlich der weiteren Taten anstelle eines Haftbefehls eine Urkunde des Gerichtshofes, aus der sich die dem Verfolgten zur Last gelegte Tat ergibt. In den

in Artikel 91 Abs. 2 Buchstabe c des Römischen Statuts bezeichneten Unterlagen sind die anwendbaren Bestimmungen darzustellen. Soweit es sich um Vorschriften des Statuts handelt, reicht die Angabe der Bezeichnung dieser Bestimmungen aus.

(2) Der Vollzug der bewilligten Überstellung zur Strafvollstreckung an den Vollstreckungsstaat (§ 2 Abs. 2) ist nur zulässig, wenn neben den in Artikel 91 Abs. 3 des Römischen Statuts bezeichneten Unterlagen

1. eine Urkunde des Vollstreckungsstaates, aus der sich sein Einverständnis mit der Vollstreckung ergibt oder eine Erklärung des Gerichtshofes, nach der der Vollstreckungsstaat mit der Vollstreckung einverstanden ist, vorgelegt worden ist und
2. sich der Gerichtshof im Ersuchen oder den ihm beigefügten Unterlagen mit der Übergabe des Verfolgten durch die deutschen Behörden an den Vollstreckungsstaat einverstanden erklärt hat.

§ 6
Bewilligung der Überstellung

Die Überstellung darf, außer im Fall des § 32, nur bewilligt werden, wenn das Gericht sie für zulässig erklärt hat.

§ 7
Sachliche Zuständigkeit

(1) Die gerichtlichen Entscheidungen erlässt, soweit nichts anderes bestimmt ist, das Oberlandesgericht. Die Entscheidungen des Oberlandesgerichts sind unanfechtbar.

(2) Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht bereitet die Entscheidung über die Überstellung vor und führt die bewilligte Überstellung durch.

§ 8
Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig sind das Oberlandesgericht und die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, in deren Bezirk der Verfolgte zum Zweck der Überstellung ergriffen oder, falls eine Ergreifung nicht erfolgt, zuerst ermittelt wird.

(2) Werden mehrere Verfolgte, die wegen Beteiligung an derselben Tat oder im Zusammenhang damit überstellt werden sollen, in den Bezirken verschiedener Oberlandesgerichte zum Zweck der Überstellung ergriffen oder ermittelt, so richtet sich die Zuständigkeit danach, welches Oberlandesgericht oder, solange noch kein Oberlandesgericht befasst ist, welche Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht zuerst mit der Sache befasst wurde.

(3) Solange der Aufenthalt des Verfolgten nicht bekannt ist, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Sitz der Bundesregierung.

§ 9
Fahndungsmaßnahmen
(Zu Artikel 59 Abs. 1 des Römischen Statuts)

(1) Nach Eingang eines Ersuchens des Gerichtshofes um Festnahme und Überstellung nach Artikel 89 Abs. 1 des Römischen Statuts oder vorläufige Festnahme nach Artikel 92 Abs. 1 des Römischen Statuts werden die erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung des Aufenthaltes und zur Festnahme des Verfolgten ergriffen. Die Vorschriften des Ersten Buches Abschnitt 9a der Strafprozessordnung sind entsprechend anwendbar.

(2) Zur Anordnung einzelner Fahndungsmaßnahmen bedarf es keines gesonderten Ersuchens des Gerichtshofes. Zuständig für die Ausschreibung zur Festnahme ist die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht.

§ 10
Überstellungshaft
(Zu Artikel 59 Abs. 1 des Römischen Statuts)

Nach Eingang des Festnahme- und Überstellungsersuchens, dem im Falle einer Überstellung zur Strafverfolgung die in Artikel 91 Abs. 2 des Römischen Statuts oder im Falle einer Überstellung zur Strafvollstreckung die in Artikel 91 Abs. 3 des Römischen Statuts bezeichneten Unterlagen beigefügt sind, wird gegen den Verfolgten die Überstellungshaft angeordnet.

§ 11
Vorläufige Überstellungshaft
(Zu Artikel 59 Abs. 1, Artikel 92 des Römischen Statuts)

(1) Liegen ein Ersuchen des Gerichtshofes um vorläufige Festnahme und die in Artikel 92 Abs. 2 des Römischen Statuts bezeichneten Unterlagen vor, wird vorläufige Überstellungshaft angeordnet. Der Überstellungshaftbefehl ist aufzuheben, wenn der Verfolgte seit dem Tag der Ergreifung oder der vorläufigen Festnahme insgesamt 60 Tage zum Zweck der Überstellung in Haft ist, ohne dass ein Ersuchen des Gerichtshofes um Festnahme und Überstellung und die nach dem Statut vorzulegenden Überstellungsunterlagen bei der nach § 68 Abs. 1 zuständigen Stelle eingegangen sind oder sich der Verfolgte innerhalb dieser Frist nicht mit seiner vereinfachten Überstellung (§ 33) einverstanden erklärt hat.

(2) Vor Eingang eines Festnahme- und Überstellungsersuchens oder eines Ersuchens um vorläufige Festnahme kann vorläufige Überstellungshaft angeordnet werden, wenn die Person einer Tat, die zu ihrer Überstellung an den Gerichtshof Anlass geben kann, auf Grund bestimmter Tatsachen dringend verdächtig ist und

1. die Gefahr besteht, dass sich der Verfolgte dem Überstellungsverfahren oder der Durchführung der Überstellung entziehen werde oder
2. auf Grund bestimmter Tatsachen der dringende Verdacht begründet ist, dass der Verfolgte die Ermittlung der Wahrheit in dem Verfahren des Gerichtshofes oder Überstellungsverfahren erschweren werde.

Gegen einen Verfolgten, der der Begehung eines Völkermordes (Artikel 6 des Römischen Statuts) oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit (Artikel 7 des Römischen Statuts) dringend verdächtig ist, darf die vorläufige Überstellungshaft auch angeordnet werden, wenn bestimmte Tatsachen die Gefahr begründen, dass ohne Festnahme des Verfolgten die Aufklärung der Tat, die ihm vorgeworfen wird, durch den Gerichtshof gefährdet sein könnte. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die nach § 68 Abs. 1 zuständige Stelle den Gerichtshof

von der Anordnung der Haft nach Satz 1 oder Satz 2 in Kenntnis setzen kann.

(3) Der vorläufige Überstellungshaftbefehl nach Absatz 2 wird aufgehoben, wenn der Gerichtshof erklärt, ein entsprechendes Ersuchen nicht stellen zu wollen oder der Verfolgte seit dem Tag der Ergreifung oder der vorläufigen Festnahme insgesamt einen Monat zum Zweck der Überstellung in Haft ist, ohne dass ein Ersuchen des Gerichtshofes um vorläufige Festnahme bei der nach § 68 Abs. 1 zuständigen Stelle eingegangen sind. Mit Eingang eines Ersuchens des Gerichtshofs um vorläufige Festnahme ist die in Absatz 1 Satz 2 genannte Frist anzuwenden.

§ 12
Überstellungshaftbefehl

(1) Die vorläufige Überstellungshaft und die Überstellungshaft werden durch schriftlichen Haftbefehl (Überstellungshaftbefehl) des Oberlandesgerichts angeordnet.

(2) In dem Überstellungshaftbefehl ist anzuführen

1. der Verfolgte,
2. die dem Verfolgten zur Last gelegte Tat,
3. das Ersuchen und die übermittelten Überstellungsunterlagen oder im Fall des § 11 Abs. 2 Satz 1 oder 2 der Haftgrund und die ihn begründenden Tatsachen sowie die Tatsachen, aus denen sich ergibt, dass der Verfolgte einer Tat, die zu seiner Überstellung Anlass geben kann, dringend verdächtig ist.

(3) Der Überstellungshaftbefehl wird aufgehoben, wenn das Ersuchen zurückgenommen wird, der Gerichtshof erklärt, dass das dem Überstellungsersuchen zu Grunde liegende Verfahren vor ihm unzulässig ist, oder die Überstellung für unzulässig erklärt wird.

§ 13
Vorläufige Festnahme

(1) Liegen die Voraussetzungen eines Überstellungshaftbefehls vor, so sind die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes zur vorläufigen Festnahme befugt. Unter den Voraussetzungen des § 127 Abs. 1 Satz 1 der Strafprozessordnung ist jedermann zur vorläufigen Festnahme berechtigt.

(2) Wird der Verfolgte festgenommen, so ist ihm der Grund der Festnahme mitzuteilen.

(3) Liegt ein Überstellungshaftbefehl vor, so ist er dem Verfolgten unverzüglich bekannt zu geben. Der Verfolgte erhält eine Abschrift.

§ 14
Verfahren nach Ergreifung auf Grund eines Überstellungshaftbefehls
(Zu Artikel 59 Abs. 2 des Römischen Statuts)

(1) Wird der Verfolgte auf Grund eines Überstellungshaftbefehls ergriffen, so ist er unverzüglich, spätestens am Tag nach der Ergreifung, dem Richter des nächsten Amtsgerichts vorzuführen.

(2) Der Richter beim Amtsgericht vernimmt den Verfolgten unverzüglich nach der Vorführung, spätestens am nächsten Tag, über seine persönlichen Verhältnisse, insbesondere über seine Staatsangehörigkeit. Er weist ihn darauf hin, dass er sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistands (§ 31) bedienen kann und dass es ihm freisteht, sich zu der ihm zur Last gelegten Tat zu äußern oder dazu nicht auszusagen. Sodann belehrt er den Verfolgten, dass er die Aussetzung des Vollzuges des Überstellungshaftbefehles beantragen kann und befragt ihn, ob und gegebenenfalls aus welchen Gründen er Einwendungen gegen die Überstellung erheben will. Im Fall des § 11 Abs. 2 erstreckt sich die Vernehmung auch auf den Gegenstand der Beschuldigung; in den übrigen Fällen sind die Angaben, die der Verfolgte von sich aus hierzu macht, in das Protokoll aufzunehmen. Sofern der Gerichtshof darum bittet, wird ihm eine Abschrift des Protokolls übermittelt.

(3) Ergibt sich bei der Vernehmung, dass

1. der Ergriffene nicht die in dem Überstellungshaftbefehl bezeichnete Person ist,
2. der Überstellungshaftbefehl aufgehoben ist oder
3. der Vollzug des Überstellungshaftbefehls ausgesetzt ist,

so ordnet der Richter beim Amtsgericht die Freilassung an. Die Entscheidung ergeht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, das für die Entscheidung über die Zulässigkeit der Überstellung zuständig ist.

(4) Ist der Überstellungshaftbefehl aufgehoben oder der Vollzug ausgesetzt, so ordnet der Richter beim Amtsgericht an, dass der Verfolgte bis zur Entscheidung des Oberlandesgerichts festzuhalten ist, wenn

1. die Voraussetzungen eines neuen Überstellungshaftbefehls wegen der Tat vorliegen oder
2. Gründe dafür vorliegen, den Vollzug des Überstellungshaftbefehls anzuordnen.

Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht führt unverzüglich die Entscheidung des Oberlandesgerichts herbei.

(5) Beantragt der Verfolgte die Außervollzugsetzung des Überstellungshaftbefehles oder erhebt er gegen den Überstellungshaftbefehl oder gegen dessen Vollzug sonstige Einwendungen, die nicht offensichtlich unbegründet sind, oder hat der Richter beim Amtsgericht Bedenken gegen die Aufrechterhaltung der Haft, so teilt er dies unbeschadet der Vorschrift des § 68 Abs. 3 Satz 3 und 4 unverzüglich der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht mit. Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht führt unverzüglich die Entscheidung des Oberlandesgerichtes herbei; § 16 Abs. 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden.

(6) Erhebt der Verfolgte gegen die Überstellung keine Einwendungen, so belehrt ihn der Richter beim Amtsgericht über die Möglichkeit der vereinfachten Überstellung und deren Rechtsfolgen (§ 33) und nimmt sodann dessen Erklärung zu Protokoll. Absatz 2 Satz 5 ist entsprechend anzuwenden.

(7) Die Entscheidung des Richters beim Amtsgericht ist unanfechtbar.

§ 15
Verfahren nach vorläufiger Festnahme

(1) Wird der Verfolgte vorläufig festgenommen, so ist er unverzüglich, spätestens am Tag nach der Festnahme, dem Richter des nächsten Amtsgerichts vorzuführen.

(2) § 14 Abs. 2 ist auf die Vernehmung des Verfolgten entsprechend anzuwenden.

(3) Ergibt sich bei der Vernehmung, dass der Ergriffene nicht die Person ist, auf die sich das Ersuchen oder die Tatsachen im Sinne des § 11 Abs. 2 beziehen, so ordnet der Richter beim Amtsgericht seine Freilassung an. Andernfalls ordnet der Richter beim Amtsgericht an, dass der Verfolgte bis zur Entscheidung des Oberlandesgerichts festzuhalten ist. Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht führt unverzüglich die Entscheidung des Oberlandesgerichts herbei; die Beteiligung des Gerichtshofes richtet sich nach Artikel 59 Abs. 4 bis 6 des Römischen Statuts. § 14 Abs. 5 bis 7 gilt entsprechend.

§ 16
Haftentscheidungen, Aussetzung des Vollzuges des Überstellungshaftbefehls

(Zu Artikel 59 Abs. 4 bis 6 des Römischen Statuts)

(1) Über Einwendungen des Verfolgten gegen den Überstellungshaftbefehl oder gegen dessen Vollzug entscheidet das Oberlandesgericht.

(2) Das Oberlandesgericht kann den Vollzug eines auf Grund eines Ersuchens des Gerichtshofes ergangenen Überstellungshaftbefehls nur unter den Voraussetzungen des Artikels 59 Abs. 4 des Römischen Statuts aussetzen. Der Vollzug eines nach § 11 Abs. 2 Satz 1 und 2 ergangenen Überstellungshaftbefehls kann ausgesetzt werden, wenn weniger einschneidende Maßnahmen die Gewähr bieten, dass der Zweck der Überstellungshaft auch durch sie erreicht wird.

(3) Vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder 2 Satz 1 ist dem Gerichtshof Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Etwaige Empfehlungen sind entsprechend Artikel 59 Abs. 5 Satz 2 des Römischen Statuts zu berücksichtigen. Sofern von einer Empfehlung des Gerichtshofes abgewichen werden soll, soll dem Gerichtshof unter Darlegung der Gründe erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Wird der Vollzug des Überstellungshaftbefehls ausgesetzt, so wird der Gerichtshof auf entsprechende Bitte über den Sachstand unterrichtet.

(4) § 116 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4, §§ 116a, 123 und 124 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 der Strafprozessordnung gelten entsprechend.

§ 17
Haftprüfung

Befindet sich der Verfolgte in Überstellungshaft oder in vorläufiger Überstellungshaft, so entscheidet das Oberlandesgericht über eine Aussetzung des Vollzuges des Überstellungshaftbefehls, wenn der Verfolgte seit dem Tag der Ergreifung, der vorläufigen Festnahme oder der letzten Entscheidung über den Vollzug des Überstellungshaftbefehls insgesamt zwei Monate zum Zweck der Überstellung in Haft ist. Die Haftprüfung wird jeweils nach zwei Monaten wiederholt. Das Oberlandesgericht kann anordnen, dass die Haftprüfung innerhalb einer kürzeren Frist vorgenommen wird. § 16 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 18
Vollzug der Haft

(1) Für die vorläufige Überstellungshaft, die Überstellungshaft und die Haft auf Grund einer Anordnung des Richters beim Amtsgericht gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung, des Strafvollzugsgesetzes und, soweit der Verfolgte ein Heranwachsender ist, des Jugendgerichtsgesetzes über den Vollzug der Untersuchungshaft entsprechend.

(2) Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht bestimmt die Anstalt, in welcher der Verfolgte zu verwahren ist.

(3) Die richterlichen Verfügungen trifft der Vorsitzende des zuständigen Senats des Oberlandesgerichts.

§ 19
Vernehmung des Verfolgten

(1) Nach dem Eingang des Festnahme- und Überstellungsersuchens vernimmt das Oberlandesgericht den Verfolgten, wenn er sich nicht mit einer vereinfachten Überstellung (§ 32) einverstanden erklärt hat.

(2) Das Oberlandesgericht vernimmt den Verfolgten über seine persönlichen Verhältnisse, insbesondere über seine Staatsangehörigkeit. § 14 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Zum Gegenstand der Beschuldigung ist der Verfolgte zu vernehmen, wenn die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht dies beantragt; in den übrigen Fällen sind die Angaben, die der Verfolgte von sich aus hierzu macht, in das Protokoll aufzunehmen. § 14 Abs. 2 Satz 5 und Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 20
Zulässigkeitsverfahren

(1) Hat sich der Verfolgte nicht mit der vereinfachten Überstellung (§ 32) einverstanden erklärt, so beantragt die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht die Entscheidung des Oberlandesgerichts darüber, ob die Überstellung zulässig ist.

(2) Reichen die Überstellungsunterlagen zur Beurteilung der Zulässigkeit der Überstellung nicht aus, so entscheidet das Oberlandesgericht erst, wenn dem Gerichtshof Gelegenheit gegeben worden ist, ergänzende Unterlagen beizubringen.

(3) Das Oberlandesgericht kann den Verfolgten vernehmen. Es kann sonstige Beweise über die Zulässigkeit der Überstellung erheben und eine mündliche Verhandlung durchführen. Art und Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Oberlandesgericht, ohne durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

§ 21
Durchführung der mündlichen Verhandlung

(1) Von Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung sind die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, der Verfolgte und sein Beistand (§ 31) zu benachrichtigen. Bei der

mündlichen Verhandlung muss ein Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht und der bestellte Beistand des Verfolgten anwesend sein. Angehörigen des Gerichtshofes und dem Verteidiger des Verfolgten im Verfahren vor dem Gerichtshof kann die Anwesenheit und die Anregung von Fragen gestattet werden.

(2) Befindet sich der Verfolgte in Haft, so ist er vorzuführen, es sei denn, dass er auf die Anwesenheit in der Verhandlung verzichtet hat oder dass der Vorführung Krankheit, vorsätzlich herbeigeführte Verhandlungsunfähigkeit, Abwesenheit wegen ordnungswidrigen Benehmens oder ein anderes vom Verfolgten zu vertretendes, nicht zu beseitigendes Hindernis entgegenstehen.

(3) Befindet sich der Verfolgte auf freiem Fuß, so ordnet das Oberlandesgericht regelmäßig sein persönliches Erscheinen an, sofern nicht gewichtige Gründe gegen die Anordnung sprechen. Erscheint der ordnungsgemäß geladene Verfolgte nicht und ist sein Fernbleiben nicht genügend entschuldigt, so ordnet das Oberlandesgericht die Vorführung an und ergreift die zur Sicherstellung einer späteren Überstellung erforderlichen Maßnahmen.

(4) In der mündlichen Verhandlung sind die anwesenden Beteiligten zu hören. Über die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. § 14 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar.

§ 22
Entscheidung über die Zulässigkeit

Der Beschluss über die Zulässigkeit der Überstellung ist zu begründen. Er wird der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, dem Verfolgten und seinem Beistand (§ 31) bekannt gemacht. Der Verfolgte erhält eine Abschrift.

§ 23
Erneute Entscheidung über die Zulässigkeit

(1) Treten nach der Entscheidung des Oberlandesgerichts über die Zulässigkeit der Überstellung Umstände ein, die eine andere Entscheidung über die Zulässigkeit zu begründen geeignet sind, so entscheidet das Oberlandesgericht von Amts wegen, auf Antrag der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht oder auf Antrag des Verfolgten erneut über die Zulässigkeit der Überstellung.

(2) Werden nach der Entscheidung des Oberlandesgerichts Umstände bekannt, die eine andere Entscheidung über die Zulässigkeit zu begründen geeignet sind, so kann das Oberlandesgericht erneut über die Zulässigkeit der Überstellung entscheiden. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Absatz 1 und 2 sind im Falle des Einverständnisses des Verfolgten mit seiner vereinfachten Überstellung mit der Maßgabe entsprechend anwendbar, dass an die Stelle der Entscheidung des Oberlandesgerichts die Erklärung des Einverständnisses des Verfolgten mit der vereinfachten Überstellung tritt.

(4) § 20 Abs. 3, §§ 21, 22 gelten entsprechend.

(5) Das Oberlandesgericht kann den Aufschub der Überstellung anordnen.

§ 24
Haft zur Durchführung der Überstellung

Ist der Vollzug eines Überstellungshaftbefehles ausgesetzt, so ordnet das Oberlandesgericht nach Bewilligung der Überstellung den Vollzug an, sofern nicht gewichtige Gründe gegen die Inhaftnahme sprechen und die Durchführung der Überstellung auf andere Weise gewährleistet ist.

§ 25
Spezialität
(Zu Artikel 101 des Römischen Statuts)

(1) Der Gerichtshof kann nach Maßgabe des Artikels 101 Abs. 2 des Römischen Statuts einen an ihn überstellten Verfolgten auch wegen anderer Taten als derjenigen, derentwegen die Überstellung bewilligt wurde, strafrechtlich verfolgen, bestrafen oder einer Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterwerfen, soweit die Taten seiner Gerichtsbarkeit unterliegen.

(2) Ficht ein ausländischer Staat die Zulässigkeit des Strafverfahrens vor dem Gerichtshof erfolgreich nach Artikel 19 in Verbindung mit Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a des Römischen Statuts an und beabsichtigt der Gerichtshof daraufhin, den Verfolgten den Behörden dieses Staates zu übergeben, so ist Absatz 1 nicht anwendbar. In diesem Falle wird der Gerichtshof unverzüglich um Rücküberstellung des Verfolgten ersucht. Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften des Auslieferungsrechts.

(3) Absatz 1 findet ebenfalls keine Anwendung, soweit ein ausländischer Staat den Gerichtshof, den Staat, in dessen Hoheitsgebiet der Gerichtshof seinen Sitz hat (Gaststaat, Artikel 3 des Römischen Statuts), oder den Vollstreckungsstaat um Auslieferung, vorübergehende Auslieferung, Abschiebung oder sonstige Verbringung in seinen Hoheitsbereich zur Strafverfolgung oder Vollstreckung einer Strafe oder sonstigen Sanktion ersucht. Der Gerichtshof wird um Rückgabe des Verfolgten ersucht, wenn auf anderem Wege die Beachtung der im Verhältnis zum ersuchenden Staat geltenden Vorschriften des Auslieferungsrechts nicht sichergestellt werden kann.

§ 26
Überstellungsersuchen nach vorheriger Auslieferung

(1) Ist die Auslieferung eines Verfolgten an einen ausländischen Staat durchgeführt und ersucht der Gerichtshof um Zustimmung zur Verfolgung oder zur Vollstreckung einer Strafe, so wird die Zustimmung erteilt, wenn

1. nachgewiesen worden ist, dass der Verfolgte Gelegenheit hatte, sich zu dem Ersuchen zu äußern, und das Oberlandesgericht entschieden hat, dass wegen der Tat die Überstellung zulässig wäre, oder
2. nachgewiesen worden ist, dass der Verfolgte sich zu Protokoll eines Richters des Gerichtshofes oder des Staates, an den er ausgeliefert wurde, mit der Verfolgung oder mit der Vollstreckung der Strafe einverstanden erklärt hat, und wegen der Tat die Überstellung zulässig wäre.

Liegt den Ersuchen dieselbe Tat zu Grunde, wird der Gerichtshof hierauf hingewiesen.

(2) Für das Verfahren gelten § 20 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Einverständnisses des Verfolgten mit der vereinfachten Überstellung sein Einverständnis im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 tritt, sowie § 20 Abs. 2 und 3 Satz 2 und 3, § 21 Abs. 1, 2 Satz 2, Abs. 4, §§ 22, 23 Abs. 1 und 2 entsprechend. Zuständig für die gerichtliche Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ist das Oberlandesgericht, das im Auslieferungsverfahren zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung zuständig war.

(3) Ist die Auslieferung noch nicht durchgeführt, so wird auf ein Ersuchen der in Absatz 1 bezeichneten Art die Zustimmung erteilt, wenn wegen der Tat die Überstellung an den Gerichtshof zulässig wäre. Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden. Für das Verfahren gelten §§ 19 bis 23 entsprechend.

§ 27
Vorübergehende Überstellung
(Zu Artikel 89 Abs. 4 des Römischen Statuts)

(1) Wird die bewilligte Überstellung aufgeschoben, weil im Inland gegen den Verfolgten ein Strafverfahren geführt wird oder eine Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung zu vollstrecken ist, so kann der Verfolgte vorübergehend überstellt werden, wenn der Gerichtshof zusichert, ihn bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zurückzuüberstellen.

(2) Auf die Rücküberstellung des Verfolgten kann verzichtet werden.

(3) Wird in dem Verfahren, dessentwegen die Überstellung aufgeschoben wurde, zeitige Freiheitsstrafe oder Geldstrafe verhängt, so wird die in dem Verfahren vor dem Gerichtshof bis zur Rücküberstellung oder bis zum Verzicht auf die Rücküberstellung erlittene Freiheitsentziehung darauf angerechnet. Ist die Überstellung aufgeschoben worden, weil gegen den Verfolgten zeitige Freiheitsstrafe zu vollstrecken ist, so gilt Satz 1 entsprechend.

(4) Die für die Anrechnung nach Absatz 3 zuständige Stelle bestimmt nach Anhörung der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht den Maßstab nach ihrem Ermessen. Sie kann anordnen, dass die Anrechnung ganz oder zum Teil unterbleibt, wenn

1. die auf Anordnung des Gerichtshofes erlittene Freiheitsentziehung ganz oder zum Teil auf eine von ihm verhängte oder zu vollstreckende Strafe angerechnet worden ist oder
2. die Anrechnung im Hinblick auf das Verhalten des Verfolgten nach der Übergabe nicht gerechtfertigt ist.

§ 28
Deutsches Strafverfahren und Überstellungsersuchen

(1) Wird gegen den Verfolgten im Inland ein Strafverfahren wegen einer Tat nach Artikel 5 des Römischen Statuts geführt und hat der Gerichtshof gegenüber dem Bundesministerium der Justiz oder der sonst nach § 68 Abs. 1 zuständigen Stelle erklärt, im Falle einer Einstellung des deutschen Strafverfahrens um Überstellung des Verfolgten zu ersuchen, kann die Staatsanwaltschaft von einer Verfolgung der Tat absehen, wenn dies aus besonderen gegen die Strafverfolgung im Inland sprechenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten erscheint. Ist die öffentliche Klage bereits erhoben, so stellt das Gericht auf entsprechenden Antrag der Staatsanwaltschaft das Strafverfahren in jeder Lage vorläufig ein. Die Entscheidung, an den Gerichtshof wegen einer Erklärung im Sinne von Satz 1 heranzutreten, obliegt der nach § 68 Abs. 1 zuständigen Stelle.

(2) Ist gegen den Verfolgten die vorläufige Überstellungshaft nach § 11 Abs. 2 angeordnet worden und hat der Gerichtshof nicht innerhalb der nach § 11 Abs. 3 vorgesehenen Frist um vorläufige Festnahme ersucht, wird das Verfahren wieder aufgenommen. Das Verfahren wird auch wieder aufgenommen, wenn gegen den Verfolgten auf Grund eines Ersuchens um vorläufige Festnahme gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 die vorläufige Überstellungshaft angeordnet worden ist und der Gerichtshof nicht innerhalb der Frist nach § 11 Abs. 1 Satz 2 um Festnahme und Überstellung ersucht hat. Hat das Gericht das Verfahren vorläufig eingestellt, bedarf es zur Wiederaufnahme eines Gerichtsbeschlusses. Eine vorangegangene Wiederaufnahme steht einer erneuten Einstellung nach Absatz 1 nicht entgegen.

(3) Die Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens und die Entscheidung über die Wiederaufnahme des Verfahrens sind unanfechtbar.

(4) Über die Kosten und die notwendigen Auslagen ist nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens vor dem Gerichtshof zu entscheiden. Die §§ 464 bis 473 der Strafprozessordnung gelten entsprechend.

§ 29
Herausgabe von Gegenständen im Überstellungsverfahren

(1) Im Zusammenhang mit einer Überstellung können an den Gerichtshof ohne besonderes Ersuchen nach § 51 Gegenstände herausgegeben werden,

1. die als Beweismittel für das Verfahren vor dem Gerichtshof dienen können oder
2. die der Verfolgte oder ein Beteiligter unmittelbar oder mittelbar durch die Tat, derentwegen die Überstellung bewilligt wurde, oder als Entgelt für solche Gegenstände erlangt haben kann.

(2) Die Herausgabe ist nur zulässig, wenn gewährleistet ist, dass Rechte Dritter unberührt bleiben und unter Vorbehalt herausgegebene Gegenstände auf Verlangen unverzüglich zurückgegeben werden.

(3) Unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 können Gegenstände auch dann herausgegeben werden, wenn die bewilligte Überstellung aus tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden kann.

(4) Über die Zulässigkeit der Herausgabe entscheidet auf Einwendungen des Verfolgten, auf Antrag der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht oder auf Antrag desjenigen, der geltend macht, er würde durch die Herausgabe in seinen Rechten verletzt werden, das Oberlandesgericht. Erklärt das Oberlandesgericht die Herausgabe für zulässig, so kann es demjenigen, der seine Entscheidung beantragt hat, die der Staatskasse erwachsenen Kosten auferlegen. Die Herausgabe darf nicht bewilligt werden, wenn das Oberlandesgericht sie für unzulässig erklärt hat.

(5) Soweit die herauszugebenden Gegenstände personenbezogene Daten des Verfolgten enthalten, ist bei der Herausgabe darauf hinzuweisen, dass die enthaltenen Daten nur zur Erfüllung der dem Gerichtshof nach dem Statut übertragenen Aufgaben verwendet werden dürfen. Sind mit den personenbezogenen Daten des Verfolgten weitere personenbezogene Daten eines Dritten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechtigte Interessen des Verfolgten oder eines Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen.

§ 30
Beschlagnahme und Durchsuchung

(1) Gegenstände, deren Herausgabe an den Gerichtshof in Betracht kommt, können, auch schon vor Eingang des Überstellungsersuchens, beschlagnahmt oder sonst sichergestellt werden. Zu diesem Zweck kann auch eine Durchsuchung vorgenommen werden.

(2) Zuständig für die Anordnung der Maßnahmen nach Absatz 1 ist das für das Überstellungsverfahren zuständige Oberlandesgericht. Es ist auch für die Anordnung von Maßnahmen in Bezug auf Gegenstände zuständig, die sich außerhalb seines Bezirkes befinden. § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gelten entsprechend.

(3) Bei Gefahr im Verzug sind die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) entsprechend den Vorschriften der Strafprozessordnung befugt, die Beschlagnahme und die Durchsuchung anzuordnen.

§ 31
Beistand

(1) Der Verfolgte kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistands bedienen.

(2) Dem Verfolgten, der noch keinen Beistand gewählt hat, ist spätestens nach seiner ersten Vernehmung durch den Richter am Amtsgericht ein Rechtsanwalt als Beistand zu bestellen.

(3) Die Vorschriften des 11. Abschnittes des Ersten Buches der Strafprozessordnung mit Ausnahme der dortigen §§ 140, 141 Abs. 1 bis 3 und § 142 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 32
Vereinfachte Überstellung
(Zu Artikel 92 Abs. 3 Satz 2 des Römischen Statuts)

(1) Die Überstellung einer Person, gegen die ein Überstellungshaftbefehl besteht und um deren Festnahme und Überstellung oder um deren vorläufige Festnahme der Gerichtshof ersucht, kann ohne Durchführung des förmlichen Überstellungsverfahrens bewilligt werden, wenn sich der Verfolgte nach Belehrung zu richterlichem Protokoll mit dieser vereinfachten Überstellung einverstanden erklärt hat.

(2) Das Einverständnis kann nicht widerrufen werden.

(3) Auf Antrag der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht belehrt in den Fällen der §§ 14 und 15 der Richter beim Amtsgericht, im Übrigen das Oberlandesgericht den Verfolgten über die Möglichkeit der vereinfachten Überstellung und deren Rechtsfolgen (Absatz 1 und 2) und nimmt sodann dessen Erklärung zu Protokoll. Zuständig ist der Richter bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk sich der Verfolgte befindet.

§ 33
Anrufung des Bundesgerichtshofes

(1) Hält das Oberlandesgericht eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes für geboten, um eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären, oder will es von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes oder einer Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts über eine Rechtsfrage in Überstellungssachen mit dem Internationalen Strafgerichtshof abweichen, so begründet es seine Auffassung und holt die Entscheidung des Bundesgerichtshofes über die Rechtsfrage ein.

(2) Die Entscheidung des Bundesgerichtshofes wird auch eingeholt, wenn der Generalbundesanwalt oder die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht dies zur Klärung einer Rechtsfrage beantragt.

(3) Der Bundesgerichtshof gibt dem Verfolgten Gelegenheit zur Äußerung. Die Entscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung.

Teil 3
Durchbeförderung

§ 34
Grundsatz
(Zu Artikel 89 Abs. 3 des Römischen Statuts)

Personen, um deren Durchbeförderung der Gerichtshof oder mit dessen Einverständnis der Staat, aus dem der Verfolgte an den Gerichtshof überstellt werden soll (Überstellungsstaat) oder der Vollstreckungsstaat ersucht hat, werden zur Strafverfolgung oder zur Strafvollstreckung nach Maßgabe des Statuts und dieses Gesetzes durch das Bundesgebiet befördert.

§ 35
Durchbeförderungsunterlagen
(Zu Artikel 89 Abs. 3 des Römischen Statuts)

(1) Eine Durchbeförderung an den Gerichtshof nach Artikel 89 Abs. 3 des Römischen Statuts zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung ist auf dessen Ersuchen nur zulässig, wenn die in Artikel 89 Abs. 3 Buchstabe b Ziffern römisch i bis iii des Römischen Statuts bezeichneten Unterlagen vorgelegt worden sind.

(2) Für eine Durchbeförderung an den Vollstreckungsstaat muss zusätzlich zu den in Artikel 89 Abs. 3 des Römischen Statuts genannten Unterlagen eine Urkunde des Vollstreckungsstaates aus der sich sein Einverständnis mit der Vollstreckung der vom Gerichtshof verhängten Strafe ergibt oder eine Erklärung des Gerichtshofes, nach der der Vollstreckungsstaat mit der Vollstreckung einverstanden ist, vorgelegt werden.

(3) Ersucht der Überstellungsstaat um Durchbeförderung an den Gerichtshof oder der Vollstreckungsstaat um Durchbeförderung zur Vollstreckung einer vom Gerichtshof verhängten Strafe, so ist neben den in Absatz 1 und bei

Durchbeförderung an den Vollstreckungsstaat neben den in Absatz 2 bezeichneten Unterlagen eine Erklärung des Gerichtshofes beizufügen, aus der sich sein Einverständnis mit dem Ersuchen ergibt.

§ 36
Zuständigkeit

(1) Die gerichtlichen Entscheidungen erlässt das Oberlandesgericht. § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Örtlich zuständig ist

1. im Fall der Durchbeförderung auf dem Land- oder Seeweg das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk der Verfolgte voraussichtlich in den Geltungsbereich dieses Gesetzes überstellt werden wird,
2. im Fall der Durchbeförderung auf dem Luftweg das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die erste Zwischenlandung stattfinden soll.

(3) Ist eine Zuständigkeit nach Absatz 2 Nr. 2 nicht begründet, so ist das Oberlandesgericht Frankfurt am Main zuständig.

§ 37
Durchbeförderungsverfahren
(Zu Artikel 89 Abs. 3 Buchstabe c des Römischen Statuts)

(1) Erscheint die Durchbeförderung zulässig, so wird der Verfolgte zu ihrer Sicherung in Haft gehalten.

(2) Die Haft wird durch schriftlichen Haftbefehl (Durchbeförderungshaftbefehl) des Oberlandesgerichts angeordnet. § 12 Abs. 2, § 20 Abs. 2 gelten entsprechend.

(3) Die Durchbeförderung darf nur bewilligt werden, wenn ein Durchbeförderungshaftbefehl erlassen worden ist.

(4) Der Durchbeförderungshaftbefehl ist dem Verfolgten unverzüglich nach seinem Eintreffen im Inland bekannt zu geben. Der Verfolgte erhält eine Abschrift.

(5) Kann die Durchbeförderung voraussichtlich nicht bis zum Ablauf des auf die Überstellung folgenden Tages abgeschlossen werden, so ist der Verfolgte unverzüglich, spätestens am Tag nach seinem Eintreffen im Inland, dem Richter des nächsten Amtsgerichts vorzuführen. Der Richter beim Amtsgericht vernimmt ihn über seine persönlichen Verhältnisse, insbesondere über seine Staatsangehörigkeit. Er weist ihn darauf hin, dass er sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistandes bedienen kann und dass es ihm freisteht, sich zu der ihm zur Last gelegten Tat zu äußern oder dazu nicht auszusagen. Sodann befragt er ihn, ob und gegebenenfalls aus welchen Gründen er Einwendungen gegen den Durchbeförderungshaftbefehl oder gegen die Zulässigkeit der Durchbeförderung erheben will. § 14 Abs. 5 und § 16 gelten entsprechend.

(6) § 12 Abs. 3, §§ 18, 23 Abs. 1, 2 und 5, § 33 gelten entsprechend. § 17 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle der Frist von zwei Monaten eine Frist von einem Monat tritt. § 31 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass ein Beistand zu bestellen ist, wenn

1. wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Beistands geboten erscheint oder
2. ersichtlich ist, dass der Verfolgte seine Rechte nicht selbst hinreichend wahrnehmen kann.

(7) Die bei einer Durchbeförderung übernommenen Gegenstände können ohne besonderes Ersuchen gleichzeitig mit der Überstellung des Verfolgten herausgegeben werden.

§ 38
Mehrfache Durchbeförderung

(1) Ist die erstmalige Durchbeförderung zur Übergabe des Verfolgten an den Gerichtshof bewilligt worden, so kann der Verfolgte auf ein Ersuchen, das auf die anlässlich der erstmaligen Durchbeförderung übermittelten Unterlagen Bezug nimmt ohne erneute Bewilligungsentscheidung auch zur Vollstreckung einer vom Gerichtshof verhängten Strafe zur Übergabe an den Vollstreckungsstaat durchbefördert werden, wenn eine Urkunde des Vollstreckungsstaates, aus der sich sein Einverständnis mit der Vollstreckung der vom Gerichtshof verhängten Strafe ergibt, oder eine Erklärung des Gerichtshofes, nach der der Vollstreckungsstaat mit der Vollstreckung einverstanden ist, vorgelegt worden ist. Satz 1 und 2 ist auch auf die weiteren Beförderungsfälle anwendbar.

(2) Im Falle des Absatzes 1 ist der Durchbeförderungshaftbefehl auch auf die weiteren Beförderungsfälle zu erstrecken.

(3) Absatz 1 und 2 ist für den Fall einer Rücküberstellung nach einer vorangegangenen vorübergehenden Überstellung an den Überstellungsstaat entsprechend anwendbar, sofern der Umstand der späteren Rücküberstellung bei der ersten Durchbeförderung erkennbar war.

§ 39
Unvorhergesehene Zwischenlandung
(Zu Artikel 89 Abs. 3 Buchstabe e des Römischen Statuts)

(1) Im Falle einer unvorhergesehenen Zwischenlandung im Inland unterrichtet die Stelle, der die Zwischenlandung zuerst bekannt und die auf Grund dieses Gesetzes tätig wird, unverzüglich den Gerichtshof und die nach § 68 Abs. 1 zuständige Stelle von der Zwischenlandung. Die nach § 68 Abs. 1 zuständige Stelle bittet den Gerichtshof um ein Durchbeförderungsersuchen nach Artikel 89 Abs. 3 Buchstabe b des Römischen Statuts. Die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes sind zur vorläufigen Festnahme befugt.

(2) Der Verfolgte ist unverzüglich, spätestens am Tag nach der Festnahme, dem Richter des nächsten Amtsgerichts vorzuführen. Er ist von diesem aus der Haft zu entlassen, wenn seit der unvorhergesehenen Zwischenlandung 96 Stunden vergangen sind, ohne dass das Durchbeförderungsersuchen und die Durchbeförderungsunterlagen bei der nach § 68 Abs. 1 zuständigen Stelle eingegangen sind.

(3) Im Übrigen sind die §§ 35 bis 37 entsprechend anwendbar.

Teil 4
Rechtshilfe durch die Vollstreckung von Entscheidungen und Anordnungen des Gerichtshofes

§ 40
Grundsatz

Rechtshilfe wird durch Vollstreckung einer vom Gerichtshof rechtskräftig verhängten Strafe nach Maßgabe des Römischen Statuts sowie dieses Gesetzes geleistet. Vollstreckt werden auch Anordnungen des Verfalls nach Artikel 77 Abs. 2 Buchstabe b des Römischen Statuts sowie Entscheidungen nach Artikel 75 des Römischen Statuts.

§ 41
Vollstreckung von Freiheitsstrafen

(Zu Artikel 77 Abs. 1, Artikel 103 Abs. 1 und 2, Artikel 105, Artikel 106, Artikel 110 des Römischen Statuts)

(1) Freiheitsstrafen werden vollstreckt, wenn

1. der Gerichtshof unter Vorlage der vollständigen rechtskräftigen und vollstreckbaren Erkenntnisse zum Schuldspruch und zum Strafspruch darum ersucht hat und
2. sich der Gerichtshof und die nach § 68 Abs. 1 zuständige Stelle über die Übernahme der Vollstreckung geeinigt haben.

Bei Übernahme des Verurteilten muss eine Erklärung des Gerichtshofs über den noch zu vollstreckenden Teil der verhängten Strafe vorliegen.

(2) Die Freiheitsstrafe wird in der vom Gerichtshof mitgeteilten Höhe vollstreckt. Die Vorschriften des Strafgesetzbuches zur Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer zeitigen oder lebenslangen Freiheitsstrafe (§§ 57 bis 57b des Strafgesetzbuches) und der Strafprozessordnung zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe finden keine Anwendung. Die Vollstreckung ist zu beenden, wenn der Gerichtshof dies mitteilt.

(3) Auf Ersuchen des Gerichtshofes wird der Verurteilte wieder dem Gerichtshof oder einem vom ihm bezeichneten Staat übergeben. Sofern der Gerichtshof nicht ausdrücklich mitteilt, dass der Verurteilte freizulassen ist, wird er bis zur Übergabe an den Gerichtshof oder die Behörden des vom Gerichtshof bezeichneten Staates in Haft gehalten. Ersucht der Gerichtshof zu einem späteren Zeitpunkt um Fortsetzung der Vollstreckung einer im Inland bereits teilweise vollstreckten Strafe, bedarf es einer erneuten Übersendung der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Unterlagen nicht. Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 gelten entsprechend.

(4) Für die aus Anlass der Vollstreckung der Strafe zu treffenden Entscheidungen, einschließlich Begnadigung, Wiederaufnahme des Verfahrens und Herabsetzung des Strafmaßes durch den Gerichtshof sowie sonstige Entscheidungen, die einen Aufenthalt des Verurteilen außerhalb der Einrichtung, in der der Verurteilte verwahrt wird, ohne Bewachung mit sich bringen können, ist der Gerichtshof zuständig. Soweit Umstände eintreten, die nach deutschem Recht einen Aufschub, vorübergehenden Aufschub, eine Unterbrechung der Vollstreckung, ein Absehen von der Vollstreckung, eine Anrechnung auf die zu verbüßende Freiheitsstrafe oder Vollzugsanordnungen, die einen Aufenthalt außerhalb der Vollzugseinrichtung ohne Bewachung ermöglichen würden, ist die Entscheidung des Gerichtshofes herbeizuführen. Der Vollzug der Strafe richtet sich im Übrigen nach den deutschen Vorschriften und entspricht dem Vollzug von Strafen, die von deutschen Gerichten wegen vergleichbarer Taten verhängt werden. Die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes über das Beschwerdeverfahren und das gerichtliche Verfahren finden keine Anwendung, soweit der Gerichtshof für die Entscheidung über Vollzugsmaßnahmen zuständig ist.

(5) Der Verkehr zwischen dem Verurteilten und dem Gerichtshof ist ungehindert und vertraulich. Auf Ersuchen des Gerichtshofes wird Angehörigen des Gerichtshofes Zutritt zur Vollzugseinrichtung gewährt. Erhebt der Verurteilte Einwendungen gegen die Vollstreckung der Strafe oder stellt er Anträge, über die zu entscheiden der Gerichtshof berufen ist, wird die Entscheidung des Gerichtshofes eingeholt.

(6) Die aus Anlass der Vollstreckung entstehenden Kosten werden vom Bund entsprechend einer mit den Ländern zu schließenden Vereinbarung getragen. Dies gilt nicht, soweit Kosten nach dem Statut oder anderen Bestimmungen vom Gerichtshof übernommen werden.

§ 42
Flucht und Spezialität

(Zu Artikel 108 und Artikel 111 des Römischen Statuts)

(1) Entweicht der Verurteilte oder entzieht er sich sonst dem Vollzug, erlässt die nach § 46 Abs. 1 zuständige Stelle Haftbefehl und ergreift die weiteren Maßnahmen, die zur Feststellung des Aufenthaltes und zur Festnahme des Verfolgten erforderlich sind. Zur Anordnung einzelner Fahndungsmaßnahmen bedarf es keines Ersuchens des Gerichtshofes. § 31 Abs. 2 Satz 1 des Rechtspflegergesetzes gilt entsprechend. Der Gerichtshof wird von der Flucht unverzüglich unterrichtet; im Übrigen richtet sich das Verfahren nach Artikel 111 des Römischen Statuts.

(2) Die Verfolgung von Taten, die der Verurteilte vor seiner Übergabe an die deutschen Behörden begangen hat, oder die Vollstreckung einer vor seiner Übergabe verhängten Freiheitsstrafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung darf vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 108 Abs. 3 des Römischen Statuts nur mit Zustimmung des Gerichtshofes erfolgen.

(3) Ersucht ein ausländischer Staat um Auslieferung, vorübergehende Auslieferung, Abschiebung oder sonstige Verbringung in seinen Hoheitsbereich zur Strafverfolgung oder Vollstreckung einer Strafe oder sonstigen Sanktion, so kann die Zustimmung erteilt werden, wenn der Gerichtshof vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 108 Abs. 3 des Römischen Statuts zuvor zugestimmt hat und die Auslieferung nach den im Verhältnis zum ersuchenden Staat anwendbaren Auslieferungsvorschriften zulässig ist.

§ 43
Vollstreckung von Geldstrafen

(Zu Artikel 77 Abs. 2 Buchstabe a, Artikel 109 Abs. 1 des Römischen Statuts)

(1) Geldstrafen werden vollstreckt, wenn

1. der Gerichtshof unter Vorlage der vollständigen rechtskräftigen und vollstreckbaren Erkenntnisse zum Schuldspruch und zum Strafspruch darum ersucht hat und

2. in dem Ersuchen angegeben wird, bis zu welcher Höhe die Geldstrafe im Inland zu vollstrecken ist, sofern der Gerichtshof mehrere Staaten um Vollstreckung der Geldstrafe ersucht.

Soweit die Höhe der zu vollstreckenden Geldstrafe in einer anderen Währung als Euro angegeben ist, ist für die Umrechnung der am Tage des Eingangs des Ersuchens amtlich festgesetzte Umrechnungskurs zu Grunde zu legen.

(2) Für die Vollstreckung der Geldstrafe gelten die Vorschriften der Justizbeitreibungsordnung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(3) Die Geldstrafe ist mit Eingang des Ersuchens fällig. Über die Auslegung des Schuld- oder des Strafspruchs, die Berechnung der erkannten Strafe, Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Strafvollstreckung oder wenn nach deutschem Recht die Voraussetzungen des § 459a der Strafprozessordnung vorlägen, ist die Entscheidung des Gerichtshofs herbeizuführen. Der Fortgang der Vollstreckung wird hierdurch nicht gehemmt; die nach § 46 Abs. 2 zuständige Stelle kann die Vollstreckung jedoch aufschieben oder unterbrechen. Die weitere Vollstreckung zu einem späteren Zeitpunkt ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen; zu diesem Zweck sind die Durchsuchung des Verurteilten, dessen Wohnung und Gegenstände sowie die Beschlagnahme von Gegenständen zulässig.

(4) §§ 459b und 459c Abs. 2 und 3 der Strafprozessordnung sind entsprechend anwendbar. Das Ergebnis der Vollstreckung wird dem Gerichtshof mitgeteilt und die beigetriebene Geldstrafe an ihn überwiesen.

(5) Soweit der Gerichtshof wegen Uneinbringlichkeit der Geldstrafe die gegen den Verurteilten wegen einer Tat nach Artikel 5 des Römischen Statuts verhängte Freiheitsstrafe verlängert oder wegen Uneinbringlichkeit einer wegen einer Tat nach Artikel 70 Abs. 1 des Römischen Statuts verhängten Geldstrafe eine Freiheitsstrafe festsetzt, finden auf die Vollstreckung der Freiheitsstrafe die §§ 41 und 42 Anwendung.

§ 44
Vollstreckung von Verfallsanordnungen
(Zu Artikel 77 Abs. 2 Buchstabe b, Artikel 109 Abs. 2 des Römischen Statuts)

(1) Anordnungen nach Artikel 77 Abs. 2 Buchstabe b des Römischen Statuts (Verfallsanordnungen) werden vollstreckt, wenn

1. der Gerichtshof unter Vorlage der vollständigen rechtskräftigen und vollstreckbaren Erkenntnisse zum Schuldspruch und zum Strafspruch darum ersucht hat und
2. die in Betracht kommenden Gegenstände im Inland belegen sind.

(2) Zur Vollstreckung ordnet das Gericht den Verfall des Gegenstandes an. § 73 Abs. 2 bis 4, §§ 73a und 73b des Strafgesetzbuches gelten entsprechend.

(3) Wird der Verfall eines Gegenstandes angeordnet, so geht das Eigentum an der Sache oder das verfallene Recht mit der Bewilligung der Rechtshilfe durch die nach § 68 Abs. 1 zuständige Stelle auf den Gerichtshof über, wenn es dem von der Anordnung Betroffenen zu dieser Zeit zusteht. Vor der Bewilligung wirkt die Anordnung als Veräußerungsverbot im Sinne des § 136 des Bürgerlichen Gesetzbuches; das Verbot umfasst auch andere Verfügungen als Veräußerungen. Gegenstände, deren Verfall angeordnet worden ist, werden nach Bewilligung der Rechtshilfe an den Gerichtshof herausgegeben.

(4) Soweit in der Verfallsanordnung des Gerichtshofes eine Entscheidung hinsichtlich der Rechte Dritter getroffen wurde, ist diese bindend, es sei denn,

1. der Dritte hatte offensichtlich keine ausreichende Gelegenheit, seine Rechte geltend zu machen,
2. die Entscheidung ist unvereinbar mit einer im Inland getroffenen zivilrechtlichen Entscheidung in derselben Sache, oder
3. die Entscheidung bezieht sich auf Rechte Dritter an einem im Inland belegenen Grundstück oder Grundstücksrecht; zu den Rechten Dritter gehören auch Vormerkungen.

Liegt einer der Fälle des Satzes 1 vor, ist dem Gerichtshof in dem Verfahren des § 68 Abs. 1 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Rechte Dritter an dem Gegenstand bleiben in dem vom Statut vorgesehenen Umfang bestehen. Dritte, die den Umständen des Falles nach Rechte an dem Gegenstand geltend machen könnten, erhalten vor der Entscheidung Gelegenheit, sich zu äußern, soweit sie sich nicht bereits vor dem Gerichtshof äußern konnten. Sie können sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistandes bedienen.

(5) Soweit bei einem Gegenstand auf Grund eines Ersuchens des Gerichtshofes die Anordnung des Verfalls in Betracht kommt, kann er zur Sicherung des Verfallsverfahrens beschlagnahmt werden. Zu diesem Zweck kann auch eine Durchsuchung vorgenommen werden. Die Zuständigkeit richtet sich nach § 46 Abs. 3. Im Übrigen gelten die §§ 111b bis 111h und 111l der Strafprozessordnung entsprechend. § 111k findet unter der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass vor einer Herausgabe an den Verletzten die Stellungnahme des Gerichtshofes eingeholt wird; die Herausgabe unterbleibt, soweit sich der Gerichtshof in seiner Stellungnahme gegen sie ausspricht.

§ 45
Vollstreckung von Wiedergutmachungsanordnungen
(Zu Artikel 75 Abs. 2, Artikel 109 des Römischen Statuts)

Wiedergutmachungsanordnungen, die auf die Zahlung einer Geldsumme gerichtet sind, werden vollstreckt, wenn

1. der Gerichtshof unter Vorlage der vollständigen rechtskräftigen und vollstreckbaren Erkenntnisse zum Schuldspruch und zum Strafspruch sowie der Anordnung nach Artikel 75 des Römischen Statuts darum ersucht hat und
2. in dem Ersuchen angegeben wird, bis zu welcher Höhe die Wiedergutmachungsanordnung im Inland zu vollstrecken ist, sofern der Gerichtshof mehrere Staaten um Vollstreckung ersucht.

Im Übrigen richtet sich die Vollstreckung nach § 43.

§ 46
Zuständigkeit, Anrufung des Bundesgerichtshofes, Beistand

(1) Zuständige deutsche Stelle bei der Vollstreckung von Freiheitsstrafen des Gerichtshofes (§§ 41 und 42) ist die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, in dessen

Bezirk die Einrichtung liegt, in der sich der Verurteilte in Haft befindet.

(2) Zuständig für die Vollstreckung von Geldstrafen nach § 43 und von Wiedergutmachungsanordnungen nach § 45 ist die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, in dessen Bezirk der Verurteilte seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Lässt sich ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt nicht feststellen, ist die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht zuständig, in dessen Bezirk Gegenstände des Verurteilten belegen sind. Befinden sich Gegenstände in den Bezirken verschiedener Oberlandesgerichte, so richtet sich die Zuständigkeit danach, welche Staatsanwaltschaft zuerst mit der Sache befasst wurde. Solange eine Zuständigkeit nach Satz 1 bis 3 nicht festgestellt werden kann, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Sitz der Bundesregierung. Die erforderlichen gerichtlichen Anordnungen trifft das Oberlandesgericht.

Die Entscheidungen des Oberlandesgerichts sind unanfechtbar.

(3) Die zur Vollstreckung einer Verfallsanordnung des Gerichtshofes (§ 44) erforderlichen gerichtlichen Anordnungen trifft das Oberlandesgericht. Absatz 2 Satz 6 gilt entsprechend. Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht bereitet die Entscheidung vor. Örtlich zuständig sind das Oberlandesgericht und die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, in dessen Bezirk der Gegenstand belegen ist. Befinden sich Gegenstände in den Bezirken verschiedener Oberlandesgerichte, so richtet sich die Zuständigkeit danach, welches Oberlandesgericht oder, solange noch kein Oberlandesgericht befasst ist, welche Staatsanwaltschaft zuerst mit der Sache befasst wurde. Solange eine Zuständigkeit nach Satz 2 oder 3 nicht festgestellt werden kann, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Sitz der Bundesregierung.

(4) Für das Verfahren vor dem Oberlandesgericht gelten § 20 Abs. 2 und 3, § 21 Abs. 1 und 4, §§ 22, 23, 29 Abs. 4, § 33 sowie die Vorschriften des 11. Abschnittes des Ersten Buches der Strafprozessordnung mit Ausnahme der dortigen §§ 140 bis 143 entsprechend. § 31 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass ein Beistand zu bestellen ist, wenn

1. wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Beistands geboten erscheint oder
2. ersichtlich ist, dass der Verfolgte seine Rechte nicht selbst hinreichend wahrnehmen kann.

Teil 5
Sonstige Rechtshilfe

§ 47
Grundsatz

(Zu Artikel 93 Abs. 1, Artikel 96 Abs. 1 und 2 des Römischen Statuts)

(1) Vorbehaltlich § 58 Abs. 2 wird dem Gerichtshof auf Ersuchen sonstige Rechtshilfe nach Maßgabe des Römischen Statuts und dieses Gesetzes geleistet.

(2) Rechtshilfe im Sinne des Absatzes 1 ist jede Unterstützung, die dem Gerichtshof bei dessen Tätigkeit auf Grund des Römischen Statuts gewährt wird, unabhängig davon, ob die Rechtshilfehandlung von einem Gericht oder einer Behörde vorzunehmen ist.

(3) Hält die für die Bewilligung der Rechtshilfe zuständige Behörde die Voraussetzungen für die Leistung der Rechtshilfe für gegeben, so ist die für die Leistung der Rechtshilfe zuständige Behörde hieran gebunden. § 50 bleibt unberührt.

(4) Die Behandlung konkurrierender Ersuchen um sonstige Rechtshilfe richtet sich nach Artikel 93 Abs. 9 Buchstabe a des Römischen Statuts. Soweit Artikel 90 des Römischen Statuts anzuwenden ist, findet § 4 entsprechende Anwendung.

§ 48
Aufschub der Erledigung

In den Fällen der Artikel 93 Abs. 3 bis 5, 9 Buchstabe b, Artikel 94 Abs. 1 und Artikel 95 des Römischen Statuts kann die Erledigung aufgeschoben werden, bis feststeht, wie in Übereinstimmung mit dem Statut weiter in Bezug auf das Ersuchen zu verfahren ist.

§ 49
Zuständigkeit

(1) Soweit die Rechtshilfe durch eine Staatsanwaltschaft geleistet wird, ist örtlich die Staatsanwaltschaft zuständig, in deren Bezirk die Rechtshilfehandlung vorzunehmen ist. Sind Rechtshilfehandlungen in den Bezirken verschiedener Staatsanwaltschaften vorzunehmen, so richtet sich die Zuständigkeit danach, welche der zuständigen Staatsanwaltschaften zuerst mit der Sache befasst wurde. Solange eine Zuständigkeit nach Satz 1 oder 2 nicht festgestellt werden kann, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Sitz der Bundesregierung.

(2) Absatz 1 ist auf die gerichtliche Zuständigkeit entsprechend anwendbar, soweit richterliche Handlungen zur Leistung der Rechtshilfe erforderlich oder sonstige gerichtliche Entscheidungen zu treffen sind.

(3) Zuständig für die gerichtliche Entscheidung über die Herausgabe von Gegenständen nach § 50 Abs. 1 Satz 2, für die Anordnung einer Beschlagnahme und Durchsuchung von Gegenständen (§ 52 Abs. 1 und 2), und einer Vermögensbeschlagnahme (§ 52 Abs. 4), für die Haftentscheidungen im Falle einer vorübergehenden Übernahme (§ 55 Abs. 1) und einer Verbringung (§ 55 Abs. 6) sowie für die gerichtlichen Anordnungen im Falle einer Telekommunikationsüberwachung (§ 59 Abs. 1) und einer Observation (§ 59 Abs. 2) ist das Oberlandesgericht. Im Falle einer vorübergehenden Übernahme ist das Oberlandesgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Stelle ihren Sitz hat, welche die Rechtshilfehandlung vornehmen soll. Im Falle einer Verbringung findet § 36 Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung.

(4) Soweit die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts begründet ist, bereitet die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht die Entscheidung vor und trifft die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen. Sie ist auch zuständig für die Anordnung und Durchführung einer vorübergehenden Übergabe (§ 54), die Vorbereitung der Entscheidung über die Bewilligung der Herausgabe von Ge-

genständen und die Durchführung der bewilligten Herausgabe. Im Falle einer vorübergehenden Übergabe ist die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Freiheitsentziehung vollzogen wird.

§ 50
Gerichtliche Entscheidung

(1) Die Rechtshilfe darf in den Fällen der § 52 Abs. 1, 2 und 4, § 55 Abs. 1 und 6, § 59 Abs. 1 und 2 nur bewilligt werden, wenn das Oberlandesgericht die für die Vornahme der Handlungen erforderlichen Maßnahmen erlassen hat. Das Oberlandesgericht entscheidet ferner über die Zulässigkeit der Herausgabe von Gegenständen auf Antrag der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht oder auf Antrag desjenigen, der geltend macht, er würde durch die Herausgabe in seinen Rechten verletzt werden. Die Entscheidungen des Oberlandesgerichts sind unanfechtbar.

(2) Für das Verfahren vor dem Oberlandesgericht gelten § 20 Abs. 2 und 3, § 21 Abs. 1 und 4, §§ 22, 29 Abs. 4 Satz 2, § 31 Abs. 1, § 33 sowie die Vorschriften des 11. Abschnittes des Ersten Buches der Strafprozessordnung mit Ausnahme der dortigen §§ 140 bis 143 entsprechend. Für das weitere Verfahren gilt § 23 Abs. 1, 2 und 4 mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle des in § 23 Abs. 1 genannten Antrags des Verfolgten der Antrag des von einer Maßnahme nach § 52 Abs. 1, 2 oder 4 Betroffenen tritt und unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 und 2 auch dann auf Antrag des Betroffenen eine erneute Entscheidung über die Vornahme der Rechtshilfehandlung ergeht, wenn der Betroffene vor der erstmaligen Anordnung der Maßnahme nicht gehört worden ist.

(3) Ist ein anderes Gericht als das Oberlandesgericht für die Leistung der Rechtshilfe zuständig und hält es die Voraussetzungen für die Leistung der Rechtshilfe für nicht gegeben, so begründet es seine Auffassung und holt die Entscheidung des Oberlandesgerichts ein. Das Oberlandesgericht entscheidet ferner auf Antrag der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht darüber, ob die Voraussetzungen für die Leistung der Rechtshilfe gegeben sind. Die Rechtshilfe darf nicht bewilligt werden, wenn das Oberlandesgericht entschieden hat, dass die Voraussetzungen für die Leistung der Rechtshilfe nicht vorliegen. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts ist für die Gerichte und Behörden, die für die Leistung der Rechtshilfe zuständig sind, bindend.

(4) Für das Verfahren vor dem Oberlandesgericht gelten § 20 Abs. 2 und 3, § 21 Abs. 1 und 4, §§ 22, 23 Abs. 1, 2 und 4, § 29 Abs. 4 Satz 2, § 31 Abs. 1, § 33 sowie die Vorschriften des 11. Abschnittes des Ersten Buches der Strafprozessordnung mit Ausnahme der dortigen §§ 140 bis 143 entsprechend.

§ 51
Herausgabe von Gegenständen

(1) Unbeschadet der Bestimmung des § 58 Abs. 3 werden auf Ersuchen einer zuständigen Stelle des Gerichtshofes Gegenstände herausgegeben,

1. die als Beweismittel für ein Verfahren vor dem Gerichtshof dienen können,
2. die ein vom Gerichtshof wegen einer seiner Gerichtsbarkeit unterliegenden Tat Verfolgter oder ein Beteiligter unmittelbar oder mittelbar durch diese Tat oder als Entgelt für solche Gegenstände erlangt haben kann.

(2) Die Herausgabe ist zulässig, wenn

1. eine Entscheidung einer zuständigen Stelle des Gerichtshofes vorgelegt wird, die die Beschlagnahme der Gegenstände oder das Einfrieren im Sinne des Artikels 93 Abs. 1 Buchstabe k des Römischen Statuts anordnet, und
2. gewährleistet ist, dass Rechte Dritter unberührt bleiben und unter Vorbehalt herausgegebene Gegenstände auf Verlangen unverzüglich zurückgegeben werden.

(3) Soweit die herauszugebenden Gegenstände personenbezogene Daten des Verfolgten enthalten, ist bei der Herausgabe darauf hinzuweisen, dass die enthaltenen Daten nur zur Erfüllung der dem Gerichtshof nach dem Römischen Statut übertragenen Aufgaben verwendet werden dürfen. Sind mit den personenbezogenen Daten des Verfolgten weitere personenbezogene Daten eines Dritten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechtigte Interessen des Verfolgten oder eines Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen.

§ 52
Beschlagnahme und Durchsuchung, Vermögensbeschlagnahme

(1) Gegenstände, deren Herausgabe an den Gerichtshof in Betracht kommt, können, auch schon vor Eingang des Ersuchens um Herausgabe, beschlagnahmt oder sonst sichergestellt werden. Zu diesem Zweck kann auch eine Durchsuchung vorgenommen werden.

(2) Gegenstände können unter den Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Nr. 1 auch dann beschlagnahmt oder sonst sichergestellt werden, wenn dies zur Erledigung eines nicht auf Herausgabe der Gegenstände gerichteten Ersuchens erforderlich ist. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Unbeschadet der Bestimmung des § 49 Abs. 3 und 4 sind die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) bei Gefahr im Verzug befugt, die Beschlagnahme und die Durchsuchung entsprechend den Vorschriften der Strafprozessordnung anzuordnen.

(4) Unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 können auf Ersuchen des Gerichtshofes das im Inland befindliche Vermögen oder einzelne Vermögensgegenstände eines Betroffenen, gegen den wegen einer Tat nach Artikel 5 des Römischen Statuts die Anklage bestätigt (Artikel 61 des Römischen Statuts) oder ein Haftbefehl erlassen (Artikel 58 des Römischen Statuts) worden ist, mit Beschlag belegt werden. § 51 Abs. 2 Nr. 1 findet entsprechende Anwendung. Die Beschlagnahme umfasst auch das Vermögen, das dem Beschuldigten später zufällt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Unbeschadet der Bestimmung des § 49 Abs. 3 und 4 kann die Staatsanwaltschaft bei Gefahr im Verzug die Beschlagnahme nach Absatz 4 vorläufig anordnen. Eine vor-

läufige Anordnung nach Satz 1 tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen vom Gericht bestätigt wird.

(6) Die Beschlagnahme nach Absatz 4 wird auf Ersuchen des Gerichtshofes aufgehoben, spätestens jedoch nachdem das die Beschlagnahme anordnende Gericht Kenntnis davon erlangt hat, dass der Haftbefehl aufgehoben wurde oder das Verfahren im ersten Rechtszug beendet ist. §§ 291, 292 und 293 Abs. 2 der Strafprozessordnung finden auf eine Beschlagnahme nach Absatz 4 oder 5 entsprechende Anwendung.

§ 53
Persönliches Erscheinen von Zeugen

(1) Ersucht der Gerichtshof um persönliches Erscheinen einer Person, die sich im Inland auf freiem Fuß befindet, als Zeuge zur Vernehmung, zur Gegenüberstellung oder zur Einnahme eines Augenscheins, so können die Ordnungsmittel angeordnet werden, die im Falle der Ladung durch ein deutsches Gericht oder eine deutsche Staatsanwaltschaft verhängt werden könnten.

(2) Soweit der Gerichtshof einer Person zusichert, ihre Aussage nicht zu verwenden, dürfen die Angaben der Person ohne ihre Zustimmung im Umfange der Zusicherung des Gerichtshofes in einem deutschen Strafverfahren nicht verwertet werden. Aussagen vor dem Gerichtshof dürfen ohne Zustimmung der Person in einem deutschen Strafverfahren auch nicht verwertet werden, wenn die Person verpflichtet war, vor dem Gerichtshof Angaben zu machen, sie nach deutschem Recht aber die Angaben hätte verweigern können.

§ 54
Vorübergehende Übergabe
(Zu Artikel 93 Abs. 1 und 7 des Römischen Statuts)

Wer sich im Inland in Untersuchungs- oder Strafhaft befindet oder auf Grund der Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung untergebracht ist, wird auf Ersuchen des Gerichtshofes für dort gegen einen anderen geführte Ermittlungen oder ein dort anhängiges, gegen einen anderen gerichtetes Verfahren zu einer Beweiserhebung oder einem anderen in Artikel 93 Abs. 7 Buchstabe a Satz 1 des Römischen Statuts vorgesehenen Zweck dem Gerichtshof oder den Behörden eines vom Gerichtshof bezeichneten Staates vorübergehend übergeben,

wenn

1. er sich nach Belehrung zu Protokoll des Richters bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk die Einrichtung liegt, in der er verwahrt wird, damit einverstanden erklärt hat,
2. nicht zu erwarten ist, dass infolge der Übergabe der Zweck des Strafverfahrens oder der Strafvollstreckung beeinträchtigt werden wird,
3. gewährleistet ist, dass der Betroffene während der Zeit seiner Übergabe mit Ausnahme von Maßnahmen wegen Taten nach Artikel 70 und 71 des Römischen Statuts nicht bestraft, einer sonstigen Sanktion unterworfen oder durch Maßnahmen, die nicht auch in seiner Abwesenheit getroffen werden können, verfolgt werden wird und dass er im Fall seiner Freilassung den Sitzstaat oder den vom Gerichtshof bezeichneten Staat verlassen darf, und
4. gewährleistet ist, dass der Betroffene unverzüglich nach der Beweiserhebung zurückübergeben werden wird, es sei denn, dass darauf verzichtet worden ist.

Das Einverständnis (Satz 1 Nr. 1) kann nicht widerrufen werden. Die aus Anlass der Übergabe erlittene Freiheitsentziehung wird auf die im Inland zu vollziehende Freiheitsentziehung angerechnet. § 27 Abs. 4 gilt entsprechend. Dies gilt nicht für Freiheitsstrafen, die gemäß Artikel 70 Abs. 3 des Römischen Statuts vom Gerichtshof verhängt und vollstreckt worden sind.

§ 55
Vorübergehende Übernahme und Verbringung

(1) Wer sich außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes in Untersuchungs- oder Strafhaft befindet oder auf Grund der Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel untergebracht ist, wird auf Ersuchen des Gerichtshofes für dort geführte Ermittlungen oder für ein dort anhängiges Verfahren zu einer Beweiserhebung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes vorübergehend übernommen und zum vereinbarten Zeitpunkt oder auf Ersuchen des Gerichtshofes außer im Falle des Verzichts des Gerichtshofes zurückübergeben, wenn gewährleistet ist, dass der Übernommene im Falle eines Verzichts des Gerichtshofes auf die Rückübergabe in einem ausländischen Staat Aufnahme findet. Gegen den Betroffenen wird vor Durchführung der vorübergehenden Übernahme durch schriftlichen Haftbefehl die Haft angeordnet, wenn der Gerichtshof hierum bittet oder die Rückübergabe sonst nicht gewährleistet wäre.

(2) In dem Haftbefehl sind anzuführen

1. der Betroffene,
2. das Ersuchen um Beweiserhebung in Anwesenheit des Betroffenen,
3. die Angaben des Gerichtshofes zu der Stelle, an welche die Rückübergabe erfolgen soll sowie
4. der Haftgrund.

§ 13 Abs. 3, § 14 Abs. 1, 2 Satz 1 und 3, Abs. 5 sowie § 18 gelten entsprechend.

(3) Der Haftbefehl wird aufgehoben, wenn

1. der Gerichtshof mitteilt, dass eine Inhaftierung nicht mehr erforderlich ist,
2. der Gerichtshof die Zustimmung nach Absatz 4 Satz 2 erteilt,
3. der Betroffene an den Gerichtshof oder an einen vom Gerichtshof bezeichneten Staat zurückübergeben wird oder
4. der Gerichtshof auf die Rückübergabe verzichtet.

(4) Über Einwendungen des Betroffenen gegen den Übernahmehaftbefehl oder gegen dessen Vollzug entscheidet das Oberlandesgericht. Mit Zustimmung des Gerichtshofes kann das Oberlandesgericht den Übernahmehaftbefehl aufheben oder dessen Vollzug aussetzen. § 116 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4, §§ 116a, 123 und 124 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 der Strafprozessordnung gelten entsprechend.

Stimmt der Gerichtshof einer Aufhebung oder Außervollzugsetzung des Übergabehaftbefehls nicht zu, wird der Betroffene unverzüglich dem Gerichtshof oder den Behörden eines von ihm bezeichneten Staates zurückübergeben. Der Betroffene wird bis zum Vollzug der Rückübergabe in Haft gehalten.

(5) Das Oberlandesgericht entscheidet über eine Fortdauer der Übernahmehaft, wenn der Verfolgte auf Grund des Übernahmehaftbefehls insgesamt zwei Monate in Haft ist. Die Haftprüfung wird jeweils nach zwei Monaten wiederholt. Das Oberlandesgericht kann anordnen, dass die Haftprüfung innerhalb einer kürzeren Frist vorgenommen wird. Absatz 4 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

(6) Wer sich außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes in Untersuchungs- oder Strafhaft befindet oder auf Grund der Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel untergebracht ist, wird auf Ersuchen des Gerichtshofes für dort gegen einen anderen geführte Ermittlungen oder ein dort anhängiges, gegen einen anderen gerichtetes Verfahren zu einer Beweiserhebung durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht und nach der Beweiserhebung zurückverbracht. Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 2 bis 5 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle der Frist des Absatzes 5 von zwei Monaten eine Frist von einem Monat tritt. Ferner finden § 14 Abs. 5, §§ 18, 20 Abs. 2, § 37 Abs. 4 und 5 Satz 1, 2 und 4 entsprechende Anwendung.

§ 56
Schutz von Personen
(Zu Artikel 93 Abs. 1 Buchstabe j des Römischen Statuts)

Die Vorschriften zum Schutz von Opfern von Straftaten und zum Schutz von Personen, die an einem deutschen Strafverfahren beteiligt sind, finden auf mutmaßliche Geschädigte einer der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes unterliegenden Straftat oder auf Zeugen in einem Verfahren vor dem Gerichtshof entsprechende Anwendung.

§ 57
Zustellungen
(Zu Artikel 58 Abs. 7 Satz 4, Artikel 93 Abs. 1 Buchstabe d des Römischen Statuts)

(1) Für das Verfahren bei Zustellungen gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend.

(2) Die Zustellung einer Ladung des Gerichtshofs an den Beschuldigten im Wege der Ersatzzustellung ist ausgeschlossen.

§ 58
Weitergabe von dienstlich erlangten Erkenntnissen und Informationen

(1) Auf Ersuchen einer zuständigen Stelle des Gerichtshofes werden vorbehaltlich des Absatzes 3 dem Gerichtshof im Rahmen seiner Zuständigkeit von deutschen Gerichten und Behörden dienstlich erlangte Erkenntnisse in dem Umfang übermittelt, in dem dies gegenüber einem deutschen Gericht oder einer deutschen Staatsanwaltschaft zur Durchführung eines Strafverfahrens zulässig wäre, wenn gewährleistet ist, dass

1. Auskünfte aus dem Bundeszentralregister und Erkenntnisse, die durch eine Telekommunikationsüberwachung (§ 59 Abs. 1) oder eine sonstige Maßnahme ohne Wissen des Betroffenen (§ 59 Abs. 2) erlangt worden sind, nicht an Stellen außerhalb des Gerichtshofes übermittelt werden, und
2. sonstige Erkenntnisse nur nach vorheriger Zustimmung der nach § 68 Abs. 1 zuständigen Stelle an Stellen außerhalb des Gerichtshofes übermittelt werden.

Bei der Übermittlung der Erkenntnisse ist in geeigneter Weise auf die nach deutschem Recht geltenden Höchstfristen für die Aufbewahrung der Erkenntnisse sowie darauf hinzuweisen, dass die übermittelten Erkenntnisse nur zur Erfüllung der dem Gerichtshof nach dem Römischen Statut übertragenen Aufgaben verwendet werden dürfen. Stellt sich heraus, dass unrichtige Erkenntnisse oder Erkenntnisse, die nicht hätten übermittelt werden dürfen, übermittelt worden sind, ist der Gerichtshof unverzüglich zu unterrichten und um Berichtigung oder Löschung der Erkenntnisse zu ersuchen.

(2) Vorbehaltlich des Absatzes 3 dürfen Erkenntnisse im Sinne des Absatzes 1 mit Ausnahme von Auskünften aus dem Bundeszentralregister dem Gerichtshof ohne Ersuchen übermittelt werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 im Übrigen erfüllt sind und die Übermittlung geeignet ist,

1. ein Verfahren vor dem Gerichtshof einzuleiten,
2. ein dort bereits eingeleitetes Verfahren zu fördern oder
3. ein Rechtshilfeersuchen des Gerichtshofes vorzubereiten.

Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Ersucht der Gerichtshof um Übermittlung von Informationen, die einem deutschen Gericht oder einer deutschen Behörde von einem ausländischen Staat oder einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung mit der Bitte um vertrauliche Behandlung überlassen wurden, so dürfen die Informationen dem Gerichtshof nicht übermittelt werden, solange die Zustimmung des Urhebers nach Artikel 73 Satz 1 des Römischen Statuts nicht vorliegt. Der Gerichtshof ist zu unterrichten.

§ 59
Telekommunikationsüberwachung und sonstige Maßnahmen ohne Wissen des Betroffenen
(Zu Artikel 93 Abs. 1 Buchstabe l des Römischen Statuts)

(1) Die Anordnung der Überwachung der Telekommunikation (§ 100a der Strafprozessordnung) und die Übermittlung der durch die Überwachung erlangten Erkenntnisse sind nur zulässig, wenn

1. die Entscheidung eines Richters des Gerichtshofes vorgelegt wird, die die Telekommunikationsüberwachung anordnet,
2. die weiteren Voraussetzungen der Strafprozessordnung für die Anordnung der Maßnahme mit der Maßgabe vorliegen, dass an die Stelle der in § 100a Abs. 1 Satz 1 der Strafprozessordnung genannten Straftaten die in Artikel 5 des Römischen Statuts genannten Straftaten treten, und

3. gewährleistet ist, dass die Vorschriften der Strafprozessordnung über die Benachrichtigung der von der Maßnahme betroffenen Person (§ 101 Abs. 1 der Strafprozessordnung), über die Verwendung der erlangten Informationen in anderen Strafverfahren vor dem Gerichtshof (§ 100b Abs. 5 der Strafprozessordnung) und über die Vernichtung (§ 100b Abs. 6 der Strafprozessordnung) beachtet werden.

(2) Auf Ersuchen des Gerichtshofes werden die in § 100c Abs. 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Maßnahmen ohne Wissen des Betroffenen angeordnet. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 60
Anwesenheit bei Rechtshilfehandlungen
(Zu Artikel 99 Abs. 1 des Römischen Statuts)

Angehörigen und Bevollmächtigten des Gerichtshofes sowie anderen im Ersuchen des Gerichtshofes genannten Personen wird auf Ersuchen die Anwesenheit bei der Vornahme von Rechtshilfehandlungen im Inland gestattet; sie können Fragen oder Maßnahmen anregen. Die Angehörigen des Gerichtshofes können Niederschriften sowie Ton-, Bild- oder Videoaufzeichnungen der Rechtshilfehandlung fertigen. Soweit die betroffenen Personen zustimmen, sind Ton-, Bild- und Videoaufzeichnungen auch zulässig, ohne dass hierfür die Voraussetzungen der Strafprozessordnung vorliegen. Aufzeichnungen, die nach Satz 3 angefertigt worden sind, dürfen in einem deutschen Strafverfahren nicht verwertet werden.

§ 61
Gerichtliche Anhörungen
(Zu Artikel 3 Abs. 2 des Römischen Statuts)

(1) Auf Ersuchen des Gerichtshofes wird diesem gestattet, gerichtliche Anhörungen im Inland durchzuführen.

(2) Auf die Vollstreckung einer Geldstrafe nach Artikel 71 Abs. 1 des Römischen Statuts findet § 43 entsprechende Anwendung.

§ 62
Unmittelbare Erledigung durch den Gerichtshof
(Zu Artikel 99 Abs. 4 Buchstabe b des Römischen Statuts)

Auf besonderes Ersuchen wird Angehörigen und Bevollmächtigten des Gerichtshofes in Absprache mit den zuständigen deutschen Behörden gestattet, Vernehmungen, Augenscheinseinnahmen und ähnliche Beweiserhebungen im Inland selbständig vorzunehmen. Die Rechtshilfe kann unter Bedingungen im Sinne des Artikels 99 Abs. 4 Buchstabe b des Römischen Statuts bewilligt werden. Die Anordnung und Durchführung von Zwangsmaßnahmen bleibt in allen Fällen den zuständigen deutschen Behörden vorbehalten und richtet sich nach deutschem Recht.

§ 63
Einleitung eines deutschen Strafverfahrens
(Zu Artikel 70 Abs. 4 des Römischen Statuts)

Ersucht der Gerichtshof nach Artikel 70 Abs. 4 Buchstabe b des Römischen Statuts um Einleitung eines Strafverfahrens gegen eine Person, die einer Tat nach Artikel 70 Abs. 1 des Römischen Statuts verdächtigt wird, so wird der Gerichtshof sobald wie möglich von dem auf Grund des Ersuchens Veranlassten unterrichtet. Nach Abschluss des Verfahrens wird ihm eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der endgültigen Entscheidung übersandt. Überlassene Gegenstände und Akten sind zurückzugeben, sofern der Gerichtshof darum ersucht.

Teil 6
Ausgehende Ersuchen

§ 64
Form und Inhalt der Ersuchen
(Zu Artikel 93 Abs. 10, Artikel 96 Abs. 4 des Römischen Statuts)

An den Gerichtshof nach Artikel 93 Abs. 10 Buchstabe a des Römischen Statuts gerichtete Ersuchen um Rechtshilfe oder Überstellung sowie die beizufügenden Unterlagen müssen die in Artikel 96 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Römischen Statuts vorgeschriebene Form und den in Artikel 96 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 des Römischen Statuts bezeichneten Inhalt haben.

§ 65
Rücküberstellung

(1) Wer für ein im Inland gegen ihn geführtes Strafverfahren auf Ersuchen unter der Bedingung späterer Rücküberstellung vom Gerichtshof vorübergehend überstellt worden ist, wird zum vereinbarten Zeitpunkt an den Gerichtshof oder die Behörden eines von ihm bezeichneten Staates zurücküberstellt, sofern der Gerichtshof nicht darauf verzichtet. Gegen den Verfolgten wird vor Durchführung der vorübergehenden Überstellung durch schriftlichen Haftbefehl die Haft angeordnet, wenn der Gerichtshof die Übergabe von dem Halten in der Haft abhängig macht oder wenn die Rücküberstellung sonst nicht gewährleistet wäre. Die auf Grund einer Anordnung nach Satz 2 erlittene Haft wird auf eine im deutschen Strafverfahren verhängte Strafe entsprechend § 51 des Strafgesetzbuches angerechnet.

(2) Auf den Haftbefehl findet § 55 Abs. 2 entsprechende Anwendung. Im Übrigen gelten § 13 Abs. 3, § 14 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 3, Abs. 5, §§ 18 und 55 Abs. 3 bis 5 entsprechend. Über Einwendungen gegen den Rücküberstellungshaftbefehl oder den Antrag auf dessen Außervollzugsetzung entscheidet das Oberlandesgericht erst, wenn die Haft auf Grund des Rücküberstellungshaftbefehls vollzogen wird.

(3) Die Haftentscheidung trifft das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk das mit dem inländischen Strafverfahren befasste Gericht seinen Sitz hat, vor Erhebung der öffentlichen Klage das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die das Verfahren führende Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Zuständig für die Anordnung und Durchführung der Rücküberstellung ist die Staatsanwaltschaft bei dem nach Satz 1 zuständigen Oberlandesgericht.

§ 66
Vorübergehende Übergabe für ein deutsches Verfahren

(1) Wer sich auf Grund einer Anordnung des Gerichtshofes in Untersuchungs- oder Strafhaft befindet und einem deutschen Gericht oder einer deutschen Behörde auf Ersuchen unter der Bedingung der späteren Rückübergabe für ein gegen einen anderen geführtes inländisches Strafverfahren zu einer Beweiserhebung vorübergehend übergeben worden ist, wird zum vereinbarten Zeitpunkt dem Gerichtshof oder den Behörden eines von ihm bezeichneten Staates zurückübergeben, sofern der Gerichtshof nicht darauf verzichtet. Gegen den Verfolgten wird vor Durchführung der vorübergehenden Übergabe durch schriftlichen Haftbefehl die Haft angeordnet, wenn der Gerichtshof die Übergabe von dem Halten in der Haft abhängig macht oder wenn die Rückübergabe sonst nicht gewährleistet wäre. Auf den Haftbefehl findet § 55 Abs. 2 entsprechende Anwendung. Im Übrigen gelten § 13 Abs. 3, § 14 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 3, Abs. 5, §§ 18, 55 Abs. 3 bis 5 sowie § 65 Abs. 3 entsprechend.

(2) Wer sich im Inland in Untersuchungs- oder Strafhaft befindet oder auf Grund der Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung untergebracht ist, kann zu einer Beweiserhebung für ein im Inland geführtes Strafverfahren dem Gerichtshof vorübergehend übergeben werden, wenn die Voraussetzungen des § 54 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 vorliegen. § 49 Abs. 4 Satz 2 und 3 sowie § 54 Satz 2 bis 5 gelten entsprechend.

§ 67
Bedingungen

Bedingungen, die der Gerichtshof an die Rechtshilfe geknüpft hat, sind zu beachten.

Teil 7
Gemeinsame Vorschriften

§ 68
Zuständigkeit des Bundes

(1) Über Rechtshilfeersuchen des Gerichtshofes und über die Stellung von Ersuchen an den Gerichtshof um Rechtshilfe entscheidet das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und mit anderen Bundesministerien, deren Geschäftsbereich von der Rechtshilfe betroffen wird. Ist für die Leistung der Rechtshilfe eine Behörde zuständig, die dem Geschäftsbereich eines anderen Bundesministeriums angehört, so tritt dieses an die Stelle des Bundesministeriums der Justiz; die Entscheidung ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und dem Auswärtigen Amt. Die nach Satz 1 und 2 zuständigen Bundesministerien können die Ausübung ihrer Befugnisse im Einzelfall auf nachgeordnete Bundesbehörden übertragen. Die Bundesregierung kann im Einzelfall die Ausübung der Befugnis, über ein Ersuchen des Gerichtshofes nach Teil 5 dieses Gesetzes zu entscheiden und den Gerichtshof um Rechtshilfe zu ersuchen, auf eine Landesregierung übertragen.

(2) Das Bundesministerium der Justiz entscheidet im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und mit anderen obersten Bundesbehörden, deren Geschäftsbereich betroffen wird, insbesondere über

1. die Unterbreitung einer Situation nach Artikel 14 Abs. 1 des Römischen Statuts,
2. die Mitteilung nach Artikel 18 Abs. 2 des Römischen Statuts und die Einlegung einer Beschwerde nach Artikel 18 Abs. 4 des Römischen Statuts,
3. die Erklärung einer Anfechtung nach Artikel 19 Abs. 2 des Römischen Statuts,
4. die Einlegung der Beschwerde nach Artikel 19 Abs. 6 des Römischen Statuts,
5. einen Verfahrensbeitritt nach Artikel 72 Abs. 4 des Römischen Statuts,
6. die Einlegung einer Beschwerde nach Artikel 82 Abs. 2 des Römischen Statuts oder
7. das Ersuchen um Befreiung nach Artikel 101 Abs. 2 des Römisches Statuts.

(3) Soweit nach dem Statut oder diesem Gesetz Beratungen mit dem Gerichtshof oder Mitteilungen an den Gerichtshof vorgesehen sind, ist Absatz 1 Satz 1 entsprechend anwendbar. Werden Tatsachen, die nach dem Statut oder diesem Gesetz Beratungen mit dem Gerichtshof erforderlich machen, einer anderen als der nach Satz 1 zuständigen Stelle bekannt, unterrichtet diese Stelle die nach Satz 1 für die Führung der Beratungen zuständige Stelle unverzüglich. Soweit dem Gerichtshof bestimmte Umstände mitzuteilen sind oder seine Entscheidung oder Zustimmung einzuholen ist, ergreift die nach Satz 1 zuständige Stelle die hierfür erforderlichen Maßnahmen. In dringenden Fällen kann die Stelle, der die mitteilungspflichtigen Umstände oder die Tatsachen, die eine Entscheidung oder Zustimmung des Gerichtshofes erforderlich machen, zuerst bekannt werden, den Gerichtshof vorab über die Umstände oder die Tatsachen in Kenntnis setzen.

(4) Die Befugnisse des Bundeskriminalamtes zur Datenübermittlung, Ausschreibung und Identitätsfeststellung auf ein Ersuchen des Gerichtshofes richten sich nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bundeskriminalamtgesetzes und § 15 Abs. 1 bis 3 des Bundeskriminalamtgesetzes.

§ 69
Deutsches Strafverfahren und früheres Strafverfahren vor dem Gerichtshof

(Zu Artikel 20 Abs. 2, Artikel 70 Abs. 2 des Römischen Statuts)

(1) Niemand darf wegen eines in Artikel 5 des Römischen Statuts bezeichneten Verbrechens oder einer in Artikel 70 Abs. 1 des Römischen Statuts bezeichneten Straftat, derentwegen er vom Gerichtshof bereits verurteilt oder freigesprochen wurde, vor ein anderes Gericht gestellt werden.

(2) Wird in einem gegen eine Person im Inland geführten Strafverfahren bekannt, dass die Person wegen aller oder eines Teils der dem deutschen Verfahren zu Grunde liegenden Taten vom Gerichtshof bereits rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen wurde, wird das Verfahren hinsichtlich der Taten, über die der Gerichtshof entschieden hat, auf Kosten der Staatskasse eingestellt. Ist das Verfahren bei Gericht anhängig, bedarf es zur Einstellung eines Gerichtsbeschlusses.

(3) Einer zu treffenden Entscheidung über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen wird die Entscheidung des Gerichtshofes zur Schuld- und Straffrage zu Grunde gelegt.

§ 70
Benachrichtigung
(Zu Artikel 27 des Römischen Statuts)

Richtet sich ein Ersuchen des Gerichtshofes um Überstellung gegen ein Mitglied des Deutschen Bundestages oder eines Landtages, so unterrichtet das Bundesministerium der Justiz oder die sonst nach § 68 Abs. 1 zuständige Stelle die Körperschaft, welcher der Verfolgte angehört, über den Eingang des Überstellungsersuchens. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Durchführung des Verfahrens vor dem Gerichtshof oder des Überstellungsverfahrens infolge der Unterrichtung nicht gefährdet wird.

§ 71
Kosten
(Zu Artikel 100, Artikel 107 Abs. 2 des Römischen Statuts)

Auf die Erstattung der vom Gerichtshof zu tragenden Kosten der Rechtshilfe kann verzichtet werden.

§ 72
Anwendung anderer Verfahrensvorschriften

Soweit dieses Gesetz keine besonderen Verfahrensvorschriften enthält, gelten die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz, der Strafprozessordnung und des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung, des Strafgesetzbuches, des Jugendgerichtsgesetzes und der Abgabenordnung sinngemäß.

§ 73
Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes), der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) und des Auslieferungsverbotes (Artikel 16 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

Artikel 2

Gesetz über das Ruhen der Verfolgungsverjährung und die Gleichstellung der Richter und Bediensteten des Internationalen Strafgerichtshofes

§ 1
Ruhen der Verfolgungsverjährung

Die Verfolgungsverjährung für der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegende Straftaten (§ 78 des Strafgesetzbuches) ruht in den Fällen des § 78 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches ab der Übergabe der Person an den durch das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998 (BGBl. 2000 II S. 1393) errichteten Internationalen Strafgerichtshof oder den Vollstreckungsstaat bis zu ihrer Rückgabe an die deutschen Behörden oder ihre Freilassung durch den Gerichtshof oder den Vollstreckungsstaat.

§ 2
Gleichstellung der Richter und Bediensteten

Für die Anwendung der §§ 331 bis 336, 338 des Strafgesetzbuches auf eine Bestechungshandlung, die sich auf eine künftige richterliche Handlung oder Diensthandlung bezieht, stehen gleich:

1. einem Richter:

   ein Richter des Internationalen Strafgerichtshofs,

2. einem sonstigen Amtsträger:

   ein Amtsträger und ein sonstiger Bediensteter des Internationalen Strafgerichtshofs.

Artikel 3

Änderung der Strafprozessordnung

In § 154b Abs. 2 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch … geändert worden ist, werden nach dem Wort „ausgeliefert“ die Wörter „oder an einen internationalen Strafgerichtshof überstellt“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Nach § 20 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird folgender § 21 eingefügt:

„§ 21

Die §§ 18 bis 20 stehen der Erledigung eines Ersuchens um Überstellung und Rechtshilfe eines internationalen Strafgerichtshofes, der durch einen für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen Rechtsakt errichtet wurde, nicht entgegen.“

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen

Das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I 1994 S. 1537), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650, 1663), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

   „§ 9a
   Auslieferung und Verfahren vor internationalen Strafgerichtshöfen

   (1) Die Auslieferung ist nicht zulässig, wenn ein internationaler Strafgerichtshof, der durch einen für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen Rechtsakt er-

richtet wurde, gegen den Verfolgten wegen der Tat ein rechtskräftiges Strafurteil oder eine Entscheidung mit entsprechender Rechtswirkung erlassen oder das Strafverfahren unanfechtbar eingestellt hat und nach dem Errichtungsakt in diesem Falle die Verfolgung durch andere Stellen untersagt ist. Führt der in Satz 1 bezeichnete Gerichtshof wegen der Tat ein Strafverfahren und liegt eine Entscheidung im Sinne des Satzes 1 des Gerichtshofes bei Eingang des Auslieferungsersuchens noch nicht vor, wird die Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung zurückgestellt. Eine vorübergehende Auslieferung (§ 37) scheidet aus.

(2) Ersuchen sowohl ein ausländischer Staat als auch ein Gerichtshof im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 um Übergabe des Verfolgten zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung (konkurrierende Ersuchen) und enthält der Errichtungsakt des Gerichtshofes oder enthalten die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften Bestimmungen, die die Behandlung mehrerer Ersuchen regeln, so richtet sich die Behandlung der Ersuchen nach diesen Bestimmungen. Enthalten weder der Errichtungsakt noch die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften Bestimmungen zur Behandlung konkurrierender Ersuchen, räumt aber der Errichtungsakt dem Verfahren des Gerichtshofes Vorrang vor dem Verfahren des ausländischen Staates ein, wird dem Ersuchen des Gerichtshofes Vorrang gegeben.“

2. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18
Fahndungsmaßnahmen

Liegt ein Auslieferungsersuchen vor und ist der Aufenthalt des Verfolgten nicht bekannt, so können die erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung des Aufenthaltes und zur Festnahme des Verfolgten ergriffen werden. Zur Anordnung einzelner Fahndungsmaßnahmen bedarf es keines gesonderten Ersuchens. Zuständig für die Ausschreibung zur Festnahme ist die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht. Die Vorschriften des Abschnitts 9a der Strafprozessordnung sind entsprechend anwendbar.“

3. § 67a wird wie folgt gefasst:

„§ 67a
Rechtshilfe für internationale Strafgerichtshöfe

Für Ersuchen eines internationalen Strafgerichtshofes um sonstige Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten gelten die Vorschriften des Fünften Teils entsprechend, soweit nicht spezialgesetzliche Vorschriften eine abschließende Regelung treffen.“

4. § 74a wird wie folgt gefasst:

„§ 74a
Internationale Strafgerichtshöfe

Für die Entscheidung über Ersuchen eines internationalen Strafgerichtshofes um sonstige Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten gilt § 74 entsprechend, soweit nicht spezialgesetzliche Vorschriften eine abschließende Regelung treffen.“

Artikel 6

Neubekanntmachung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen

Das Bundesministerium der Justiz kann den Wortlaut des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien

Das Gesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien vom 10. April 1995 (BGBl. I 1995 S. 485) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Vorbehaltlich des Satzes 2 wird dem Gerichtshof auf Ersuchen für Verfahren wegen Straftaten, die seiner Gerichtsbarkeit unterliegen, sonstige Rechtshilfe gemäß dem Fünften Teil des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen geleistet. §§ 47, 49 bis 52, § 53 Abs. 2, §§ 58 und 59 des IStGH-Gesetzes finden entsprechende Anwendung.“

2. § 5 Abs. 2 und 3 wird durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Auf die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Ausführung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs vom 18. Juli 1998 übernommenen Fälle der Vollstreckung einer vom Gerichtshof verhängten Freiheitsstrafe finden §§ 41, 42, 47 Abs. 1 des IStGH-Gesetzes mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass zeitige Freiheitsstrafe bis zu einer Höchstdauer von 30 Jahren vollstreckt wird.“

3. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6
Vorrechte und Immunitäten

(1) Das Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen (BGBl. 1980 II S. 941) findet auf den Gerichtshof sowie die Angehörigen der Anklagebehörde und der Kanzlei Anwendung.

(2) Den Richtern, dem Leiter der Anklagebehörde und dem Kanzler des Gerichtshofes stehen die Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen zu, die Diplomaten nach dem Völkerrecht eingeräumt werden.

(3) Auf andere Personen, die nicht dem Gerichtshof angehören, aber an einem vor ihm geführten Verfahren beteiligt sind, findet Artikel VI Abschnitt 22 des Übereinkommens vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen (BGBl. 1980 II S. 941) entsprechende Anwendung, soweit dies für die reibungslose Wahrnehmung der Aufgaben des Gerichtshofes erforderlich ist.“

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda

Das Gesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda vom 4. Mai 1998 (BGBl. I 1998 S. 843) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Vorbehaltlich des Satzes 2 wird dem Gerichtshof auf Ersuchen für Verfahren wegen Straftaten, die seiner Gerichtsbarkeit unterliegen, sonstige Rechtshilfe gemäß dem Fünften Teil des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen geleistet. §§ 47, 49 bis 52, § 53 Abs. 2, §§ 58 und 59 des IStGH-Gesetzes finden entsprechende Anwendung.“

2. § 5 Abs. 2 und 3 wird durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

   „(2) Auf die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Ausführung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes vom 18. Juli 1998 übernommenen Fälle der Vollstreckung einer vom Gerichtshof verhängten Freiheitsstrafe finden §§ 41, 42, 46 Abs. 1 des IStGH-Gesetzes mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass zeitige Freiheitsstrafe bis zu einer Höchstdauer von 30 Jahren vollstreckt wird.“

3. § 6 wird wie folgt gefasst:

   „§ 6
   Vorrechte und Immunitäten

   (1) Das Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen (BGBl. 1980 II S. 941) findet auf den Gerichtshof sowie die Angehörigen der Anklagebehörde und der Kanzlei Anwendung.

   (2) Den Richtern, dem Leiter der Anklagebehörde und dem Kanzler des Gerichtshofes stehen die Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen zu, die Diplomaten nach dem Völkerrecht eingeräumt werden.

   (3) Auf andere Personen, die nicht dem Gerichtshof angehören, aber an einem vor ihm geführten Verfahren beteiligt sind, findet Artikel VI Abschnitt 22 des Übereinkommens vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen (BGBl. 1980 II S. 941) entsprechende Anwendung, soweit dies für die reibungslose Wahrnehmung der Aufgaben des Gerichtshofes erforderlich ist.“

Artikel 9

Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes

Das Bundeskriminalamtgesetz vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650), zuletzt geändert durch Gesetz vom … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Angelegenheiten“ die Wörter „oder der Vorschriften über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof“ eingefügt.

2. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Im Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Staates“ die Wörter „oder eines internationalen Strafgerichtshofes, der durch einen für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen Rechtsakt errichtet wurde,“

   b) In der Nummer 1 werden nach dem Wort „Auslieferungshaft“ die Wörter „oder Überstellungshaft“ eingefügt.

Artikel 10

Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

In § 49 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch … geändert worden ist, werden nach dem Wort „Strafsachen“ die Wörter „oder des IStGH-Gesetzes“ eingefügt.

Artikel 11

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Neunten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

   „Neunter Abschnitt

   Gebühren in Verfahren nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und in Verfahren nach dem IStGH-Gesetz“

2. § 106 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

      „(1) Für die Beistandsleistungen nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und nach dem IStGH-Gesetz erhält der Rechtsanwalt die Hälfte der Gebühr des § 83 Abs. 1 Nr. 1.“

   b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 83 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 83 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

3. § 107 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Ist der Rechtsanwalt gerichtlich bestellt worden, so erhält er anstelle der gesetzlichen Gebühr das Vierfache der sich nach § 106 ergebenden Mindestbeträge aus der Staatskasse, jedoch nicht mehr als die Hälfte des Höchstbetrages.“

Artikel 12

Änderung der Justizverwaltungskostenordnung

Die Justizverwaltungskostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 363-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

      „(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden

      1. in Justizverwaltungsangelegenheiten,
      2. im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und
      3. in der Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof nach dem IStGH-Gesetz

      von den Justizbehörden des Bundes und in Angelegenheiten nach Nummer 203 und den Abschnitten 3 und 4 des Gebührenverzeichnisses von den Justizbehörden der Länder Kosten (Gebühren und Auslagen) nach diesem Gesetz erhoben.“

   b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

      „(2) § 4 Abs. 8, § 5 Abs. 2 bis 4, § 6 Abs. 3 und § 13 sind auch dann anzuwenden, wenn von Justizbehörden der Länder Kosten nach diesem Gesetz erhoben werden.“

2. § 4 Abs. 8 wird wie folgt gefasst:

   „(8) Im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten und in der Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof wird eine Dokumentenpauschale nicht erhoben.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

      „Im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten und in der Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof werden abweichend von Absatz 1 die Auslagen erhoben, die in den Nummern 9002 bis 9010, 9012 bis 9015 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz bezeichnet sind.“

      bb) Satz 2 wird aufgehoben.

   b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

      „Für den Vollzug der Haft nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen oder nach dem IStGH-Gesetz werden Kosten erhoben.“

   c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

      „(4) Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 gelten nicht, wenn nach § 75 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen oder nach § 71 des IStGH-Gesetzes auf die Erhebung von Kosten verzichtet worden ist.“

4. § 6 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

   „(3) Im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten und in der Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof haftet der Verfolgte oder Verurteilte nicht nach Absatz 1 Nr. 1.“

Artikel 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I. Ziel des Gesetzes

Das am 17. Juli 1998 von einer diplomatischen Delegiertenkonferenz in Rom angenommene Statut des Gerichtshofes ist der Abschluss einer Entwicklung, die vor über 100 Jahren ihren Anfang nahm. Sie führte von der bereits im Jahre 1872 vorgeschlagenen Errichtung eines internationalen Strafgerichtshofes über die Militärstrafgerichtshöfe von Nürnberg und Tokio nach dem zweiten Weltkrieg, der in Artikel 6 der Völkermordkonvention vorgesehenen Errichtung eines internationalen Strafgerichtes, der Errichtung der Ad-hoc-Strafgerichtshöfe der Vereinten Nationen für das ehemalige Jugoslawien im Jahre 1993 und für Ruanda im Jahre 1994 auf der Grundlage von Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen zum ersten Entwurf der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen im Jahre 1994.

Mit dem Statut, das in Kraft tritt, wenn es von 60 Staaten ratifiziert wurde, wird nach dem Internationalen Gerichtshof für das ehemalige Jugoslawien, im Folgenden IStGHJ, sowie dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda, im Folgenden IStGHR, zum dritten Mal von der Staatengemeinschaft ein internationaler Strafgerichtshof errichtet. Im Gegensatz zu diesen beiden Ad-hoc-Strafgerichtshöfen, deren Mandat räumlich, und im Falle des IStGHR, auch zeitlich beschränkt ist und die auf Beschlüssen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen beruhen, wird der IStGH eine ständige Einrichtung zur Ahndung schwerster Völkerrechtsverbrechen sein, die ihre Grundlage in einem multilateralen völkerrechtlichen Vertrag (dem Römischen Statut) findet.

Der Gerichtshof, der seinen Sitz in den Niederlanden haben wird, ist auf eine besonders enge Zusammenarbeit mit den Staaten angewiesen, um seine Aufgaben erfüllen zu können. Zu diesem Zweck enthält das Statut u. a. in seinen Teilen 9 und 10 zahlreiche Vorschriften, die die strafrechtliche Zusammenarbeit zwischen dem Gerichtshof und den Staaten, einschließlich der Vollstreckung von Entscheidungen des Gerichtshofes, regeln.

Diese Regelungen des Statuts, die auf Grund des Vertragsgesetzes zum Statut (IStGH-Statutsgesetz, BGBl. 2000 II S. 1393) geltendes Recht in der Bundesrepublik sind, erlegen den Vertragsstaaten zahlreiche Pflichten auf, die teilweise deutlich von dem im Rechtshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten zwischen Staaten Praktizierten abweichen.

Die Erarbeitung des Gesetzentwurfs, der diese Zusammenarbeitspflichten umsetzt, stand – entsprechend dem Willen der Bundesregierung zur Schaffung eines möglichst effizienten internationalen Strafgerichtshofes – unter dem Gesichtspunkt der gerichtshoffreundlichen Ausgestaltung der Zusammenarbeitsregelungen. Dementsprechend sollen so weit wie möglich alle im zwischenstaatlichen Rechtshilfeverkehr möglichen Formen der Zusammenarbeit auch dem Gerichtshof eingeräumt werden.

II. Weitere Gesetzgebungsvorhaben im Zusammenhang mit dem Statut

Im Zusammenhang mit dem IStGH-Statutsgesetz sowie dem hier vorliegenden Entwurf standen bzw. stehen zwei weitere Gesetzgebungsvorhaben der Bundesregierung.

II.1. Hierbei handelt es sich zum einen um die Änderung des Artikels 16 Abs. 2 GG, der in seiner bis zum 1. Dezember 2000 geltenden Fassung die Auslieferung Deutscher verboten hatte. Abweichend vom Sprachgebrauch des Statuts und dieses Entwurfs wird in den Begriff der „Auslieferung“ im Sinne des Artikels 16 Abs. 2 GG auch die Überstellung an den Gerichtshof einbezogen.

Demgegenüber berechtigt der Umstand, dass eine Person die Staatsangehörigkeit des Staates besitzt, den der Gerichtshof um Überstellung ersucht hat, gerade nicht zur Ablehnung des Überstellungsersuchens. Dies folgt aus dem Fehlen einer Bestimmung, welche die umfassende Pflicht zur Überstellung durch ein Recht zur Ablehnung der Überstellung im Hinblick auf die Staatsangehörigkeit des Verfolgten einschränkt. In der Praxis der Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof dürfte die Frage der Überstellung deutscher Staatsangehöriger durch Deutschland an den Gerichtshof allerdings faktisch keine Relevanz gewinnen, da nach dem Grundsatz der Komplementarität (Artikel 12 ff., insbesondere i. V. m. Artikel 17 des Statuts), die Strafverfolgung durch die Staaten Vorrang hat und der Gerichtshof seine Gerichtsbarkeit erst dann ausüben kann, wenn ein an sich zur Strafverfolgung berufener Staat nicht willens oder rechtlich oder faktisch nicht in der Lage ist, eine effektive Strafverfolgung durchzuführen.

Dass eine solche Situation hinsichtlich der Bundesrepublik vom Gerichtshof festgestellt werden könnte, erscheint unwahrscheinlich. Allerdings ist es vorstellbar, dass Deutschland seinerseits ein Interesse haben kann, dass eine Person, die der Begehung von Völkerrechtsverbrechen verdächtig ist, statt durch nationale Stellen vom Gerichtshof strafrechtlich verfolgt wird (vgl. im Einzelnen hierzu die Begründung zu § 28).

Diesen Widerspruch zwischen verfassungsrechtlichem Verbot und einfach gesetzlicher Verpflichtung zu lösen, ist Aufgabe der Änderung des Artikels 16 Abs. 2 GG gewesen, die es seit 2. Dezember 2000 (BGBl. 2000 I S. 1633) ermöglicht, Deutsche an internationale Gerichtshöfe zu überstellen. IStGH-Statutsgesetz und Verfassungsänderung wurden in den parlamentarischen Gremien zusammen behandelt.

II.2. Neben diesem Gesetzgebungsvorhaben steht der Entwurf eines Völkerstrafgesetzbuches, das das materielle deutsche Strafrecht an das Statut und das allgemeine Humanitäre Völkerrecht anpassen und in einem eigenen Gesetzbuch kodifizieren soll.

Die beiden Vorhaben des Gesetzes zur Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof und des Völkerstrafgesetzbuches sollen parallel in den gesetzgebenden Körperschaften beraten werden.

III. Aufbau des Gesetzes; Gesetzgebungskompetenz

Der Entwurf gliedert sich in 14 Artikel. Artikel 1 enthält das Kernstück: Den Entwurf eines Gesetzes zur Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof (im Folgenden: IStGHG-Entwurf); während Artikel 2 bis 5 und Artikel 7 bis 12 erforderliche neue Regelungen und Änderun-

gen anderer Gesetze (insbesondere der StPO, des GVG, des IRG sowie der Gesetze über die Zusammenarbeit mit den Ad-hoc-Strafgerichtshöfen für das ehemalige Jugoslawien und Ruanda [im Folgenden: JStGHG und RStGHG]) beinhalten.

Die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Artikel 1 und 2 sowie Artikel 5 bis 8 folgt aus Artikel 73 Nr. 1 des Grundgesetzes (auswärtige Angelegenheiten). Für Artikel 9 besteht eine ausschließliche Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 73 Nr. 10 des Grundgesetzes. Die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Artikel 3 und 4 sowie 10 bis 12 folgt aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes (Gerichtsverfassung, gerichtliches Verfahren, Rechtsanwaltschaft).

Die Notwendigkeit einer bundesgesetzlichen Regelung für die Artikel 3 und 4 sowie 10 und 11 ergibt sich daraus, dass diese Änderungen die Strafprozessordnung, das Gerichtsverfassungsgesetz, die Bundesrechtsanwaltsordnung und die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte selbst betreffen, diese Bereiche bereits bundesrechtlich geregelt sind und weiterhin das Erfordernis einer bundesgesetzlichen Regelung besteht, weil nach wie vor die Notwendigkeit einer bundeseinheitlichen Rechtsgrundlage für das Strafverfahren, die Organisation der Gerichte und die Tätigkeit der Rechtsanwälte besteht. Es handelt sich lediglich um Folgeänderungen im Hinblick auf die künftige Zusammenarbeit der Bundesrepublik Deutschland mit dem Internationalen Strafgerichtshof.

Für Artikel 12 ergibt sich die Notwendigkeit einer bundesgesetzlichen Regelung daraus, dass diese Änderungen eine Rechtsverordnung betreffen, die von der Bundesregierung auf Grund einer bundesgesetzlichen Ermächtigung erlassen wurde und deshalb nur durch den Bund geändert werden kann.

IV. Das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) und die Gesetze über die Zusammenarbeit mit den internationalen Strafgerichtshöfen für das ehemalige Jugoslawien und für Ruanda

Der vorliegende Entwurf lehnt sich auf Grund der großen Nähe zum Rechtshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten mit ausländischen Staaten so eng wie möglich an das IRG (und dessen Begründung) an. Unter Teil B (Allgemeine Erwägungen zu den einzelnen Teilen des Artikels 1) und vor allem bei der Begründung der einzelnen Vorschriften unter Teil C wird in der Regel jeweils dargelegt, inwieweit eine Vorschrift mit der des IRG übereinstimmt oder von ihr abweicht bzw. ob es eine entsprechende Vorschrift im IRG gibt. Unter D werden die Artikel 2 bis 13 erläutert.

Soweit im Folgenden (nur) auf das JStGHG (BGBl. 1995 I S. 485 ff.) Bezug genommen wird, gelten die Ausführungen sinngemäß auch für das RStGHG (BGBl. 1998 I S. 843 ff.).

V. Gewählte Form

Wie schon bei der Ausgestaltung der Regelungen zum Jugoslawien-Strafgerichtshof wurde die Form eines Spezialgesetzes gewählt, anstatt die den Gerichtshof betreffenden Regelungen in einen neuen Teil des IRG einzufügen.

Gegen eine Einarbeitung in das IRG hat gesprochen, dass eine Einarbeitung eine enorme Aufblähung des IRG mit nicht zum rechtlichen Regelungsinstrumentarium zwischenstaatlicher Rechtshilfe zu zählenden Detailregelungen zur Folge gehabt hätte. Aufgrund der Vorgaben des Statuts sind teilweise sehr ins Detail gehende Regelungen erforderlich, die materiell erheblich von den Bestimmungen des IRG abweichen. Andererseits haben diese Regelungen einen begrenzten, nämlich auf den internationalen Strafgerichtshof beschränkten, Anwendungsbereich. Dies sprach für einen einheitlichen rechtlichen Rahmen. Ferner wäre der bei aller Nähe zum zwischenstaatlichen Rechtshilferecht bestehende Unterschied zwischen der horizontalen zwischenstaatlichen strafrechtlichen Zusammenarbeit und der vertikalen Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof im Sinne einer Unterordnung der Vertragsstaaten unter das Regime des Gerichtshofes bei einer Einbeziehung in das IRG möglicherweise verwischt worden. Zusammengenommen überwogen diese Gesichtspunkte und führten daher zu der nunmehr gewählten Lösung.

Der Entwurf formuliert daher die einzelnen Vorschriften aus. Um dem im Umgang mit dem IRG geübten Rechtsanwender die Arbeit so weit wie möglich zu erleichtern, orientieren sich Aufbau des Artikels 1 und die dortigen Vorschriften so eng wie möglich an den Formulierungen im IRG. Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen, arbeitet der Entwurf vermehrt mit internen Verweisungen.

Bei der Umsetzung der Vorgaben des Statuts übernimmt der Entwurf teilweise dessen Formulierungen (vgl. z. B. § 42 Abs. 5 Satz 1, der mit Artikel 106 Abs. 3 des Statuts übereinstimmt) oder er verweist in den Fällen, in denen eine Übernahme wegen der Länge der Regelung im Statut nicht angezeigt war, auf den entsprechenden Artikel, gegebenenfalls mit weiteren Untergliederungen (vgl. § 5 Abs. 1 zu den Überstellungsunterlagen). Der Entwurf greift ferner die Vorgaben der bereits konsentierten, von der Versammlung der Vertragsstaaten noch förmlich anzunehmenden Verfahrens- und Beweisordnung des Gerichtshofs auf (VN-Dokument PCNICC/2000/1/Add.1), die das Verfahren vor dem Gerichtshof verbindlich ausgestaltet und auf die Zusammenarbeitspflichten der Vertragsstaaten ausstrahlt (vgl. auch unten B.II.2.).

Diese z. T. deklaratorischen Regelungen waren erforderlich, da ansonsten die Gefahr bestanden hätte, Regelungen zur Zusammenarbeit, die keineswegs alle in Teil 9 des Statuts konzentriert sind, zu übersehen. Diesem Ziel, dem Rechtsanwender die Arbeit mit Entwurf und Statut zu erleichtern, dienen auch die in Klammern angeführten Vorschriften des Statuts bei den Überschriften der einzelnen Vorschriften des Artikels 1.

VI. Verwendung von Begriffen

VI.1. Der Entwurf orientiert sich bei der Verwendung von Begriffen so weit wie möglich am IRG (zu den Abweichungen vgl. den nächsten Gliederungspunkt). Dies bedeutet, dass bei Begriffen, bei denen es sowohl eine weibliche als auch eine männliche Form gibt, in der Regel nur eine Form verwandt wird. Diese Verwendung ist geschlechtsneutral, sie be-

inhaltet keine Diskriminierung der nichtverwandten Form und dient lediglich der besseren Lesbarkeit.

VI.2. Die Terminologie des IRG kann entgegen den oben genannten Bestrebungen, möglichst einen einheitlichen Sprachgebrauch zu wahren, allerdings an einigen zentralen Punkten nicht übernommen werden. So handelt es sich im Gegensatz zu den Rechtshilfebeziehungen gegenüber ausländischen Staaten, die auf einer gleichen Ebene stattfinden („horizontale Rechtshilfe"), im Verhältnis zum Gerichtshof um eine „vertikale" Zusammenarbeit. Um den Unterschied zwischen der Verbringung einer Person zur Strafverfolgung oder -vollstreckung in den Hoheitsbereich eines ausländischen Staates und die Übergabe einer Person durch einen Staat an den Gerichtshof ebenfalls zum Zwecke der Strafverfolgung oder -vollstreckung auch sprachlich deutlich zu machen, legt Artikel 102 des Statuts fest, dass

„a) ‚Überstellung' die Verbringung einer Person durch einen Staat an den Gerichtshof aufgrund dieses Statuts", und

„b) ‚Auslieferung' die in einem Vertrag, einem Übereinkommen

oder dem innerstaatlichen Recht vorgesehene Verbringung einer Person durch einen Staat in einem anderen Staat" bedeutet. Diese sprachliche Unterscheidung übernimmt der Entwurf.

VI.2.a. Soweit im Bereich des zwischenstaatlichen Rechtshilfeverkehrs von „Überstellung" gesprochen wird (vgl. etwa das Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983 des Europarats) sind die Begriffe streng von einander zu unterscheiden. Im Entwurf wird „Überstellung" nur im oben aufgezeigten Sinne des Artikels 102 Buchstabe a des Statuts verwandt. Da im IRG in den §§ 62, 63 bei der Übergabe von Zeugen von einer „vorübergehenden Überstellung" gesprochen wird und diese Möglichkeiten auch dem Gerichtshof eingeräumt werden sollen, verwendet der Entwurf in §§ 54 und 55 Abs. 1, der an die genannten Vorschriften des IRG anknüpft, die Begriffe „vorübergehende Übergabe" und „vorübergehende Übernahme".

VI.2.b. Parallel zur Überstellung im Sinne des Statuts musste für die Passage eines vom Gerichtshof Beschuldigten, der von einem Staat durch das Hoheitsgebiet eines anderen Staates an den Gerichtshof überstellt werden soll, ein neuer Begriff gefunden werden, der diesen Vorgang von der „Durchlieferung", seinem Pendant im zwischenstaatlichen Bereich, unterscheidet. Die Vertreter Österreichs, der Schweiz und Deutschlands auf den Konferenzen zur Erstellung einer vereinheitlichten Übersetzung für den deutschsprachigen Raum haben sich hier auf die Verwendung des Begriffes „Durchbeförderung" geeinigt.

Soweit im IRG von „Durchbeförderung" gesprochen wird, ist hiermit die Passage eines Zeugen durch deutsches Hoheitsgebiet von einem ausländischen Staat an einen Drittstaat gemeint. Der Entwurf, der auch diese Möglichkeit dem Gerichtshof einräumt, spricht in diesem Falle in § 56 Abs. 6 von „Verbringung" von Personen.

VI.3. Der schnellen Orientierung dient die folgende Gegenüberstellung.

Terminologie des IStGHG-Entwurfs	**Entsprechung im IRG**
Überstellung (entspr. Überstellungshaft etc.)	Auslieferung
Durchbeförderung	Durchlieferung
vorübergehende Übergabe an den Gerichtshof für ein dortiges Verfahren nach § 54	vorübergehende Überstellung in das Ausland für ein ausländisches Verfahren nach § 62
vorübergehende Übernahme vom Gerichtshof für ein dortiges Verfahren nach § 55 Abs. 1	vorübergehende Überstellung aus dem Ausland für ein ausländisches Verfahren nach § 63
Verbringung nach § 55 Abs. 6	Durchbeförderung von Zeugen nach § 64 IRG
Rücküberstellung nach § 65	Rücklieferung nach § 68
vorübergehende Übergabe vom Gerichtshof für ein deutsches Verfahren nach § 66 Abs. 1	vorübergehende Überstellung aus dem Ausland für ein deutsches Verfahren nach § 69
vorübergehende Übergabe an den Gerichtshof für ein deutsches Verfahren nach § 66 Abs. 4	vorübergehende Überstellung an das Ausland für ein deutsches Verfahren nach § 70

B. Generelle Erwägungen zu den einzelnen Teilen des Artikels 1

Im Folgenden wird ein Überblick über die einzelnen Teile des Entwurfs zu Artikel 1 gegeben. Dargestellt wird auch, wo der Entwurf vom IRG abweicht und inwieweit Prinzipien des IRG übernommen werden.

I. Anwendungsbereich (§ 1)

Der erste Teil des Entwurfs besteht aus § 1, der den Anwendungsbereich des Gesetzes bestimmt. Regelungsgegenstand ist die Zusammenarbeit mit dem durch das Römische Statut vom 17. Juli 1998 errichteten Internationalen Strafgerichtshof. Der Entwurf verzichtet hierbei auf eine eigene Definition des Begriffes „Zusammenarbeit". Art und Umfang der Zusammenarbeit sind bereits hinreichend durch das Statut festgelegt. Entsprechend dem Statut stellt § 1 klar, dass der internationale Strafgerichtshof die deutsche Strafgerichtsbarkeit ergänzt, nicht ersetzt. Soweit erforderlich, definiert der Entwurf Teilbereiche dieser Zusammenarbeit, etwa in § 47 Abs. 2 den Begriff der „Rechtshilfe" im Sinne dieses Gesetzes. Zu beachten ist hierbei, dass die Zusammenarbeit weiter gehen kann, als dies im strafrechtlichen Rechtshilfeverkehr zwischen Staaten der Fall und nicht auf „klassische" Rechtshilfehandlungen beschränkt ist. Hinzuweisen ist aber in diesem Zusammenhang auf Artikel 6 des Entwurfs. Durch die dortigen Änderungen des IRG wird be-

stimmt, dass das IRG auf die Zusammenarbeit mit zwischen- oder überstaatlichen Einrichtungen keine Anwendung findet, soweit eine abschließende spezialgesetzliche Regelung vorliegt; bei dem Entwurf handelt es sich um eine solche Regelung.

Ferner enthält § 1 eine Definition des im Entwurf verwandten Wortes „Gerichtshof“.

II. Überstellung (§§ 2 bis 33)

II.1. Der zweite Teil des Artikels 1 behandelt die Überstellung von Personen an den Gerichtshof. Hierbei handelt es sich um ein Rechtsinstitut, das der Auslieferung von Personen an ausländische Staaten sehr ähnlich, aber nicht gleich ist. Bei einer Überstellung im Sinne des Entwurfes kann es sich immer nur um eine Verbringung einer Person **an den Gerichtshof selbst** zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung oder aber die Verbringung einer Person **auf Grund des Willens des Gerichtshofes an einen Staat** zur Vollstreckung einer vom Gerichtshof verhängten Freiheitsstrafe handeln (zur Überstellung deutscher Staatsangehöriger vergleiche A.II.1., zur Auslieferung an den Vollstreckungsstaat auf Grund Artikel 111 des Statuts vergleiche die Begründung zu § 2 Abs. 2).

II.2. Das Verbot der doppelten Strafverfolgung

Anders als das IRG, das lediglich in § 9 das Verhältnis zwischen deutscher Gerichtsbarkeit und einem Auslieferungsersuchen behandelt, regelt der Entwurf an mehreren Stellen das Verhältnis zwischen zwei oder mehreren Strafverfahren, die gegen eine Person geführt werden oder wurden. Die Notwendigkeit hierfür ergibt sich zum einen aus dem nach Artikel 20 Abs. 2 des Statuts geltenden Grundsatz des Verbots doppelter Strafverfolgung wegen derselben Tat sowie den Bestimmungen des Statuts in Artikel 90 zur Konkurrenz von Überstellungs- und Auslieferungsersuchen. Nach Artikel 70 Abs. 2 des Statuts in Verbindung mit Regel 168 der Verfahrens- und Beweisordnung des Gerichtshofes vom 30. Juni 2000 (VN-Dokument PCNICC/2000/INF/1 Add.1), die noch von der Versammlung der Vertragsstaaten angenommen werden muss (im Folgenden als „VBO“ bezeichnet), gilt das Verbot der doppelten Strafverfolgung auch für die Taten nach Artikel 70 Abs. 1 des Statuts (sog. „Rechtspflegedelikte“). Die VBO gestaltet das für den Gerichtshof geltende Verfahrensrecht auf der Grundlage des Statuts verbindlich aus, und ist für die Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof insoweit maßgeblich (vgl. die Übersichten zur VBO von J. Lindenmann, H. Friman, P. Lewis, H. J. Brady, B. Timm und C. Kreß, in: Fischer/Kreß/Lüder, International and National Prosecution of Crimes Under International Law, Current Developments, Berlin 2001, S. 173 ff., 191 ff., 219 ff., 235 ff., 289 ff., 309 ff.).

II.3. Welche Unterlagen für eine Überstellung vorzulegen sind, bestimmt Artikel 91 des Statuts. Hervorzuheben ist, dass die nationalen Behörden zwar um Ergänzung der Unterlagen bitten dürfen, falls diese etwas zu „knapp“ geraten sind, um das Ersuchen erledigen zu können; eine Nachforderung darf aber nicht zum Zwecke der Nachprüfung des gegen die zu überstellende Person bestehenden Schuldverdachtes erfolgen, wie dies beispielsweise § 10 Abs. 2 IRG in Ausnahmefällen ermöglicht (vgl. hierzu Artikel 59 Abs. 4 Satz 2 des Statuts).

Demgegenüber kann bei der im Statut selbst nicht geregelten, aber nach dem Entwurf in Parallelität zum IRG eingeräumten Möglichkeit, einen Verfolgten auf Ersuchen des Gerichtshofes auch direkt den Behörden des Vollstreckungsstaates zu übergeben, wie dies der Entwurf in § 2 Abs. 2 vorsieht, gefordert werden, Unterlagen beizufügen, aus denen sich das Einverständnis des Vollstreckungsstaates mit der Vollstreckung ergibt (vgl. § 5 Abs. 2).

II.4. An der im Auslieferungsrecht bewährten Zweiteilung zwischen gerichtlichem Zulässigkeitsverfahren und ministeriellem Bewilligungsverfahren hält der Entwurf fest.

Ein Verzicht auf das gerichtliche Verfahren kam wegen der Gefahr einer möglichen Beeinträchtigung der Garantie aus Artikel 19 Abs. 4 GG nicht in Betracht. Umgekehrt war, gerade im Hinblick auf den häufig politischen Hintergrund der vor dem Gerichtshof zu behandelnden Taten, ein Verzicht auf eine Ebene, die den sich hieraus ergebenden Besonderheiten Rechnung tragen kann, ebenfalls nicht möglich.

II.5. Innerhalb des gerichtlichen Zulässigkeitsverfahrens wird auch die Einschaltung der Oberlandesgerichte und ihrer Staatsanwaltschaften in den Fällen beibehalten, in denen sich der Verfolgte mit einer Überstellung nicht einverstanden erklärt hat. Gleiches gilt für die Unanfechtbarkeit der gerichtlichen Entscheidungen. Da die Überstellung an den Gerichtshof einer Auslieferung an einen ausländischen Staat nahe steht, lag es auf der Hand, die mit der Eigenart und den im Auslieferungsrecht auftretenden Besonderheiten vertrauten Oberlandesgerichte auch hinsichtlich der Überstellung an den IStGH einzuschalten. Neu ist allerdings die in § 8 Abs. 3 eingeführte vorläufige Auffangzuständigkeit des Oberlandesgerichtes am Sitz der Bundesregierung (Kammergericht Berlin), anstelle des im Vergleich dazu aufwendigeren Verfahrens der Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit durch den Bundesgerichtshof nach § 14 Abs. 3 IRG, sofern der Aufenthalt eines Verfolgten nicht bekannt ist.

II.6. Die Regelungen über die Festnahme, die Aufrechterhaltung und den Vollzug der Haft unter Berücksichtigung der Pflicht der Beteiligung des Gerichtshofs bei einer beantragten oder von Amts wegen beabsichtigten Haftverschonung (vgl. Artikel 59 Abs. 4 bis 6 des Statuts) orientieren sich am IRG. Sie mussten teilweise jedoch deutlich umgestaltet werden. So stand beispielsweise bei den Vorschriften über die Überstellungshaft einer bloßen Verweisung auf das IRG u. a. (vgl. A.V.) entgegen, dass im Gegensatz zum IRG bei Vorliegen der Voraussetzung für die Anordnung der Überstellungshaft hinsichtlich der Anordnung der Haft kein Ermessen besteht. Aufgrund der Vorgaben des Statuts kommt als Mittel, um einen Verfolgten (bei Weiterlaufen des Überstellungsverfahrens) aus

der Überstellungshaft zu entlassen, nur eine Außervollzugsetzung des Überstellungshaftbefehls, aber nicht dessen Aufhebung in Betracht (vgl. § 12 Abs. 3 und § 16). Dies hat seinen Grund in der Formulierung des Artikels 59 Abs. 3 des Statuts, der davon spricht, dass der Verfolgte das Recht hat, „bei der zuständigen Behörde im Gewahrsamsstaat die vorläufige Haftentlassung zu beantragen“. Diesem, dem common law entstammenden und dem deutschen Haftrecht unbekannten Begriff, entspricht das Institut der Verschonung vom Vollzug eines Haftbefehls bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung des Haftbefehls.

II.7. Eine Neuerung betrifft die Vernehmung nach § 19 IStGHG-Entwurf nach Eingang der Überstellungsunterlagen: Ihr Vorbild ist die Vernehmung nach Eingang der Auslieferungsunterlagen gemäß § 28 IRG. Angesichts der anderen „Qualität“ einer Überstellung und der politischen Bedeutung, die derartigen Ersuchen des Gerichtshofes regelmäßig innewohnen wird, vernimmt das Oberlandesgericht den Verfolgten nunmehr selbst, statt sich, wie im IRG, des Amtsgerichts als „Auge und Ohr“ zu bedienen (vgl. im Einzelnen die Begründung zu § 19).

II.8. Das gerichtliche Zulässigkeitsverfahren (§§ 20 bis 23) wurde, soweit dies möglich war, dem IRG nachgebildet, wobei auf die Besonderheiten des Statuts Rücksicht zu nehmen war.

II.9. Die Regelung zum Grundsatz der Spezialität in § 25 folgt den Vorgaben des Statuts. Dem in Artikel 101 Abs. 2 des Römischen Statuts vorgesehenen Verfahren für die Befreiung vom Spezialitätsvorbehalt wird Rechnung getragen. Absatz 2 und 3 regeln das Verfahren für die Verbringung in den Machtbereich eines dritten Staates (vgl. auch hierzu im Einzelnen die Begründung zu § 25).

II.10. Der Entwurf sieht in § 26 eine Regelung zur Behandlung eines Überstellungsersuchens nach einer vorausgegangenen Auslieferung an einen ausländischen Staat vor; dieser Vorgang ist einer Weiterlieferung nach § 36 IRG vergleichbar. Ferner ist in § 27 eine Bestimmung zur vorübergehenden Überstellung vorgesehen.

II.11. Neu im Vergleich zum IRG aufgenommen wurde die Regelung des § 28. § 28 regelt das von den deutschen Behörden zu beachtende Verfahren für den Fall, dass ein deutsches Strafverfahren beendet und der Gerichtshof wegen derselben Tat ein Verfahren einleiten möchte. Er entspricht in seiner Funktion § 154b Abs. 1 StPO, weicht aber insbesondere wegen des Grundsatzes der Komplementarität in seiner Ausgestaltung wesentlich von dieser Vorschrift ab.

II.12. Die Vorschriften zur Herausgabe von Gegenständen im Überstellungsverfahren, § 29, und zur Beschlagnahme und Durchsuchung im Rahmen eines Überstellungsverfahrens, § 30, orientieren sich an den entsprechenden Vorschriften des IRG (§§ 38 und 39). Von der Übernahme der in § 52 Abs. 4 einer eingeführten Beschlagnahme des Vermögens des Verfolgten („finanzielle Fußfessel“) in den zweiten Teil, soweit das Vermögen dazu dienen kann, sich dem Überstellungs- oder dem Strafverfahren vor dem Gerichtshof zu entziehen, sieht der Entwurf ab. Derartige Eingriffe sollen nur auf Grund eines ausdrücklichen Ersuchens möglich sein (vgl. im Einzelnen die Begründung hierzu unter B und C zu § 52).

Die Regelung zur Beistandschaft, § 31, ist im Vergleich zu § 40 IRG insofern modifiziert, als eine grundsätzliche Pflichtbeistandschaft in Überstellungssachen mit dem Gerichtshof eingeführt wird.

§ 32 sieht unter Berücksichtigung der Abweichungen hinsichtlich des Grundsatzes der Spezialität ein an § 41 IRG angelehntes Verfahren für eine vereinfachte Überstellung vor. Auch hier ist der Verfolgte über die Möglichkeit umfassend richterlich zu belehren. Der Entwurf führt ferner in § 33, entsprechend § 42 IRG, die Möglichkeit der Anhörung des Bundesgerichtshofes zur Entscheidung über eine Rechtsfrage ein.

II.13. Einige Regelungen des IRG übernimmt der Entwurf nicht; hierbei handelt es sich hauptsächlich um Auslieferungshindernisse, die in Bezug auf den Gerichtshof keine Anwendung finden.

So gibt es keine der akzessorischen Auslieferung des § 4 IRG entsprechende Regelung im Entwurf, da hierfür keine Notwendigkeit besteht.

Ferner ist auch eine Vorschrift wie in § 5 IRG nicht erforderlich. Das Statut geht grundsätzlich davon aus, dass Überstellungen in der Regel nur an den Gerichtshof erfolgen. Dem liegt der das Statut beherrschende Grundsatz der Komplementarität zu Grunde, nach dem der Gerichtshof eine Person nur dann strafrechtlich verfolgen kann, wenn die hierzu berufenen Staaten nicht fähig oder nicht willens sind. Lediglich in Ausnahmefällen kann eine Verbringung einer Person durch den Gerichtshof an einen anderen Staat zur Strafverfolgung in Betracht kommen (vgl. im Einzelnen hierzu die Begründung zu § 25).

Die Unzulässigkeitsgründe der §§ 6 (politische Straftaten, politische Verfolgung), 7 (militärische Straftaten) und 8 (Todesstrafe) IRG werden nicht aufgenommen, da der Gerichtshof keine Todesstrafe verhängen kann und er die ihm vorgelegten Taten rechtsstaatlich unter strafrechtlichen und nicht politischen oder militärischen Gesichtspunkten aburteilt.

III. Durchbeförderung (§§ 34 bis 39)

III.1. Der dritte Teil des Entwurfs behandelt die Durchbeförderung eines Verfolgten durch die Bundesrepublik. Die Durchbeförderung, bei der es sich um das Pendant im Verhältnis zum Gerichtshof zur Durchlieferung im Rechtshilfeverkehr mit ausländischen Staaten handelt, setzt eine bewilligte Überstellung durch einen Staat voraus und soll als Rechtshilfe deren Vollzug dienen. Anders als bei der Überstellung kommt der Verfolgte erst nach Bewilligung der Durchbeförderung auf Grund der Verfügung des Überstellungsstaates, der mit dem Gerichtshof einen bestimmten Überstellungsweg vereinbart hat, in die Hoheitsgewalt des Zwischenstaates. Dieser hat sich mit der Bewilligung der Durchbeförderung von vornherein

gegenüber dem Gerichtshof völkerrechtlich verpflichtet, den Verfolgten unter Aufrechterhaltung von Freiheitsentziehung durch sein Hoheitsgebiet zu transportieren. Auch ist die Mitwirkung des Zwischenstaates – im Unterschied zu der des überstellenden Staates – in aller Regel nicht unerlässlich dafür, dass der Gerichtshof die Strafgewalt über den Verfolgten erhält: wenn sich die Durchbeförderung durch den Zwischenstaat als (faktisch) nicht möglich erweist, kann die Übergabe auf einer anderen, den Zwischenstaat nicht berührenden Route oder im Non-Stop-Flug über dessen Gebiet hinweg erfolgen.

Diesen rechtlich und praktisch bedeutsamen Unterschieden trägt der Entwurf sowohl in formeller Hinsicht Rechnung, indem er die Durchbeförderung in einem selbständigen Teil 3 regelt, als auch in materieller Hinsicht, als er die Voraussetzungen für ihre Zulässigkeit gegenüber denen der Überstellung herabsetzt.

III.2. Wie bei der Überstellung an den Gerichtshof so ist auch eine Durchbeförderung von deutschen Staatsangehörigen an den Gerichtshof im Gegensatz zur Auslieferung/Durchlieferung an nicht Nicht-EU-Staaten nach der Änderung des Artikels 16 Abs. 2 GG möglich. Ein Ersuchen um Durchbeförderung des Verfolgten an den Gerichtshof kann aus Gründen der Verfahrensvereinfachung auch vom Aufenthalts- oder Vollstreckungsstaat gestellt werden, sofern sichergestellt ist, dass es im Auftrage des Gerichtshofes gestellt wird. Es handelt sich dann um ein Ersuchen des Gerichtshofes und die Behandlung der Durchbeförderung richtet sich nach dem Entwurf.

III.3. Die Zuständigkeit für die im Rahmen des Durchbeförderungsverfahrens zu treffenden gerichtlichen Entscheidungen (Erlass des Durchbeförderungshaftbefehls) wird entsprechend der Ausgestaltung im IRG für die Durchlieferung den Oberlandesgerichten zugewiesen; für den Fall der Durchbeförderung auf dem Luftweg gibt es eine Auffangzuständigkeit des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main, soweit sich eine anderweitige örtliche Zuständigkeit nicht feststellen lässt (§ 36).

III.4. Die verfahrensrechtlichen Vorschriften garantieren ein rechtsstaatliches Durchbeförderungsverfahren unter besonderer Beachtung der Artikel 103 Abs. 1 (rechtliches Gehör) und Artikel 104 Abs. 2 GG (Freiheitsentziehung durch den Richter). Die Regelungen lehnen sich im Wesentlichen an die Praxis im Durchlieferungsverfahren an, wobei auch hier den Besonderheiten des Statuts Rechnung getragen werden musste. § 37 Abs. 5 sieht besondere Verfahrenserleichterungen für den Fall vor, dass die Durchbeförderung voraussichtlich in kurzer Zeit wird durchgeführt werden können.

III.5. Der Gesetzentwurf enthält ferner Verfahrenserleichterungen für mehrfache Durchbeförderungen eines Verfolgten an den und vom Gerichtshof (§ 38). Mehrfache Durchbeförderungen kommen zum einen bei einer vorübergehenden Überstellung aus dem Aufenthaltsstaat an den Gerichtshof mit anschließender Rückführung oder nach Verhängung einer rechtskräftigen Freiheitsstrafe bei einer Übergabe des Verfolgten vom Gerichtshof an den Vollstreckungsstaat und etwaige später notwendig werdende Rückführungen an den Gerichtshof in Betracht. Hierbei ist zu beachten, dass derartige Durchbeförderungen vom Vollstreckungsstaat an den Gerichtshof sich nur dann nach dem dritten Teil richten, wenn der Durchbeförderte als Beschuldigter/Verurteilter vor dem Gerichtshof benötigt wird, beispielsweise weil der Gerichtshof ihn in Bezug auf sein eigenes Verfahren oder die gegen ihn verhängte Freiheitsstrafe mündlich anhören will und eine Anhörung im Vollstreckungsstaat nicht möglich oder nicht tunlich ist.

Sofern eine Person als Zeuge oder zu einer anderen Beweiserhebung – hierbei kann es sich auch um einen ursprünglich als Verfolgten Durchbeförderten handeln – in einem gegen einen anderen gerichteten Verfahren vor dem Gerichtshof benötigt wird, richtet sich dieser „Transport“ nach § 55 Abs. 6 des Entwurfes.

III.6. Der Entwurf enthält ferner eine Regelung zu der in Artikel 89 Abs. 3 Buchstabe e des Statuts ausdrücklich genannten Möglichkeit einer unvorhergesehenen Zwischenlandung bei Übergabe eines Verfolgten auf dem Luftweg (§ 40).

IV. Rechtshilfe durch Vollstreckung von Entscheidungen und Anordnungen des Gerichtshofes (§§ 40 bis 46)

IV.1. Der vierte Teil, der die Vollstreckung von Entscheidungen und Anordnungen des Gerichtshofes regelt, weicht grundlegend von den entsprechenden Bestimmungen zur Vollstreckungshilfe im zwischenstaatlichen Bereich im IRG auf Grund der Besonderheiten des Statuts und der daraus resultierenden Stellung des Gerichtshofes ab.

Im Bereich der zwischenstaatlichen Vollstreckungshilfe, d. h. der Vollstreckung eines Erkenntnisses eines ausländischen Gerichts durch deutsche Behörden ist nach den §§ 49 ff. IRG in jedem Falle eine sog. „Umwandlungs-“ oder „Exequaturentscheidung“ erforderlich, durch die ein deutsches Gericht die ausländische Entscheidung für vollstreckbar erklärt. Im Bereich der Freiheitsentziehung zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe beruht dieses Erfordernis auf Artikel 104 Abs. 2 GG (Entscheidung eines deutschen Richters).

Im Verhältnis zum Gerichtshof stellt sich die Situation grundlegend anders dar: Deutschland überträgt dem Gerichtshof Hoheitsrechte gemäß Artikel 24 Abs. 1 GG. Die Hoheitsrechtsübertragung spricht den von der zwischenstaatlichen Einrichtung gesetzten Normen einen generellen innerstaatlichen Anwendungsbefehl und Anwendungsvorrang zu, der an Exekutive und Judikative als Rechtsanwender adressiert ist. Somit bedarf es unter diesem Gesichtspunkt keiner deutschen Exequaturentscheidung eines deutschen Gerichtes.

Hiervon zu trennen ist, dass Deutschland zunächst seine Bereitschaft zur Übernahme von Vollstreckungen erklären, der Gerichtshof jeweils im Einzelfall um Übernahme der Vollstreckung ersuchen (Artikel 103 Abs. 1 des Statuts) und die zuständige deutsche Stelle die Vollstreckungsübernahme bewilligen muss. Da für die Übernahme der Vollstreckung von Freiheitsstrafen des Gerichtshofes – anders als im Bereich der Überstellung, Durchbeförderung, Vollstreckung von Geldstrafen, Verfalls- und Wiedergutmachungsanordnungen und der sonstigen Rechtshilfe – nach dem Statut keine Pflicht besteht, hat die Bewilligungsbehörde hier einen wesentlich weiteren Entscheidungsspielraum. Insbesondere ist hierbei von Bedeutung, dass sich der Gerichtshof und der Übernahmestaat auf eine Vollstreckung im Einzelfall, die gegebenenfalls mit Bedingungen seitens des Übernahmestaates verbunden sein kann, einigen müssen.

IV.1.a. Bei der Übernahme der Vollstreckung von vom Gerichtshof verhängten Freiheitsstrafen ist das auch für den Bereich der zwischenstaatlichen Vollstreckungshilfe geltende Höchstmaß von 15 Jahren zeitiger Freiheitsstrafe (§§ 38, 39 StGB) nicht anwendbar, da die Freiheitsstrafen in Höhe der Mitteilung des Gerichtshofes vollstreckt werden (§ 41 Abs. 2). Hierdurch wird auch die Übernahme der Vollstreckung von Freiheitsstrafen über 15 Jahre möglich; die Strafgewalt des Gerichtshofes umfasst lebenslange Freiheitsstrafe oder zeitige Freiheitsstrafe bis zu 30 Jahren (vgl. Artikel 77 des Statuts). Ausschlaggebend für die Entscheidung, die Grenze von 15 Jahren nicht anzuwenden, war letztlich der Gedanke, dass es dem Gerichtshof ermöglicht werden muss, auch zeitige Freiheitsstrafen von mehr als 15 Jahren vollstrecken zu lassen.

Anders als im Verhältnis zu ausländischen Staaten, die nicht auf eine Übernahme der Vollstreckung durch Deutschland angewiesen sind, da bei einem Scheitern einer Vollstreckungsübernahme die Strafe weiter im Urteilsstaat vollstreckt werden kann, wird der Gerichtshof über keine eigenen Einrichtungen zum Vollzug der von ihm verhängten Freiheitsstrafen verfügen.

Er ist daher in diesem Punkt ganz auf die Zusammenarbeit und das Entgegenkommen der Staaten angewiesen. Würde nun die Begrenzung der Vollstreckung zeitiger Freiheitsstrafen auf maximal 15 Jahre auch im Verhältnis zum Gerichtshof übernommen, hätte dies gegenüber anderen Staaten, die ähnliche Begrenzung ihrer zeitigen Freiheitsstrafen – jedenfalls unter dem Höchstmaß des Gerichtshofes von 30 Jahren – kennen, eine möglicherweise negative Signalwirkung und die Folge, dass zahlreiche Staaten eine derartige Beschränkung einführen bzw. auch im Verhältnis zum Gerichtshof beibehalten würden. Dies könnte im Ergebnis dazu führen, dass gerade bei Strafen, die – bezogen auf Deutschland – auf über 15 Jahre Freiheitsentzug lauten, große Probleme für den Gerichtshof bei der Gewinnung eines geeigneten Vollstreckungsstaates entstehen könnten. Dies aber wäre nicht im Sinne des Statuts.

IV.1.b. Nach Artikel 106 Abs.1 des Statuts steht die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe unter der Aufsicht (im englischen Text: „supervision“) des Gerichtshofs. Dieser Begriff ist für sich alleine genommen noch nicht hinreichend bestimmt, um den Umfang der Einflussnahme des Gerichtshofes auf die Vollstreckung festlegen zu können.

Unter Aufsicht lässt sich sowohl die vollständige Verantwortung des Gerichtshofes für die Vollstreckung der Strafe subsumieren als auch eine lediglich formelle Überprüfung oder Überwachung, während die Vollstreckung im eigentlichen Sinne den nationalen Behörden obliegt. Bei der Definition des Begriffs der Aufsicht darf nicht übersehen werden, dass zwar die Terminologie des Statuts von „Vollstrekkung“ spricht, dieser Begriff aber nicht identisch mit dem des deutschen Haftrechts (und der damit verbundenen Systematik in Trennung zwischen Vollstreckung und Vollzug) ist. Vielmehr verwendet das Statut den Begriff „Vollstreckung“ in einem weiter gehenden Sinne von „Inhaftierung“, „Einsperrung“. Die nähere Ausgestaltung des offenen Begriffs „Aufsicht“ wird durch die Verfahrens- und Beweisordnung vorgenommen. Der sich auf Artikel 106 des Statuts beziehenden Regel 211 VBO (dort vor allem Absatz 2) (vgl. zur VBO näher B.II.2.) kommt für die Bestimmung des Umfanges der Aufsicht in diesem Zusammenhang entscheidende Bedeutung zu: Hiernach hat der Vollstreckungsstaat den Gerichtshof vorab zu informieren, wenn der Verurteilte für Maßnahmen in Betracht kommt, die einen Aufenthalt außerhalb der Vollzugseinrichtung mit sich bringen können, um dem Gerichtshof die Ausübung seiner Aufsichtsfunktion zu ermöglichen.

Nach deutschem Recht würden hierunter auch Vollzugsanordnungen fallen, wie beispielsweise Urlaub, Ausübung einer Tätigkeit außerhalb der Vollzugsanstalt, Arztbesuch, Freigang und dergleichen mehr. Wenn sich die Aufsichtsfunktion des Gerichtshofes schon auf derartige Instrumente des täglichen Ablaufes der Haft bezieht, die nach deutschem Recht nicht der Vollstreckung, sondern dem Vollzug zugerechnet werden, ergibt sich im Umkehrschluss daraus, dass die „Einflussnahme“ des Gerichtshofes über die Vollstreckung (auch im Sinne der deutschen Terminologie) umfassend ist.

Die Erfahrungen im Zusammenhang mit den Verhandlungen zur Vollstreckungsübernahme eines vom IStGHJ verurteilten bosnischen Kriegsverbrechers haben gezeigt, dass eine klare Kompetenzverteilung zwischen dem Gerichtshof und den zuständigen deutschen Stellen erforderlich ist, um Unsicherheiten und rechtsfreie Räume zu vermeiden. In § 5 Abs. 2 JStGHG ist über die Verweisung auf § 57 IRG geregelt, dass sich die Vollstreckung der Freiheitsstrafe nach den entsprechenden deutschen Vorschriften richtet. Auf die in Artikel 27 Satz 2 des Statuts des Jugoslawien-Strafgerichtshofes festgelegte Aufsicht des IStGHJ über die Strafverbüßung wird nicht eingegangen. Dies hat bei den Verhandlungen über die Vollstreckungsübernahme zu erheblichen Komplikationen und Verzögerungen geführt.

Streitig waren insbesondere die Abgrenzung der Rechte und Pflichten sowie die Rechtsgrundlagen für etwaige Maßnahmen des Gerichtshofes und der deutschen Behörden.

Es ist das Bestreben des vorliegenden Gesetzentwurfs, derartige Unklarheiten von vornherein zu vermeiden und eine Vollstreckungsübernahme auf möglichst einfache und klare Regelungen stützen zu können. Dieses Ziel verfolgen im Hinblick auf den IStGHJ und den IStGHR im Übrigen auch Artikel 7 und 8 des Entwurfs, welche die Regelungen der §§ 41 und 42 für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen des IStGHJ und des IStGHR für entsprechend anwendbar erklären (vgl. im Einzelnen die Begründung dort).

IV.1.c. Der Entwurf enthält ferner Regelungen zum Verkehr eines Verurteilten mit dem Gerichtshof, die Kostentragung durch den Bund der bei der Vollstreckungsübernahme entstehenden Kosten auf Grund einer Bund-Länder-Vereinbarung (entsprechend der Verfahrensweise im Verhältnis zum IStGHJ), Bestimmungen, wie im Hinblick auf eine von deutschen Behörden gegenüber dem übernommenen Verurteilten beabsichtigte Strafverfolgung zu verfahren ist, sowie das Vorgehen bei einem Auslieferungsersuchen eines ausländischen Staates hinsichtlich des Verurteilten (die letzten beiden Punkte setzten die Spezialitätsregelungen des Artikels 108 des Statuts um).

IV.2. Die Vollstreckung von Geldstrafen (§ 43), die nach dem Statut obligatorisch ist, richtet sich nach dem Entwurf grundsätzlich nach der Justizbeitreibungsordnung, wobei ihre Anwendbarkeit allerdings teilweise deutlich eingeschränkt wird. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Anfechtung von Maßnahmen deutscher Stellen im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens. Den Regelungen liegt auch hier das Prinzip der Sachherrschaft des Gerichtshofes über die Vollstreckung zu Grunde.

IV.3. Die nach dem Statut zwingende Vollstreckung von Verfallsanordnungen des Gerichtshofes nach Artikel 77 Abs. 2 Buchstabe b des Statuts ist im Wesentlichen den §§ 73 ff. StGB und den Bestimmungen des IRG nachgebildet, soweit sie Anwendung finden konnten.

Sachlich handelt es sich nach deutschem Recht um eine Verfallsanordnung. In der amtlichen Übersetzung des Römischen Statuts wird der Begriff der „Einziehung“ verwendet. Der Entwurf verwendet demgegenüber den nach der deutschen Terminologie „zutreffenden“ Begriff des „Verfalls“.

IV.4. Neben der Verhängung von Freiheitsstrafe, Geldstrafe und Verfallsanordnungen nach Artikel 77 kann der Gerichtshof gegen einen Verurteilten eine Anordnung erlassen, in der er diesem die Wiedergutmachung der für die Opfer eingetretenen nachteiligen Folgen seines Handelns auferlegt (Artikel 75 des Statuts). Diese Wiedergutmachungsanordnungen sind mit den im deutschen Strafverfahren im Wege des Adhäsionsverfahrens ergangenen Entscheidungen über zivilrechtliche Schadensersatzansprüche eines Verletzten nicht vergleichbar. Vielmehr handelt es sich um eine Sanktion eigener Art mit Strafcharakter, die gegebenenfalls von Amts wegen ergeht (vgl. Artikel 75 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 des Statuts).

Der Charakter des Offizialverfahrens wird dadurch unterstrichen, dass der Gerichtshof nach Artikel 75 Abs. 4 bei der Durchsetzung einer so erlassenen Anordnung Staaten um strafrechtliche Rechtshilfe nach Artikel 93 Abs. 1 ersuchen kann. Hierdurch kommt zum Ausdruck, dass die Durchsetzung einer Wiedergutmachungsanordnung nach dem Statut eben gerade keine „Privatangelegenheit“ eines einzelnen Geschädigten ist (für deren Realisierung er alleine mit einem entsprechenden Kostenrisiko zuständig wäre), sondern, dass sich der Gerichtshof mit allen ihm im Vollstreckungshilfeverkehr mit den Staaten zur Verfügung stehenden Instrumenten für die Vollstreckung seiner Wiedergutmachungsanordnung von Amts wegen einsetzen kann.

In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass Artikel 75 Abs. 5 für die Vollstreckung einer Wiedergutmachungsanordnung durch einen Vertragsstaat auf Artikel 109 verweist, der die (amtswegige) Vollstreckung von Geldstrafen und Verfallsanordnungen nach Artikel 77 Abs. 2 Buchstabe b des Statuts betrifft. Gegen die Gleichstellung einer Wiedergutmachungsanordnung mit einem zivilrechtlichen Titel auf Schadensersatz spricht schließlich, dass nach Artikel 109 Abs. 3 des Statuts, der durch die Verweisung in Artikel 75 Abs. 5 auch auf die Vollstreckung von Wiedergutmachungsanordnungen Anwendung findet, das Eigentum oder der Erlös aus dem Verkauf von Grundstücken oder anderen Gegenständen nicht direkt auf den Geschädigten, sondern in jedem Falle auf den Gerichtshof zu übertragen sind.

Bei der Ausgestaltung der erforderlichen Regelung (§ 45) war zu berücksichtigen, dass nach der Zielsetzung des Statuts die mit der Vollstreckung einer Wiedergutmachungsanordnung befassten Stellen des ersuchten Staates weder Umfang noch Reichweite der durch den Gerichtshof festgestellten Schäden oder Verluste und des von ihm festgestellten Umfanges der Wiedergutmachung faktisch abändern oder vereiteln dürfen. Ein solches Vorgehen bedeutete eine Beeinträchtigung der dem Gerichtshof nach dem Statut übertragenen Aufgaben und verstieße somit gegen das Statut. Die VBO (vgl. B.II.2.) bringt diesen dem Statut innewohnenden Gedanken in Regel 219 deutlich zum Ausdruck.

Aufgrund dieser Gesichtspunkte scheidet hinsichtlich der Durchsetzung von Wiedergutmachungsanordnungen eine (entsprechende) Anwendung der Vorschriften der StPO zur Vollstreckung von im Adhäsionsverfahren ergangenen Entscheidungen (und mithin eine Anwendung der Vollstreckungsvorschriften der ZPO) aus.

Da das Schwergewicht der Wiedergutmachungsanordnung im finanziellen Bereich liegen wird, richtet

sich die Vollstreckung solcher Anordnungen mit finanziellem Inhalt auf Grund der Ähnlichkeit in den Auswirkungen sowie aus Gründen der Verfahrensökonomie und Praktikabilität nach den Regelungen, die für die Vollstreckung von Geldstrafen gelten.

Der Entwurf sieht bewusst davon ab, hinsichtlich der Vollstreckung von Wiedergutmachungsanordnungen mit sonstigem Inhalt ein gesondert ausgestaltetes Vollstreckungsregime einzuführen. Soweit der Gerichtshof diesbezüglich um Zusammenarbeit ersuchen sollte, bieten die Vorschriften zur sonstigen Rechtshilfe in Verbindung mit den anwendbaren innerstaatlichen Verfahrensregeln eine ausreichende Rechtsgrundlage.

IV.5. Der Entwurf fasst die Verfahrensvorschriften, insbesondere die Zuständigkeitsregelungen, für den Teil 4 zentral in einer gesonderten Vorschrift (§ 46) zusammen. Dies ist möglich, weil die Zuständigkeiten in allen vier Fällen dem Oberlandesgericht bzw. der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht zugewiesen werden. Hierdurch wird auch der Systembruch, der in der Zuständigkeitszuweisung an die Landgerichte und ihre Staatsanwaltschaften im Vierten Teil des IRG liegt, vermieden und eine umfassende Zuständigkeit der Oberlandesgerichte für den Bereich der strafrechtlichen Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof begründet.

Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit wird das auch schon im zweiten und dritten Teil angewandte Prinzip übernommen: Soweit ein örtlicher Bezug (entweder Wohnsitz/Aufenthalt eines Verurteilten oder Belegenheit von Gegenständen) erkennbar ist, ist das Oberlandesgericht bzw. die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht zuständig, in dessen Bezirk die Örtlichkeit liegt. Solange kein örtlicher Bezug feststellbar ist, besteht eine Auffangzuständigkeit des Oberlandesgerichts/der Generalstaatsanwaltschaft, die aber nur eine vorläufige ist, am Sitz der Bundesregierung. Ferner kann der Bundesgerichtshof entsprechend der Regelung im zweiten Teil angerufen werden. Außerdem ist in bestimmten Fällen ein Pflichtbeistand zu bestellen.

V. Sonstige Rechtshilfe (§§ 47 bis 63)

Der Teil 5 des IStGHG-Entwurfs behandelt die sonstige Rechtshilfe, auch als „kleine Rechtshilfe“ bezeichnet und entspricht damit Teil 5 des IRG (§§ 59 bis 67a).

Abgesehen von §§ 47 bis 50 enthält er besondere Regelungen bezüglich einzelner Formen der Rechtshilfe (§§ 51 bis 61). Gegenüber dem IRG werden auf Grund ihrer Bedeutung für die Praxis die Vorschriften zur Herausgabe von Gegenständen (§ 51) und zur Beschlagnahme und Durchsuchung von Gegenständen (§ 52 Abs. 1 bis 3) in der Reihenfolge einzelner Rechtshilfehandlungen vorangestellt.

V.1. Nach der grundlegenden Bestimmung des § 47 wird dem Gerichtshof im Rahmen seiner Zuständigkeit nach dem Statut Rechtshilfe nach Maßgabe des Entwurfs geleistet. Sofern die Voraussetzungen für ein Tätigwerden des Gerichtshofes und für die erbetene Rechtshilfehandlung nach dem Statut vorliegen, ist daher die Rechtshilfe im Rahmen des rechtlich Möglichen zu leisten. Da das Statut genau vorgibt, wann der Gerichtshof tätig werden kann, erübrigen sich Ausführungen – vergleichbar denen des IRG – zur Rechtshilfeleistung für ausländische Verfahren in strafrechtlichen Angelegenheiten.

Die Regelung enthält eine Legaldefinition der Rechtshilfe, die nicht bei einem konkret gegen Personen geführten Strafverfahren, sondern bei der Tätigkeit des Gerichtshofes auf der Grundlage des Statuts ansetzt. Der dort bestimmte Begriff der Rechtshilfe im Verhältnis zum Gerichtshof ist sehr weit und umfasst auch Handlungen, die im Verhältnis zu ausländischen Staaten nicht typischerweise unter den Begriff der Rechtshilfe subsumiert werden.

Wie schon im IRG für den dortigen Bereich des zwischenstaatlichen „kleinen“ Rechtshilfeverkehrs ist der Grundsatz der Gegenseitigkeit keine Voraussetzung für die Leistung der Rechtshilfe. Unabhängig davon sieht aber das Statut in Artikel 93 Abs. 10 ausdrücklich vor, dass der Gerichtshof Rechtshilfe auch gegenüber Staaten leisten kann.

Die Vorschrift übernimmt auch die in § 60 IRG enthaltene Bindung der Vornahmebehörde an die Rechtsauffassung der Bewilligungsbehörde (vgl. im Einzelnen hierzu Begründung zu § 48).

V.2. Eine § 73 IRG entsprechende allgemeine ordre-public-Klausel für alle Formen der strafrechtlichen Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof ist nicht mit dem Statut vereinbar (vgl. im Einzelnen hierzu die Begründung zu § 48). Das Statut sieht vielmehr in einer Anzahl konkret umrissener Fallgestaltungen, in denen ein Ersuchen des Gerichtshofes um sonstige Rechtshilfe mit wesentlichen Rechtsvorschriften oder legitimen Interessen des ersuchten Staates in Konflikt geraten könnte, Lösungsmechanismen vor. Diese Vorschriften berechtigen in der Regel zu einem Aufschub der Erledigung des Ersuchens und ordnen gemeinsame Beratungen an. Mit dem Aufschub befasst sich § 48, mit den Beratungen (auch über die in § 48 in Bezug genommenen Fälle hinaus) befasst sich § 68 Abs. 3.

V.3. Neu gegenüber dem IRG führt der Entwurf eine generelle Regelung zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit der Vornahmestaatsanwaltschaft bzw. des Vornahmegerichts in § 49 Abs. 1 und 2 ein. Die Notwendigkeit hierfür ergab sich aus den Erfahrungen bei der Zusammenarbeit mit dem IStGHJ und im zwischenstaatlichen Rechtshilfeverkehr. Die Vorschrift folgt dabei dem bereits in den anderen Teilen angewandten Prinzip des örtlichen Bezuges hinsichtlich der vorzunehmenden Rechtshilfehandlung und führt ebenfalls eine vorläufige Auffangzuständigkeit am Sitz der Bundesregierung ein, solange ein örtlicher Bezug noch nicht feststeht.

Die Absätze 3 und 4 enthalten sachliche und örtliche Zuständigkeitsbestimmungen, soweit das OLG und die Generalstaatsanwaltschaft als Vornahmegericht bzw. -behörde tätig werden. Ausschlaggebend hierfür war die bereits mehrfach angesprochene Überlegung,

dass Zuständigkeiten für die sehr spezielle Materie der Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof möglichst auf einer Ebene der Staatsanwaltschaften und Gerichte konzentriert werden.

V.4. Die in § 61 IRG vorgesehene Möglichkeit der Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung bei etwaigen Zweifeln der Zulässigkeit einer begehrten Rechtshilfehandlung wird aus dem IRG mit den nach dem Statut und den Besonderheiten des IStGHG-Entwurfs erforderlichen Änderungen – insbesondere im Hinblick auf die Stellung des OLG als Vornahmegericht bzgl. einzelner Rechtshilfehandlungen – übernommen (vgl. im Einzelnen dazu auch die Begründung zu § 50).

V.5. Die Herausgabe von Gegenständen auf Ersuchen des Gerichtshofes (§ 51) orientiert sich an der entsprechenden Regelung im IRG (§ 66 IRG), wobei allerdings die aufgrund des Statuts notwendigen Anpassungen vorgenommen werden. Entfallen ist beispielsweise die Voraussetzung der gegenseitigen Verfolgbarkeit (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 IRG), da die Taten, bezüglich derer der Gerichthof Gerichtsbarkeit ausüben kann, auch nach deutschem Recht strafbar sind bzw. mit Inkrafttreten des VStGB strafbar sein werden.

V.6. Der Entwurf führt weiter die im IRG nicht vorgesehene Vermögensbeschlagnahme („finanzielle Fußfessel“) ein (§ 52 Abs. 4 f.). Hierbei handelt es sich um eine Folge der Erfahrungen, die in der Zusammenarbeit mit dem Jugoslawien-Strafgerichtshof gemacht wurden. Der IStGHJ hatte in der Vergangenheit zusammen mit einem Überstellungsersuchen darum ersucht, finanzielle Vermögenswerte der von ihm Verfolgten ausfindig zu machen und zu beschlagnahmen, um dadurch die Möglichkeit der Flucht der Verfolgten vor dem Strafverfahren des Gerichtshofes abzuwenden. Angesichts der bestehenden Rechtsgrundlagen war die Umsetzung dieser Ersuchen nicht ganz unproblematisch. Der Entwurf zieht daraus die Konsequenz und ermöglicht neben den bereits aus § 67 IRG bekannten Beschlagnahmemöglichkeiten die Beschlagnahme des Vermögens (oder Teilen davon) eines Betroffenen, die ihm die Flucht vor dem Strafverfahren oder einem etwa laufenden Überstellungsverfahren in Deutschland ermöglichen können. Da hierdurch ein enger Bezug zu den Verfahren nach dem zweiten Teil gegeben ist, ist die Zuweisung der Zuständigkeit an die Oberlandesgerichte und ihre Staatsanwaltschaften angemessen.

V.7. Der Gesetzentwurf enthält ferner Regelungen zum Erscheinen von in Freiheit befindlichen Zeugen (§ 53), wobei das Erscheinen wie schon nach der Regelung in § 4 Abs. 2 JStGHG mit denselben Ordnungsmitteln durch die deutschen Behörden durchgesetzt werden kann, die im Falle der Ladung durch ein deutsches Gericht oder eine deutsche Staatsanwaltschaft angeordnet werden könnten.

V.8. Ferner werden die zeitweilige Übergabe von in Deutschland inhaftierten Personen an den Gerichtshof, die dieser als Zeugen benötigt (§ 54, entspricht § 62 IRG) nach Maßgabe des Statuts, eine vorübergehende Übernahme einer für den Gerichtshof im Ausland in Haft befindlichen Person an deutsche Behörden zur Durchführung einer Beweiserhebung in Deutschland auf Ersuchen des Gerichtshofes (§ 55 Abs. 1) sowie die Verbringung einer Person von einem Drittstaat an den Gerichtshof durch Deutschland, die der Gerichtshof als Zeugen oder einer sonstigen Beweiserhebung benötigt (§ 55 Abs. 6), geregelt.

Einer § 65 IRG entsprechenden Vorschrift zum Transport eines Verurteilten zur Vollstreckung bedurfte es nicht, da diese Möglichkeit bereits durch die Ausgestaltung der Vorschriften zur Durchbeförderung geschaffen wird.

V.9. Neu – im Vergleich zum IRG – ist die Regelung des § 56, welche die Opfer- und Zeugenschutzbestimmungen des deutschen Rechts auf Zeugen und mutmaßliche Geschädigte in Verfahren vor dem Gerichtshof ausdehnt.

Diese Regelung, die sich nicht auf (in die Zuständigkeit des Gerichtshofes fallende) finanzielle Ausgleichsmaßnahmen gegenüber durch Straftaten Geschädigte bezieht (etwa nach dem Opferentschädigungsgesetz), schafft die Rechtsgrundlage dafür, bei in Verfahren vor dem Gerichtshof gefährdeten Personen dieselben Maßnahmen zu treffen, die bei gefährdeten Zeugen eines deutschen Strafverfahrens möglich sind. Die Verpflichtung, Opfer und Zeugen auf Ersuchen des Gerichtshofes (effektiv) zu schützen, ergibt sich aus Artikel 93 Abs. 1 Buchstabe f des Statuts.

V.10. Eine ebenfalls neue Bestimmung ist § 57, der sich mit Zustellungen befasst. Danach werden Ladungen an einen vom Gerichtshof Beschuldigten entsprechend Artikel 58 Abs. 7 des Statuts persönlich zugestellt; im Übrigen sind die Zustellungsvorschriften der ZPO ausdrücklich anwendbar.

V.11. § 58 enthält eine – im Vergleich zum IRG – neue Vorschrift über die Weitergabe von Informationen an den Gerichtshof. Hervorzuheben sind die strenge Zweckbindungsklausel sowie die gesetzlich verankerte Bedingung des Absatzes 1, nach der der Gerichtshof diese Informationen nur mit deutscher Zustimmung weitergeben darf. Absatz 2 enthält erstmals eine gesetzliche Regelung zu so genannten „Spontanauskünften“, während Absatz 3 die Weitergabe von Informationen, die von ausländischen Staaten oder inter- oder supranationalen Organisationen unter der Bedingung der vertraulichen Behandlung erlangt wurden, behandelt und um deren Übermittlung der Gerichtshof ersucht.

V.12. § 59 regelt die Ausgestaltung der Voraussetzungen, unter denen auf Ersuchen des Gerichtshofes Telekommunikationsüberwachungen und Observationsmaßnahmen angeordnet werden können.

V.13. Weiter gestattet der Entwurf in Anlehnung an das JStGHG (dort § 5 Abs. 3) Angehörigen und Bevollmächtigten des Gerichtshofes sowie sonst am Verfahren des Gerichtshofes Beteiligten die Anwesenheit bei der Vornahme von Rechtshilfehandlungen in Deutschland und räumt ihnen Frage- und Aufzeichnungsrechte ein (§ 60).

V.14. Ein weiteres Novum in der strafrechtlichen Zusammenarbeit (und damit zusätzliches Kennzeichen für den Unterschied zur Rechtshilfe in Strafsachen mit ausländischen Staaten) findet sich in § 61, der in Umsetzung von Artikel 3 Abs. 3 des Statuts eine Rechtsgrundlage für Verhandlungen von Richtern und Kammern des Gerichtshofes in Deutschland schafft. In der genannten Statutsbestimmung wird dem Gerichtshof ausdrücklich das Recht eingeräumt, an anderen Orten als Den Haag (auch außerhalb der Niederlande) Sitzungen abzuhalten.

V.15. Der Entwurf setzt in § 62 ferner Artikel 99 Abs. 4 des Statuts um, nach dem in den dort beschriebenen Situationen der Gerichtshof bestimmte Arten von Ersuchen, soweit sie nicht mit der Vornahme von Zwangsmaßnahmen verbunden sind, selbständig in einem Staat vornehmen kann; die jetzt getroffene Regelung orientiert sich in ihrem Wortlaut an § 4 Abs. 4 des JStGHG, der eine entsprechende Regelung für den IStGHJ enthält.

V.16. In den Entwurf (§ 63) aufgenommen wurde schließlich eine Bestimmung hinsichtlich Ersuchen des Gerichtshofes um Einleitung eines deutschen Strafverfahrens bei Verdacht einer Straftat nach Artikel 70 des Statuts; eine vergleichbare Regelung findet sich nicht im IRG, aber in multi- und bilateralen Rechtshilfeabkommen.

VI. Ausgehende Ersuchen

Teil 6 des IStGHG-Entwurfs behandelt Ersuchen um Rechtshilfe, die an den Gerichtshof gerichtet sind.

VI.1. Die Frage, unter welchen weiteren innerstaatlichen (d. h. neben den nach Artikel 93 Abs. 10 i. V. m. Artikel 96 Abs. 4 des Statuts zu beachtenden) Voraussetzungen Ersuchen um Rechtshilfe für deutsche Strafverfahren an den Gerichtshof gerichtet werden können, muss dem allgemeinen Verfahrensrecht zugerechnet werden. Der Entwurf sieht daher (wie schon das IRG für den dortigen Bereich) davon ab, ausgehende Ersuchen um sonstige Rechtshilfe allgemein und umfassend einer gesetzlichen Regelung zuzuführen. Ein Ersuchen um „Überstellung“ einer Person vom Gerichtshof an Deutschland dürfte nur in Ausnahmefällen – vgl. die Ausführungen § 25 und entsprechende Regelungen in der VBO – in Betracht kommen; Durchbeförderungs- und Vollstreckungsübernahmeersuchen an den Gerichtshof scheiden von vornherein aus.

Zuständigkeit, Befugnis und Verpflichtung deutscher Gerichte und Behörden, Ersuchen um Rechtshilfe an den Gerichtshof bei der für die Stellung des Ersuchens zuständigen Stelle (§ 68 Abs. 1) anzuregen, ergeben sich aus den jeweils für das innerstaatliche Verfahren geltenden Vorschriften. Hinsichtlich der Problematik des „sicheren Geleits“ für Zeugen und Sachverständige (vgl. für Beschuldigte § 295 StPO) sowie das Tätigwerden deutscher Verfahrensbeteiligter vor dem Gerichtshof besteht außerhalb des strafprozessualen Bereichs kein Bedürfnis für eine gesetzliche Regelung.

VI.2. Allerdings sieht der Entwurf eine Reihe von Vorschriften vor, die Rechtshilfeersuchen an den Gerichtshof für ein deutsches Strafverfahren betreffen, nämlich für Fälle, deren Schwerpunkt außerhalb des Regelungsbereichs des Strafverfahrensrechts liegt. Hier schreibt der Entwurf in § 64 die Beachtung der sich aus dem Statut ergebenden Vorschriften für Form und Inhalt an den Gerichtshof gerichteter Ersuchen vor. Ferner finden sich Regelungen, bei denen es sich vorwiegend um Bestimmungen handelt, die Besonderheiten in Bezug auf einzelne Arten von Rechtshilfe regeln.

In den Vorschriften über die Rücküberstellung (§ 65), die vorübergehende Übergabe von Personen vom Gerichtshof an Deutschland (§ 66 Abs. 1) und an den Gerichtshof (§ 66 Abs. 2), jeweils für ein deutsches Verfahren, werden lediglich im Hinblick auf Artikel 104 GG die gesetzlichen Grundlagen und das Verfahren für Freiheitsentziehungen geregelt, die im Zusammenhang mit einer vom Gerichtshof geleisteten Rechtshilfe erforderlich werden. Es handelt sich also nur um Vorschriften für begrenzte Teilbereiche.

VI.3. Wie auch das IRG enthält der Entwurf eine Bestimmung, wonach vom Gerichtshof bei der Erledigung gerichtlicher Ersuchen gestellte Bedingungen von den deutschen Behörden und Gerichten zu beachten sind (§ 67).

VI.4. Regelungen für an den Gerichtshof gerichtete Ersuchen um Übernahme der Vollstreckung von Strafen kommen nicht in Betracht, da der Gerichtshof über keine eigene Vollzugseinrichtung verfügen wird.

VII. Gemeinsame Vorschriften

Teil 7 des IStGHG-Entwurfs enthält für alle Arten der Rechtshilfe geltende gemeinsame Vorschriften.

VII.1. Der Entwurf regelt die Zuständigkeit für die Bewilligung von eingehenden Ersuchen des Gerichtshofes bzw. für die Stellung von Ersuchen an den Gerichtshof (§ 68 Abs. 1) und orientiert sich dabei an der entsprechenden Regelung in § 74 Abs. 1 IRG. Neu im Vergleich zum IRG wurden allerdings Zuständigkeitsregelungen zu einzelnen im Statut vorgesehenen Handlungen, insbesondere die Abgabe von Erklärungen und Prozesshandlungen, in laufenden Verfahren vor dem Gerichtshof aufgenommen. Hier besteht keine Delegationsmöglichkeit. Ferner gibt es eine Regelung zur Zuständigkeit bei (nach dem Statut vorgesehenen) Konsultationen und Mitteilungen.

VII.2. Neu aufgenommen wurde ebenfalls eine Regelung über die Behandlung eines deutschen Strafverfahrens bei einem vorangegangenen Strafverfahren des Gerichtshofes hinsichtlich der gleichen Taten (vgl. hierzu auch die Begründung zu § 69 im Einzelnen).

VII.3. Eine Verfahrensregelung für den Fall eines Überstellungsersuchens des Gerichtshofs zu deutschen Abgeordneten enthält § 70. Entsprechend einer Anregung des Ausschusses für Wahlprüfung und Immunität des Deutschen Bundestages (im Gesetzgebungsverfahren zum Vertragsgesetz zum Römischen Statut) sieht

§ 70 eine Pflicht des Bundesministeriums der Justiz oder der sonst zuständigen Stelle zur Benachrichtigung des Deutschen Bundestages oder eines Landtages über die Einleitung eines Überstellungsverfahrens gegen eines seiner Mitglieder vor (vgl. im Einzelnen zu § 70).

VII.4. Die Kostenregelung in § 71 knüpft inhaltlich an die des IRG an. Das Gleiche gilt für die Vorschrift hinsichtlich der Anwendung der Verfahrensvorschriften anderer Gesetze (§ 72) und die dem Zitiergebot entspringende Einschränkung von Grundrechten in § 73.

VII.5. Wie schon zu § 48 ausgeführt enthält der IStGHG-Entwurf keine § 73 IRG entsprechende allgemeine ordre-public-Klausel (vgl. im Einzelnen hierzu B.V.2. und die Begründung zu § 48).

VII.6. Der Entwurf enthält keine Regelungen zur Rechtsstellung des Gerichtshofes und seiner Angehörigen – letzteren Punkt behandeln JStGHG und RStGHG.

Eine Bestimmung zur Rechtsstellung des Gerichtshofes war nicht erforderlich, weil sich schon aus Artikel 4 Abs. 1 des Statuts, der durch das IStGH-Statutsgesetz unmittelbare Geltung hat, die Völkerrechtspersönlichkeit sowie die Rechts- und Geschäftsfähigkeit des Gerichtshofes ergeben.

Hinsichtlich der dem Gerichtshof und seinen Angehörigen sowie sonstigen Personen (etwa Zeugen, Sachverständige) zukommenden Vorrechte und Immunitäten musste bzgl. des Gerichtshofes als solchen sowie der Richter, des Leiters der Anklagebehörde, seines Stellvertreters sowie des Kanzlers keine gesonderte Regelung getroffen werden, da Artikel 48 Abs. 1 und 2 des Statuts entsprechende konstitutive Regelungen enthalten (so genießen etwa die oben bezeichneten Personen die gleichen Vorrechte und Immunitäten wie die Leiter diplomatischer Vertretungen). In Bezug auf die in Artikel 48 Abs. 3 und 4 des Statuts bezeichneten Personen konnte und musste im gegenwärtigen Zeitpunkt keine Regelung erfolgen, da deren Rechtsstellung in dem von der Vertragsstaatenversammlung anzunehmenden Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten des Gerichtshofes festgelegt wird.

C. Zu den einzelnen Vorschriften des Artikels 1

Teil 1
Anwendungsbereich

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die Vorschrift, der im IRG und im JStGHG bzw. RStGHG der jeweilige § 1 entspricht, gilt für die Überstellung und für die gesamte sonstige Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof auf Grund des Statuts.

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass der auf Grund des Statuts errichtete Internationale Strafgerichtshof die innerstaatliche Strafgerichtsbarkeit ergänzt (Grundsatz der Komplementarität). Satz 2 verzichtet bewusst auf eine eigene Definition des Begriffs der „Zusammenarbeit“, da sich deren Art und Umfang aus dem Statut (und dort insbesondere, aber nicht ausschließlich, aus Teil 9 „Internationale Zusammenarbeit und Rechtshilfe“) ergeben. Auf die Aufnahme des Begriffes der „strafrechtlichen Angelegenheit“ konnte verzichtet werden, da sich das Mandat des Gerichtshofes nach dem Statut auf die Verfolgung der seiner Gerichtsbarkeit unterliegenden Straftaten und die Vollstreckung in deren Folge verhängter Strafen und Anordnungen und damit zusammenhängender Entscheidungen (wie Wiederaufnahmeverfahren, Entscheidungen über Entschädigung wegen Strafverfolgungsmaßnahmen) beschränkt und sich die Pflicht zur Zusammenarbeit nach Artikel 86 ausdrücklich (nur) hierauf bezieht.

Das Statut wird nach seinem völkerrechtlichen Inkrafttreten für Deutschland bereits nach dem Vertragsgesetz als innerstaatliches Recht gelten. Zur Klarstellung wird darauf auch in diesem Gesetz mit Artikel 1 § 1 Abs. 1 hingewiesen. Wegen des Umfangs der bereits im Statut unmittelbar anwendbar getroffenen Regelungen ist davon abgesehen worden, diese nochmals im vorliegenden Gesetz im Einzelnen zu wiederholen; dies gilt insbesondere für die Konsultations- und Mitteilungspflichten, Formen der sonstigen Rechtshilfe (Artikel 93 Abs. 1) sowie die Verpflichtung, übersandtes Material vertraulich zu behandeln (Artikel 87 Abs. 3 und 4).

Aufgrund dieses vorgegebenen Rahmens findet das Gesetz nicht nur dann Anwendung, wenn sich die erbetene Zusammenarbeit des Gerichtshofes auf die Unterstützung eines von ihm geführten Strafverfahrens (einschließlich des Ermittlungs- und Vollstreckungsverfahrens) bezieht, sondern auch dann, wenn der Gerichtshof etwa im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens, eines Gnadenverfahrens oder eines Verfahrens über die Entschädigung wegen zu Unrecht erlittener Strafmaßnahmen um Zusammenarbeit ersucht. Weiterhin findet die Zusammenarbeit (vgl. Artikel 75 i. V. m. Artikel 109 des Statuts) auch hinsichtlich Anordnungen des Gerichtshofes zur Wiedergutmachung gegenüber Opfern von Verbrechen statt, die der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes unterfallen.

Absatz 2 beinhaltet eine Legaldefinition der im Gesetz durchgängig verwendeten Kurzbezeichnung „Gerichtshof“. Sie umfasst, dem Statut folgend, nicht nur den Internationalen Strafgerichtshof als solchen, sondern auch sein Präsidium, seine Kammern, die Anklagebehörde, die Kanzlei (das ist die vom Statut verwandte Bezeichnung für die von Präsidium, Kammern und Anklagebehörde weitgehend unabhängige Verwaltung des Gerichtshofes) sowie die Angehörigen dieser zuvor genannten Organe. Soweit in dieser Begründung von „Gerichtshof“ gesprochen wird, ist ebenfalls immer das auf Grund des Römischen Statuts errichtete Gericht gemeint.

Teil 2
Überstellung

Zu § 2 (Grundsatz)

Da die im Auslieferungsverkehr geltenden Gesichtspunkte, die – sei es im vertraglosen wie im vertraglich geregelten Bereich – zu einer Ablehnung eines Ersuchens führen können, im Verhältnis zum Gerichtshof keine Anwendung finden (vgl. B.II.4.), weil nach dem Statut eine Pflicht zur

Überstellung besteht, ist der Verfolgte zu überstellen, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen, d. h.

– die Gerichtsbarkeit des IStGH gegeben ist,
– es sich bei ihm um die vom Gerichtshof gesuchte Person handelt und
– die Überstellungsunterlagen gemäß Artikel 89 Abs. 2 des Statuts vorgelegt werden.

Dazu enthält **Absatz 1** die entsprechende Klarstellung. Für Fälle, in denen der Entwurf über das Statut hinaus die Möglichkeit einer Überstellung eröffnet, besteht allerdings Ermessen hinsichtlich der Überstellungsbewilligung und es kann die Vorlage zusätzlicher Unterlagen gefordert werden, vgl. etwa § 5. Im Übrigen kann die Überstellung gemäß Artikel 95 des Statuts aufgeschoben werden, wenn die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs in einem Zulässigkeitsverfahren nach Artikel 18 oder 19 vorheriger Prüfung bedarf.

Auf den in § 2 Abs. 1 IRG verwandten Begriff der „Sanktion" kann verzichtet werden, da der Gerichtshof nach Artikel 77 Abs. 1 des Statuts als freiheitsentziehende „Ahndungsmaßnahme" lediglich zeitige Freiheitsstrafe bis zu 30 Jahren oder lebenslange Freiheitsstrafe verhängen kann.

Nach **Absatz 2** ist der Vollzug der bewilligten Überstellung zur Strafvollstreckung durch Übergabe (direkt) an den Staat möglich, der eine vom Gerichtshof verhängte Freiheitsstrafe vollstrecken soll.

Bei dieser im Statut nicht ausdrücklich geregelten Verfahrensweise, die aber (auch) dem Gerichtshof eingeräumt werden soll, handelt es sich nicht um eine Auslieferung an den Vollstreckungsstaat, sondern um eine Überstellung an den Gerichtshof. Hierbei wird lediglich im Interesse des Verfolgten ein Transport „eingespart". Ansonsten müsste der Verfolgte zunächst dem Gerichtshof übergeben werden, der ihn dann in den Vollstreckungsstaat verbringen lassen müsste.

Diese „Direktübergabe" ist allerdings zur Vermeidung von Missverständnissen nur im (nachgewiesenen) Einverständnis mit dem Gerichtshof möglich. Auf das Erfordernis eines gesonderten (förmlichen) Ersuchens des Gerichtshofes für die Direktübergabe verzichtet der Entwurf, da dies eine übertriebene Förmlichkeit bedeutete. Der Nachweis des Einverständnisses des Gerichtshofes kann beispielsweise bereits im Festnahme- und Überstellungsersuchen des Gerichtshofes erbracht werden. Für den nachträglichen Nachweis reicht eine einfach schriftliche Erklärung des Gerichtshofes aus, die nicht den für Ersuchen geltenden Formvorschriften des Statuts entsprechen muss. Auch bei einer Direktübergabe liegt die Verfahrensherrschaft beim Gerichtshof, was bedeutet, dass er sein Einverständnis mit der Direktübergabe jederzeit ohne Angabe von Gründen zurückziehen kann.

Für eine Durchbeförderung (§§ 34 ff.) wird aus Gründen der Verfahrensvereinfachung und der geringeren Gefahr von Missverständnissen dagegen auch ein vom Aufenthalts- oder Vollstreckungsstaat im Auftrag des Gerichtshofes gestelltes Ersuchen zugelassen (vgl. im Einzelnen die Begründung zu § 35 Abs. 3 und § 36 Abs. 1).

Unabhängig und unberührt hiervon bleibt die Möglichkeit des Vollstreckungsstaates, im Falle der Flucht des Verfolgten/Verurteilten aus einer seiner Vollzugseinrichtungen nach Deutschland in Übereinstimmung mit Artikel 111 Satz 1 des Statuts ein Ersuchen um Überstellung des Verfolgten zu stellen. Für den Fall der Flucht aus deutscher Vollzugseinrichtung vgl. die Begründung zu § 42 Abs. 1.

Zu § 3 (Überstellungsersuchen und früheres Strafverfahren vor dem Gerichtshof oder in einem ausländischen Staat)

Die Regelung, die in dieser Form keine Entsprechung im IRG hat, dient dazu, die Einhaltung des Verfahrens nach Artikel 89 Abs. 2 i. V. m. Artikel 20 des Status sicherzustellen. Artikel 20 des Statuts verbietet die doppelte Strafverfolgung im Hinblick auf dieselbe Tat durch den Gerichtshof und ein nationales Gericht. Macht der Verfolgte im Laufe des Überstellungsverfahrens geltend, über die Tat, derentwegen der Gerichtshof um Überstellung ersucht, sei schon vor einem Gericht eines Staates entschieden worden, erlegt Artikel 89 Abs. 2 dem ersuchten Staat eine unverzügliche Unterrichtungs- und Konsultationspflicht gegenüber dem Gerichtshof auf, damit dieser über die Zulässigkeit seines Verfahrens entscheiden kann.

Da diese Vorschrift am ehesten mit einem der Auslieferungshindernisse des IRG (§§ 3 bis 9 IRG) vergleichbar ist, wurde sie, entsprechend der dortigen Systematik vor die sonstigen Vorschriften zum Überstellungsverfahren gestellt; Ähnliches gilt für § 4.

Satz 1: Um die Einhaltung dieser Unterrichtungspflicht zu gewährleisten, hat die Stelle, der gegenüber der Verfolgte den Einwand „Ne bis in idem" vorbringt, unverzüglich die zuständige Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht zu unterrichten. Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht wird ihrerseits das zuständige Oberlandesgericht unterrichten. Durch diese Mitteilungspflichten wird sichergestellt, dass das zuständige OLG die erforderlichen (vorläufigen) Konsequenzen für das Zulässigkeitsverfahren zieht und, solange eine Zulässigkeitsentscheidung noch nicht ergangen ist, die Entscheidung aufschiebt.

Die Vorschrift dient der Sicherung der die Bundesrepublik Deutschland aus Artikel 89 Abs. 2 Satz 1 des Statuts treffenden Konsultationspflicht. Hinsichtlich der Zuständigkeiten zu dieser und den sonstigen sich aus dem Statut und dem Entwurf ergebenden Unterrichtungs- oder Beratungspflichten enthält § 68 Abs. 3 Satz 1 eine Spezialregelung (vgl. im Einzelnen die Begründung hierzu unter der dortigen Nummer 4). Die Sondervorschriften zur „Eilunterrichtung" des Gerichtshofes nach § 68 Abs. 3 Satz 3 und 4 werden hierdurch nicht berührt.

Satz 2: Entscheidet daraufhin der Gerichtshof nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe c des Statuts, dass das Verfahren vor ihm unzulässig ist, wird der Verfolgte nicht überstellt und die Bewilligung der Überstellung abgelehnt. Die Überstellung ist für unzulässig zu erklären, wenn der Gerichtshof sein Überstellungsersuchen nicht schon vorher zurücknimmt; seitens der Bewilligungsbehörde wird die Überstellung abgelehnt. Soweit bereits eine positive Zulässigkeitsentscheidung vorliegt, wird das OLG erneut über die Zulässigkeit entscheiden (§ 23).

Zu § 4 (Überstellungsersuchen und Auslieferungsersuchen)

Auch für diese Vorschrift gibt es im IRG keine Entsprechung. Der Entwurf behandelt das Verfahren bei einem Er-

suchen des Gerichtshofs um Überstellung und bei Auslieferungsersuchen ausländischer Staaten hinsichtlich derselben Person. Es ist unerheblich, ob die Ersuchen dieselbe Tat oder unterschiedliche Taten betreffen.

Das Statut enthält in Artikel 90 zwar Bestimmungen für die Behandlung mehrerer Ersuchen. Dennoch sind im vorliegenden Entwurf Regelungen zu treffen, die diese Vorschriften ergänzen und konkretisieren. Wichtig für das Verständnis von Artikel 90 und damit auch des vorliegenden Entwurfs ist die dortige Gliederung, der, soweit möglich, der Entwurf folgt: **Artikel 90 Abs. 1 bis 6** behandeln konkurrierende Ersuchen des Gerichtshofes und eines ausländischen Staates wegen derselben Tat, während **Artikel 90 Abs. 7** das Verfahren bei zwei (oder mehreren) Ersuchen wegen verschiedener Taten regelt.

Nach Artikel 90 des Statuts ist bei konkurrierenden Ersuchen wie folgt zu verfahren:

Aufgrund des **Artikels 90 Abs. 1** ist der Gerichtshof von der Tatsache des Eingangs eines Auslieferungsersuchens wegen derselben Tat, derentwegen der Gerichtshof auch um Überstellung ersucht hat, zu unterrichten.

Nach **Artikel 90 Abs. 2** hat der ersuchte Staat dem Ersuchen des Gerichtshofes Vorrang einzuräumen, wenn der Gerichtshof entschieden hat, dass das Verfahren vor ihm zulässig ist. Der um Auslieferung ersuchende Staat ist hier Vertragspartner des Statuts.

Nach **Artikel 90 Abs. 3** des Status kann der ersuchte Staat das Auslieferungsverfahren weiter behandeln, darf aber den Verfolgten nicht ausliefern, bis der Gerichtshof entschieden hat, dass das Verfahren vor dem Gerichtshof unzulässig ist.

Entsprechend **Artikel 90 Abs. 4** räumt der ersuchte Staat dem Ersuchen des Gerichtshofs Vorrang ein, sofern er dem ersuchenden Staat gegenüber, der in diesem Fall nicht Vertragsstaat des Status ist, nicht völkerrechtlich zur Auslieferung verpflichtet ist und der Gerichtshof entschieden hat, dass das Verfahren vor ihm zulässig ist.

Artikel 90 Abs. 5 behandelt den Fall, dass eine Zulässigkeitsentscheidung des Gerichtshofes nach Absatz 4 nicht vorliegt. In diesem Falle kann der ersuchte Staat das Auslieferungsersuchen weiter betreiben (hieran knüpft Absatz 2 des Entwurfs an, s. u.).

Artikel 90 Abs. 6 behandelt den Fall, dass der ersuchte Staat gegenüber dem ersuchenden Staat, der nicht Vertragsstaat des Statuts ist, völkerrechtlich zur Auslieferung verpflichtet ist. In der Vorschrift werden Kriterien genannt, die bei der Entscheidung, welchem Ersuchen Vorrang einzuräumen ist, zu berücksichtigen sind.

Artikel 90 Abs. 7 behandelt den gänzlich anders gelagerten Fall, dass die konkurrierenden Ersuchen verschiedene Taten betreffen. Nach Buchstabe a der Vorschrift ist dem Ersuchen des Gerichtshofes Vorrang einzuräumen, sofern keine völkerrechtliche Verpflichtung zur Auslieferung gegenüber dem ersuchenden Staat besteht; nach Buchstabe b der Vorschrift sind bei der Entscheidung die in Absatz 6 genannten Maßstäbe heranzuziehen.

Artikel 90 Abs. 8 verpflichtet den ersuchten Staat, dem Gerichtshof die Ablehnung der Auslieferung an den ersuchenden Staat mitzuteilen, wenn der Gerichtshof zuvor entschieden hat, dass das Verfahren vor dem Gerichtshof unzulässig ist.

Absatz 1 Satz 1 des Entwurfs setzt zu einem früheren Zeitpunkt als die Regelungen in Artikel 90 des Statuts an: Er sieht eine Rechtsgrundlage für eine Information des Gerichtshofs vor, wenn ein ausländischer Staat um Auslieferung wegen einer Tat nach Artikel 5 oder Artikel 70 des Statuts ersucht, ohne dass ein Überstellungsersuchen des Gerichtshofes vorliegt. Sinn der Regelung ist es, dem Gerichtshof davon Kenntnis zu verschaffen, dass ein Staat ein Strafverfahren wegen Taten führt, die auch der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegen. Diese Information kann für den Gerichtshof hilfreich für etwa bei ihm geführte Verfahren sein. So kann er seinerseits um Überstellung ersuchen, weil er etwa zu dem Ergebnis kommt, dass der um Auslieferung ersuchende Staat zu einer effektiven Strafverfolgung nicht willens oder nicht fähig ist. Die Regelung beruht auf der in Artikel 14 des Statuts vorgesehenen Möglichkeit, den Gerichtshof über Vorgänge zu informieren, die möglicherweise in die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes fallen.

Satz 2 ermöglicht es, dem Gerichtshof von diesem benötigte Angaben zur Entscheidung über sein weiteres Vorgehen durch Übersendung der Auslieferungsunterlagen zugänglich zu machen, allerdings nur wenn der um Auslieferung ersuchende Staat der Übermittlung an den Gerichtshof nicht widerspricht und auch keine völkerrechtlichen Vereinbarungen, wie etwa denkbare Datenschutzklauseln in bi- oder multilateralen Auslieferungsverträgen, die Weiterleitung der Unterlagen verbieten. Aus dem Widerspruchsrecht des ersuchenden Staates ergibt sich, dass ihm vor Weiterleitung der Auslieferungsunterlagen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Das Widerspruchsrecht des ausländischen Staates entspringt dem Gebot der Fairness, da der Staat bei Übersendung der Unterlagen davon ausgehen durfte, dass diese nur den mit dem Auslieferungsersuchen befassten deutschen Stellen zugänglich gemacht würden, aber nicht dem Gerichtshof.

Absatz 2 Satz 1 behandelt den in Artikel 90 geregelten Fall, dass sowohl ein Überstellungsersuchen als auch ein Auslieferungsersuchen vorliegen und weder über das eine noch das andere entschieden ist, unabhängig davon, ob sich die Ersuchen auf dieselbe Tat beziehen. Danach sind Gerichtshof und ausländischer Staat vom jeweils anderen Ersuchen zu unterrichten. Die Angaben nach **Satz 2** sollen es insbesondere dem Gerichtshof ermöglichen zu entscheiden, ob sein Verfahren im Hinblick auf das nationale Strafverfahren (weiterhin) zulässig ist.

Ist das Auslieferungsersuchen bei Eingang des Überstellungsersuchens bereits bewilligt, richtet sich die weitere Behandlung des Überstellungsersuchens nach § 26 (Überstellungsersuchen und vorangegangene Auslieferung).

War bei Eingang des Auslieferungsersuchens das Überstellungsersuchen bereits bewilligt, wird hinsichtlich des Auslieferungsersuchens gemäß § 9a IRG verfahren, der durch Artikel 5 Nr. 1 des Entwurfs neu in das IRG eingefügt wird.

Absatz 3 Satz 1 ordnet an, dass über das Auslieferungsersuchen solange nicht entschieden wird, solange keine Entscheidung über die Bewilligung des Überstellungsersuchens ergangen ist. Damit wird der in Artikel 90 Abs. 2, 4 und 7a des Statuts verankerte grundsätzliche Vorrang von Überstellungsersuchen des Gerichtshofs, auf den **Satz 2** ausdrücklich hinweist, verfahrensrechtlich umgesetzt. Grund dieser Statutsbestimmungen, dieses Absatzes und der an sie

anknüpfenden Regelung in Absatz 4 ist das nach Artikel 20 Abs. 2 des Statuts geltende Verbot der doppelten Strafverfolgung (vgl. auch die Begründung zu § 3).

Absatz 4 knüpft an den Absatz 3 an: Wird die Überstellung bewilligt, wird die Entscheidung über die Bewilligung der Auslieferung, wenn sich beide Ersuchen auf dieselbe Tat beziehen, bis zum Abschluss des (gerichtlichen) Verfahrens vor dem Gerichtshof zurückgestellt. Im weiteren Verfahren richtet sich die Behandlung des Auslieferungsersuchens dann wieder nach dem neuen § 9a IRG.

Einer Regelung bei verschiedenen den Ersuchen zu Grunde liegenden Taten bedurfte es hier nicht: Sobald über die Überstellung entschieden ist, kann das Auslieferungsverfahren entsprechend dem IRG und etwaigen zwischen Deutschland und dem ersuchenden Staat bestehenden völkerrechtlichen Verpflichtungen weiterbetrieben werden. Der Verfolgte wird in jedem Falle zunächst dem Gerichtshof übergeben.

Absatz 5 sieht bei Vorliegen der Voraussetzungen des Artikels 90 Abs. 5 des Statuts (s. o.) eine Frist von zwei Monaten vor, während derer eine Entscheidung des Gerichtshofes über die Zulässigkeit der Sache vor ihm abzuwarten ist. Diese Frist dient dazu, einerseits dem Gerichtshof ausreichend Zeit für eine Entscheidung zu geben, was dem von der Bundesregierung vertretenen grundsätzlichen Vorrang von Verfahren des Gerichtshofes vor nationalstaatlichen Strafverfahren entspricht; andererseits soll damit aber der hierdurch entstehende Schwebezustand auf ein erträgliches Maß begrenzt werden.

Liegt bei Fristablauf keine Entscheidung des Gerichtshofes vor, so kann – bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen – über das Auslieferungsersuchen des ausländischen Staates entschieden werden. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann, muss aber nicht, mit der Entscheidung auch noch länger als zwei Monate zugewartet werden, so insbesondere, wenn der Gerichtshof mitteilt, er werde in Kürze über die Zulässigkeit des Verfahrens entscheiden.

In **Absatz 6** ist der grundsätzliche Vorrang von Ersuchen des Gerichtshofes vor Auslieferungsersuchen ausländischer Staaten festgelegt. Dies entspricht dem politischen Willen der Bundesregierung, den Internationalen Strafgerichtshof zu stärken. Ein ausnahmsweiser Vorrang des Auslieferungsersuchens vor dem Überstellungsersuchen wird vor allem bei konkurrierenden Ersuchen nach Artikel 90 Abs. 7 des Statuts im Hinblick auf die Schwere der den jeweiligen Ersuchen zu Grunde liegenden Taten in Betracht kommen. So ist es vorstellbar, einem Auslieferungsersuchen Vorrang einzuräumen, wenn dem Verfolgten im ersuchenden Staat schwere täterschaftliche Kapitalverbrechen vorgeworfen werden, während demgegenüber durch den Gerichtshof „nur“ wegen Beihilfe zu einzelnen Taten ermittelt wird.

Nach **Absatz 7** ist der Gerichtshof über den Ausgang eines Auslieferungsersuchens zu unterrichten. Die Regelung bezieht sich auf alle Fälle, in denen ein Überstellungsersuchen des Gerichtshofes mit dem Auslieferungsersuchen konkurriert, aber auch auf die Konstellation des Absatzes 1 und stellt auch sicher, dass die Informationspflicht aus Artikel 90 Abs. 8 des Statuts erfüllt wird.

Zu § 5 (Überstellungsunterlagen)

Absatz 1 Satz 1, der sich an § 10 Abs. 1 und 3 IRG anlehnt, legt fest, dass für eine Überstellung die Vorlage der in Artikel 91 Abs. 2 (Überstellung zur Strafverfolgung) bzw. 3 (Überstellung zur Strafvollstreckung) des Statuts genannten Unterlagen erforderlich ist. Der Entwurf verzichtet bewusst darauf, den umfangreichen Text des Artikels 91 Abs. 2 und 3 zu wiederholen, da dies den Umfang der hiesigen Vorschrift unnötig vergrößerte.

Nach Artikel 91 Abs. 2 sind einem Ersuchen um Strafverfolgung beizufügen ein Haftbefehl nach Artikel 58 des Statuts sowie eine Beschreibung der gesuchten Person und Unterlagen, Erklärungen oder Informationen, die erforderlich sind, um den Vorschriften des ersuchten Staates für das Überstellungsverfahren zu genügen. Der Haftbefehl muss nach Artikel 58 Abs. 3 Buchstaben a bis c Folgendes enthalten:

a) alle zur Identifizierung erforderlichen Angaben,

b) die in Betracht kommenden Tatbestände des Statuts sowie

c) eine knappe Sachverhaltsdarstellung des vorgeworfenen Verhaltens.

Ausdrücklich legt das Statut fest, dass die für die vorzulegenden Überstellungsunterlagen maßgeblichen Vorschriften des nationalen Rechts dem Gerichtshof keine größeren Belastungen auferlegen sollen, als dies in Auslieferungsvereinbarungen zwischen dem ersuchten Staat und anderen Staaten der Fall ist.

Einem Ersuchen um Überstellung an den Gerichtshof zur Strafvollstreckung sind beizufügen eine Abschrift des Haftbefehls, des Schuldspruches und, soweit ergangen, des Strafspruches sowie eine Erklärung über die bereits verbüßte und noch zu verbüßende Freiheitsstrafe und schließlich Informationen, aus denen sich ergibt, dass die gesuchte Person mit der im Schuldspruch genannten Person übereinstimmt.

Satz 2 enthält eine Lockerung der Formerfordernisse, falls um Überstellung zur Strafverfolgung wegen mehrerer Taten ersucht wird. In diesem Falle genügt es, wenn nur hinsichtlich einer dieser Taten ein Haftbefehl vorgelegt werden wird, sofern sich aus den übrigen Unterlagen die dem Verfolgten weiter zur Last gelegten Taten ergeben. Die Regelung ist mit den erforderlichen Änderungen § 10 Abs. 1 Satz 2 IRG nachgebildet.

Nach **Satz 3** ist grundsätzlich der Text der anwendbaren Bestimmungen anzugeben. Da das Statut nach Ratifikation innerstaatliches Recht ist, genügt hinsichtlich der Bestimmungen des Statuts die ziffernmäßige Angabe des Artikels und der einschlägigen weiteren Untergliederung **(Satz 4)**. Relevant wird die (inhaltliche) Angabe der Bestimmung, insbesondere im Hinblick auf die VBO (vgl. B.II.2.), die kein innerstaatliches Recht ist und unter einfacheren Voraussetzungen als das Statut abgeändert werden kann.

Absatz 2 bestimmt, welche Unterlagen zusätzlich bei einer Übergabe an den Vollstreckungsstaat vorzulegen sind. Diese Möglichkeit ergibt sich nicht direkt aus dem Statut; sie soll aber für den Überstellungsverkehr mit dem Gerichtshof eröffnet werden, da sie zur Beschleunigung des Verfahrens beiträgt und in viel weiter gehender Form für den Auslieferungsverkehr mit ausländischen Staaten besteht (vgl. § 2 Abs. 2 IStGHG-Entwurf und § 10 Abs. 2 IRG).

Das Ersuchen bleibt ein solches des Gerichtshofes um Überstellung zur Vollstreckung; deshalb sind die in Artikel 91 Abs. 3 bezeichneten Unterlagen vorzulegen. Zusätzlich ist in diesem Falle eine Urkunde des Vollstreckungsstaates beizufügen, aus der sich sein Einverständnis mit der Vollstreckung ergibt. Anstelle einer Urkunde des Vollstreckungsstaates kann auch eine Erklärung des Gerichtshofes gleichen Inhalts vorgelegt werden **(Nummer 1)**. Außerdem muss sich aus den Unterlagen das Einverständnis des Gerichtshofes mit der Direktübergabe erkennen lassen **(Nummer 2)**.

Auf die Vorlage einer Urkunde, aus der sich die Vollstreckbarkeit der Strafe im dortigen Staat ergibt, wird verzichtet, da sich Gerichtshof und präsumtiver Vollstreckungsstaat im Einzelfall über die Übernahme einigen müssen (Artikel 103 Abs. 1 Buchstabe b des Statuts) und vorausgesetzt werden kann, dass der Vollstreckungsstaat sein Einverständnis mit der Vollstreckung erst dann erklärt, wenn die Strafe nach seinem innerstaatlichen Recht dort auch vollstreckt werden kann.

Zur hiervon unabhängigen Möglichkeit des Vollstreckungsstaates, ein Auslieferungsersuchen nach Artikel 111 Satz 1 des Statuts zu stellen, wird auf die Begründung zu § 2 Abs. 2 verwiesen.

Zu § 6 (Bewilligung der Überstellung)

Die Vorschrift folgt § 12 IRG. Obwohl, wie schon unter B.II.4. dargelegt, der Spielraum der Oberlandesgerichte, der Generalstaatsanwaltschaften und der Bundesregierung bei der Prüfung, ob eine vom Gerichtshof angeforderte Person an den Gerichtshof zu überstellen ist, in den „Standardfällen" (d. h. es liegt lediglich ein Überstellungsersuchen des Gerichtshofes ohne sonstige „Komplikationen" vor) gering ist, soll an der im Auslieferungsverfahren bewährten Systematik des zweistufigen Verfahrens einer gerichtlichen und einer Regierungsentscheidung, der Zuständigkeit der Obergerichte, der Möglichkeit einer mündlichen Verhandlung, einer erneuten Befassung des OLG und einer Anrufung des Bundesgerichtshofes festgehalten werden, um nicht durch die Schaffung eines abweichenden Verfahrens die Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zu beeinträchtigen. Wie schon beim JStGHG und RStGHG kann auch hier der eingeschränkte Entscheidungsspielraum der Gerichte eine Belastung für das richterliche Selbstverständnis darstellen. Eine Ausschaltung der (Oberlandes-)Gerichte aus dem Zulässigkeitsverfahren würde jedoch dazu führen, dass die Bewilligungsentscheidung der Bundesregierung einer nachträglichen gerichtlichen Anfechtung zugänglich gemacht werden müsste, was einen noch stärkeren Bruch der Systematik bedeutete. Gleichfalls unvereinbar mit der Systematik der strafrechtlichen Zusammenarbeit im weiteren Sinne wäre eine rein gerichtliche Entscheidung ohne Einbindung der Bundesregierung als Bewilligungsbehörde gewesen. Hinzu kommt, dass sich die Taten, die der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes unterfallen, zumeist in einem politischen Kontext ereignet haben werden, so dass auch aus diesem Grunde die Befassung der Bundesregierung erforderlich ist.

Ferner haben die Erfahrungen bei der Zusammenarbeit mit den beiden Ad-hoc-Tribunalen gezeigt, wie wichtig gerade in diesen Fällen die Koordination durch eine Stelle ist.

Zu § 7 (Sachliche Zuständigkeit)

Die Vorschrift entspricht mit den erforderlichen redaktionellen Anpassungen § 13 IRG; sie regelt die allgemeine sachliche Zuständigkeit der an der Bearbeitung eines Überstellungsersuchens des Gerichtshofes beteiligten deutschen Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Die gerichtlichen Entscheidungen trifft nach **Absatz 1 Satz 1** das Oberlandesgericht. Wegen der sachlichen Nähe des Überstellungsverkehrs zum Auslieferungsverkehr mit ausländischen Staaten wird an der bewährten Regelung des IRG festgehalten, welche die Auslieferungsangelegenheiten wegen ihrer spezifischen Schwierigkeiten und der meist weittragenden Bedeutung der zu treffenden Entscheidung den Obergerichten und den ihnen zugeordneten Staatsanwaltschaften anvertraut.

Wie schon im IRG und in Übereinstimmung mit dem geltenden Strafprozessrecht sieht **Satz 2** vor, dass die Entscheidungen der Oberlandesgerichte unanfechtbar sind. Aufgrund der Möglichkeit des OLG, erneut zu entscheiden, und der Vorlagemöglichkeit an den BGH ist auch für den Bereich des Überstellungsverkehrs mit dem Gerichtshof kein Bedürfnis für einen zweiten Rechtszug ersichtlich.

Absatz 2 entspricht § 7 Abs. 2 IRG. In Übereinstimmung mit der gleichfalls bewährten Bestimmung werden der Generalstaatsanwaltschaft die Vorbereitung der Entscheidung über die Überstellung und die Durchführung der bewilligten Überstellung übertragen. Die Zusammenarbeit und der reibungslose Kontakt zwischen der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht und der Bewilligungsbehörde, die sich nach § 69 Abs. 1 bestimmt, sind angesichts der Eilbedürftigkeit des Überstellungsverfahrens und der außenpolitischen Bedeutung der zu treffenden Entscheidung von erheblicher praktischer Bedeutung. Dies gilt umso mehr, als davon auszugehen ist, dass den vor dem Gerichtshof behandelten Fällen in der Regel große Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit entgegengebracht werden wird.

Zu § 8 (Örtliche Zuständigkeit)

Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit der am Überstellungsverfahren beteiligten Gerichte und Staatsanwaltschaften folgt der Entwurf in seinen **Absätzen 1 und 2** den bewährten Regelungen des IRG.

Eine nach Absatz 1 begründete Zuständigkeit bleibt auch nach Ermittlung des Verfolgten in anderen Bezirken bestehen. Dies ergibt sich aus dem Wort „zuerst".

Abweichend von § 14 Abs. 3 IRG sieht **Absatz 3** des Entwurfes keine Anrufung des Bundesgerichtshofes vor, wenn der Aufenthalt des Verfolgten nicht bekannt ist, sondern legt eine vorläufige Zuständigkeit des Oberlandesgerichtes am Sitze der Bundesregierung fest. Diese Zuständigkeit des Kammergerichts in Berlin nach dem Regierungsumzug im Jahre 1999 ist nur eine vorläufige; dies wird durch die Einfügung des Wortes „solange" klargestellt. Die Regelung dient der Verfahrensökonomie, der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit.

Da damit zu rechnen ist, dass es sich bei den Personen, um deren Überstellung der Gerichtshof ersuchen wird, auch um solche handeln wird, die über erhebliche finanzielle Mittel zur Flucht und Beiseiteschaffung von etwa in der Bundesre-

publik belegenem Vermögen verfügen, ist eine nach einfachen Kriterien zu entscheidende Zuständigkeitsregelung von Anfang an erforderlich.

Ausschlaggebend für die jetzt getroffene Regelung waren die Erfahrungen bei der Zusammenarbeit mit dem IStGHJ (vgl. auch die Begründung zu § 49).

Zu § 9 (Fahndungsmaßnahmen)

Die Regelung greift in **Absatz 1 Satz 1** – insoweit klarstellend – die Verpflichtung aus Artikel 59 Abs. 1 des Statuts auf, wonach Maßnahmen, die für eine Feststellung des Aufenthaltes des Verfolgten erforderlich sind, sofort ergriffen werden müssen. Hinsichtlich der Festnahme des Verfolgten enthalten die Bestimmungen der §§ 10 ff. besondere Regelungen.

Satz 2: Durch die Bezugnahme auf Abschnitt 9a des Ersten Buchs der StPO finden die durch das Strafverfahrensänderungsgesetz 1999 vom 2. August 2000 (StVÄG 1999 – BGBl. I S. 1253) neu gefassten bzw. eingefügten Vorschriften der §§ 131 ff. StPO auch bei Fahndungen für den Gerichtshof Anwendung.

Absatz 2 Satz 1: Nach der Bestimmung bedarf es für die Anordnung einzelner Fahndungsmaßnahmen keines gesonderten Ersuchens des Gerichtshofes; diese Vorschrift wurde aus Klarstellungsgründen eingefügt, da die Literatur (vgl. Wilkitzki, IRG-K § 18 Rdn. 10, in Grützner/Pötz, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, 2. Aufl.) für den Bereich des Auslieferungsverkehrs für derartige Fahndungsmaßnahmen ein besonderes (sonstiges) Rechtshilfeersuchen des ausländischen Staates für erforderlich hält. Eine derartige Anforderung erscheint allerdings mit der eindeutigen Vorgabe von Artikel 59 Abs. 1 des Statuts nur schwer vereinbar. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Gegensatz zum Auslieferungsverkehr, bei dem auch um Auslieferung wegen Straftaten mittlerer oder leichter Kriminalität ersucht werden kann, der Gerichtshof nur für schwerste Straftaten zuständig ist und das Bestehen auf einem besonderen Rechtshilfeersuchen für bestimmte Fahndungsmaßnahmen einen unnötigen, zeitraubenden Formalismus darstellte.

Wegen der klaren Vorgaben des Statuts, wonach die Maßnahmen schon bei Zugang eines Ersuchens um vorläufige Festnahme oder eines solchen um Festnahme und Überstellung (solchen Ersuchen muss nach Artikel 58 Abs. 5 des Statuts ein Haftbefehl des Gerichtshofes zu Grunde liegen) ergriffen werden müssen, konnte § 18 IRG nicht übernommen werden, der auf das Vorliegen eines Auslieferungshaftbefehls abstellt und auch nur den Erlass eines Steckbriefes behandelt. Nach der Bestimmung bedarf es für die Anordnung einzelner Fahndungsmaßnahmen keines gesonderten Ersuchens des Gerichtshofes.

Die Zuständigkeit für die Ausschreibung zur Festnahme wird in **Satz 2** der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht zugewiesen.

Zu § 10 (Überstellungshaft)

Die Vorschrift behandelt die Überstellungshaft, das Pendant zur Auslieferungshaft im zwischenstaatlichen Verkehr. Im Gegensatz zu § 11 gilt sie für die Fälle, in denen ein Überstellungsersuchen bereits eingegangen ist. Auch diese Vorschrift soll die Verpflichtung aus Artikel 59 Abs. 1 des Statuts umsetzen, wonach der Vertragsstaat bei Eingang eines Ersuchens um vorläufige Festnahme oder um Festnahme und Überstellung sofort Maßnahmen zur Festnahme der gesuchten Person zu ergreifen hat.

Aus diesen Vorgaben ergibt sich ein deutlicher Unterschied zu § 15 IRG, bei dem ein Ermessen hinsichtlich der Anordnung der Auslieferungshaft besteht, sofern einer der dort genannten Haftgründe vorliegt. Für ein solches Ermessen ist im Verhältnis zum Gerichtshof kein Raum; bei Vorliegen der Voraussetzung für die Anordnung der Überstellungshaft, ist die Haft anzuordnen. Einzige Voraussetzung nach dem Statut für die Anordnung der Haft ist der Eingang eines Festnahme- und Überstellungsersuchens nach Artikel 91 Abs. 2 oder 3 des Statuts. Weitere, wie in § 15 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 IRG vorgesehene Haftgründe können nicht verlangt werden, da dies eine Umgehung des Verbots der Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Haftbefehlserlasses durch den Gerichtshof nach Artikel 59 Abs. 4 Satz 2 des Statuts bedeutete.

Diesem Verbot liegt die Erwägung zu Grunde, dass die um Festnahme und/oder Überstellung ersuchten Staaten andernfalls in ihrem innerstaatlichen Recht für den Erlass eines Überstellungshaftbefehls bewusst Voraussetzungen vorsehen könnten, die das Festnahme- und Überstellungsersuchen des Gerichtshofes ins Leere laufen ließen.

Angesichts der grundgesetzlichen Maßstäbe für ein rechtsstaatliches und faires Verfahren vollauf entsprechenden Ausgestaltung des Statuts und der VBO (vgl. B.II.2.) begegnet das Verbot der inhaltlichen Überprüfung – auch unter Berücksichtigung der Schwere der der Gerichtsbarkeit des IStGH unterliegenden (eng begrenzten Anzahl von) Straftaten – keinen Bedenken, zumal eine Aussetzung des Vollzuges des Haftbefehls unter den Voraussetzungen des § 16 möglich ist (vgl. im Einzelnen die Begründung zu § 16).

Sofern die in Artikel 91 Abs. 2 und 3 aufgeführten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt werden, aber ein Ersuchen um Festnahme gestellt wurde, ist ein derartiges Ersuchen nicht als Festnahme- und Überstellungsersuchen im Sinne von Artikel 91, sondern als Ersuchen um vorläufige Festnahme nach Artikel 92 zu behandeln; dies hat zur Konsequenz, dass gegen die gesuchte Person noch nicht die endgültige Überstellungshaft nach § 10, sondern die vorläufige Überstellungshaft nach § 11 Abs. 1 des Entwurfes anzuordnen ist.

Zu § 11 (Vorläufige Überstellungshaft)

Absatz 1 Satz 1: Nach Artikel 92 Abs. 1 des Statuts kann der Gerichtshof in dringenden Fällen bis zur Vorlage eines Überstellungsersuchens auch um vorläufige Festnahme einer gesuchten Person ersuchen, wobei dem Ersuchen die in Artikel 92 Abs. 2 des Statuts genannten Unterlagen (Beschreibung der gesuchten Person, knappe Darstellung des Sachverhalts, Erklärung des Vorliegens eines Haftbefehls oder eines Schuldspruchs gegen die gesuchte Person) beizufügen sind. Aus Artikel 59 Abs. 1 des Statuts ergibt sich wiederum die Verpflichtung des ersuchten Staates, aufgrund eines solchen Ersuchens um vorläufige Festnahme tätig zu werden. Diese Verpflichtung setzt Absatz 1 Satz 1 um, nach dem bei Eingang des Ersuchens und der vorzulegenden Unterlagen die vorläufige Überstellungshaft anzuordnen ist. Wie schon bei der endgültigen Überstellungshaft nach § 10

besteht bei Vorliegen dieser Voraussetzungen kein Ermessen der zuständigen Stellen; auf die entsprechenden Ausführungen in der Begründung zu § 10 wird Bezug genommen.

Satz 2: Wird aufgrund von Satz 1 ein Verfolgter in vorläufige Überstellungshaft genommen, so hat der Gerichtshof nach Artikel 92 Abs. 3 des Statuts in Verbindung mit Regel 188 der VBO (vgl. B.II.2.) 60 Tage Zeit, die nach Artikel 91 Abs. 2 oder 3 des Statuts erforderlichen Ersuchen nebst beizufügenden Unterlagen zu übermitteln.

Liegen die entsprechenden Unterlagen bei Ablauf dieser Frist nicht vor, so ist der Verfolgte nach Satz 2 des Entwurfes aus der Haft zu entlassen, sofern er sich nicht vor Ablauf der 60-Tage-Frist mit seiner vereinfachten Überstellung einverstanden erklärt hat.

Eine spätere erneute Inhaftnahme nach Eingang des Überstellungsersuchens und der vollständigen Begleitunterlagen wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist allerdings eine erneute vorläufige Festnahme allein aufgrund eines Ersuchens nach Artikel 92 Abs. 1, da andernfalls hierdurch die in der VBO (vgl. B.II.2.) genannte Frist umgangen werden könnte (vgl. hierzu auch Artikel 92 Abs. 4).

Absatz 2 behandelt keine im Statut vorgegebene Konstellation. Vorbild für die Vorschrift ist § 16 Abs. 1 Nr. 2 IRG, wobei der Anwendungsbereich aber erweitert wird.

Im Gegensatz zu Absatz 1 besteht nach **Absatz 2 Satz 1** Ermessen hinsichtlich der Anordnung vorläufiger Überstellungshaft, wenn einer der unter Nummer 1 bis 3 genannten Haftgründe vorliegt und der dringende Tatverdacht besteht, dass die Person eine Tat begangen hat, die zu ihrer Überstellung an den Gerichtshof Anlass geben kann. Die Haftgründe der **Nummer 1** (Flucht oder Fluchtgefahr im Überstellungsverfahren) und **Nummer 2** (Verdunkelungsgefahr für das ausländische Verfahren oder das Überstellungsverfahren) entsprechen den Haftgründen des § 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 IRG.

Satz 2, der sein Vorbild in § 112 Abs. 3 StPO hat und gemäß der Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht formuliert wurde (vgl. BVerfGE **19**, 342, 350; BVerfG NJW 1966, 772), ermöglicht eine Anordnung der vorläufigen Überstellungshaft unter erleichterten Voraussetzungen bei den beiden schwersten Straftaten des Statuts, dem Völkermord (vgl. Artikel 6) sowie dem Verbrechen gegen die Menschlichkeit (vgl. Artikel 7). In diesem Fall müssen nicht bestimmte Tatsachen festgestellt werden, die eine Flucht- oder Verdunkelungsgefahr begründen, sondern es reicht aus, wenn festzustellen ist, dass die Gefahr besteht, dass die Strafverfolgung durch den Gerichtshof ohne Festnahme ins Leere läuft. Angesichts der Schwere der Straftaten ist diese Herabsetzung der Schwelle für die Annahme eines Haftgrundes gerechtfertigt und verstößt nicht gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Durch **Satz 3** soll gewährleistet werden, dass der Gerichtshof möglichst bald von der vorläufigen Festnahme nach Satz 1 im Hinblick auf die Frist nach Absatz 3 unterrichtet wird. In diesen Fällen kommt insbesondere auch eine parallele Information der zuständigen Landesjustizverwaltung und des Bundesministeriums der Justiz durch die zuständige Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht oder durch die die Festnahme vornehmende Polizeidienststelle in Betracht. Die Eilregelungen des § 68 Abs. 3 Satz 3 und 4 bleiben hiervon unberührt.

Sinn der Regelung in Absatz 2 ist es, die Ergreifung vorläufiger Maßnahmen zu ermöglichen, die keinen Aufschub dulden. In diesem besonderen Fall, in dem ein deutsches Gericht ohne Ersuchen des Gerichtshofes die vorläufige Überstellungshaft anordnet, sind ausnahmsweise wie im inländischen Strafverfahren der Schuldverdacht nachzuprüfen und an die Feststellung des dringenden Tatverdachts strenge Anforderungen zu stellen. Die Formulierung „die zu seiner Überstellung Anlass geben kann“ macht ferner deutlich, dass das Gericht insbesondere aus der Art der Tat, den Umständen ihrer Begehung und dem Verhalten des Betroffenen nach der Tat Anhaltspunkte für die Annahme gewinnen muss, der Gerichtshof werde wegen der Tat um Überstellung ersuchen.

Absatz 3: Die vorläufige Auslieferungshaft nach Absatz 2 ist auf einen Monat begrenzt. Sofern der Gerichtshof ausdrücklich erklärt, er beabsichtige kein Festnahmeersuchen zu stellen, ist der Verfolgte unverzüglich zu entlassen. Die kurze Frist dient dem Ausgleich der Interessen des Verfolgten an einer raschen Durchführung des Verfahrens sowie dem Anliegen des Gerichtshofes zu überprüfen, ob ein Verfahren vor ihm in Betracht kommt.

Geht innerhalb der Monatsfrist ein Ersuchen des Gerichtshofes um vorläufige Festnahme ein, so wird dann die 60-Tage-Frist nach Absatz 1 in Lauf gesetzt, innerhalb derer der Gerichtshof ein Überstellungsersuchen nebst den erforderlichen Unterlagen übermitteln kann. (Eine andere Regelung, wonach etwa die aufgrund der vorläufigen Überstellungshaft nach Absatz 2 in Haft verbrachte Zeit in die 60-Tage-Frist einzurechnen wäre, ist nicht mit dem Statut vereinbar.)

In die Frist nach Absatz 3 ist die Freiheitsentziehung einzurechnen, die der Verfolgte aufgrund der vorläufigen Festnahme oder einer Anordnung des Richters beim Amtsgericht (§§ 14, 15) erlitten hat.

Die Vorschrift übernimmt inhaltlich die Regelung aus § 16 Abs. 2 IRG, wonach es ausreicht, wenn die Unterlagen bei einer zur Entgegennahme zuständigen Stelle eingegangen sind. Entgegen dem Beschluss des Bundesgerichtshofes vom 3. Mai 1978 (BGHSt 28, 31), der sich nur auf Artikel 16 Abs. 4 Satz 1 zweiter Halbsatz des Europäischen Auslieferungsabkommens von 1959 bezog, muss das Oberlandesgericht deshalb nicht innerhalb der Monatsfrist über die vorläufige Überstellungshaft entschieden haben.

Zu § 12 (Überstellungshaftbefehl)

Absatz 1 bestimmt die Form der Anordnung der vorläufigen Überstellungshaft und der „endgültigen“ Überstellungshaft. Mit der Bezeichnung „Überstellungshaftbefehl“ wird in Parallelität zum Auslieferungsverfahren der grundsätzliche Unterschied zwischen dem Haftbefehl zum Zwecke der Überstellung und dem Haftbefehl zur Sicherung eines deutschen Strafverfahrens hervorgehoben.

Absatz 2 des Entwurfes orientiert sich wie schon Absatz 1 an der entsprechenden Regelung im IRG (§ 17 IRG), wobei allerdings § 17 Abs. 2 Nr. 2 (Angabe des Staates, an den die Auslieferung nach den Umständen des Falles in Betracht kommt) entfallen konnte, da von einer Überstellung an den

Gerichtshof selbst als Regelfall auszugehen ist. Ersucht der Gerichtshof um (direkte) Überstellung an den Vollstreckungsstaat (§ 3 Abs. 3) so empfiehlt sich, dies aus Klarstellungsgründen in den Haftbefehl aufzunehmen. Der Entwurf sieht insoweit allerdings von einer Verpflichtung ab, da es sich weiterhin um eine Überstellung „an den Gerichtshof“ handelt.

Sofern ein konkurrierendes Ersuchen eines ausländischen Staates um Auslieferung vorliegt (vgl. § 3), gelten diesbezüglich ohnehin die Regeln des IRG, wonach nach der eben genannten Vorschrift des § 17 Abs. 2 Nr. 2 IRG der ersuchende Staat anzugeben ist. Die Vorschrift des § 17 Abs. 2 Nr. 5 (Angabe des Haftgrundes und der Tatsachen, aus denen er sich ergibt) wurde in die Nummer 3 des Entwurfes für den Fall einer vorläufigen Überstellungshaft aufgrund des § 11 Abs. 2 Satz 1 eingearbeitet. Soweit der Haftbefehl auf ein Überstellungsersuchen nach Artikel 91 Abs. 1 oder ein Ersuchen um vorläufige Festnahme nach Artikel 92 Abs. 1 des Statuts gestützt wird und die entsprechenden Unterlagen vollständig vorgelegt werden, ist, wie oben schon erläutert, kein zusätzlicher Haftgrund für die Anordnung der Haft erforderlich.

Im Vergleich zu § 17 IRG neu ist **Absatz 3** des Entwurfes. Er gibt an, wann ein Überstellungshaftbefehl aufzuheben ist und entspricht daher in seiner Funktion § 24 IRG. Dass die Aufhebung anzuordnen ist, wenn das Ersuchen seitens des Gerichtshofes zurückgenommen wird, versteht sich von selbst; eine Unzulässigkeitserklärung des Überstellungsersuchens kommt im Einklang mit dem Statut dann in Betracht, wenn die erforderlichen Unterlagen trotz Bitten um Nachreichung vom Gerichtshof nicht vorgelegt werden. Die Vorschrift behandelt nur die Aufhebung des Haftbefehles; die Außervollzugsetzung eines weiterhin bestehenden Überstellungshaftbefehles und die im Vorfeld einer solchen Entscheidung durchzuführenden Konsultationen regelt § 16.

Zu § 13 (Vorläufige Festnahme)

Absatz 1: Der Entwurf fasst die §§ 19 und 20 des IRG in einer Vorschrift zusammen. Da sich die Festnahme eines Verfolgten in zahlreichen Fällen als notwendig erweist, bevor eine Verhaftung richterlich angeordnet werden kann, bestimmt **Satz 1** in Anlehnung an § 127 Abs. 2 StPO, dass die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes zur vorläufigen Festnahme befugt sind, wenn die Voraussetzungen eines Überstellungshaftbefehls (§ 12) vorliegen. Im zwischenstaatlichen Auslieferungsverkehr sind nicht nur die Beamten der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, sondern die Beamten aller Staatsanwaltschaften – einschließlich der Bundesanwaltschaft – aufgrund der Verwendung des Wortes „Staatsanwaltschaft“ ohne Einschränkung zur vorläufigen Festnahme befugt.

Absatz 2 – Mitteilung des Grundes der Festnahme – gilt sowohl für eine Ergreifung aufgrund eines Überstellungshaftbefehls als auch für eine vorläufige Festnahme nach Absatz 1.

Absatz 3 entspricht § 114a StPO. Der dem Verfolgten unverzüglich bekannt zu gebende Überstellungshaftbefehl (sofern er vorliegt) kann diesem zunächst mündlich durch einen Dolmetscher übersetzt werden. Dies ist schon deshalb erforderlich, weil bei Erlass des Überstellungshaftbefehls häufig nicht bekannt ist, ob und wieweit der Verfolgte die deutsche Sprache beherrscht. Im weiteren Verlaufe des Überstellungsverfahrens ist dann allerdings eine schriftliche Übersetzung nachzureichen, damit der Verfolgte die ihm nach dem Statut eingeräumten Rechte wahren kann.

Hiermit korrespondiert Regel 117 Abs. 1 Satz 2 und 3 VBO (vgl. zur VBO B.II.2.), nach welcher dem Verfolgten der Haftbefehl des Gerichtshofes in einer ihm verständlichen Sprache zugänglich gemacht werden muss (vgl. zum Übersetzungserfordernis auch Artikel 5 Abs. 2 MRK).

Zu § 14 (Verfahren nach Ergreifung aufgrund eines Überstellungshaftbefehls)

Parallel zum IRG unterscheidet auch der Entwurf für das weitere Verfahren zwischen der Ergreifung aufgrund eines (vorläufigen oder „endgültigen“) Überstellungshaftbefehls und der vorläufigen Festnahme. Die Vorschriften sind unter Anpassung an die Besonderheiten des Statuts denen des IRG nachgebildet, § 14 des IStGHG-Entwurfs § 21 IRG sowie § 15 des IStGHG-Entwurfs § 22 IRG.

§ 14 behandelt das weitere Verfahren nach Ergreifung des Verfolgten aufgrund eines Überstellungshaftbefehls nach § 12. Aus denselben Gründen, aus denen die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die ersten richterlichen Entscheidungen vom DAG ins IRG übernommen wurde, wird auch im Verhältnis zum Gerichtshof hieran festgehalten: es sind dies die teilweise großen Entfernungen zwischen Ergreifungsort und Sitz des zuständigen OLG, die Notwendigkeit einer raschen Haftentscheidung und das auch das Überstellungsrecht insgesamt beherrschende Gebot der Beschleunigung des Verfahrens. Durch die aus dem Auslieferungsrecht übernommene Beteiligung der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht wird der Gefahr von Fehlentscheidungen aufgrund der Eigenart und Schwierigkeit des nicht ganz alltäglichen Rechtsgebietes wirksam begegnet; dies hat die Praxis im Auslieferungsrecht hinlänglich bewiesen. Der Richter hört die Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht vor seiner Entscheidung; er muss ihr die nicht offensichtlich unbegründeten Einwendungen des Verfolgten gegen den Überstellungshaftbefehl oder dessen Vollzug, eigene Bedenken gegen die Aufrechterhaltung der Haft sowie etwaige Anträge des Verfolgten auf Außervollzugsetzung des Überstellungshaftbefehls mitteilen. Darüber hinaus folgt der Entwurf der schon im IRG bewährten Vorgehensweise, sich so eng wie möglich an die dem Richter beim Amtsgericht vertraute Praxis anzulehnen. Nicht übernommen wurde allerdings die Befugnis der Staatsanwaltschaft nach § 21 Abs. 7 Satz 2 IRG, die Freilassung des Verfolgten anzuordnen. Angesichts der Vorgaben des Statuts zum Haftregime war hierfür kein Raum.

Absatz 1 entspricht § 115a Abs. 1 StPO, dem auch § 21 Abs. 1 IRG nachgebildet ist.

Absatz 2 Satz 1 regelt die Vernehmung zur Person und die ihr vorangehende Belehrung; die Vernehmung über die Staatsangehörigkeit wurde aus § 21 Abs. 2 Satz 1 IRG übernommen; Grund hierfür war allerdings nicht ein Überstellungs-(≈Auslieferungs-)verbot eigener Staatsangehöriger, das im Verhältnis zum Gerichtshof nicht besteht, sondern die Sicherstellung der Erfüllung der sich aus Artikel 36 des

Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen (BGBl. 1969 II S. 1585) ergebenden Pflichten.

Satz 2: Nach der Vernehmung zur Person folgt die Vernehmung zur Sache. Wie im Auslieferungsverfahren ist diese etwas anders ausgestaltet als im innerstaatlichen Strafverfahren. Um zu vermeiden, dass sich der Verfolgte unfreiwillig selbst belastet, sieht Satz 2 vor, dass er zu Beginn der Vernehmung zur Sache darauf hinzuweisen ist, dass es ihm freisteht, sich zu der ihm zur Last gelegten Tat zu äußern. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn wegen der Tat auch ein deutscher Strafanspruch besteht oder bestehen könnte. Weiter ist der Verfolgte auf sein Recht hinzuweisen, sich in jeder Lage des Verfahrens, also auch schon vor seiner Vernehmung, eines Beistandes zu bedienen.

Satz 3: Sodann belehrt der Richter beim Amtsgericht den Verfolgten darüber, dass er die Aussetzung des Vollzuges des Überstellungshaftbefehls beantragen kann, und nimmt etwaige Einwendungen des Verfolgten gegen die Überstellung zu Protokoll. Die Einwendungen können zum einen darin bestehen, dass der Verfolgte behauptet, nicht die vom Gerichtshof gesuchte Person zu sein oder (im Falle des § 11 Abs. 2 Satz 1) die ihm zur Last gelegte Tat nicht begangen zu haben; weiter kann er geltend machen, dass die dem Überstellungsersuchen zu Grunde liegende Tat schon Gegenstand eines Strafverfahrens von Strafverfolgungsbehörden eines Staates oder des Gerichtshofes gewesen sei.

Die ausdrückliche Belehrung über das Recht, die Aussetzung des Vollzuges zu beantragen, beruht auf Artikel 60 Abs. 1 und 3 des Statuts, der festlegt, dass die festgenommene Person das Recht hat, bei den zuständigen Behörden im Gewahrsamsstaat die vorläufige Haftentlassung bis zur Überstellung zu beantragen. In der Darstellung zu den Unterschieden zwischen Auslieferungs- und Überstellungsrecht wurde bereits darauf hingewiesen, dass in diesen Fällen im Überstellungsverkehr nur eine Außervollzugsetzung, aber keine Aufhebung eines Überstellungshaftbefehles möglich ist (vgl. B.II.6. und C. zu § 16).

Satz 4: Ist der Überstellungshaftbefehl auf § 11 Abs. 2 Satz 1 gestützt und demgemäß ein dringender Tatverdacht erforderlich, muss der Richter die Vernehmung auch auf den Gegenstand der Beschuldigung erstrecken. Da im Übrigen der Schuldverdacht nicht geprüft werden darf (vgl. Artikel 59 Abs. 4 Satz 2, wonach es den Behörden des Gewahrsamstaates nicht freisteht, zu prüfen, ob für den Haftbefehl des Gerichtshofes ein begründeter Tatverdacht besteht und die Festnahme erforderlich ist), reicht es aus, wenn der Richter in allen anderen Fällen die Angaben, die der Verfolgte von sich aus zu der ihm vom Gerichtshof zur Last gelegten Tat macht, in das Protokoll aufnimmt.

Nach **Satz 5** ist dem Gerichtshof auf dessen Bitte (auf dem dafür vorgesehenen Geschäftsweg) eine Abschrift des Protokolls zu übersenden. Dem liegt der Gedanke zu Grunde, dass der Gerichtshof alle Angaben, die der Verfolgte im Hinblick auf seine Person und möglicherweise auf die ihm vorgeworfene Tat gemacht hat, in möglichst unmittelbarer Form erhalten soll.

Absatz 3 Satz 1 führt drei Fälle auf, in denen der Verfolgte freizulassen ist (**Nummer 1:** keine Personenidentität, **Nummer 2:** Aufhebung des Überstellungshaftbefehls, **Nummer 3:** Außervollzugsetzung des Überstellungshaftbefehls).

Durch die in **Satz 2** verankerte Pflicht zur (jedenfalls fernmündlichen oder fernschriftlichen) Anhörung der zuständigen Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht sollen unrichtige oder unsachgemäße Entscheidungen nach Möglichkeit vermieden werden. Diese Praxis hat sich im Auslieferungsrecht bewährt und wird daher übernommen.

Absatz 4 ist § 20 Abs. 4 IRG nachgebildet. Wichtig wird die Vorschrift vor allem in den Fällen, in denen die Frist für die vorläufige Auslieferungshaft abgelaufen ist (§ 11 Abs. 1 oder 2), mittlerweile aber die Voraussetzungen für die Anordnungen der endgültigen Überstellungshaft eingetreten sind, z. B. weil zwischenzeitlich das Festnahme- und Überstellungsersuchen vorliegt. Das Erfordernis eines Antrages der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht wird nicht übernommen, da es dieses Mechanismus im Verhältnis zum Gerichtshof nicht bedarf. Die Staatsanwaltschaft muss nach der Anordnung unverzüglich die Entscheidung des Oberlandesgerichtes über den Erlass eines Überstellungshaftbefehls oder die Anordnung des Vollzuges herbeiführen. Die praktischen Erfahrungen im Auslieferungsverkehr haben gezeigt, dass auch hier die Einführung einer Frist, innerhalb derer das Oberlandesgericht zu entscheiden hat, nicht erforderlich ist.

Nach **Absatz 5 Satz 1** unterrichtet der Richter beim Amtsgericht die Staatsanwaltschaft von dem Antrag des Verfolgten, die ihrerseits das OLG unterrichten wird. Unberührt hiervon bleibt die (zusätzliche) Pflicht nach § 69 Abs. 3 Satz 3, die dort bezeichnete Stelle (nämlich die nach § 69 Abs. 1 Satz 1 zuständige Stelle) von dem Antrag zu unterrichten. Aufgrund des in Haftsachen geltenden Beschleunigungsgebotes wird auch eine Vorabunterrichtung des Gerichtshofes nach § 68 Abs. 3 Satz 4 in Betracht kommen (vgl. im Einzelnen die Begründung dort).

Satz 2: Gemäß dem in Haftsachen geltenden Beschleunigungsgebot hat das OLG „ohne schuldhaftes Zögern“ zu entscheiden. Wurde der Verfolgte aufgrund eines Ersuchens des Gerichtshofes um vorläufige Festnahme oder um Festnahme und Überstellung in Haft genommen, ist der Gerichtshof gemäß Artikel 59 Abs. 5 und 6 des Statuts zu beteiligen; ferner hat das OLG die in Artikel 59 Abs. 4 Satz 1 vorgegebenen (insoweit vom deutschen Haftrecht in Auslieferungssachen abweichenden) Kriterien zu beachten. Dies wird durch die Bezugnahme auf § 16 Abs. 2 bis 4 sichergestellt. Auf die Begründung dieser Regelungen wird Bezug genommen.

Darüber hinaus ist hierbei nochmals hervorzuheben, dass im Rahmen der zu treffenden Haftentscheidung nicht überprüft werden kann, ob der Haftbefehl des Gerichtshofes im Einklang mit den Vorschriften des Statuts erlassen wurde (Artikel 59 Abs. 4 Satz 2 des Statuts).

Absatz 6: Da häufig schon bereits bei der ersten Vernehmung erkennbar sein wird, dass der Verfolgte mit der Überstellung einverstanden ist und so schnell wie möglich überstellt werden möchte, schreibt Absatz 6 vor, dass der Verfolgte bereits bei seiner ersten Vernehmung durch den Richter beim Amtsgericht über die Möglichkeit der vereinfachten Überstellung (§ 32) und deren Rechtsfolgen zu belehren und seine Erklärung zu Protokoll zu nehmen ist.

Nach **Absatz 7** ist die Entscheidung des Richters beim Amtsgericht unanfechtbar. Dies rechtfertigt sich dadurch,

dass über Einwendungen des Verfolgten gegen den Überstellungshaftbefehl oder dessen Vollzug ohnehin das Oberlandesgericht entscheidet.

Zu § 15 (Verfahren nach vorläufiger Festnahme)

Die Vorschrift, deren Entsprechung § 22 IRG ist, bestimmt wie nach der vorläufigen Festnahme (§ 13 Abs. 1) zu verfahren ist. In diesem Falle fehlt es an einer vorhergehenden richterlichen Entscheidung. Diese unterschiedliche Ausgangslage bedingt Abweichungen von den in § 14 vorgesehenen Verfahren.

Nach **Absatz 1** ist der vorläufig Festgenommene nicht, wie im Falle des § 128 Abs. 1 Satz 1 StPO, dem Richter bei dem Amtsgericht vorzuführen, in dessen Bezirk er festgenommen wurde, sondern, wie schon in § 14 Abs. 1 dieses Entwurfs, dem zuständigen Richter des nächsten Amtsgerichts, der ihn „unverzüglich, spätestens am Tag nach der Festnahme“ vernimmt.

Hinsichtlich der Belehrung, Vernehmung und etwaigen Übersendung des Protokolls an den Gerichtshof verweist **Absatz 2** auf § 14 Abs. 2. Auf die Begründung zu dieser Vorschrift wird Bezug genommen.

Nach **Absatz 3 Satz 1** hat der Richter beim Amtsgericht den Betreffenden freizulassen, wenn dieser nicht diejenige Person ist, auf die sich ein etwa vorliegendes Ersuchen um vorläufige Festnahme oder um Festnahme und Überstellung (ohne dass bereits ein Überstellungshaftbefehl nach § 12 vorliegt) oder die Tatsachen im Sinne des § 11 Abs. 2 beziehen. Andere vom Verfolgten vorgetragene Einwendungen können nur vom Oberlandesgericht (vgl. Satz 2) berücksichtigt werden.

Satz 2: In allen anderen Fällen erlässt der Richter beim Amtsgericht eine Festhalteanordnung.

Das Oberlandesgericht hat bei seiner Haftentscheidung wiederum Artikel 59 Abs. 4 Satz 6 des Statuts zu beachten **(Satz 3 letzter Halbsatz)**.

Nach **Satz 4** ist § 14 Abs. 6 und 7 entsprechend anzuwenden. Auf die Begründung hierzu wird Bezug genommen.

Zu § 16 (Haftentscheidungen, Aussetzung des Vollzuges eines Überstellungshaftbefehls)

Die Vorschrift behandelt das Verfahren, das bei den vom Oberlandesgericht zu treffenden Haftentscheidungen zu beachten ist. Sie geht auf §§ 23, 25 IRG zurück, in die die Vorgaben des Statuts aus Artikel 59 Abs. 4 bis 6 eingearbeitet wurden, und behandelt deshalb insbesondere die Aussetzung des Vollzuges eines Überstellungshaftbefehls (zur Aufhebung eines Überstellungshaftbefehls vgl. die Begründung zu § 12 Abs. 3).

Absatz 1 gilt für das gesamte weitere Verfahren. Bevor das OLG über Einwendungen gegen den Überstellungshaftbefehl oder dessen Vollzug entscheidet, muss es – neben der Pflicht zur Anhörung des Gerichtshofes nach Absatz 3 – die Staatsanwaltschaft hören (§ 72 des IStGHG- Entwurfs i. V. m. § 33 StPO). Hingegen sind, wie für den Bereich des IRG, die §§ 117 bis 118a StPO nicht entsprechend anwendbar. Für die Haftprüfung besteht in § 17 des Entwurfs eine gesonderte Regelung; die Möglichkeit der Anordnung einer mündlichen Verhandlung vor dem Oberlandesgericht ist deshalb entbehrlich, weil für das Verfahren hinsichtlich der Zulässigkeit der Überstellung eine solche Möglichkeit ausdrücklich eröffnet ist (§ 20 Abs. 3, § 21) und das Oberlandesgericht den Verfolgten nach § 19 in jedem Falle einmal persönlich zu vernehmen hat.

Nach **Absatz 2** kann das Oberlandesgericht unter bestimmten Voraussetzungen den Vollzug des Überstellungshaftbefehls aussetzen. Hierbei ist zu beachten, dass die deutschen Behörden im Überstellungsverfahren nicht in gleicher Weise frei sind wie in einem deutschen Ermittlungsverfahren (vgl. B.II.6. und C. zu § 6).

Dies macht **Satz 1** deutlich, der für die Aussetzung von Haftbefehlen, die aufgrund eines Ersuchens des Gerichtshofes um vorläufige Festnahme oder Festnahme und Überstellung ergangen sind (§§ 10 und 11 Abs. 1 i. V. m. § 12) auf die wesentlich höheren (und für die Vertragsstaaten verbindlich zu beachtenden) Kriterien des Artikels 59 Abs. 4 des Statuts verweist.

Das Statut enthält ein weit gehendes Regime hinsichtlich der von den Vertragsstaaten zu beachtenden Regelungen bei den zu treffenden Haftentscheidungen:

So hat eine festgenommene Person nach Artikel 59 Abs. 3 des Statuts das Recht, „bei der zuständigen Behörde im Gewahrsamsstaat die vorläufige Haftentlassung bis zur Überstellung zu beantragen“. Dem im englischen Originaltext verwendeten Begriff „interim release“ entspricht in der deutschen Begrifflichkeit die „Aussetzung des Vollzuges eines (Überstellungs-)Haftbefehls“/„Verschonung vom Vollzug eines Haftbefehls“.

Aus o. g. Artikel 59 Abs. 4 Satz 1 ergibt sich die Verpflichtung der für die Entscheidung über einen derartigen Antrag zuständigen Stelle (dies ist das zuständige OLG) zu prüfen, „ob in Anbetracht der Schwere der außergewöhnlichen Verbrechen dringende und außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine vorläufige Haftentlassung rechtfertigen, und ob durch die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen gewährleistet ist, dass der Gewahrsamsstaat seine Pflicht zur Überstellung der Person an den Gerichtshof erfüllen kann.“

Was unter „dringenden und außergewöhnlichen Umständen“ im Sinne des Artikels 59 Abs. 4 zu verstehen sein wird, kann nicht in diesem Entwurf einseitig festgelegt werden, sondern muss der Rechtsprechung, insbesondere der des Gerichtshofes, überlassen bleiben. Fest steht immerhin der Ausgangspunkt, nach dem bei Taten unter der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes angesichts deren Schwere regelmäßig eine Verschonung vom Vollzug nicht in Betracht kommen wird.

Satz 2: Ähnliches gilt, wenn auch nicht in der gleichen Reichweite, für die Außervollzugsetzung eines Überstellungshaftbefehls ohne Ersuchen des Gerichtshofes, § 11 Abs. 2. Da die Inhaftnahme eines Verfolgten der (vorweggenommenen) Erfüllung der aus dem Statut erwachsenden völkerrechtlichen Verpflichtung der Bundesrepublik zur Leistung dieser Rechtshilfe dient – unterstellt der Gerichtshof wird um Überstellung ersuchen –, sind auch in diesem Fall die Voraussetzungen für eine Außervollzugsetzung enger, als jene, welche die Strafprozessordnung für das deutsche Strafverfahren aufstellt. Da § 11 Abs. 2 aber nicht einer Verpflichtung aus dem Statut entspringt, bedurfte es einer Bezugnahme auf Artikel 59 Abs. 4 nicht. Vielmehr

konnte sich der Entwurf am Wortlaut des § 25 Abs. 1 IRG orientieren.

Der Entwurf geht über § 116 Abs. 1 Satz 1 StPO hinaus, nach dem es ausreicht, wenn weniger einschneidende Maßnahmen „die Erwartung hinreichend begründen“, der Zweck der Untersuchungshaft könne auch durch sie erreicht werden. Der Vollzug des Überstellungshaftbefehls kann nach Satz 2 vielmehr (erst) dann ausgesetzt werden, wenn nicht nur eine hinreichende Erwartung, sondern die – objektive – Gewähr besteht, dass der Zweck der vorläufigen Überstellungshaft oder der Überstellungshaft auch durch weniger einschneidende Maßnahmen erreicht werden kann.

Absatz 3: Ferner ist nach Artikel 59 Abs. 5 Satz 1 der Gerichtshof von jedem Antrag auf vorläufige Haftentlassung in Kenntnis zu setzen, um sein Recht ausüben zu können, Empfehlungen auszusprechen. Nach Absatz 5 Satz 2 müssen diese Empfehlungen von der zuständigen Stelle, „vollständig in Betracht“ gezogen werden, bevor sie ihre Entscheidung trifft.

Diese Vorgaben des Statuts werden im Entwurf in **Satz 1 und 2** umgesetzt.

Satz 3: Beabsichtigt das Gericht, von einer Empfehlung des Gerichtshofes abzuweichen, so ist der Gerichtshof grundsätzlich erneut zu beteiligen, wobei auch hier dem Gerichtshof ausreichend Zeit zur Stellungnahme einzuräumen ist.

Satz 4: Nach Artikel 59 Abs. 6 des Statuts kann der Gerichtshof im Falle der vorläufigen Haftentlassung regelmäßige Berichte vom Gewahrsamsstaat verlangen. Die Pflichten hinsichtlich der Benachrichtigung und Berücksichtigung der Empfehlungen des Gerichtshofes durch die zuständigen deutschen Behörden gelten nach dem Entwurf nicht nur für Anträge des Verfolgten auf vorläufige Haftentlassung, sondern auch, wenn der zuständige Richter beim Amtsgericht Bedenken gegen den Vollzug der Haft hat, sei es aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen und bei den nach § 17 vorzunehmenden Haftprüfungen, sofern eine Aussetzung des Vollzuges des Überstellungshaftbefehls von Amts wegen in Betracht kommt (vgl. § 17 Abs. 1 Satz 4). Der Wortlaut stellt klar, dass für derartige „Sachstandsmitteilungen“ kein förmliches Ersuchen des Gerichtshofes erforderlich ist, sondern eine „formlose“ Anfrage („Bitte“) ausreicht.

Absatz 4: Im Übrigen ist die Regelung – mit den erforderlichen Anpassungen – in Anlehnung an das IRG ausgestaltet worden. Obwohl die einschlägigen Bestimmungen der StPO über § 72 des Entwurfs anwendbar sind, ist es angezeigt, sie ausdrücklich aufzuführen, weil andere die Haft betreffende Vorschriften der StPO in diesem Zusammenhang nicht anwendbar sind. § 124 Abs. 2 Satz 2 und 3 StPO ist nicht anzuwenden, weil die gerichtlichen Entscheidungen durch das Oberlandesgericht getroffen werden, dessen Entscheidungen unanfechtbar sind.

Des Bezuges auf § 72 JGG bedurfte es nicht, da der Gerichtshof Gerichtsbarkeit nur über Personen ausübt, die bei Begehung der Tat das 18. Lebensjahr vollendet haben (Artikel 26 des Statuts).

Zu § 17 (Haftprüfung)

Die Vorschrift orientiert sich an § 26 IRG, wobei wegen der Besonderheiten des Haftrechts im Überstellungsverkehr mit dem Gerichtshof das Oberlandesgericht nicht über die Fortdauer der (Überstellungs-)Haft von Amts wegen zu entscheiden hat, sondern über eine mögliche Verschonung vom Vollzug der Überstellungshaft. Wegen der diesbezüglichen Einzelheiten wird auf die Begründung zu § 16 verwiesen.

Unabhängig vom Anspruch des Verfolgten auf Entscheidung des Oberlandesgerichts über etwaige Einwendungen gegen den Überstellungshaftbefehl oder dessen Vollzug (§ 16 Abs. 1) ist eine Regelung erforderlich, nach der das Oberlandesgericht von Amts wegen in bestimmten Zeitabständen oder nach Lage des Falles prüft, ob der Vollzug der Haft noch gerechtfertigt ist.

Daher bestimmt **Satz 1**, dass das Oberlandesgericht eine Haftprüfung von Amts wegen vornehmen muss, wenn sich der Verfolgte in Überstellungshaft befindet und die Haft, die er zum Zweck der Überstellung erlitten hat, seit dem Tage der Ergreifung oder der vorläufigen Festnahme insgesamt zwei Monate gedauert hat, ohne dass in dieser Zeit eine Entscheidung über den weiteren Vollzug der Haft ergangen ist. Dies bedeutet, dass die nach der vorläufigen Festnahme erlittene Freiheitsentziehung, die Haft aufgrund einer Anordnung des Richters vom Amtsgericht und die vorläufige Überstellungshaft in diese Frist einzubeziehen sind.

Die Vorschrift gilt auch für die vorläufige Überstellungshaft, die bei Kombination von § 11 Abs. 3 mit Abs. 1 maximal einen Monat und 60 Tage dauern kann.

Satz 2: Die Haftprüfung ist jeweils nach zwei Monaten zu wiederholen.

Satz 3: Das Gericht kann auch hier bestimmen, dass die Haftprüfung bereits vor Ablauf von zwei Monaten vorgenommen werden soll. Eine generelle Höchstgrenze für die Dauer des Vollzuges der Freiheitsentziehung wäre mit den Regelungen des Statuts nicht vereinbar gewesen. Sie ist aber auch entbehrlich, weil die Überstellungshaft wie jede freiheitsentziehende Maßnahme dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – unter den Vorgaben des Statuts – unterliegt.

Satz 4: Sofern eine Aussetzung des Vollzuges des Überstellungshaftbefehls in Betracht kommt, sind die sich aus dem Statut ergebenden und in § 16 Abs. 3 konkretisierten Benachrichtigungs- und Berücksichtigungspflichten gegenüber dem Gerichtshof zu beachten.

Des Bezuges auf § 71 Abs. 2 JGG bedurfte es nicht, da der Gerichtshof nur über Personen Gerichtsbarkeit ausübt, die im mutmaßlichen Tatzeitpunkt ihr 18. Lebensjahr vollendet haben, Artikel 26 des Statuts.

Zu § 18 (Vollzug der Haft)

Nach **Absatz 1** gelten für den Vollzug der aufgrund dieses Gesetzes angeordneten Haft die Vorschriften der Strafprozessordnung (§ 119 StPO) und des Jugendgerichtsgesetzes, soweit es sich bei dem Verfolgten um einen Heranwachsenden handelt, entsprechend. Bei Verabschiedung des beabsichtigten Untersuchungshaftvollzugsgesetzes ist die Vorschrift anzupassen.

Absatz 2 weist die Bestimmung der Vollzugseinrichtung der Generalstaatsanwaltschaft zu.

Absatz 3: Entsprechend den Regelungen im Auslieferungsrecht sind die Entscheidungen des Vorsitzenden des zuständigen OLG-Senats zum Vollzug der Haft nach § 7 Abs. 1 Satz 2 nicht anfechtbar (vgl. auch §§ 13 Abs. 1 Satz 2 IRG, 119, 126 Abs. 2 Satz 3, 304 Abs. 4 Satz 2, erster Halbsatz StPO).

Zu § 19 (Vernehmung des Verfolgten)

Die Vorschrift regelt die Vernehmung des Verfolgten durch das Oberlandesgericht nach Eingang des Festnahme- und Überstellungsersuchens. In ihrer Ausgestaltung und Funktion ist sie begrenzt mit § 28 Abs. 1 IRG vergleichbar. Sie eröffnet gleichsam das gerichtliche Zulässigkeitsverfahren.

Absatz 1: Abweichend vom IRG weist der Entwurf die Vernehmung dem Oberlandesgericht zu. Die deutlich zentralere Stellung des Oberlandesgerichts im gesamten Rechtshilfeverkehr mit dem Gerichtshof (im Vergleich zum IRG) beruht auf der folgenden Erwägung:

Die in Rechtshilfefragen erfahrenen „Spezialisten“ Oberlandesgericht sowie seine Staatsanwaltschaft sollen in den voraussichtlich sehr komplexen Fällen, die den Überstellungsersuchen des Gerichtshofes zu Grunde liegen werden, so früh wie möglich eingebunden werden und sich sachkundig machen können. Hierdurch ergibt sich eine Verfahrensstraffung (und daraus resultierend eine Verfahrensbeschleunigung). Nach dem Entwurf soll sich das Oberlandesgericht im Hinblick auf die in der Regel voraussichtlich vorliegende politische Bedeutung der dem Verfolgten vom Gerichtshof vorgeworfenen Taten selbst ein Bild vom Verfolgten machen. Hierfür spricht auch, dass in innerstaatlichen Verfahren, die etwa Völkermord oder Beihilfe dazu betreffen, auch die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts als erstinstanzlichem Gericht gegeben ist.

Die nach den Erfahrungen im Auslieferungsverkehr voraussichtlich auch im Überstellungsverkehr mit dem Gerichtshof kursorischen Vernehmungen nach §§ 14 und 15 des Entwurfs werden den Besonderheiten des Überstellungsverkehrs nicht genügend Rechnung tragen können.

Nach dem zweiten Halbsatz wird eine Vernehmung durch das OLG allerdings nicht durchgeführt, wenn sich der Verfolgte mit einer vereinfachten Überstellung einverstanden erklärt hat, da dann die o. g. Erwägungen mangels weiterer Befassung des Oberlandesgerichts mit dem Fall nicht zum Tragen kommen.

Absatz 2 lehnt sich eng an § 14 Abs. 2 an. So entspricht die Vernehmung zu den persönlichen Verhältnissen nach **Satz 1** (mit den erforderlichen sprachlichen Anpassungen und bis auf die zeitliche Komponente) der des § 14 Abs. 1 Satz 1.

Satz 2 verweist hinsichtlich der Vernehmung zur Sache auf § 14 Abs. 2 Satz 2 und 3.

Satz 3 wurde § 28 Abs. 2 Satz 4 IRG nachgebildet, allerdings fehlt das in § 28 Abs. 2 Satz 4 IRG enthaltene Wort „nur“ (hierzu im Folgenden).

Auch wenn die Regelung (fast) identisch mit § 28 Abs. 2 Satz 4 ist, so liegen ihrer Aufnahme in den Entwurf andere Erwägungen zu Grunde, als jene, die für die Bestimmung im IRG sprachen: Während der Grund für eine ausdrückliche Befragung zum Gegenstand der Beschuldigung auf Antrag der Staatsanwaltschaft für den Bereich des Auslieferungsrechts die ausnahmsweise einmal notwendig werdende Überprüfung des hinreichenden Tatverdachts ist (die nach dem Statut insbesondere im Hinblick auf den Haftbefehl des Gerichtshofes ausdrücklich einer Überprüfung durch nationale Stellen entzogen ist [Artikel 59 Abs. 4 Satz 1]), soll es durch die hiesige Regelung der Staatsanwaltschaft ermöglicht werden, etwaige Bitten des Gerichtshofes, den Verfolgten gezielt zu einzelnen Punkten zu befragen, umzusetzen und einen entsprechenden Antrag beim OLG stellen zu können.

Ungeachtet der sich bei einem Antrag der Generalstaatsanwaltschaft ergebenden Pflicht zur Sachvernehmung, ist es dem Oberlandesgericht unbenommen, den Verfolgten von sich aus zur Sache zu vernehmen, wenn es dies für den weiteren Gang des Zulässigkeitsverfahrens für angezeigt hält. Der Entwurf sieht davon ab, diese Selbstverständlichkeit ausdrücklich zu regeln. In allen übrigen Fällen reicht es aus, wenn die Angaben, die der Verfolgte von sich aus hierzu macht, in die Niederschrift aufgenommen werden.

Aufgrund der Verweisung in **Satz 4** auf § 14 Abs. 2 Satz 5, Abs. 6 ist dem Gerichtshof auch in diesen Fällen auf seine Bitte eine Abschrift des Protokolls zu übersenden und der Verfolgte ggf. über die Möglichkeit der vereinfachten Überstellung zu belehren. Die Pflicht, den Verfolgten auch in der Vernehmung durch das OLG über die vereinfachte Überstellung zu belehren, entspringt dem Gebot des Statuts zu größtmöglicher Beschleunigung des Überstellungsverfahrens.

Zu § 20 (Zulässigkeitsverfahren)

Die Vorschrift, die auf §§ 29 und 30 IRG zurückgeht, regelt mit Ausnahme der Durchführung der mündlichen Verhandlung und der Zulässigkeitsentscheidung als solcher das Zulässigkeitsverfahren. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Straffung des Gesetzes wurden die beiden genannten Vorschriften des IRG unter Berücksichtigung der Vorgaben des Statuts zu einer einheitlichen Vorschrift verbunden.

Nach **Absatz 1** kann der Verfolgte, der selbst keinen Anspruch auf eine gerichtliche Zulässigkeitsentscheidung hat, diese aber dadurch herbeiführen, dass er sich nicht mit einer vereinfachten Überstellung einverstanden erklärt. Es wurde bereits mehrfach dargestellt, dass den nationalen Gerichten, die über ein Überstellungsersuchen des Gerichtshofes zu entscheiden haben, im Regelfall nur ein geringer Spielraum verbleibt: Sie können nur prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Überstellung nach dem Statut gegeben sind: das Verfahren betrifft ein der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes unterfallendes Verbrechen, die formalen Voraussetzungen für Überstellungsersuchen und die begleitenden Unterlagen liegen vor und die ermittelte Person ist mit der vom Gerichtshof gesuchten Person identisch.

Eine § 29 Abs. 1 Satz 2 IRG entsprechende Regelung (Durchführung des gerichtlichen Zulässigkeitsverfahrens trotz Einverständnis des Verfolgten mit einer vereinfachten Überstellung) enthält der Entwurf nicht, da für den dieser Vorschrift zu Grunde liegenden Gedanken – Schutz des Verfolgten vor einer unzulässigen Auslieferung trotz Einverständnisses seinerseits – im Hinblick auf die rechtsstaatliche Ausgestaltung des Verfahrens vor dem Gerichtshof kein Raum ist und diese – überflüssige – Regelung nicht mit dem Beschleunigungsgebot nach Artikel 92 Abs. 3 Satz 3 des

Statuts vereinbar wäre (vgl. aber insoweit auch § 23 Abs. 3 und die Begründung hierzu).

Die Absätze 2 und 3 des Entwurfes orientieren sich, soweit dies möglich war, an § 30 IRG.

Sie regeln das Verfahren des Oberlandesgerichts zur Vorbereitung der Entscheidung über die Zulässigkeit der Überstellung.

Absatz 2 Satz 1 übernimmt einerseits die im Auslieferungsverkehr bewährte Praxis, Ersuchen nicht von vornherein deshalb abzulehnen, weil die (Auslieferungs-)Unterlagen unzureichend sind, sondern ermöglicht die Nachforderung von Unterlagen und konkretisiert gleichzeitig die sich aus Artikel 97 des Statuts ergebende Konsultationspflicht.

Nach dieser Vorschrift hat ein Vertragsstaat den Gerichtshof unverzüglich zu konsultieren, wenn er ein Ersuchen erhält und feststellt, dass Probleme bestehen, die der Erledigung des Ersuchens entgegenstehen können. Als Beispiele für derartige Probleme werden unter Buchstabe a insbesondere unzureichende Informationen für die Erledigung des Ersuchens genannt.

In der Regel werden diese ergänzenden Unterlagen über die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht beschafft, die für die Vorbereitung der gerichtlichen Entscheidung zuständig ist (§ 7 Abs. 2) und der daher bereits im Vorfeld dieser Entscheidung die Aufgabe obliegt, in engem Zusammenwirken mit der Bewilligungsbehörde (§ 68 Abs. 1) zu prüfen, inwieweit eine Nachforderung von Unterlagen notwendig erscheint. Relevant werden kann eine Nachforderung von Unterlagen insbesondere bei Ersuchen um Überstellung zur Vollstreckung an den Vollstreckungsstaat, wenn etwa die nach § 5 Abs. 2 erforderliche Einverständniserklärung des Vollstreckungsstaates nicht mit dem Ersuchen vorgelegt wird. Denkbar ist eine Anwendung der Vorschrift aber auch, wenn sich aus den Überstellungsunterlagen nicht erkennen lässt, dass die Voraussetzungen des Artikels 98 Abs. 1 oder 2 des Statuts vorliegen.

Anders als im Auslieferungsverkehr war für eine Fristsetzung (mit damit verbundener aber unausgesprochener Androhung der Ablehnung der Zulässigkeit im Falle des fruchtlosen Fristablaufs) kein Raum: Das Statut berechtigt nicht zur Ablehnung der Überstellung wegen etwa unzureichender Überstellungsunterlagen, sondern sieht gerade für diesen Fall den bereits oben angesprochenen Konsultationsmechanismus des Artikels 97 vor, der in den Beispielsfällen seines Satzes 2 unter dem Buchstaben b ausdrücklich auch Überstellungsersuchen nennt.

Nach **Absatz 3** kann sich das Oberlandesgericht auf dreierlei Weise Gewissheit darüber verschaffen, ob die Voraussetzungen der Zulässigkeit erfüllt sind: Es kann den Verfolgten vernehmen **(Satz 1)**, sonstige Beweise über die Zulässigkeit der Überstellung erheben **(Satz 2 erster Halbsatz)** oder eine mündliche Verhandlung durchführen **(Satz 2 zweiter Halbsatz)**. Da sich das Gericht bereits durch die Vernehmung nach § 19 einen persönlichen Eindruck vom Verfolgten verschaffen konnte, kann die Durchführung einer erneuten Vernehmung und einer mündlichen Verhandlung ins pflichtgemäße Ermessen des Gerichts gestellt werden.

Der entscheidende Unterschied zum Verfahren nach § 30 Abs. 2 IRG besteht darin, dass eine Tatverdachtsüberprüfung nicht vorgenommen wird, weil dies nach dem Statut ausgeschlossen ist.

Satz 3: In jedem Fall bestimmt das Gericht Art und Umfang der Beweisaufnahme nach pflichtgemäßem Ermessen; im Übrigen richtet sich die Durchführung der Beweiserhebung (z. B. die Vernehmung durch einen beauftragten oder ersuchten Richter) nach der Strafprozessordnung (Hinsichtlich des Anwesenheitsrechts der Beteiligten des [deutschen] Überstellungsverfahrens gilt ebenfalls die StPO, allerdings ist in Bezug auf den Gerichtshof und den Verteidiger des Verfolgten im dortigen Verfahren die Sonderregelung des § 21 Abs. 1 Satz 3 zu beachten.). Wie schon im IRG muss für die in dieser Form in der Strafprozessordnung nicht vorgesehene mündliche Verhandlung eine eigene Regelung getroffen werden (§ 21).

Zu § 21 (Durchführung der mündlichen Verhandlung)

Vorbild der Vorschrift ist § 31 IRG.

Die Benachrichtigungspflichten nach **Absatz 1 Satz 1** entsprechen denen des § 118a StPO.

Die Anwesenheitspflicht eines Vertreters der Staatsanwaltschaft in **Satz 2** wurde aus dem IRG übernommen; neu ist hingegen, dass auch der (in jedem Überstellungsfalle zu bestellende) Beistand des Verfolgten bei jeder mündlichen Verhandlung (und nicht nur, wenn der in Haft befindliche Verfolgte nicht vorgeführt wird) anwesend sein muss. Dem liegt die Erwägung zu Grunde, dass die notwendige Bestellung eines Beistandes wenig sinnvoll ist, wenn dieser nicht auch an der mündlichen Verhandlung teilnimmt, die das OLG nur in den Fällen anordnen wird, in denen es dies nach Ausübung des ihm zukommenden pflichtgemäßen Ermessens für angezeigt hält.

Ebenfalls neu – im Vergleich zu § 31 Abs. 1 IRG – aufgenommen wurde **Satz 3**, der es erlaubt, Angehörigen des Gerichtshofes und dem Verteidiger des Verfolgten im dortigen Strafverfahren die Anwesenheit zu gestatten.

Für diese Bestimmung war die Überlegung maßgebend, dass sich hierdurch eine Beschleunigung des Überstellungsverfahrens hinsichtlich etwa bestehender Fragen des Oberlandesgerichts erreichen lässt, wenn ihm die Anklage- und Verteidigungsseite des Strafverfahrens zur Verfügung stehen, zum anderen dient diese Möglichkeit der Transparenz des deutschen Überstellungsverfahrens für den Gerichtshof, den Verfolgten sowie seinen Verteidiger.

Anders als im Bereich der sonstigen Rechtshilfe (vgl. § 60 Abs. 1) können weder die Angehörigen des Gerichtshofes noch der Verteidiger auf den Gang der Anhörung Einfluss nehmen, insbesondere kommt ihnen auch kein Frage- oder Antragsrecht zu. Dies bleibt den am Überstellungsverfahren Beteiligten (Staatsanwaltschaft, Verfolgter, Beistand) vorbehalten.

Absatz 2: Befindet sich der Verfolgte in Haft, so ist er stets vorzuführen; diese Pflicht zur Vorführung entfällt nur, wenn er darauf verzichtet oder wenn nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen.

Absatz 3 Satz 1: Befindet sich der Verfolgte auf freiem Fuß, was hier nur bedeuten kann, dass ein Überstellungshaftbefehl außer Vollzug gesetzt ist, so ist in Abweichung zur Regelung des IRG in der Regel das persönliche Erschei-

nen anzuordnen. Dies dient zum einen dazu, dass das Gericht, das eine mündliche Verhandlung für erforderlich hält, die Gelegenheit nutzt, sich von dem Verfolgten einen (erneuten) persönlichen Eindruck zu machen. Zum anderen soll hierdurch auch die Invollzugsetzung des Überstellungshaftbefehls erleichtert werden, soweit sie sich aufgrund der mündlichen Verhandlung als notwendig erweist.

Satz 2: Erscheint ein ordnungsgemäß geladener Verfolgter nicht und hat er sich auch nicht genügend entschuldigt, so ordnet das Oberlandesgericht die Vorführung an und ergreift gleichzeitig die zur Sicherstellung einer späteren Überstellung erforderlichen Maßnahmen, die in der Regel in der Invollzugsetzung des Überstellungshaftbefehls bestehen.

Hierdurch soll verhindert werden, dass sich der Verfolgte, der durch sein unentschuldigtes Fernbleiben gezeigt hat, dass er nicht gewillt ist, sich an die Verfügungen des Oberlandesgerichts zu halten und sich des in ihn gesetzten Vertrauens nicht würdig erwiesen hat, dem Überstellungsverfahren entzieht.

Zu den nach **Absatz 4 Satz 1** zu hörenden Beteiligten gehören nicht etwa nach Absatz 1 Satz 3 anwesende Vertreter des Gerichtshofes und der Verteidiger des Verfolgten im Verfahren vor dem Gerichtshof. Für die mündliche Verhandlung gilt über die Verweisung in § 72 des Entwurfs § 185 GVG (Pflicht zur Zuziehung eines Dolmetschers, wenn einer der Beteiligten der deutschen Sprache nicht mächtig ist). Wie schon in den Fällen der Anhörung des Verfolgten im Rahmen des Überstellungsverfahrens vorgesehen, ist dem Gerichtshof auf seine Bitte auch bei einer mündlichen Verhandlung nach § 21 eine Abschrift des nach **Satz 2** anzufertigenden Protokolls zu übersenden **(Satz 3)**.

Zu § 22 (Entscheidung über die Zulässigkeit)

Der Entwurf folgt § 32 IRG. Die Unanfechtbarkeit des Beschlusses ergibt sich aus § 7 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfes. Abweichend von § 35 Abs. 1 Satz 2 StPO erhält der Verfolgte stets eine Abschrift der Entscheidung. Aus Artikel 5 Abs. 2 der MRK ergibt sich der Anspruch des Verfolgten auf Bekanntgabe der Entscheidung in einer ihm verständlichen Sprache; übertragen auf den Zulässigkeitsbeschluss bedeutet dies, dass dem Verfolgten eine entsprechende Übersetzung auszuhändigen ist, sofern er die deutsche Sprache nicht beherrscht.

Zu § 23 (Erneute Entscheidung über die Zulässigkeit)

Die Bestimmung, der § 33 IRG entspricht, behandelt den Fall einer erneuten Entscheidung des Oberlandesgerichts über die Zulässigkeit.

Absatz 1 und 2 dienen dem gerichtlichen Rechtsschutz des Verfolgten und ermöglichen es daneben der Bewilligungsbehörde, das Vorliegen der gesetzlichen Zulässigkeitsvoraussetzung durch eine gerichtliche Entscheidung zu klären. Umstände im Sinne der Absätze 1 und 2 sind alle Tatsachen, auch Ereignisse (so z. B. eine Änderung der Rechtsprechung), die geeignet sind, eine andere Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung zu begründen.

Absatz 3 erklärt die Absätze 1 und 2 für den Fall, dass sich der Verfolgte mit der vereinfachten Überstellung einverstanden erklärt hat, für entsprechend anwendbar, wenn sich Umstände nach Erklärung des Einverständnisses ändern oder neu bekannt werden. Dies ist etwa der Fall, wenn sich nach Erklärung des Einverständnisses herausstellt, dass der Verfolgte bereits von einem nationalen Gericht wegen der Tat verfolgt wurde. Anwendbar ist die Vorschrift auch in dem Fall, dass der Verfolgte nach Erklärung des Einverständnisses rechtliche Bedenken, etwa verfassungsrechtlicher Art, geltend macht.

Absatz 4 verweist auf die entsprechenden Verfahrensvorschriften für das (erstmalige) Zulässigkeitsverfahren.

Absatz 5: Der Antrag des Verfolgten oder der Staatsanwaltschaft, erneut über die Zulässigkeit der Überstellung zu entscheiden, hat keinen Aufschub der Durchführung der Überstellung zur Folge. Ähnlich wie nach § 360 Abs. 2 StPO kann das Gericht aber einen solchen Aufschub anordnen, wobei aber im Hinblick auf die sich aus dem Statut ergebende Pflicht zur beschleunigten Durchführung einer Überstellung (vgl. Artikel 59 Abs. 7 des Statuts) das Gericht von einem solchen Aufschub nur in geeigneten Ausnahmefällen Gebrauch machen wird.

Die für die Bewilligung zuständige Behörde kann jederzeit über die zuständige Staatsanwaltschaft eine erneute Zulässigkeitsentscheidung nach § 23 anregen. Ein Bedürfnis für eine ausdrückliche Aufnahme dieser Möglichkeit besteht indes nicht.

Zu § 24 (Haft zur Durchführung der Überstellung)

Ist die Überstellung bewilligt, so muss die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht dafür Sorge tragen, dass der Verfolgte dem Gerichtshof übergeben wird. Da die Möglichkeit besteht, dass bei Bewilligung der Vollzug des Überstellungshaftbefehls ausgesetzt ist, soll zur alsbaldigen Übergabe eines sich nicht in Haft befindlichen Verfolgten (vgl. auch Artikel 59 Abs. 7 des Statuts) der bestehende Überstellungshaftbefehl in der Regel in Vollzug gesetzt werden. Dies ist angesichts der Art und der Schwere der der bewilligten Überstellung zu Grunde liegenden Straftaten und der Tatsache, dass der Vollzug der Überstellung nunmehr unmittelbar bevorsteht und der Anreiz zur Flucht im Vergleich zu vorangegangenen Verfahrensstadien hierdurch wesentlich gesteigert wird, geboten.

Um jedoch auch außergewöhnlichen, nicht immer vorhersehbaren Konstellationen des Einzelfalles angemessen Rechnung tragen zu können, soll das Gericht die Möglichkeit haben, vom Vollzug auch weiterhin absehen zu können, sofern die Überstellung auf andere Weise sichergestellt ist. Der Entwurf orientiert sich an § 34 IRG, kann diese Bestimmung aber wegen der schon mehrfach angesprochenen Besonderheiten im Haftregime des Überstellungsrechts dieser Regelung inhaltlich nicht vollständig übernehmen.

Zu § 25 (Spezialität)

Die Bestimmung regelt den Umfang der Geltung des in Artikel 101 des Statuts behandelten Grundsatzes der Spezialität bezüglich Überstellungen im Verhältnis zum Gerichtshof. Hinsichtlich der Vollstreckungshilfe findet sich in Artikel 108 des Statuts eine Spezialregelung (vgl. im Einzelnen die Begründung zu § 42 Abs. 2 und 3).

Die Bindung des Gerichtshofes an den Grundsatz der Spezialität in dem in Artikel 101 Abs. 1 des Statuts beschriebenen Umfange sowie die in Absatz 2 dieser Vorschrift

gleichzeitig vorgesehene Möglichkeit der Befreiung des Gerichtshofes von der Bindung an die Spezialität stellen eine Kompromisslösung der auf der diplomatischen Konferenz in Rom vertretenen gegensätzlichen Auffassungen dar.

So konnten sich die Staaten, die für eine Nichtbindung des Gerichtshofes an den Grundsatz der Spezialität entsprechend der Rechtslage für den IStGHJ nach dessen Statut eintraten, gegenüber den Verfechtern der Geltung der Spezialität nicht durchsetzen.

Das Wesen des in der Völkerrechtsgemeinschaft allgemein anerkannten Grundsatzes der Spezialität besteht darin, dass – in der Terminologie des Auslieferungsverkehrs zwischen Staaten gesprochen – der ersuchende Staat eine Beschränkung seiner Hoheitsrechte auf sich nimmt, um die Auslieferung letztlich zu erreichen. Durch die Spezialität sollen die Rechte des ersuchten Staates, nicht die des Verfolgten, gewahrt werden. Der ausliefernde Staat ermöglicht durch die Auslieferung die hoheitliche Betätigung des ersuchenden Staates. Einer Missachtung der Souveränität des ausliefernden Staates wird dadurch vorgebeugt, dass sich dieser die Bestimmung des Umfanges der gegen den Ausgelieferten gerichteten Verfolgungs- oder Vollstreckungsmaßnahmen im ersuchenden Staat vorbehält. Hierdurch verhindert der ausliefernde Staat Maßnahmen, die er nicht kontrollieren kann und für die er deshalb die Verantwortung nicht übernehmen will und kann. Diese Fallkonstellation ist sachlich im Falle des internationalen Gerichtshofs nicht gegeben, so dass einem Ersuchen des Gerichtshofs nach Artikel 101 Abs. 2 des Statuts regelmäßig entsprochen werden dürfte.

Absatz 1: Der Entwurf folgt dem in Artikel 101 Abs. 2 vorgesehenen Verfahren, den Gerichtshof auf Ersuchen von der Bindung an den Grundsatz der Spezialität zu befreien, wenn er selbst einen bereits an ihn Überstellten wegen weiterer, seiner Gerichtsbarkeit unterfallenden Taten verfolgen will. Nach Maßgabe des Artikels 101 Abs. 2 kann der Gerichtshof dann die Person auch wegen anderer Taten, als derjenigen, derentwegen die Überstellung bewilligt wurde, strafrechtlich verfolgen, bestrafen oder einer Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit unterwerfen. Über das Ersuchen des Gerichtshofs entscheidet die nach § 68 Abs. 1 Satz 1 zuständige Stelle der Bundesregierung in dem dort vorgesehenen Abstimmungsverfahren.

Absatz 2 und 3: Die Befreiung würde aber nur eine Strafverfolgung (wegen weiterer Taten) durch den Gerichtshof selbst betreffen. Soweit der an den Gerichtshof überstellte Verfolgte von dort in den Hoheitsbereich eines ausländischen Staates zur Strafverfolgung gelangen soll, muss sichergestellt sein, dass die Interessen Deutschlands, in dessen Hoheitsgewalt sich der überstellte Verfolgte ursprünglich befand, im Verhältnis zu dem ausländischen Staat gewahrt bleiben.

Der Umstand, dass eine Person, die in den Hoheitsbereich des Gerichtshofs gelangt ist, von dort nun einem anderen Staat überantwortet werden soll, ist kein ausreichender Grund, der eine Privilegierung des ausländischen Staates in Form der Nichtbindung an den Grundsatz der Spezialität rechtfertigen würde. Darüber hinaus bedarf es der Privilegierung des Gerichtshofes, die die Befreiung von der Beachtung des Grundsatzes der Spezialität für seine eigene Strafverfolgung darstellt, nicht, soweit er lediglich „weiterliefernde“ Stelle an einen ausländischen Staat ist. Diese Ausführungen treffen in noch stärkerem Maße zu, soweit ein ausländischer Staat den Gaststaat, d. h. den Staat in dem der Gerichtshof seinen Sitz hat, die Niederlande, oder den Vollstreckungsstaat, um Verbringung der ursprünglich an den Gerichtshof überstellten Person in seinen Hoheitsbereich zur Strafverfolgung oder Vollstreckung einer dort verhängten Strafe oder Sanktion ersucht.

Für diese Konstellationen, bei denen es sich – übertragen in die Terminologie des Auslieferungsrechts – um Fälle einer Weiterlieferung („Weiterüberstellung“) handeln würde, enthält das Statut selbst nur rudimentäre Regelungen (vgl. die Vorschrift des Artikels 108 Abs. 1 und 2 des Statuts). Allerdings behandelt **Regel 185 VBO** (für die Fälle des Artikels 101 des Statuts) sowie **Regel 214 Abs. 4 VBO** (für die Fälle des Artikels 108 des Statuts) die Frage einer „Weiterlieferung“ aus dem Machtbereich des Gerichtshofes (des Vollstreckungsstaates) an einen ausländischen Staat (vgl. zur VBO auch B.II.2.).

In Bezug auf Artikel 101 unterscheidet Regel 185 in ihren Absätzen 1 und 2 mehrere Fallgestaltungen:

Regel 185 Abs. 1 VBO regelt die Fälle, in denen eine an den Gerichtshof überstellte Person freigelassen wurde, weil

– der Gerichtshof entschieden hat, dass das Verfahren vor ihm wegen vorausgegangener und abgeschlossener (ernsthafter) nationaler Strafverfolgungsmaßnahmen (Artikel 17 Abs. 1 Buchstaben b und c des Statuts) bzw. zu geringer Bedeutung der Sache (Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe d des Statuts) nicht zulässig ist,

– die Anklage nicht nach Artikel 61 des Statuts durch die zuständige Vorverfahrenskammer bestätigt wurde,

– der Überstellte freigesprochen wurde oder

– sonstige Gründe zur Freilassung geführt haben.

Sofern ein Staat den Gerichtshof um Verbringung (der englische Text spricht von „extradition“, „Auslieferung“, da der Gerichtshof aber im eigentlichen Sinne nicht „ausliefern“ kann, verwendet der Entwurf statt dessen allgemeiner das Wort „Verbringung“) der Person ersucht, kann der Gerichtshof diese Verbringung veranlassen, sofern der ursprünglich überstellende Staat dem zuvor zustimmt (vgl. im Weiteren zu Regel 185 Abs. 1 die Begründung zu Absatz 3 des Entwurfs weiter unten).

Regel 185 Abs. 2 VBO behandelt den Fall, dass der Gerichtshof das vor ihm eingeleitete Strafverfahren für unzulässig erklärt, weil ein ausländischer Staat die Zulässigkeit gemäß Artikel 19 i. V. m. Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a des Statuts erfolgreich mit der Begründung angefochten hat, er führe (momentan) bereits eine (effektive) Strafverfolgung durch seine nationalen Behörden durch. Hierfür sieht die genannte Regel vor, dass der Gerichtshof die notwendigen Vorkehrungen trifft, um die Zuführung der ursprünglich an ihn überstellten Person an den anfechtenden Staat zum Zwecke der Durchführung des dortigen Strafverfahrens zu ermöglichen. Das einzige Mittel, durch das der ursprünglich an den Gerichtshof überstellende Staat seine Interessen wahren kann, ist die im letzten Halbsatz der Vorschrift vorgesehene Möglichkeit, seitens des ursprünglich überstellenden Staates die Rückgabe des Verfolgten vom Gerichtshof an ihn zu verlangen.

An dieser (aus Sicht des ursprünglich überstellenden Staates „kritischen“) Bestimmung der Verfahrens- und Beweisordnung setzt **Absatz 2** des Entwurfs an.

In **Absatz 2 Satz 1** wird zunächst (insoweit klarstellend) festgestellt, dass die Befreiung nach Absatz 1 auf eine beabsichtigte Übergabe des Verfolgten nach erfolgreicher Anfechtung durch einen ausländischen Staat nach Artikel 19 i. V. m. Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a des Statuts keine Anwendung findet. Diese deklaratorische Vorschrift erschien angesichts der möglichen Auswirkungen bei einer – irrtümlichen – Anwendung des Absatzes 1 auf die in Absatz 2 geregelten Fälle, angezeigt.

Um die Beachtung deutscher Interessen sicherzustellen, ist nach **Satz 2** der Gerichtshof zwingend unverzüglich um Rücküberstellung des Verfolgten zu ersuchen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass nach deutschem Recht etwa bestehende Auslieferungshindernisse im Verhältnis zum anfechtenden Staat durch die Überstellung an den Gerichtshof nicht übergangen werden. Ein Beispiel mag dies veranschaulichen: Nach dem Statut müssen die Vertragsstaaten die Überstellung eigener Staatsangehöriger an den Gerichtshof ermöglichen. Infolge dieser Verpflichtung wurde Artikel 16 Abs. 2 GG entsprechend geändert, so dass nunmehr auch eine Überstellung deutscher Staatsangehöriger an den Gerichtshof möglich ist. Zwar ist davon auszugehen, dass, soweit deutsche Staatsangehörige Taten nach Artikel 5 des Statuts verdächtig sind, ein deutsches Strafverfahren eingeleitet wird, so dass es aufgrund des Komplementaritätsprinzips in diesen Fällen nicht zu einer Strafverfolgung und in dieser Folge zu einem Überstellungsersuchen des Gerichtshofs kommen wird. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass in einzelnen Fällen aus übergeordneten Gesichtspunkten die Bundesrepublik ein Interesse daran hat, dass ein Sachverhalt, an dem auch ein deutscher Staatsangehöriger möglicherweise beteiligt ist, durch den Gerichtshof aufgeklärt wird und deshalb auch in einzelnen Fällen eine Überstellung eines deutschen Staatsangehörigen an den Gerichtshof erfolgen soll (vgl. auch A.II.1.).

Das mit Inkrafttreten der Änderung zu Artikel 16 Abs. 2 GG in Bezug auf den Gerichtshof aufgehobene Auslieferungsverbot Deutscher gilt aber (mit Ausnahme der EU- Mitgliedstaaten) weiterhin im zwischenstaatlichen Auslieferungsverkehr. Würde nun die Bundesrepublik im Falle der erfolgreichen Anfechtung der Zulässigkeit des Verfahrens durch beispielsweise den Tatortstaat den Gerichtshof nicht um Rückführung des an den Gerichtshof ursprünglich überstellten deutschen Staatsangehörigen ersuchen, so führte dies faktisch zu einer Umgehung des verfassungsrechtlichen Auslieferungsverbots Deutscher an ausländische Staaten.

Denkbar ist auch der Fall, dass in dem anfechtenden Staat die dem Überstellten vorgeworfenen Taten mit der Todesstrafe bedroht sind. Da das Statut und die Verfahrens- und Beweisordnung diesbezüglich keine Regeln enthalten, ist unklar, inwieweit der Gerichtshof § 8 IRG entsprechende Zusicherungen zur Nichtverhängung oder Nichtvollstreckung der Todesstrafe verlangen kann. Auch in diesem Fall ist zur Sicherstellung der Nichtverhängung oder Nichtvollstreckung der Todesstrafe erforderlich, dass der an den Gerichtshof Überstellte vom Gerichtshof nicht dem anfechtenden Staat übergeben, sondern in die Bundesrepublik zurückgeführt wird.

Das weitere Verfahren nach Rückführung des Verfolgten an die deutschen Behörden richtet sich im Hinblick auf den anfechtenden Staat nach den Vorschriften des IRG. Hierbei ist insbesondere die Möglichkeit der Verhängung der vorläufigen Auslieferungshaft nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 IRG von Bedeutung, deren Voraussetzungen in Fällen, in denen eine Person zuvor aufgrund Ersuchens des Gerichtshofes an diesen überstellt wurde, regelmäßig vorliegen werden. Der anfechtende Staat hat dann die Möglichkeit, innerhalb der in § 16 Abs. 2 (für den Bereich des vertraglosen Rechtshilfeverkehrs) oder einer sonstigen, in einer völkerrechtlichen Vereinbarung niedergelegten Frist um Auslieferung des Verfolgten zu ersuchen. Das weitere Verfahren gestaltet sich dann als „normales“ Auslieferungsverfahren.

Eine Absatz 3 Satz 2 entsprechende Bestimmung, wonach um Rückgabe (nur) ersucht wird, wenn sich auf anderem Wege die Beachtung der im Verhältnis zum erfolgreich anfechtenden Staat geltenden Auslieferungsbestimmungen nicht sicherstellen lässt, ist wegen der unterschiedlichen Ausgestaltung der Absätze 1 und 2 der Regel 185 VBO nicht möglich.

Während Regel 185 Abs. 1 VBO auf die Zustimmung des ursprünglich überstellenden Staates zur „Weiterlieferung“ des Verfolgten durch den Gerichtshof an den um Verbringung ersuchenden Staat spricht und es sich von selbst versteht, dass eine derartige Zustimmung nach den im Auslieferungsverkehr zwischen den Staaten geltenden Grundsätzen (eben dem Spezialitätsgrundsatz) unter Bedingungen erteilt werden kann, stellt Regel 185 Abs. 2 VBO gerade nicht auf die Zustimmung des ursprünglich überstellenden Staates ab, sondern geht davon aus, dass der Verfolgte regelmäßig vom Gerichtshof dem erfolgreich anfechtenden Staat übergeben wird, es sei denn, der ursprünglich überstellende Staat verlangt die Rückführung des Verfolgten. Die Vorbereitungskommission zur Erstellung der VBO hat die beiden Bestimmungen ganz bewusst so unterschiedlich formuliert. Auf den Punkt gebracht, muss der ursprünglich überstellende Staat entweder um Rückgabe ersuchen oder die Übergabe an den ersuchenden Staat bedingungslos hinnehmen, da mangels Möglichkeit seine Zustimmung zur Verbringung zu erteilen, kein Anknüpfungspunkt für etwaige Bedingungen vorhanden ist.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt aus den zu Absatz 2 Satz 1 genannten Gründen – ebenfalls klarstellend –, dass die Befreiung von der Beachtung des Spezialitätsgrundsatzes im Umfange des Absatzes 1 nicht gilt, wenn der Gerichtshof, der Gaststaat oder der Vollstreckungsstaat von einem dritten Staat um Auslieferung, vorübergehende Auslieferung, Abschiebung oder sonstige Verbringung des an den Gerichtshof überstellten Verfolgten in den Hoheitsbereich des ersuchenden Staates zur Strafverfolgung oder Vollstreckung einer Strafe oder sonstigen Sanktion ersucht wird.

Zwar kann es auch in diesen Fällen vorkommen, dass entweder dem Gerichtshof ein deutscher Staatsangehöriger überstellt wurde oder sonstige Auslieferungshindernisse im Verhältnis zum ersuchenden Staat von Belang sein könnten. Durch die Bestimmung in Regel 185 Abs. 1, 1. Satz am Ende VBO, nach der eine Übergabe des Verfolgten an einen um „Auslieferung“ ersuchenden Staat nur mit Zustimmung des ursprünglich überstellenden Staates seitens des Gerichtshofs erfolgen kann, ist aber sichergestellt, dass eine Übergabe an den ersuchenden Staat nicht unter Verletzung deutscher Interessen erfolgen kann.

Daher sieht **Absatz 3 Satz 2** eine von der Regelung in Absatz 2 Satz 2 abweichende Verpflichtung vor, den Gerichtshof dann (aber auch nur dann) um Rückgabe des Verfolgten zu ersuchen, wenn ansonsten die Gefahr droht, dass deutsche Interessen bei einer Bewilligung des Auslieferungsersuchens durch den Gerichtshof unberücksichtigt bleiben könnten. Die Sicherstellung der Beachtung der im Verhältnis zum ersuchenden Staat geltenden Vorschriften des Auslieferungsrechts kann beispielsweise durch eine Absprache mit dem Gerichtshof erfolgen, wonach er in seine Genehmigung etwaige Bedingungen, die nach deutschem Auslieferungsrecht erforderlich sind, aufnimmt.

Durch die Formulierung in Satz 2 „wenn auf anderem Wege die Beachtung der im Verhältnis zum ersuchenden Staat geltenden Vorschriften des Auslieferungsrechts nicht sichergestellt werden kann“ wird gleichzeitig festgelegt, dass auf das Ersuchen des ausländischen Staates an den Gerichtshof bzw. an den Vollstreckungsstaat die zwischen Deutschland und diesem Staat geltenden Vorschriften (etwa aufgrund bilateraler oder multilateraler Vereinbarungen im Bereich des Auslieferungsrechts oder aber, soweit es sich um einen Fall der vertraglosen Auslieferungsbeziehungen handelt, die Regelungen des IRG (hier insbesondere die zur Weiterlieferung) Anwendung finden.

Die für die Bewilligung der Überstellung zuständige Stelle (§ 68 Abs. 1) wird in geeigneter Weise sicherstellen, dass der Gerichtshof über die deutsche Rechtslage unterrichtet ist. Dies kann zum einen durch eine generelle Information über das deutsche Überstellungsrecht geschehen, zum anderen kann in der jeweiligen Bewilligungsentscheidung auf den Inhalt des § 24 hingewiesen werden. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung erschien nicht erforderlich.

Zu unterscheiden von den vorgenannten Fallgestaltungen ist die Situation, in der der Vollstreckungsstaat von einem ausländischen Staat um Auslieferung ersucht wird. Der Vollstreckungsstaat kann eine derartige Auslieferung nur mit Zustimmung des Gerichtshofes bewilligen (vgl. Artikel 108 Abs. 1 des Statuts mit der Rückausnahme des dortigen Absatzes 3 und die deutsche Umsetzung in § 42 Abs. 2 und 3).

Regel 214 Abs. 4 VBO sieht vor, dass das Präsidium des Gerichtshofes im Falle des Ersuchens eines Drittstaates (d. h. weder der ursprünglich überstellende Staat noch der Vollstreckungsstaat wollen den Überstellten strafrechtlich verfolgen oder eine Strafe vollstrecken), Beratungen mit dem ursprünglich überstellenden Staat durchführt und dessen Ansichten bei der Entscheidung berücksichtigt. Ein ausdrückliches Einverständnis des ursprünglich überstellenden Staates wird nicht gefordert. Inwieweit der Gerichtshof in der täglichen Praxis aufgrund der unterschiedlichen Formulierungen auch unterschiedliche Maßstäbe anlegen wird, d. h. insbesondere im letztgenannten Falle, ob der Gerichtshof tatsächlich einer Auslieferung stattgeben wird, obwohl sich der ursprünglich überstellende Staat dagegen ausgesprochen hat, lässt sich derzeit nicht absehen.

Zu § 26 (Überstellungsersuchen nach vorheriger Auslieferung)

Die Bestimmung entspricht inhaltlich der des § 36 IRG zur Weiterlieferung; allerdings konnte bei der Bezeichnung der Vorschrift weder von „Weiterlieferung“ noch von „Weiterüberstellung“ gesprochen werden, da weder eine zweifache Auslieferung im Sinne des Auslieferungsrechts noch eine doppelte Überstellung im Sinne dieses Entwurfes oder des Statuts vorliegt.

Die Regelung ermöglicht es, bei gleichzeitigem Eingang eines Auslieferungsersuchens eines ausländischen Staates und eines Überstellungsersuchens des Gerichtshofes, in den Fällen, in denen ausnahmsweise dem Auslieferungsersuchen Vorrang eingeräumt werden soll (vgl. hierzu im Einzelnen § 4 des IStGHG-Entwurfs i. V. m. Artikel 90 des Statuts) oder über ein einem Auslieferungsersuchen zeitlich nachfolgendes Überstellungsersuchen des Gerichtshofes ohne überflüssigen Verwaltungsaufwand zu entscheiden.

Absatz 1 bezieht sich auf eine bereits vollzogene Auslieferung. Möglich ist die Zustimmung zur Überstellung nach **Satz 1** sowohl zur Strafverfolgung durch den Gerichtshof als auch zur Vollstreckung einer Strafe. Ferner hat der zunächst um Auslieferung ersuchende Staat nicht die Möglichkeit, im Auftrage des Gerichtshofes um Zustimmung zur Überstellung an den Gerichtshof zu ersuchen. Aus Gründen der Verfahrensklarheit muss das Ersuchen um Zustimmung vom Gerichtshof gestellt werden. Eine Beschwerung gegenüber dem Gerichtshof stellt dies nicht dar, da nach der Konzeption des Statuts ohnehin der Gerichtshof um Überstellung ersucht. Allerdings ist unter den in § 5 genannten Voraussetzungen eine Übergabe des Verfolgten an die Behörden des Vollstreckungsstaates möglich.

Die Zustimmung wird erteilt, wenn entweder nach **Nummer 1** das (mit dem Auslieferungsersuchen befasste) Oberlandesgericht entschieden hat, dass die Überstellung an den Gerichtshof nach den Vorschriften des Entwurfs zulässig wäre und den Überstellungsunterlagen ein Nachweis beigefügt ist, aus dem sich ergibt, dass der Verfolgte Gelegenheit hatte, sich zu dem Überstellungsersuchen zu äußern. Dieser Nachweis, der dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs Rechnung trägt, kann dadurch erbracht werden, dass der Gerichtshof mit dem Ersuchen eine Erklärung des Verfolgten vorlegt, in der dieser zu dem Ersuchen Stellung nimmt. Besondere Formvorschriften für diese Erklärungen sind nicht erforderlich. Sie kann eigenhändig oder protokolliert sein, wobei an die Person des Protokollanten keine besonderen Anforderungen zu stellen sind; auch reicht es aus, wenn mitgeteilt wird, dass, gegebenenfalls welche, Einwände der Verfolgte erhoben hat oder dass keine Äußerung des Verfolgten vorliegt.

Einer Zulässigkeitsentscheidung des Oberlandesgerichtes bedarf es nach **Nummer 2** nicht, wenn die Überstellungsunterlagen des Gerichtshofes den Nachweis enthalten, dass sich der Verfolgte zu Protokoll eines Richters des Gerichtshofes oder des Staates, an den er ausgeliefert wurde, mit der beabsichtigten Maßnahme einverstanden erklärt hat und die Überstellung im Übrigen entsprechend dem Entwurf zulässig wäre. Wie im vereinfachten Überstellungsverfahren (§ 32) entfällt das formelle Erfordernis der vorgängigen gerichtlichen Entscheidung. In Übereinstimmung mit dem IRG hat der Entwurf davon abgesehen, zu bestimmen, dass die Zustimmung im Fall des Einverständnisses des Ausgelieferten bereits dann erteilt werden kann, wenn die Überstellung nicht offensichtlich unzulässig wäre. Eine solche Regelung hätte bedeutet, dass der Erklärung vor dem Richter des Gerichtshofes oder dem ausländischen Richter eine

weiter gehende Wirkung als der Erklärung vor dem deutschen Gericht zukommt. Dies erscheint weder gerechtfertigt noch notwendig.

Die Erklärung vor dem Richter des Gerichtshofes oder dem ausländischen Richter tritt an die Stelle einer Erklärung vor dem deutschen Gericht (§ 32 Abs. 3). Soweit eine ausländische Amtsperson die Erklärung entgegennimmt, muss sie zwar nicht notwendigerweise die Bezeichnung „Richter“ führen; ihr muss aber nach dem Recht des ausländischen Staates eine ähnliche Stellung wie einem deutschen Richter nach Artikel 97 GG zukommen. Bestehen hieran Zweifel, so wird nach Nummer 1 verfahren und die Entscheidung des Oberlandesgerichts darüber herbeigeführt, ob die Überstellung zulässig wäre.

Satz 2: Um das Gebot „Ne bis in idem“ beachten zu können, wird der Gerichtshof darauf hingewiesen, wenn dem Auslieferungs- und dem Überstellungsersuchen dieselbe Tat zu Grunde liegt.

Absatz 2 Satz 1 enthält die Verweisungen auf die anwendbaren Vorschriften zum Zulässigkeitsverfahren.

Satz 2 legt insbesondere die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Überstellung des Oberlandesgerichtes fest, das im Auslieferungsverfahren zuständig war.

Absatz 3: Ist der Verfolgte im Zeitpunkt des Einganges des Ersuchens des Gerichtshofes um Zustimmung zur Überstellung den Behörden des ausländischen Staates noch nicht übergeben, ist zur Feststellung der hypothetischen Zulässigkeit der Überstellung an den Gerichtshof das Verfahren nach den §§ 19 bis 23 des Entwurfs – also einschließlich der Vernehmung des Verfolgten durch das nach § 32 Abs. 3 zuständige Gericht und der Möglichkeit der Einverständniserklärung nach § 32 – durchzuführen.

Zu § 27 (Vorübergehende Überstellung)

Die Vorschrift behandelt die Möglichkeit einer vorübergehenden Überstellung und entspricht damit § 37 IRG für den Bereich des zwischenstaatlichen Auslieferungsverkehrs.

Artikel 89 Abs. 4 des Statuts enthält eine rudimentäre Regelung zur vorübergehenden Überstellung, nach welcher der ersuchte Staat den Gerichtshof zu konsultieren hat, wenn der Verfolgte dort wegen einer anderen Tat, als derjenigen, die dem Überstellungsersuchen zu Grunde liegt, strafrechtlich verfolgt oder eine Freiheitsstrafe vollstreckt wird und er (grundsätzlich) beschlossen hat, die Überstellung zu bewilligen.

Diese Vorschrift wird durch Regel 183 VBO (vgl. zur VBO B.II.2.) ergänzt und konkretisiert. Hiernach kann der ersuchte Staat den Verfolgten unter Bedingungen, die mit dem Gerichtshof vereinbart wurden, überstellen (Satz 1). In diesem Falle wird der Gerichtshof den Verfolgten während seiner Anwesenheit vor dem Gerichtshof in Haft halten und den Verfolgten an den ersuchten Staat zurückführen, sobald die Anwesenheit des Verfolgten vor dem Gerichtshof nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch wenn das Verfahren vor dem Gerichtshof abgeschlossen ist.

Diese Regelung entspricht im Wesentlichen der zwischen Staaten geübten Praxis im Hinblick auf eine vorübergehende Überstellung.

Daher konnte **Absatz 1** eng an die entsprechende Regelung im IRG (dort § 37 Abs. 1) angelehnt werden. Allerdings musste die im Auslieferungsverkehr eröffnete Möglichkeit, die Rückführung des Verfolgten „anzufordern“, entfallen, da diese Bestimmung, nach der der Verfolgte sofort zurückzuüberstellen wäre, auch wenn er vor dem Gerichtshof noch benötigt wird, mit dem eindeutigen Wortlaut in Regel 183 VBO nicht vereinbar wäre.

Der Entwurf geht von dem in der Praxis des Auslieferungsverkehrs weitaus häufigsten Falle aus, dass die Überstellung zwar bewilligt, ihre Durchführung aber im Einvernehmen mit dem Gericht oder der Strafverfolgungsbehörde bis zum Abschluss des deutschen Strafverfahrens gegen den Verfolgten aufgeschoben werden soll. Der Verfolgte kann dem Gerichtshof übergeben werden, wenn dieser zusichert (was nach Regel 183 VBO möglich ist) ihn zu einem bestimmten Zeitpunkt – dies ist dann die Nichtmehrbenötigung vor dem Gerichtshof, spätestens der Abschluss des gerichtlichen Hauptverfahrens – zurückzuliefern. Diese Regelung hat weniger eine überstellungsrechtliche als eine strafverfahrensrechtliche Bedeutung. Sie ermöglicht es den deutschen Strafverfolgungsbehörden, den Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung für die Dauer der vorübergehenden Überstellung zu unterbrechen. Im Hinblick auf das „Beschleunigungsgebot“ des Artikels 59 Abs. 7 des Statuts wird von der Möglichkeit einer vorübergehenden Überstellung allerdings zurückhaltend Gebrauch zu machen sein. Eine vorübergehende Überstellung wird zur Durchführung deutscher Strafverfahren bezüglich schwerer und schwerster Kriminalität in Betracht kommen.

In Fällen leichter und mittlerer Kriminalität wird demgegenüber eine endgültige Überstellung bei gleichzeitiger Einstellung des deutschen Strafverfahrens nach § 154b Abs. 2 StPO in der Fassung von Artikel 3 des Entwurfs regelmäßig zu prüfen sein.

Absatz 2 hat klarstellende Bedeutung. Ein späterer Verzicht auf die Rückgabe des Verfolgten kann vor allem dann notwendig werden, wenn die Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung ausgesetzt wird, der Verfolgte begnadigt wird oder die noch zu vollstreckende Strafe wegen der Anrechnung der aufgrund einer Anordnung des Gerichtshofs erlittenen Haft (siehe Absatz 3 und 4) als verbüßt gilt.

Absatz 3: Auf welcher Grundlage der Verfolgte nach seiner Übergabe beim Gerichtshof in Haft gehalten wird, richtet sich nach dem Statut. Aus dem Statut ergibt sich nicht eindeutig, ob und in welchem Umfange die im Rahmen des Strafverfahrens vor dem Gerichtshof erlittene Freiheitsentziehung auf eine vom Gerichtshof verhängte oder zu vollstreckende Strafe anzurechnen ist.

Um Unbilligkeiten für den Verfolgten zu vermeiden, der auf die vorübergehende Überstellung keinen Einfluss hat, bestimmt Absatz 3, dass die während der vorübergehenden Überstellung erlittene Freiheitsentziehung grundsätzlich in dem – deutschen – Verfahren berücksichtigt werden muss, dessentwegen die Durchführung der (endgültigen) Überstellung aufgeschoben wurde.

Satz 1: War dieses Verfahren im Zeitpunkt der Übergabe des Verfolgten an den Gerichtshof noch nicht abgeschlossen, wird die aufgrund der Anordnung des Gerichtshofs er-

littene Freiheitsentziehung ähnlich wie nach § 51 StGB auf die (rechtskräftig erkannte) Geldstrafe und zeitige Freiheitsstrafe angerechnet.

Satz 2: In den übrigen Fällen erfolgt die Anrechnung lediglich auf zeitige Freiheitsstrafe. Auf Maßregeln der Besserung und Sicherung ist die vor dem Gerichtshof erlittene Freiheitsentziehung in keinem Fall anzurechnen. Die Anrechnung nimmt das erkennende Gericht (bzw. die Vollstreckungsbehörde) vor, das (die) in dem Verfahren, dessentwegen die Überstellung aufgeschoben wurde, nach deutschem Recht für derartige Entscheidungen zuständig ist.

Absatz 4 Satz 1: Diese Stelle bestimmt – entsprechend § 51 Abs. 4 Satz 2 StGB – zugleich den Maßstab für die Anrechnung nach ihrem Ermessen. Vor dieser Entscheidung ist die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht zu hören.

Satz 2 Nr. 1: Um zu vermeiden, dass im Gewahrsam des Gerichtshofs verbrachte Haft sowohl in dem dort geführten Verfahren als auch im deutschen Strafverfahren anrechnet wird, kann dieselbe Stelle anordnen, dass die Anrechnung unterbleibt, soweit sie im Verfahren vor dem Gerichtshof bereits erfolgt ist.

Satz 2 Nr. 2: Dasselbe gilt, wenn die Anrechnung mit Rücksicht auf das Verhalten des Verfolgten nach der Übergabe nicht gerechtfertigt ist (vgl. § 51 Abs. 1 Satz 2 StGB).

Zu § 28 (Deutsches Strafverfahren und Überstellungsersuchen)

Die Vorschrift regelt die Folgen, die sich aus dem für den Gerichtshof geltenden Grundsatz der Komplementarität in Verbindung mit dem Verbot der doppelten Strafverfolgung nach Artikel 20 des Statuts für ein deutsches Strafverfahren ergeben, wenn das Verfahren nach Ansicht der deutschen Stellen nicht in der Bundesrepublik, sondern vor dem Gerichtshof durchgeführt werden soll. Von ihrer Funktion her entspricht sie § 154b Abs. 1 StPO; im Hinblick auf die sich aus dem Komplementaritätsgrundsatz ergebenden Besonderheiten bei der Ausgestaltung der Regelung sieht der Entwurf davon ab, die Bestimmung in die StPO einzustellen, sondern arbeitet sie, weil sachlich dorthin gehörend, in das IStGHG ein.

Nach dem Grundsatz der Komplementarität besitzt grundsätzlich die Strafverfolgung durch die Staaten Vorrang vor einer solchen durch den Gerichtshof, es sei denn, die in Frage kommenden Staaten sind nicht in der Lage und Willens, eine effektive Strafverfolgung durchzuführen. Der Gerichtshof kann daher kein Verfahren durchführen, wenn gegen einen der Begehung von Taten nach Artikel 5 des Statuts Verdächtigen bereits in einem Staat eine wirksame Strafverfolgung durchgeführt wird (vgl. Artikel 17 Abs. 1 Buchstaben a bis c des Statuts). Bezüglich Taten nach Artikel 70 gilt der Grundsatz der Komplementarität nicht; hier hat die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes Vorrang vor nationalen Verfahren (vgl. im Einzelnen hierzu Regel 162 ff. VBO).

Da die nach Artikel 5 des Statuts strafbaren Handlungen auch nach dem Recht der Bundesrepublik strafbar sind, wird sich, soweit deutsche Gerichtsbarkeit gegeben ist, regelmäßig die Frage einer Strafverfolgung durch den Gerichtshof nicht stellen.

In Ausnahmefällen mag es jedoch Situationen geben, in denen auch die deutsche Seite ein Interesse daran hat, eine Strafverfolgung durch den Gerichtshof durchführen zu lassen und das deutsche Strafverfahren zu beenden. Ein solches Interesse könnte beispielsweise bestehen, wenn eine Person, der gegenüber das deutsche Strafrecht Anwendung findet, sich im Ausland befindet und eine Auslieferung aus diesem Staat aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen schwierig ist oder aus sonstigen Gründen längere Zeit in Anspruch nimmt, der Aufenthaltsstaat aber seinerseits keine Gerichtsbarkeit über die Person ausübt und deshalb die Gefahr besteht, dass eine Strafverfolgung durch die deutschen Behörden faktisch längere Zeit nicht weiterbetrieben werden kann, während demgegenüber eine Überstellung an den Gerichtshof aufgrund der bindenden Vorgaben des Statuts wesentlich einfacher oder/und schneller erreicht werden kann.

Weiter ist denkbar, dass zur Durchführung des deutschen Verfahrens ein ausländischer Staat um Rechtshilfe ersucht werden müsste, aber sehr früh absehbar ist, dass der betreffende Staat gegenüber der Bundesrepublik die erbetene Rechtshilfe nicht oder nicht im erbetenen Umfang leisten kann oder will, gegenüber dem Gerichtshof die Rechtshilfe aber aufgrund der weitgehenden Pflicht zur Zusammenarbeit nach dem Statut möglich ist.

Ferner ist vorstellbar, dass ein Strafverfahren aus sonstigen übergeordneten Gesichtspunkten nicht in Deutschland, sondern vom Gerichtshof durchgeführt werden soll. Solange allerdings das deutsche Strafverfahren geführt wird, ist der Gerichtshof an einem Überstellungsersuchen im Hinblick auf die effektive Strafverfolgung in Deutschland gehindert.

Es war daher eine Lösung zu finden, die es ermöglicht, das deutsche Strafverfahren einzustellen, den Verdächtigen, soweit er sich in Deutschland befindet, in Haft zu halten, ein Verfahren vor dem Gerichtshof einzuleiten und in dessen Folge ein Überstellungsersuchen (an den ausländischen Staat im ersten Beispiel, an Deutschland im zweiten Beispielsfall) zu stellen.

Durch **Absatz 1** wird dieses Ziel erreicht.

Nach **Satz 1** kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung einer Tat nach Artikel 5 des Statuts absehen, sofern der Gerichtshof gegenüber dem nach § 68 Abs. 1 zuständigen Bundesministerium der Justiz erklärt, im Falle der Einstellung des deutschen Strafverfahrens um Überstellung des Verdächtigen ersuchen zu wollen. Die Frage, ob der Gerichtshof bereit ist, eine solche Erklärung abzugeben, wird sich in der Praxis in informellen Beratungen zwischen dem Gerichtshof und der nach § 68 Abs. 1 zuständigen Stelle sowie in Absprache mit den zur Durchführung des deutschen Strafverfahrens berufenen Stellen abklären lassen. Einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung bedarf es hierfür nicht. Maßgeblich ist, dass die Erklärung förmlich gegenüber der zuständigen Stelle abgegeben wird. Ferner ist von der zuständigen Staatsanwaltschaft, nachdem ihr die vom Bundesministerium der Justiz weitergeleitete Erklärung des Gerichtshofs vorliegt, zu prüfen, ob die Einstellung des Verfahrens aus besonderen Gründen geboten erscheint; ist dies zweifelhaft, wird in der Praxis dem Bundesministerium der Justiz Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, das sich zu dieser Frage nach Abstimmung mit den betroffenen Ressorts äußert.

Satz 2: Nach Anklageerhebung, d. h. ab dem Zwischenverfahren, stellt das dann zuständige Gericht das Strafverfahren in jeder Lage, also auch im Hauptverfahren oder im Rechtsmittelverfahren, auf entsprechenden Antrag der Staatsanwaltschaft ein. Die Einstellung durch das Gericht – auch in der Hauptverhandlung – erfolgt immer im Beschlusswege. Dies entspricht der Verfahrensweise bei § 154 ff. StPO. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung diesbezüglich hält der Entwurf allerdings für entbehrlich.

Satz 3 stellt klar, dass die Entscheidung, wegen der Erklärung um Überstellung ersuchen zu wollen, an den Gerichtshof heranzutreten vom Bundesministerium der Justiz oder der sonst nach § 68 Abs. 1 zuständigen Stelle in dem Abstimmungsverfahren des § 68 Abs. 1 zu treffen ist. Mit dem ministeriellen Geschäftsweg werden die außen- und rechtspolitischen Belange der Bundesrepublik Deutschland gewahrt.

Ob der Gerichtshof dann bereits in dem Zeitpunkt, in dem das deutsche Strafverfahren eingestellt wird, um vorläufige Festnahme zum Zwecke der Überstellung ersuchen wird, lässt sich gegenwärtig nicht abschließend beurteilen; dies muss die Praxis des Gerichtshofes zeigen.

Hierauf kommt es im Ergebnis aber nicht an, da der Verdächtige (im Hinblick auf die Erkenntnisse, die zur Einleitung des deutschen Strafverfahrens geführt haben) jedenfalls auf der Grundlage des § 11 Abs. 2 Nr. 1 des Entwurfs in vorläufige Überstellungshaft genommen werden kann. (Zur Verhinderung einer Flucht des Verfolgten zwischen Einstellung des deutschen Verfahrens und Erlass des Überstellungshaftbefehls kommt eine vorläufige Festnahme nach § 13 Abs. 1 des Entwurfs in Betracht.) Jetzt kann der Gerichtshof nach § 11 Abs. 3 innerhalb eines Monats seit Inhaftierung des Verdächtigen aufgrund des vorläufigen Überstellungshaftbefehls um vorläufige Festnahme – in diesem Fall hat er dann nach § 11 Abs. 1 weitere 60 Tage Zeit, um ein Überstellungsersuchen zu stellen – oder direkt um Überstellung des Verdächtigen zu ersuchen.

Absatz 2 Satz 1 und 2: Ersucht der Gerichtshof, aus welchen Gründen auch immer, nicht um vorläufige Festnahme oder um Festnahme und Überstellung des Verdächtigen innerhalb der in § 11 bezeichneten Fristen (§ 11 Abs. 3: ein Monat ab Ergreifung oder vorläufiger Festnahme, § 11 Abs. 1 Satz 2: 60 Tage ab Ergreifung), ist das deutsche Verfahren zwingend wieder aufzunehmen, um sicherzustellen, dass hinsichtlich der in Rede stehenden Taten eine Strafverfolgung durchgeführt wird. Insbesondere hieran zeigt sich der Vorläufigkeitscharakter der Einstellung.

Hat ein Gericht das Verfahren zuvor eingestellt, bedarf es nun auch einer gerichtlichen Entscheidung zur Wiederaufnahme **(Satz 3)**.

Eine Wiederaufnahme steht nach **Satz 4** einer erneuten Einstellung nicht entgegen. Hierdurch ist es möglich, das Verfahren doch noch vor dem Gerichtshof stattfinden zu lassen. Dies kommt dann in Betracht, wenn der Gerichtshof weiterhin Interesse an dem Verfahren hat, aber beispielsweise aufgrund organisatorischer oder sonstiger Schwierigkeiten ein Ersuchen innerhalb der Fristen des § 11 nicht stellen konnte.

Nach **Absatz 3** sind die Entscheidungen über die Einstellung des Verfahrens und seine Wiederaufnahme unanfechtbar. Der Angeklagte wird durch eine Einstellung nicht beschwert; die Unanfechtbarkeit des Wiederaufnahmebeschlusses folgt den Regelungen der §§ 210 Abs. 1 StPO ([analog] für das Zwischenverfahren) und 305 StPO (für das Hauptverfahren).

Da bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Gerichtshofes die Unschuldsvermutung dem Erlass einer Kostenentscheidung zu Lasten des Angeklagten entgegensteht, bestimmt Absatz 4, dass die Kostenentscheidung nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens vor dem Gerichtshof zu treffen ist.

Zu § 29 (Herausgabe von Gegenständen im Überstellungsverfahren)

In enger Anlehnung an das IRG regelt der Entwurf die Herausgabe von Gegenständen einschließlich der Durchsuchung und Beschlagnahme, jeweils getrennt für die Fälle des Zusammenhangs mit einer Überstellung (§§ 29, 30) oder einer Durchbeförderung (§ 37 Abs. 7) und für Fälle, die nicht im Zusammenhang mit einer Überstellung oder Durchbeförderung stehen (§§ 51, 52 Abs. 1 bis 3). Die Trennung trägt den unterschiedlichen tatsächlichen Voraussetzungen dieser Fälle Rechnung.

Aus dem Statut ergibt sich keine Verpflichtung, Gegenstände im Zusammenhang mit einer Überstellung ohne gesondertes Ersuchen seitens des Gerichtshofes herauszugeben. Da diese Möglichkeit im Bereich des Auslieferungsverkehrs eröffnet ist und der Entwurf dem Grundsatz des gerichtshoffreundlichen Verhaltens der Vertragsstaaten folgt (zu dessen „Verankerung“ im Statut vgl. Artikel 91 Abs. 2 Buchstabe c), soll die Möglichkeit der Herausgabe von Gegenständen im Zusammenhang mit einer Überstellung ohne besonderes Ersuchen auch dem Gerichtshof eröffnet werden. Entsprechend der in dem Entwurf verfolgten Systematik wird dieses „Mehr“ in das Ermessen der Bewilligungsbehörde gestellt und Deutschland nicht verpflichtet, die Gegenstände ohne besonderes Ersuchen herauszugeben. Für den Bereich der sonstigen Rechtshilfe (§ 51) ist die Herausgabe verbindlich, sofern die dort genannten Voraussetzungen vorliegen; dies beruht auf der sich aus dem Statut ergebenden Verpflichtung hierzu (vgl. im Einzelnen Begründung zu § 51).

Die nach der Vorschrift eröffnete Möglichkeit der Übergabe von Gegenständen ohne Ersuchen bedeutet eine deutliche Erleichterung für den Gerichtshof, da er die herauszugebenden Gegenstände ansonsten im Einzelnen benennen müsste, womit er aber regelmäßig überfordert wäre, da er nicht wissen kann, welche Gegenstände vorgefunden wurden.

Der Begriff des Gegenstandes in den §§ 29 und 30 stimmt mit dem der §§ 51, 52 Abs. 1 bis 3 des Entwurfs und der §§ 38, 39, 66 und 67 IRG überein. Er umfasst insbesondere auch nicht-körperliche Vermögenswerte, wie beispielsweise Rechte und Forderungen.

Die Fassung des **Absatzes 1 Nr. 1**, die § 38 Abs. 1 Nr. 1 IRG folgt, wurde gewählt, weil in der verfügbaren Zeit oft keine Klarheit gewonnen werden kann, ob die Gegenstände als Beweismittel unbedingt erforderlich sind. Die Vorschrift ist weit auszulegen; sie ermächtigt zur Herausgabe aller Gegenstände, deren Beweiserheblichkeit für das Verfahren vor dem Gerichtshof nach den Umständen nicht völlig ausgeschlossen ist.

In **Nummer 2** werden, ausgehend von § 38 Abs. 1 Nr. 2 IRG, die Worte „unmittelbar“ und „mittelbar“ eingefügt. Hierdurch wird der Wortlaut der Vorschrift an den des Artikels 77 Abs. 2 Buchstabe b des Statuts angepasst. Die Formulierung in § 381 Nr. 2 IRG geht aber insoweit über Artikel 77 Abs. 2 Buchstabe b hinaus, als sie auch Tatbeteiligte einbezieht. Dahinter will der Entwurf nicht zurückgehen.

Absatz 2 dient wie die entsprechende Regelung im IRG der Sicherung der Rechte Dritter und der vorbehaltenen Rückgabe der herausgegebenen Gegenstände. Hierdurch soll verhindert werden, dass durch eine vorbehaltlose Herausgabe an den Gerichtshof, die Geltendmachung Rechte Dritter unter Umständen faktisch unmöglich gemacht wird.

Absatz 3 bestimmt aus Gründen der Praktikabilität, dass eine Herausgabe auch dann noch nach den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 innerhalb des Überstellungsverfahrens erfolgen kann, wenn die bereits bewilligte Überstellung wegen tatsächlicher Hindernisse nicht mehr vollzogen werden kann. Hierbei ist insbesondere an den Tod oder die Flucht des Verfolgten zu denken.

Absatz 4 geht auf § 38 Abs. 4 IRG zurück. Die Vorschrift entspricht in ihrer Funktion § 50 Abs. 1 Satz 2 des IStGHG-Entwurfs. Auf die Begründung zu dieser Vorschrift wird deshalb verwiesen.

Absatz 5 enthält eine Zweckbindungsregelung zur Behandlung personenbezogener Daten, die in den herauszugebenden Gegenständen enthalten sind. Die Daten dürfen nur zweckgebunden für die statutsgemäßen Aufgaben des Gerichtshofes verwendet werden.

Zu § 30 (Beschlagnahme und Durchsuchung)

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen, unter denen Gegenstände im Rahmen eines Überstellungsverfahrens an den Gerichtshof beschlagnahmt und Durchsuchungen angeordnet werden können. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass die Bestimmung (wie auch § 29) – entsprechend der Konzeption im IRG – nur die rechtshilferechtlichen Voraussetzungen für Beschlagnahmen und Durchsuchungen enthält. Art und Weise der Durchführung, Umfang (z. B. welche Gegenstände beschlagnahmefrei sind) sowie die Aufhebung der Maßnahme richten sich nach den §§ 94 ff. StPO, soweit der Entwurf nicht eine abschließende Sonderregelung (etwa zur ausschließlichen örtlichen und sachlichen Zuständigkeit des OLG, vgl. Absatz 2) enthält.

Absatz 1 Satz 1 des Entwurfs orientiert sich an § 40 Abs. 1 Satz 1 IRG. Die im Auslieferungsverkehr bewährte Regelung, wonach Gegenstände auch schon vor Eingang eines Auslieferungsersuchens beschlagnahmt werden können, wird für den Bereich des Überstellungsverkehrs mit dem Gerichtshof übernommen. Grund hierfür ist, dass Maßnahmen, die eine spätere Herausgabe sicherstellen sollen, oft auch schon vor Eingang des entsprechenden Ersuchens erforderlich werden können, z. B. wenn der Gerichtshof um vorläufige Festnahme zum Zwecke der Überstellung ersucht oder eine Person einer Tat, die zu ihrer Überstellung Anlass geben kann, verdächtig erscheint, der Gerichtshof aber entsprechende Ersuchen noch nicht gestellt hat.

Satz 2: Zur Vorbereitung der Sicherstellung oder Beschlagnahme von Gegenständen, deren Herausgabe in Betracht kommt, wird häufig eine Durchsuchung notwendig. Deren Zulässigkeit ergibt sich aus § 72 des Entwurfes in Verbindung mit der Strafprozessordnung. Hieraus folgt insbesondere, dass sich die Durchsuchung beim Verfolgten einerseits und bei dritten Personen andererseits nach den unterschiedlichen Voraussetzungen der §§ 102, 103 StPO richtet.

Absatz 2 Satz 1 weist die für die Anordnung der Beschlagnahme und Durchsuchung erforderliche richterliche Entscheidung aus sachlichen und verfahrensökonomischen Gründen dem Oberlandesgericht zu, das auch für das eigentliche Überstellungsverfahren zuständig ist.

Satz 2: Ebenfalls aus Gründen der Sachnähe und der Verfahrensökonomie ist dieses Gericht auch zuständig für Maßnahmen in Bezug auf Gegenstände außerhalb seines Bezirks.

Satz 3: Infolge der Verweisung auf § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 ist die Entscheidung des OLG, die von seiner Staatsanwaltschaft vorbereitet wird, entsprechend der sonstigen Systematik unanfechtbar. Einer Verweisung auf § 8 bedurfte es nicht, da diese Vorschrift über das in Gang gekommene Überstellungsverfahren Anwendung findet.

Die in **Absatz 3** geregelte Eilzuständigkeit entspricht §§ 98, 105 StPO. Danach kann jede Staatsanwaltschaft (einschließlich der Amtsanwaltschaften und der Bundesanwaltschaft) die notwendigen Maßnahmen treffen. Inhaltlich müssen für eine Eilanordnung die Voraussetzungen der StPO vorliegen und die diesbezüglich geltenden Verfahrensvorschriften beachtet werden. Durch die ausdrückliche Bezugnahme auf die Vorschriften der StPO wird dies klargestellt. Für die gerichtliche Entscheidung über die staatsanwaltschaftliche Eilanordnung nach Absatz 3 ist allerdings – im Gegensatz zur Regelung des IRG – die Spezialregelung zur ausschließlichen Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zu beachten.

Der Entwurf verzichtet bewusst darauf, eine „finanzielle Fußfessel“, d. h. die Vermögensbeschlagnahme, auch im Rahmen des § 30 einzuführen.

Wegen der möglichen faktisch sehr weit gehenden Reichweite eines solchen Eingriffs soll hierfür ein gesondertes, ausdrücklich auf eine solche Maßnahme gerichtetes Ersuchen des Gerichtshofes erforderlich sein (das allerdings mit einem Überstellungsersuchen verbunden werden kann). Aus diesem Grund wird die „Vermögensbeschlagnahme“ nur in § 52 Abs. 4 vorgesehen (vgl. auch die Begründung dort).

Zu § 31 (Beistand)

Absatz 1 entspricht § 137 Abs. 1 Satz 1 StPO.

Nach **Absatz 2** ist einem Verfolgten im Überstellungsverfahren immer ein Beistand zu bestellen, sofern er noch keinen gewählt hat. Der Verzicht auf die Kriterien des IRG, einen Beistand dann zu bestellen, wenn entweder die Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Beistandes geboten erscheinen lässt oder ersichtlich ist, dass der Verfolgte seine Rechte selbst nicht hinreichend wahrnehmen kann, beruht auf der Überlegung, dass aufgrund der Schwere der Tatbestände, für die der Gerichtshof Gerichtsbarkeit ausübt und den regelmäßig in diesem Zusammenhang zu erwartenden schwierigen Sach- und Rechtsfragen in jedem Falle eine notwendige Beistandschaft vorliegt. § 39 Abs. 2 Nr. 3 IRG war schon deshalb nicht zu überneh-

men, da der Gerichtshof Gerichtsbarkeit nur über Personen ausübt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Artikel 26 des Statuts.

Zuständig für die Bestellung des Beistandes ist gemäß Absatz 2 in Verbindung mit § 141 Abs. 4 StPO der Vorsitzende des zuständigen Senats des Oberlandesgerichts (vgl. § 7 Abs. 1 sowie § 18 Abs. 3).

Absatz 3 folgt § 40 Abs. 3 IRG. Der Entwurf stellt klar, dass die Vorschriften der §§ 137 ff. StPO (mit Ausnahme der durch Absatz 2 ersetzten §§ 140, 141 Abs. 1 bis 3, § 142 Abs. 2) über den Verteidiger für den Beistand entsprechend gelten. Wie schon im Auslieferungsrecht besteht ein Anspruch auf Akteneinsicht nach § 147 StPO für den Beistand nur hinsichtlich der Akten des gerichtlichen Verfahrens.

Zu § 32 (Vereinfachte Überstellung)

Die Vorschrift lehnt sich eng an § 41 IRG an, ist aber nicht mit ihm identisch. So wird insbesondere nicht die Regelung in § 41 Abs. 2 IRG (Belehrung hinsichtlich eines Verzichtes auf die Beachtung des Grundsatzes der Spezialität durch den Verfolgten) übernommen, da sich Deutschland nach § 25 in dem dort bezeichneten Verfahren und Umfang gegenüber dem Gerichtshof grundsätzlich nicht auf den Spezialitätsvorbehalt berufen wird.

Sofern der Vollstreckungsstaat oder ein dritter Staat um Auslieferung des Verfolgten zur Strafverfolgung oder -vollstreckung einer vom Vollstreckungsstaat oder von einem Drittstaat verhängten Strafe den Gerichtshof ersuchen, gelten hinsichtlich einer etwaigen Zustimmung der Bundesrepublik im Verhältnis zum Vollstreckungsstaat oder dem Drittstaat nicht die Vorschriften dieses Gesetzes, sondern die des IRG (damit auch § 41 Abs. 2 IRG) sowie etwa bestehende völkerrechtliche Auslieferungsvereinbarungen (vgl. im Einzelnen die Begründung zu § 25).

Eine vereinfachte Überstellung, die eine rasche Durchführung der Überstellung ermöglicht, wird im Statut in Artikel 92 Abs. 3 Satz 2 angesprochen, wonach die Person „vor Ablauf dieser Frist der Überstellung zustimmen“ kann. Sie liegt häufig im Interesse des Verfolgten, der sich in Überstellungshaft befindet und deren Dauer er nach Möglichkeit verkürzen will.

Die Erfahrungen im Bereich des Auslieferungsverkehrs haben gezeigt, dass in Auslieferungshaft befindliche Personen oftmals darauf drängen, alsbald übergeben zu werden. Diese Möglichkeit soll auch für den Überstellungsverkehr mit dem Gerichtshof eröffnet werden. Das Überstellungsverfahren soll so weit wie möglich vereinfacht und damit vor allem verkürzt werden. Dadurch, dass die Regelung auf ein Überstellungsersuchen des Gerichtshofes oder ein Ersuchen um vorläufige Festnahme zum Zwecke der Überstellung abstellt, greift sie in einem sehr frühen Verfahrensstadium ein und führt daher zu einer sehr weit gehenden wesentlichen Vereinfachung und Beschleunigung des Überstellungsverfahrens.

Absatz 1 regelt die Voraussetzung der vereinfachten Überstellung. Er legt als einziges innerstaatliches Formerfordernis fest, dass gegen den Verfolgten ein Überstellungshaftbefehl aufgrund eines Ersuchens um vorläufige Festnahme oder Festnahme und Überstellung des Gerichtshofes bestehen muss. Eine vereinfachte Überstellung ohne Ersuchen des Gerichtshofes allein auf der Grundlage des § 11 Abs. 2 des Entwurfs ist nicht möglich. Hierdurch ist sichergestellt, dass der Bewilligung immer eine (Haft-)Entscheidung des Oberlandesgerichts vorausgeht und eine vereinfachte Überstellung nur dann möglich ist, wenn die für den Erlass eines Überstellungshaftbefehls nach § 10 oder § 11 Abs. 1 erforderlichen Mindestvoraussetzungen vorliegen.

Dies entspricht auch der Bestimmung in Artikel 92 Abs. 3 Satz 2, wonach der Verfolgte vor Ablauf der 60-Tage-Frist einer Überstellung zustimmen kann. Das Eintreffen eines förmlichen Überstellungsersuchens einschließlich der erforderlichen Unterlagen braucht nicht abgewartet zu werden. Aufgrund der Formulierung „ohne Durchführung des förmlichen Überstellungsverfahrens“ kann insbesondere das Verfahren nach den §§ 20 bis 23 entfallen.

Absatz 2: In paralleler Ausgestaltung zum Auslieferungsrecht kann der Verfolgte sein Einverständnis mit einer vereinfachten Überstellung nicht widerrufen, sobald er es zu Protokoll des Richters erklärt hat. Die Vorschrift stimmt insofern wörtlich mit der entsprechenden Regelung des § 40 Abs. 3 IRG überein. Materielle Rechte des Verfolgten werden durch diese Unwiderruflichkeit nicht verletzt.

Da mit dem Einverständnis mit einer vereinfachten Überstellung der Verlust förmlicher Rechtspositionen im innerstaatlichen Überstellungsverfahren durch die Nichtdurchführung des förmlichen Überstellungsverfahrens verbunden sein kann, können nur geschäftsfähige Personen wirksam ihr Einverständnis erklären; auf Geschäftsunfähige und beschränkt Geschäftsfähige ist § 32 nicht anwendbar. Der Entwurf verzichtet auch darauf, in diesen Fällen einer Ersetzung der Erklärung des Verfolgten durch die seines gesetzlichen Vertreters zu ermöglichen, da die mit der Feststellung der tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen der Wirksamkeit des Einverständnisses verbundenen Schwierigkeiten dem Ziel einer Verfahrensvereinfachung entgegenstünden.

Absatz 3 Satz 1: Bevor der Verfolgte eine Erklärung zu Protokoll abgibt, ist er über die Rechtsfolgen einer vereinfachten Überstellung zu belehren. Vorgenommen wird sie durch den Richter beim Amtsgericht, in den Fällen der §§ 14 und 15 durch das Oberlandesgericht, im Fall des § 19 von Amts wegen, im Übrigen das Oberlandesgericht auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft in jedem anderen Verfahrensstadium.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus den Zuständigkeitsvorschriften, die für die Regelungen gelten, die die sachliche Zuständigkeit begründen: In den Fällen der §§ 14 und 15 belehrt der Richter beim Amtsgericht, in den übrigen Fällen das Oberlandesgericht, bei welchem das Überstellungsverfahren geführt wird.

Zuständig für die Bewilligung einer Überstellung im vereinfachten Verfahren ist die in § 68 Abs. 1 genannte Stelle.

Zu § 33 (Anrufung des Bundesgerichtshofes)

Die Vorschrift folgt in ihrem Wortlaut weitestgehend § 42 IRG. Auch wenn aufgrund der strikten Vorgaben des Statuts eine Anrufung des Bundesgerichtshofs im Überstellungsverkehr mit dem Gerichtshof seltener in Betracht kommen wird, als dies im Bereich der Auslieferung der Fall ist, soll auch im Überstellungsverkehr an der Möglichkeit einer Vor-

lage festgehalten werden (vgl. auch die Begründung zu § 7 Abs. 1 Satz 2).

Der Entwurf sieht eine Vorlagepflicht nach **Absatz 1** vor, wenn eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären ist oder das Oberlandesgericht von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes oder einer Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts über eine Rechtsfrage in Überstellungssachen nach dem Entwurf abweichen will. Die zeitliche Eingrenzung im IRG (beabsichtigte Abweichung von einer anderen Oberlandesgerichtsentscheidung nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes) kann entfallen.

Absatz 2: Die Abwägung aller für und gegen die Übernahme der Anrufungsmöglichkeit durch die Generalstaatsanwaltschaft und die Bundesanwaltschaft hat ergeben, dass sie trotz ihrer verhältnismäßig geringen zahlenmäßigen Bedeutung im Auslieferungsrecht auch für das Überstellungsrecht übernommen werden sollte. Allerdings ist die Vorlage durch die Staatsanwaltschaft nur zulässig, solange die Entscheidung des Oberlandesgerichts noch nicht ergangen ist; nach diesem Zeitpunkt ist nur noch ein Antrag nach § 23 Abs. 1 oder eine Anregung nach § 23 Abs. 2 möglich.

Absatz 3 setzt das Gebot rechtlichen Gehörs um.

Teil 3
Durchbeförderung

Zu § 34 (Grundsatz)

Die Vorschrift ist § 2 des Entwurfs nachgebildet. Im Unterschied zur dortigen Regelung wird allerdings ein Ersuchen des Staates, aus dem der Verfolgte an den Gerichtshof überstellt werden soll (Überstellungsstaat), oder des Vollstreckungsstaates um Durchbeförderung, das mit Einverständnis des Gerichtshofes gestellt wird, als Ersuchen des Gerichtshofes behandelt. Auf die Ausführungen unter B.III.1. und 2. wird Bezug genommen.

Die Grundlagen der Durchbeförderung an den Gerichtshof sind in Artikel 98 Abs. 3 des Statuts geregelt und werden durch die hierzu ergangenen Vorschriften in der VBO (vgl. zur VBO B.II.2.) ergänzt. Die Zulässigkeit der Durchbeförderung hängt danach von der formalen Voraussetzung der Vorlage der nach dem Statut vorgeschriebenen Durchbeförderungsunterlagen ab.

Zu § 35 (Durchbeförderungsunterlagen)

Nach **Absatz 1** ist die Durchbeförderung an den Strafgerichtshof zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung zulässig, wenn ein Durchbeförderungsersuchen vorgelegt wird, das eine Beschreibung des Verfolgten, eine kurze Sachverhaltsdarstellung nebst rechtlicher Würdigung und den Haftbefehl sowie das Überstellungsersuchen an den Überstellungsstaat enthalten muss (Artikel 89 Abs. 3 Buchstabe b des Statuts). Weiter gehende Voraussetzungen für eine Durchbeförderung sind im Statut nicht vorgesehen und wären mit diesem nicht vereinbar.

Absatz 2 behandelt den im Statut nicht geregelten Fall einer Durchbeförderung zur Strafvollstreckung an den Vollstreckungsstaat, sei es vom Gerichtshof oder dem Überstellungsstaat. Diese Regelung entspricht der des § 43 Abs. 2 IRG und war unter dem Gesichtspunkt der Gerichtshofsfreundlichkeit in entsprechender Umgestaltung auch dem Gerichtshof gegenüber einzuräumen.

Zusätzlich zu den Durchbeförderungsunterlagen nach Artikel 89 Abs. 3 Buchstabe b des Statuts ist eine Urkunde des Vollstreckungsstaates vorzulegen, aus der sich sein Einverständnis mit der Vollstreckung der vom Gerichtshof verhängten Strafe ergibt (vgl. für die Überstellung § 5 Abs. 2 Nr. 1). Diese Regelung dient dazu, sicherzustellen, dass der Vollstreckungsstaat auch schon im Zeitpunkt des Durchbeförderungsersuchens zu einer Übernahme des Verfolgten bereit ist und diesen nicht, etwa weil nach innerstaatlichem Recht des Vollstreckungsstaates zu beachtende Verfahren für eine Übernahme der Vollstreckung noch nicht abgeschlossen sind, an der Grenze oder dem Flughafen zurückweist. Statt der Urkunde des Vollstreckungsstaates kann auch eine Erklärung des Gerichtshofes vorgelegt werden, aus der hervorgeht, dass der Vollstreckungsstaat mit der Übernahme der Vollstreckung einverstanden ist.

Weitere Verfahrenserleichterungen sieht **Absatz 3** vor:

Danach kann (im Unterschied zu Überstellungen) auch der Vollstreckungsstaat oder der Überstellungsstaat um Durchbeförderung für den Gerichtshof ersuchen, sofern durch Vorlage einer entsprechenden Erklärung des Gerichtshofes, die neben den Durchbeförderungsunterlagen nach Absatz 1 oder 2 vorzulegen ist, nachgewiesen ist, dass das Ersuchen im Auftrage des Gerichtshofes gestellt wurde. Es handelt sich dann um ein Ersuchen des Gerichtshofes, dessen Behandlung sich nach diesem Entwurf und nicht den Vorschriften des Auslieferungsrechts richtet. Aus Gründen der Rechtssicherheit kann die Erklärung des Gerichtshofes nicht durch eine Erklärung des Staates ersetzt werden, etwa des Inhalts, das Ersuchen werde im Auftrag des Gerichtshofes gestellt oder dieser sei mit dem Ersuchen einverstanden.

Die Möglichkeit eines Ersuchens des Vollstreckungsstaates um Durchlieferung ist für den zwischenstaatlichen Bereich durch § 43 Abs. 2 IRG eröffnet und soll, wie dies auch schon an anderer Stelle gehandhabt wurde, auch dem Gerichtshof an die Hand gegeben werden.

Dass auch der Überstellungsstaat um Durchbeförderung an den Gerichtshof ersuchen kann, bedeutet eine weitere Verfahrensbeschleunigung, die auch im Interesse des Verfolgten liegt. Der Überstellungsstaat kann sich bei seinem Ersuchen auf die ihm im Rahmen des Überstellungsersuchens des Gerichtshofes übermittelten Unterlagen beziehen. Da der Überstellungsstaat nur um Durchbeförderung an den Gerichtshof ersuchen kann, besteht auch nicht die Gefahr einer Auslieferung an einen ausländischen Staat und einer etwaigen Umgehung von Auslieferungshindernissen.

Soll der Verfolgte vom Überstellungsstaat direkt dem Vollstreckungsstaat bei einer Durchbeförderung durch das Bundesgebiet überantwortet werden, ist dies nach der Systematik des Entwurfs nur aufgrund eines Ersuchens des Gerichtshofes selbst möglich. Dies korrespondiert mit § 2 Abs. 2 (vgl. die dortige Begründung).

Der Grundsatz der Spezialität ist im Durchbeförderungsverkehr nicht zu beachten. Dies ergibt sich aus Artikel 101 des Statuts, der die Spezialität nur im Zusammenhang mit Überstellungen, nicht aber Durchbeförderungen behandelt. Dies entspricht auch der Systematik des IRG für den zwischenstaatlichen Durchlieferungsverkehr. Aus diesem Grunde war

auch keine § 25 entsprechende Regelung zum Verzicht auf die Beachtung des Grundsatzes der Spezialität erforderlich.

Zu § 36 (Zuständigkeit)

Absatz 1: Die Vorschrift regelt die sachliche und örtliche Zuständigkeit im Durchbeförderungsverfahren. Sachlich zuständig ist, wie bei der Überstellung (§ 7), nach **Satz 1** das Oberlandesgericht für die zu erlassenden gerichtlichen Entscheidungen und nach **Satz 2** die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht für die Vorbereitung der Entscheidung über die Durchbeförderung und ihre Durchführung. Dies entspricht der Regelung im IRG, die sich für den Bereich des Durchlieferungsverkehrs in der Praxis bewährt hat. Die in der Begründung zu § 7 genannten Erwägungen gelten auch hier.

In Absatz 2 und 3 ist die örtliche Zuständigkeit des Oberlandesgerichts und – in Verbindung mit § 72 des Entwurfs und § 143 Abs. 1 GVG – damit auch die der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht geregelt.

Absatz 2 Nummer 1 übernimmt die für den Bereich des Durchlieferungsverkehrs bewährte Regelung des § 44 Abs. 2 Nr. 1 IRG, wonach das Oberlandesgericht zuständig ist, in dessen Bezirk der Verfolgte bei Durchbeförderung auf dem Land- oder Seeweg voraussichtlich in dem Geltungsbereich des Gesetzes überstellt werden wird.

Für den Fall der Durchbeförderung auf dem Luftweg wird in **Nummer 2** nicht das Oberlandesgericht für zuständig erklärt, in dessen Bezirk das Flugzeug in den deutschen Luftraum eintritt, sondern dasjenige, in dessen Bezirk die erste Zwischenlandung stattfinden wird. Entscheidend hierfür war die Erwägung, dass der Zwischenlandeort leichter festzustellen ist und im Übrigen erst an diesem Orte ein Tätigwerden deutscher Behörden gegenüber dem Verfolgten erforderlich wird.

Absatz 3 sieht schließlich die subsidiäre zentrale Zuständigkeit des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vor, begrenzt sie jedoch auf diejenigen Fälle der Luftüberstellung mit Zwischenlandung im Inland, bei denen eine primäre Zuständigkeit nach Absatz 2 Nr. 2 nicht ermittelt werden kann (hierzu gehören auch die Fälle unvorhergesehener Zwischenlandung nach § 39). Aufgrund der überragenden Bedeutung des Rhein-Main-Flughafens für den internationalen Luftverkehr wurde die zentrale Auffangzuständigkeit dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main zugewiesen. Ist diese Auffangzuständigkeit einmal begründet, hat es bei ihr auch dann sein Bewenden, wenn der Betroffene tatsächlich in einen anderen Bezirk überstellt wird. Maßgebend für diese Abweichung von der Auffangzuständigkeit des § 8 Abs. 3 oder des § 50 Abs. 3 Satz 3 war der Umstand, dass eine Durchbeförderung auf dem Luftwege besonders schnell vollzogen wird und insoweit ein Wechsel der Zuständigkeit keinen Sinn gemacht hätte.

In allen anderen Zweifelsfällen einer Durchbeförderung, also insbesondere bei Überstellung auf dem Land- oder Seeweg, bei denen noch nicht übersehen werden kann, welches Transportmittel gewählt, welcher Beförderungsweg eingeschlagen bzw. aus welchem angrenzenden Staat der Verfolgte übernommen werden wird, bleibt nur die Möglichkeit, die Bewilligung der Durchlieferung so lange aufzuschieben, bis die Antwort des Gerichtshofes auf entsprechende Rückfragen eine ausreichend sichere Vorhersage des Grenzübergabeortes im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 erlaubt. Im Hinblick auf die voraussichtlich geringe Relevanz dieser Bestimmung kann dies hingenommen werden.

Zu § 37 (Durchbeförderungsverfahren)

Die Vorschrift orientiert sich im Wesentlichen an § 45 IRG.

Absatz 1: Die Verpflichtung, eine durchzubefördernde Person in Haft zu halten, ergibt sich aus Artikel 89 Abs. 3 Buchstabe c des Statuts.

Absatz 2 Satz 1: Da das Oberlandesgericht mit dem Erlass des Haftbefehls zugleich die Zulässigkeit der Durchlieferung bejaht (Absatz 1), kommt dem Erlass des Durchlieferungshaftbefehls eine ähnliche Bedeutung zu, wie im Überstellungsverfahren der Entscheidung des Oberlandesgerichts, durch welche die Überstellung für zulässig erklärt wird (§ 6).

Die Anforderungen an den notwendigen Inhalt des Durchlieferungshaftbefehls werden durch die Verweisung in **Satz 2** auf § 12 Abs. 2 des Entwurfs an die für den Überstellungshaftbefehl geltenden Anforderungen angeglichen. Insoweit wird auf die Begründung zu § 12 verwiesen. Anzuführen sind daher in dem Durchbeförderungshaftbefehl der Verfolgte, die dem Verfolgten zur Last gelegte Tat, das Ersuchen und die übermittelten Durchbeförderungsunterlagen sowie die Verpflichtung aus Artikel 89 Abs. 3 des Statuts, den Verfolgten an den Gerichtshof oder an den Vollstreckungsstaat zu übergeben.

Absatz 3: Damit die Verpflichtung, den Verfolgten während der Dauer der Durchlieferung in Haft zu halten, eingehalten werden kann, muss sichergestellt sein, dass die Durchlieferung nur bewilligt wird, wenn ein Durchlieferungshaftbefehl vorliegt.

Absatz 4 behandelt die Bekanntgabe des Durchbeförderungshaftbefehls an den Verfolgten nach seiner Übernahme zur Durchbeförderung. Die Regelung entspricht § 13 Abs. 3 des Entwurfs und § 114 StPO; sie richtet sich in erster Linie an die den Verfolgten übernehmenden Polizeibeamten.

Absatz 5: In der überwiegenden Mehrzahl aller Fälle kann die Durchbeförderung innerhalb eines Tages, längstens jedoch innerhalb von zwei Tagen, durchgeführt werden. Es erscheint deshalb nicht erforderlich, in diesen Fällen zusätzlich zur Entscheidung des Oberlandesgerichtes die obligatorische Vorführung des Verfolgten vor einen Richter zum Zwecke der Anhörung vorzusehen. Eine derartige Regelung würde – insbesondere bei Beförderung auf dem Luftwege – eine Durchbeförderung „in einem Zuge“ faktisch unmöglich machen und zu einer auch den Interessen des Verfolgten widersprechenden Verzögerung des Verfahrens führen; sie erscheint zudem im Hinblick auf den Rechtshilfecharakter des Durchbeförderungsverfahrens und die Tatsache, dass dem Verfolgten sowohl im Überstellungsstaat als auch vor dem Gerichtshof rechtliches Gehör gewährt wird, nicht geboten.

Satz 1 schreibt daher die Anhörung des Verfolgten zu der gegen ihn ergangenen Entscheidung des Oberlandesgerichts nur für den Fall vor, dass die Freiheitsentziehung im Bundesgebiet von längerer Dauer sein wird, nämlich immer dann, wenn die Durchbeförderung voraussichtlich nicht bis zum Ablauf des auf die Übernahme folgenden Tages abge-

schlossen werden kann. Dies entspricht auch der Regelung in § 45 Abs. 5 IRG für zwischenstaatliche Durchbeförderungen.

Da eine mündliche oder schriftliche Anhörung vor Erlass des Durchbeförderungshaftbefehls nur im Ausland, nämlich im Überstellungsstaat im Wege der internationalen Rechtshilfe, erfolgen könnte und zu einer erheblichen Verzögerung des Verfahrens führen würde, soll die Anhörung, soweit sie nicht überhaupt entbehrlich ist, erst dann stattfinden, wenn der Verfolgte nach der Entscheidung über die Durchbeförderung und bei Beginn ihrer Durchführung in den deutschen Hoheitsbereich gelangt. Deshalb bestimmt Satz 1, dass der Verfolgte in diesem Fall unverzüglich, spätestens am Tage nach seinem Eintreffen, dem Richter des nächsten Amtsgerichtes vorzuführen ist.

Im Übrigen ist die richterliche Vernehmung in **Satz 2, 3 und 4** im Wesentlichen entsprechend § 14 Abs. 2 Satz 1 bis 3 ausgestaltet. Ein Unterschied besteht allerdings darin, dass der Verfolgte nicht darüber belehrt wird, dass er die Aussetzung des Vollzuges des Durchbeförderungshaftbefehls beantragen kann. Die Vorschrift des Artikels 59 Abs. 3 des Statuts (nach der eine Person über das Recht zu belehren ist, bei den zuständigen Behörden im Gewahrsamsstaat die vorläufige Haftentlassung bis zur Überstellung zu beantragen) bezieht sich ausschließlich auf das Festnahmeverfahren im Gewahrsamsstaat aufgrund eines Ersuchens um Festnahme und Überstellung oder um vorläufige Festnahme. Diese Regelung ist auf das Durchbeförderungsverfahren nicht übertragbar. Die Anwendung des Artikels 59 Abs. 3 würde im Gegenteil dem Beschleunigungsgebot des Artikels 89 Abs. 3 Buchstabe a des Statuts widersprechen. Nach dieser Statutsbestimmung hat ein Vertragsstaat die Beförderung von einer von einem anderen Staat an den Gerichtshof überstellten Person durch sein Hoheitsgebiet zu genehmigen, soweit nicht die Durchbeförderung durch diesen Staat die Überstellung verhindern oder verzögern würde.

Bezüglich vom Verfolgten erhobener Einwendungen verweist **Satz 5** auf § 14 Abs. 5 und § 16 des Entwurfs: Offensichtlich unbegründete Einwendungen gegen den Durchbeförderungshaftbefehl oder gegen die Durchbeförderung kann der Richter beim Amtsgericht selbst zurückweisen. Andernfalls wird durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht die Entscheidung desselben herbeigeführt. In gleicher Weise verfährt der Richter beim Amtsgericht, wenn er sonstige Bedenken gegen die Zulässigkeit der Durchbeförderung oder gegen die Aufrechterhaltung der Haft hat. Auch hier sind die Vorschriften des Artikels 59 Abs. 4 bis 6 des Statuts hinsichtlich eines Antrages des Verfolgten auf Haftentlassung zu beachten. Hierzu wird im Einzelnen auf die Begründungen zu den §§ 14 und 16 verwiesen.

Absatz 6 Satz 1 und 2 erklärt diejenigen Vorschriften über das Überstellungsverfahren, die für das Durchbeförderungsverfahren übernommen werden können, für entsprechend anwendbar. Über die Verweisung auf § 12 Abs. 3 wird sichergestellt, dass der Durchbeförderungshaftbefehl aufgehoben wird, wenn seine Voraussetzungen (§ 36) nicht oder nicht mehr vorliegen.

Aus dem oben erläuterten Absatz 3 folgt in diesem Fall, dass die Durchbeförderung sofort abgebrochen und die Bewilligung rückgängig gemacht werden muss. Falls sich der Verfolgte zu diesem Zeitpunkt in der Bundesrepublik befindet, ist er, sofern nicht ein Haftgrund nach der Strafprozessordnung besteht, freizulassen.

Durch die Verweisung auf die den Vollzug der Überstellungshaft regelnden Vorschriften (§ 18) wird sichergestellt, dass insbesondere die Bestimmungen in § 119 StPO über den Vollzug der Untersuchungshaft auch für die Durchbeförderungshaft gelten.

Die entsprechende Geltung des § 23 Abs. 1, 2 und 5 stellt sicher, dass das Oberlandesgericht bei Eintreten oder Bekanntwerden von Umständen, die eine andere Entscheidung über die Zulässigkeit der Durchbeförderung zu begründen geeignet sind, erneut entscheidet oder (im Falle des nachträglichen Bekanntwerdens) erneut entscheiden kann, und den Aufschub der Durchbeförderung anordnen kann. Im Einzelnen wird auf die Begründung zu § 23 verwiesen.

Ein Haftprüfungsverfahren findet entsprechend § 17 bei der Durchbeförderung mit der Maßgabe statt, dass an die Stelle der Frist von zwei Monaten eine solche von einem Monat tritt.

Ferner erscheint es angezeigt, im Durchbeförderungsverfahren die Anrufung des Bundesgerichtshofes im gleichen Umfange zu ermöglichen, wie in § 33 für das Überstellungsverfahren. Auf die Begründung zu dieser Vorschrift wird verwiesen.

Satz 3 verweist auf § 31. Die Verweisung gilt allerdings unter der Maßgabe, dass ein Beistand nur dann zu bestellen ist, wenn entweder wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Beistandes geboten erscheint, oder ersichtlich ist, dass der Verfolgte seine Rechte nicht hinreichend wahrnehmen kann. Diese Regelung stimmt insoweit mit § 40 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des IRG überein. Die Einführung einer notwendigen Beistandschaft für jeden Fall der Durchbeförderung war angesichts des Rechtshilfecharakters und der im Vergleich zu einer Überstellung wesentlich geringeren Eingriffstiefe nicht erforderlich. Ferner würden die mit der Bestellung eines Beistandes in jedem Durchbeförderungsfall verbundenen notwendigen Verzögerungen dem Beschleunigungsgebot des Statuts zuwiderlaufen. In Frage kommen wird eine Anwendung dieser Vorschrift in erster Linie nur, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 5 erfüllt sind.

Absatz 7 regelt die Übergabe der bei einer Durchbeförderung übernommenen Gegenstände. Diese Gegenstände können ohne besonderes Ersuchen gleichzeitig mit der Übergabe des Verfolgten herausgegeben werden. Sie brauchen nicht wieder zurückgegeben werden. Für die Erwägung, die Übergabe von Gegenständen außer von der Bewilligung der Durchbeförderung nicht von weiteren Voraussetzungen abhängig zu machen, spricht insbesondere der Umstand, dass es dem Staat von dem die Gegenstände übernommen worden wären, in aller Regel möglich wäre, sie ohne weiteres auch auf andere Weise, zum Beispiel durch die Post, dem Gerichtshof zu übermitteln.

Zu § 38 (Mehrfache Durchbeförderung)

Die Vorschrift hat ihr Vorbild in § 46 IRG, erweitert diese Bestimmung aber unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Statuts mit dem Ziel einer Verfahrensvereinfachung.

Da der Gerichtshof über keine eigenen Vollzugsanstalten verfügt, ist er notwendig auf die Übernahme der Vollstreckung der von ihm verhängten Freiheitsstrafen durch hierzu bereite Staaten angewiesen. Während es im zwischenstaatlichen Bereich bei Auslieferungen zur Strafverfolgung in der Regel bei einer Durchlieferung bleibt – der ersuchte (Auslieferungs-)Staat liefert den Verfolgten an den ersuchenden (Verfolgungs-)Staat aus (eine in dem ersuchenden Staat etwa verhängte Freiheitsstrafe, wird in der Regel auch dort vollstreckt), so dass eine weitere Durchlieferung in einen anderen Vollstreckungsstaat nicht erforderlich wird – bedingt diese Besonderheit im Verhältnis zum Gerichtshof bei Verhängung einer Freiheitsstrafe einen erneuten Transport des Verfolgten, diesmal vom Gerichtshof an den designierten Vollstreckungsstaat.

Absatz 1: Sofern der Verfolgte bei seiner Überstellung an den Gerichtshof durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes durchbefördert wurde und der Gerichtshof nunmehr für die Verbringung in den Vollstreckungsstaat den Verfolgten ebenfalls durch Deutschland befördern lassen möchte, genügt ein erneutes Durchbeförderungsersuchen, ohne dass die nach Artikel 89 Abs. 3 Buchstabe b Ziffern römisch i bis iii des Statuts bezeichneten Unterlagen beigefügt oder entsprechende Angaben in dem Durchbeförderungsersuchen gemacht werden müssen. In dem Ersuchen reicht eine Bezugnahme auf das ursprüngliche Durchbeförderungsersuchen bei der Überstellung an den Gerichtshof aus.

Da es sich um eine Durchbeförderung zur Strafvollstreckung an den Vollstreckungsstaat handelt, muss allerdings dem Ersuchen die schon in § 35 Abs. 2 genannte Urkunde hinsichtlich des Einverständnisses des Vollstreckungsstaates mit der Übernahme der Vollstreckung oder eine Erklärung des Gerichtshofes entsprechenden Inhalts vorgelegt werden; auf die Begründung zu § 35 Abs. 2 wird verwiesen.

Im Übrigen finden die Formerleichterungen des § 35 Abs. 3 auch auf mehrfachen Durchbeförderungen Anwendung. Einer erneuten Bewilligungsentscheidung bedarf es ebenfalls nicht.

Absatz 2: Nach Eingang des ergänzenden Ersuchens des Gerichtshofes wird der Durchlieferungshaftbefehl durch eine erneute Entscheidung des Oberlandesgerichts ausdrücklich auf die zusätzlichen Beförderungsfälle erstreckt. Dies erscheint geboten, damit die Tragweite des Durchlieferungshaftbefehls im Einzelfalle feststeht. Bei dieser ergänzenden Entscheidung bleibt das Verhältnis zum Vollstreckungsstaat außer Betracht. Es bedarf also keines gesonderten Ersuchens des Vollstreckungsstaates.

Absatz 3 erklärt die Regelungen der Absätze 1 und 2 für den Fall einer Rücküberstellung an den Überstellungsstaat nach vorangegangener vorübergehender Überstellung an den Gerichtshof für entsprechend anwendbar. Aufgrund der vergleichbaren Interessenlage zu der in Absatz 1 geregelten Fallgestaltung soll die dort ermöglichte Verfahrensvereinfachung auch hier möglich sein. Voraussetzung hierfür ist, dass sich aus dem ersten Durchbeförderungsersuchen des Gerichtshofes, aufgrund dessen der Verfolgte vorübergehend an den Gerichtshof überstellt wurde, ergibt, dass es sich um eine vorübergehende Überstellung mit anschließender Rücküberstellung an den Überstellungsstaat handelt. Sofern diese Voraussetzungen vorliegen, bedarf es für die Durchbeförderung im Rahmen der Rücküberstellung lediglich eines ergänzenden Ersuchens ohne die Angaben des Artikels 89 Abs. 3 Buchstabe b Ziffern römisch i bis iii. Ferner ist auch eine erneute Bewilligungsentscheidung nicht erforderlich. Der Durchbeförderungshaftbefehl ist auch in diesen Fällen auf die Durchbeförderung zur Rücküberstellung zu erstrecken.

Zu § 39 (Unvorhergesehene Zwischenlandung)

Die Vorschrift behandelt den in Artikel 89 Abs. 3 Buchstabe e des Statuts ausdrücklich geregelten Fall der unvorhergesehenen Zwischenlandung bei einer Durchbeförderung auf dem Luftwege. Die für den Bereich des zwischenstaatlichen Durchlieferungsverkehrs in § 47 IRG enthaltene entsprechende Vorschrift wurde deutlich gestrafft den Vorgaben des Statuts angepasst.

Der Entwurf erachtet es für ausreichend, in **Absatz 1 Satz 1** die Unterrichtung des Gerichtshofes und der nach § 68 Abs. 1 zuständigen Stelle durch diejenige Stelle sicherzustellen, die als erste Kenntnis von der unvorhergesehenen Zwischenlandung erlangt und die auf der Grundlage des Entwurfes tätig wird. Hierdurch soll ausgeschlossen werden, dass Stellen, die zwar Kenntnis von der unvorhergesehenen Zwischenlandung erlangen, aber in keiner inhaltlichen Beziehung zur Durchbeförderung stehen, zu einer Unterrichtung verpflichtet sind. Die Bestimmung stellt eine vorrangige Spezialvorschrift zu § 68 Abs. 3 Satz 3 und 4 dar.

Satz 2: Durch die direkte Unterrichtung des Gerichtshofes und der nach § 68 Abs. 1 zuständigen Stelle soll sichergestellt werden, dass die nach § 68 Abs. 1 zuständige Stelle entsprechend Artikel 89 Abs. 3 Buchstabe e des Statuts den Gerichtshof so schnell wie möglich um Übermittlung eines Durchbeförderungsersuchens bitten und der Gerichtshof dieses Ersuchen innerhalb der in Artikel 89 Abs. 3 Buchstabe e genannten Frist von 96 Stunden übermitteln kann. Die Frist von 96 Stunden erscheint auch hier notwendig, um die Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof effektiv gewährleisten zu können.

Nach **Satz 3** sind die Beamten der Staatsanwaltschaft und des Polizeidienstes zur vorläufigen Festnahme befugt; auch hier gilt, dass diese Befugnis Beamten aller Staatsanwaltschaften, und nicht nur der des Oberlandesgerichtes, zusteht.

Nach **Absatz 2 Satz 1** ist der Verfolgte spätestens am Tage nach der Festnahme dem Richter des nächsten Amtsgerichts vorzuführen.

Aus dem Statut ergibt sich die Pflicht, den Verfolgten bis zum Eintreffen des Durchbeförderungsersuchens, längstens jedoch 96 Stunden seit der unvorhergesehenen Zwischenlandung, in Haft zu halten. **Satz 2** setzt dies voraus, wenn er davon spricht, dass der Verfolgte nach Ablauf der 96 Stunden aus der Haft zu entlassen ist, wenn bis dahin die Unterlagen noch nicht vorliegen. Hinsichtlich der Frage, bei welcher Stelle die Unterlagen zur Fristwahrung eingehen müssen, wird auf die Begründung zu § 11 Abs. 3 verwiesen.

Aus der Verweisung in **Absatz 3** auf die entsprechende Anwendung der §§ 35 bis 37 ergibt sich dann das Verfahren hinsichtlich der Anhörung des Verfolgten.

Teil 4
Rechtshilfe durch die Vollstreckung von Erkenntnissen des Gerichtshofes (Vollstreckungshilfe)

Zu § 40 (Grundsatz)

Die Vorschrift legt fest, dass dem Gerichtshof in allen vier Bereichen, für die er zu vollstreckende Entscheidungen treffen kann (Verhängung von Freiheitsstrafen, Verhängung von Geldstrafen, Einziehungsanordnungen nach Artikel 77 Abs. 2 Buchstabe b sowie Wiedergutmachungsanordnungen nach Artikel 75 des Statuts), Rechtshilfe geleistet werden kann bzw. muss, soweit nach dem Statut eine Verpflichtung hierzu besteht.

Zwar muss hinsichtlich der Vollstreckung von Freiheitsstrafen ein Staat zunächst grundsätzlich seine Bereitschaft zur Vollstreckungsübernahme erklären und wird danach in eine vom Gerichtshof aufzustellende Liste aufgenommen (Artikel 103 Abs. 1 Buchstabe a des Statuts); aufgrund der Haltung der Bundesrepublik Deutschland, einen möglichst effektiven, funktionsfähigen, unabhängigen und damit glaubwürdigen Internationalen Strafgerichtshof zu errichten, dessen Strafen dann auch vollstreckt werden, ist damit zu rechnen, dass eine solche generelle Erklärung zur Übernahme der Vollstreckung vom Gerichtshof verhängter Freiheitsstrafen abgegeben werden wird. Die Übernahme der Vollstreckung im konkreten Fall beruht dann immer noch auf einer Einzelfallvereinbarung, die auch, im Gegensatz zu Bewilligungsentscheidungen für den Bereich der Überstellung, Bedingungen seitens des präsumtiven Vollstreckungsstaates enthalten kann (Artikel 103 Abs. 1 Buchstaben b und c, Abs. 2 des Statuts).

Wie bereits unter B.IV.1. dargelegt, ist für die Vollstreckung von Freiheits- und Geldstrafen sowie Anordnungen nach Artikel 77 Abs. 2 Buchstabe b und Artikel 75 des Statuts durch deutsche Stellen keine Umwandlung der Gerichtshofsentscheidung durch ein deutsches Gericht (Exequaturentscheidung) erforderlich.

Zu § 41 (Vollstreckung von Freiheitsstrafen)

Die Vorschrift behandelt die Vollstreckung vom Gerichtshof verhängter Freiheitsstrafen in der Bundesrepublik.

Wie bereits in der Begründung zu § 40 erläutert, ergibt sich aus dem Statut keine allgemeine Verpflichtung der Vertragsstaaten zur Vollstreckungsübernahme von Freiheitsstrafen. Ein Staat wird vom Gerichtshof vielmehr erst dann um Übernahme der Strafvollstreckung gebeten, wenn er sich zunächst generell dazu bereit erklärt hat, die Vollstreckung vom Gerichtshof verhängter Freiheitsstrafen zu übernehmen.

Bei der Auswahl der Staaten, die er um Übernahme der Vollstreckung ersuchen wird, berücksichtigt der Gerichtshof unter anderem den Grundsatz der gleichmäßigen geographischen Verteilung, d. h. die möglichst gleichmäßige Verteilung der Verurteilten auf die Staaten, die ihre Bereitschaft zur Vollstreckungsübernahme erklärt haben sowie etwaige frühere Vollstreckungsübernahmen durch den jeweiligen Staat. Ferner erhält der Verurteilte die Gelegenheit zur Stellungnahme (die Einzelheiten regelt die VBO, vgl. oben B.II.2.).

Danach ersucht der Gerichtshof den ausgewählten Staat um Übernahme der Vollstreckung; Staat und Gerichtshof müssen sich nunmehr über die Übernahme im konkreten Einzelfall einigen, wobei nach Artikel 103 Abs. 1 Buchstabe b der Staat an die Vollstreckungsübernahme Bedingungen knüpfen kann. Daraufhin hat der Gerichtshof zu entscheiden, ob er mit etwaigen Bedingungen einverstanden ist. Ist er nicht einverstanden, teilt er dies dem Staat nach Artikel 103 Abs. 2 Buchstabe b mit, andernfalls wird der Verfolgte in den Vollstreckungsstaat verbracht.

Absatz 1 des Entwurfs greift diese Regelung in Artikel 103 Abs. 1 Buchstabe b des Statuts auf. Nach **Satz 1** werden Freiheitsstrafen vollstreckt, wenn der Gerichtshof hierum ersucht hat, die Entscheidungen zum Schuld- und zum Strafspruch rechtskräftig und vollstreckbar sind, der Gerichtshof diese dem Ersuchen beigefügt hat **(Nummer 1)** und sich der Gerichtshof und die nach § 68 Abs. 1 zuständige Stelle über die Übernahme der Vollstreckung im konkreten Falle, insbesondere über etwaige Bedingungen, geeinigt haben **(Nummer 2)**.

Eine solche Bedingung kann etwa darin bestehen, dass die Vollstreckung eines nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzenden und auch nicht seinen Wohnsitz oder sonstigen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik unterhaltenden Verurteilten übernommen wird, weil und solange Angehörige ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik haben und dass der Verurteilte an den Gerichtshof zurücküberstellt wird, wenn diese Angehörigen sich nicht mehr ständig in der Bundesrepublik aufhalten. Eine andere Bedingung könnte sein, dass die Vollstreckung übernommen wird, wenn der Gerichtshof sicherstellt, dass der Verurteilte nach Verbüßung seiner Strafe in einen anderen Staat abgeschoben werden kann. Die Regelung dient allgemein dazu, außergewöhnlichen Situationen, die im Einzelfall vorliegen können, gerecht zu werden und dennoch eine Übernahme der Vollstreckung durch Deutschland zu ermöglichen.

Als weitere Bedingung ist denkbar, dass Deutschland den Verurteilten im Falle von unterschiedlichen Auffassungen über den Vollzug der Strafe jederzeit an den Gerichtshof oder einen von diesem bezeichneten Staat rückübergeben kann.

Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass eine Erklärung des Gerichtshofs über den noch zu vollstreckenden Teil der verhängten Strafe bei Übernahme vorliegen muss. Dies betrifft insbesondere die Anrechnung von erlittener Untersuchungs- oder Überstellungshaft, aber auch den Fall, dass der Verurteilte bereits einen Teil seiner Freiheitsstrafe in einem anderen Vollstreckungsstaat verbüßt hat.

Der Entwurf sieht davon ab, eine ausdrückliche Verpflichtung der Bundesrepublik zur Vollstreckungsübernahme hinsichtlich Verurteilter mit deutscher Staatsangehörigkeit aufzunehmen, da er eine solche Pflicht unter dem Gesichtspunkt der Fürsorgepflicht des Staates für seine eigenen Staatsangehörigen als bestehend voraussetzt und darüber hinaus eine Verurteilung Deutscher durch den Gerichtshof aufgrund des Vorrangs der nationalen Strafverfolgung hinsichtlich eigener Staatsangehöriger nur ausnahmsweise erfolgen wird.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, dass die Höhe der vom Gerichtshof mitgeteilten zu vollstreckenden Freiheitsstrafe verbindlich ist. Dies bedeutet, dass auch zeitige Freiheitsstrafen über das deutsche Höchstmaß von 15 Jahren hinaus vollstreckt werden. Aufgrund der Art der der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes unterfallenden Delikte ist davon auszugehen, dass ein Großteil seiner Verurteilungen zu zeitiger Freiheitsstrafe die 15-Jahres-Grenze des § 38 Abs. 2 StGB überschreiten wird. Dies zeigen schon jetzt die Strafsprüche des IStGHR und des IStGHJ.

Da der Gerichtshof ein Interesse daran hat, dass die Strafen in der von ihm verhängten Höhe auch vollstreckt werden, würde die Anwendung der im zwischenstaatlichen Vollstreckungshilfeverkehr aufgrund der erforderlichen Exequaturentscheidung zu beachtenden Grenze des § 38 StGB dazu führen, dass die Bundesrepublik für Vollstreckungsübernahmen in diesen Fällen für den Gerichtshof nicht in Betracht käme. Ein derartiges Ergebnis wäre mit der von der Bundesrepublik auf den Vorbereitungskonferenzen zur Erarbeitung des Römischen Statuts und der Verfahrens- und Beweisordnung vertretenen Haltung zur Stärkung des Gerichtshofes nicht vereinbar.

Einer Vollstreckungsübernahme von Freiheitsstrafen von über 15 Jahren begegnen auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Anders als im Vollstreckungshilfeverkehr zwischen Staaten, beispielsweise auf der Grundlage des Überstellungsabkommens des Europarates vom 21. März 1983 (BGBl. 1991 II S. 1006), dort Artikel 8, erlangen deutsche Stellen nicht die Herrschaft über das Vollstreckungsverfahren; die Zuständigkeit hierfür verbleibt vielmehr beim Gerichtshof (vgl. auch die Ausführungen zu B.IV.1.b.). Die Freiheitsstrafe wird nicht zu einer „deutschen“ Freiheitsstrafe, sondern bleibt eine solche des Gerichtshofes. Der vom Gerichtshof ersuchte Übernahmestaat ermöglicht lediglich die Verbüßung der Freiheitsstrafe, da der Gerichtshof über keine eigenen Vollzugseinrichtungen verfügt. Die Verantwortung für die Vollstreckung der Strafe verbleibt beim Gerichtshof. Bei der Ausgestaltung der Regelungen zur Verbüßung einer vom Gerichtshof verhängten Freiheitsstrafe in der Bundesrepublik wurde berücksichtigt, dass der Gerichtshof maximal zeitige Freiheitsstrafen von 30 Jahren verhängen kann (Artikel 77 Abs. 1 Buchstabe a des Statuts) und für mehrere Taten verhängte Freiheitsstrafen zwar addiert werden, aber die Summe 30 Jahre Freiheitsentzug nicht übersteigen darf (Artikel 78 Abs. 3 des Statuts), sofern nicht die Voraussetzung für die Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe (Artikel 77 Abs. 1 Buchstabe b des Statuts) vorliegen.

Satz 2 zieht hieraus die Konsequenz und stellt fest, dass – insoweit klarstellend – die Vorschriften zur Aussetzung des Restes einer zeitigen oder lebenslangen Freiheitsstrafe, §§ 57 bis 57b StGB und die Vorschriften der StPO über die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe keine Anwendung finden. Hieraus folgt insbesondere, dass sich der Verurteilte auch nicht an deutsche Gerichte hinsichtlich Entscheidungen im Rahmen der Vollstreckung wenden kann. Etwaige Anträge sind an den Gerichtshof weiterzuleiten (vgl. auch Absatz 4).

Satz 3: Da der Gerichtshof „Herr des Vollstreckungsverfahrens“ bleibt, ist die Verbüßung der Freiheitsstrafe auf eine entsprechende Mitteilung des Gerichtshofes zu beenden. Gründe hierfür müssen vom Gerichtshof nicht angegeben werden.

Absatz 3 trägt Artikel 104 Abs. 1 des Statuts Rechnung, nach dem der Gerichtshof jederzeit einen Wechsel des Staates, in dem die Freiheitsstrafe verbüßt wird, beschließen kann. Hierfür schafft **Satz 1** die Voraussetzungen, indem er anordnet, dass der Verurteilte an den Gerichtshof oder an einen von diesem bezeichneten Staat auf Ersuchen des Gerichtshofes zu übergeben ist.

Satz 2: Sofern der Gerichtshof um Rücküberstellung eines Verurteilten ersucht und nicht ausdrücklich mitteilt, dass der Verurteilte aus der Haft zu entlassen ist, ist die Haft aufrechtzuerhalten, um die Rücküberstellung zu ermöglichen (Satz 2). Würde dies nicht geschehen, verstieße die Bundesrepublik gegen ihre Verpflichtungen aus dem Statut, die einmal übernommene Verbüßung der Freiheitsstrafe sicherzustellen, bis der Verurteilte in Übereinstimmung mit dem Gerichtshof ihren Hoheitsbereich verlassen hat.

Nach **Satz 3** der Vorschrift ist es möglich, dass ein Verurteilter, der bereits einen Teil seiner Strafe im Inland verbüßt hat und dann an den Gerichtshof oder einen anderen Staat übergeben wurde, zur weiteren Verbüßung seiner Freiheitsstrafe erneut aufgenommen werden kann und dem erneuten Ersuchen des Gerichtshofes die in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Unterlagen nicht wiederum beigefügt sein müssen, sondern eine Bezugnahme auf das erste Ersuchen ausreicht.

Satz 4 erklärt Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 1 Satz 2 für entsprechend anwendbar; somit muss erkennbar sein, welcher Strafrest noch zu verbüßen ist, und es ist für die „Fortsetzung“ der Vollstreckung eine (erneute) Vereinbarung im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 2 des Entwurfs erforderlich. Zur Verfahrensvereinfachung kann bezüglich der neuen Vereinbarung auf die ursprünglich getroffene, mit eventuell erforderlichen Änderungen, Bezug genommen werden.

Absatz 4 des Entwurfs setzt Artikel 106, eine der Kernvorschriften im Zusammenhang mit der Vollstreckung der Freiheitsstrafen des Gerichtshofes, um. Wegen der Bedeutung für den vorliegenden Entwurf wird zunächst Artikel 106 im Wortlaut der amtlichen deutschen Übersetzung wiedergegeben:

„(1) Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe unterliegt der Aufsicht des Gerichtshofs; sie steht im Einklang mit den allgemein anerkannten Normen völkerrechtlicher Verträge betreffend die Behandlung von Strafgefangenen.

(2) Die Haftbedingungen werden durch das Recht des Vollstreckungsstaates geregelt; sie stehen im Einklang mit den allgemein anerkannten Normen völkerrechtlicher Verträge betreffend die Behandlung von Strafgefangenen; sie dürfen keinesfalls günstiger oder ungünstiger sein als diejenigen für Strafgefangene, die im Vollstreckungsstaat wegen ähnlicher Straftaten verurteilt wurden.

(3) Der Verkehr zwischen einem Verurteilten und dem Gerichtshof ist unbehindert und vertraulich.“

Wie unter B.IV.1.b. dargelegt, ist die hiernach verankerte Aufsicht des Gerichtshofes umfassend. Auf die dort gemachten Ausführungen wird Bezug genommen.

Um dieser Vorgabe des Statuts zu entsprechen, ist nach **Satz 1** für alle Entscheidungen, die nach deutschem Recht die Vollstreckungsbehörde (oder ein Gericht im Zusammen-

hang mit der Vollstreckung) zu treffen hätte, der Gerichtshof zuständig.

Einbezogen in diese Zuständigkeit sind auch sonstige Entscheidungen, die einen Aufenthalt des Verurteilten außerhalb der Vollzugseinrichtung ohne Bewachung mit sich bringen. Unter Satz 1 fallen beispielsweise Entscheidungen über eine bedingte Reststrafenaussetzung, sofern sie nach deutschem Recht in Betracht käme.

Satz 2: Um einerseits die Stellung des Gerichtshofes als „Vollstreckungsbehörde“ nicht zu beeinträchtigen, andererseits aber den in Artikel 106 Abs. 2 letzter Halbsatz des Statuts festgelegten Grundsatz der Gleichbehandlung von Verurteilten des Gerichtshofes mit den durch nationale Gerichte verurteilten Personen sicherzustellen, müssen nach Satz 2 alle Umstände, die nach deutschem Recht zu einem Aufschub, vorübergehenden Aufschub, einer Unterbrechung oder einem Absehen von der Vollstreckung führen würden, eine Anrechnung von Zeiten auf die noch zu verbüßende Freiheitsstrafe erforderlich machten sowie Vollzugsanordnungen nach dem Strafvollzugsgesetz, die einen Aufenthalt außerhalb der Vollzugseinrichtung ohne Bewachung mit sich brächten (wie Urlaube, Freigänge, Außenbeschäftigung), dem Gerichtshof mitgeteilt und dessen Entscheidung über das weitere Vorgehen eingeholt werden (vgl. hierzu auch die Begründung zu Absatz 2 Satz 4).

Der Entwurf beschränkt die Zuständigkeit des Gerichtshofes nach Satz 1 bzw. die Pflicht der deutschen Behörden nach Satz 2 bewusst auf solche Maßnahmen, die einen „Aufenthalt außerhalb der Vollzugseinrichtung ohne Bewachung“ (des Verurteilten) mit sich bringen.

Dem liegt die Erwägung zu Grunde, dass sich der Verurteilte bei einem Aufenthalt unter Bewachung weiterhin im (wenn auch räumlich verlagerten) Gewahrsam der Vollzugsanstalt befindet und damit dem Willen des Statuts Genüge getan ist, freilich nur, sofern die „Bewachungsmaßnahmen“ auch wirklich geeignet sind, eine Flucht des Verurteilten zu verhindern.

So werden bei einem plötzlich erforderlich werdenden Krankenhausaufenthalt eines Verurteilten entsprechende personelle und sächliche Maßnahmen zu treffen sein, die eine Flucht verhindern. Gleiches gilt beispielsweise für etwa vom Verurteilten in Deutschland wahrzunehmende Gerichtstermine.

Die nunmehr getroffene Lösung beruht auf den Erfahrungen aus den Verhandlungen mit dem IStGHJ, bei denen sich der IStGHJ mit einer Regelung im Sinne der Sätze 1 und 2 einverstanden erklärt hatte.

Die Bundesregierung wird daher bei Erklärung ihrer Bereitschaft zur Übernahme der Vollstreckung vom Gerichtshof verhängter Freiheitsstrafen erläutern, dass sie die entsprechenden Passagen des Artikels 106 und der VBO im o. g. Sinne versteht.

Die oben gewählte Lösung bedeutet auch eine erhebliche Verfahrensvereinfachung für die mit der Vollstreckung und dem Vollzug der Strafe befassten deutschen Behörden, da nun nicht jeder beabsichtigte Aufenthalt außerhalb einer Vollzugseinrichtung einer vorgängigen Entscheidung des Gerichtshofes bedarf.

Darüber hinaus wird hierdurch eine Regelung für „Eilfälle“ entbehrlich, da erforderliche Maßnahmen (mit Aufenthalt außerhalb der Vollzugseinrichtung, etwa plötzliche, lebensbedrohliche Erkrankung des Verurteilten) bei entsprechender Bewachung selbständig durch die deutschen Behörden angeordnet werden können.

Satz 3: Artikel 106 Abs. 2 erster Halbsatz des Statuts bestimmt, dass sich die Haftbedingungen nach dem Recht des Vollstreckungsstaates richten. Dies setzt der Entwurf um, der den Vollzug im Übrigen (d. h. abgesehen von vollzuglichen Maßnahmen, die einen Aufenthalt außerhalb der Vollzugsanstalt ohne Bewachung mit sich bringen) dem deutschen Recht unterstellt. Im Falle einer Vollstreckungsübernahme ist daher eine enge Abstimmung zwischen den deutschen Vollzugsbehörden und dem Gerichtshof erforderlich. Der Gleichbehandlungsgrundsatz des Statuts (Artikel 106 Abs. 2) wird zur Verdeutlichung im letzten Halbsatz ausdrücklich im Entwurf aufgegriffen, wobei die konkrete Ausgestaltung des Vollzuges vom jeweiligen Einzelfall abhängig ist.

Satz 4 ordnet an, dass die Vorschriften des StVollzG über das Beschwerde- und das gerichtliche Verfahren (§§ 108 bis 121 StVollzG) keine Anwendung finden, soweit der Gerichtshof für Entscheidungen über vollzugliche Maßnahmen zuständig ist.

Durch den Ausschluss der Anwendbarkeit der §§ 108 bis 121 StVollzG wird, parallel zu den Bestimmungen zur Vollstreckung der Strafe, eine umfassende Zuständigkeitsabgrenzung vorgenommen.

Andernfalls bestünde die Gefahr, dass sich ein Verurteilter gegen die Anordnung oder Ablehnung einer Maßnahme nach Absatz 4 Satz 1 oder 2 im Rahmen des Vollzuges durch den Gerichtshof beim Anstaltsleiter beschwert, mit dem Ziel, das gerichtliche Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG durchzuführen.

Da dies aber nicht mit der – bereits dargelegten – umfassenden Herrschaft des Gerichtshofes bei der Verwirklichung seines Strafanspruches zu vereinbaren wäre, mussten die entsprechenden Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes aus Gründen der Statutskonformität sowie der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit für unanwendbar erklärt werden.

Absatz 5 Satz 1 übernimmt die Vorgaben des Statuts aus Artikel 106 Abs. 3. Der ungehinderte Verkehr mit dem Gerichtshof bezieht sich allerdings nur auf die auch einem durch ein deutsches Gericht Verurteilten zur Verfügung stehenden Kommunikationsmittel. Neue Verkehrsmöglichkeiten müssen nicht eröffnet werden.

In der Praxis wird sich der Verkehr daher in der Regel auf schriftlichem Wege abwickeln, was bedeutet, dass erkennbar an den Gerichtshof gerichtete bzw. von diesem stammende Schreiben keiner Kontrolle unterzogen werden dürfen.

Aber auch ein fernmündlicher Verkehr ist denkbar, sofern durch technische Vorkehrungen ein Missbrauch sicher ausgeschlossen werden kann. Die dabei etwa entstehenden Kosten sind vom Verurteilten zu tragen.

Satz 2 steht zum einen in direktem Zusammenhang mit Satz 1, der auch den „persönlichen“ Verkehr des Verurteilten mit dem Gerichtshof umfasst. Hierüber hinaus ist die

Bestimmung aber auch eine weitere Konkretisierung der dem Gerichtshof zukommenden Aufsichtsfunktion: Wer die Aufsicht über die Vollstreckung führt, darf selbstverständlich auch die Einrichtung, in der vollstreckt wird, besichtigen. Das Gesetz verzichtet auf eine nähere Definition des Begriffs des „Angehörigen“ des Gerichtshofes, da es der Organisationsgewalt des Gerichtshofes überlassen bleiben muss, wie er das Rechtsverhältnis zu den ihn vertretenden Personen konkret ausgestalten will. Die Personen müssen jedoch dem Gerichtshof unterstellt sein und es darf sich nicht um lediglich vom Gerichtshof beauftragte Personen oder gar Organisationen handeln. Auch dies wird in der Erklärung über die Bereitschaft zur Vollstreckungsübernahme anzusprechen sein.

Satz 3 beruht ebenfalls auf der Stellung des Gerichtshofes im Vollstreckungsverfahren. Soweit der Verurteilte Einwendungen gegen die Vollstreckung der Strafe erhebt oder Anträge stellt, über die der Gerichtshof zu entscheiden hat (etwa Urlaube, sonstige Aufenthalte ohne Bewachung außerhalb der Vollzugseinrichtung), ist ebenfalls der Gerichtshof um Entscheidung zu bitten. Solange eine solche nicht vorliegt, wird die Strafe weiter vollstreckt bzw. kann die beantragte Maßnahme nicht durchgeführt werden.

Absatz 6 enthält eine Regelung zur Tragung der infolge der Vollstreckung entstehenden Kosten. Nach Artikel 100 Abs. 1 des Statuts sind die gewöhnlichen Kosten im Zusammenhang mit der Erledigung eines Ersuchens, die im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates entstehen, von diesem zu tragen. Dies entspricht auch der Übung im zwischenstaatlichen Vollstreckungshilfeverkehr. Danach sind die aus Anlass der Verbüßung der vom Gerichtshof verhängten Freiheitsstrafe anfallenden Kosten vom Vollstreckungsstaat zu tragen.

Etwas anderes gilt aus Sicht eines um Vollstreckungsübernahme ersuchten Staates für die in diesem Zusammenhang entstehenden Beförderungskosten. In entsprechender Anwendung von Artikel 100 Abs. 1 Buchstabe e des Statuts, der die Kosten im Zusammenhang mit der Beförderung einer Person, die an den Gerichtshof überstellt wird, dem Gerichtshof zuweist, kann gefolgert werden, dass diese Beförderungskosten vom Gerichtshof zu tragen sind.

Die vom Vollstreckungsstaat zu tragenden Kosten weist der Entwurf grundsätzlich dem Bund zu. Zwar wird die Strafe aufgrund der Justizhoheit der Länder in deren Einrichtungen vollzogen; letztlich beruht die Übernahme aber auf einer politischen Entscheidung des Bundes in dessen Zuständigkeit. Für die Umsetzung der Kostentragungspflicht durch den Bund ist daher eine gesonderte Vereinbarung des Bundes mit den Ländern erforderlich. Diese kann entweder mit allen Ländern geschlossen werden und die Frage der Kostenerstattung durch den Bund allgemein regeln oder aus Anlass einer konkreten Vollstreckungsübernahme mit dem Land, das sich bereit erklärt hat, den Verurteilten zu übernehmen, auf einzelfallbezogener Basis erstellt werden.

Beispiele für eine derartige Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern finden sich in der Bund-Länder-Vereinbarung über den Kostenausgleich in Staatsschutzstrafsachen sowie in der Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Freistaat Bayern über den Kostenausgleich im Hinblick auf die Übernahme einer Vollstreckung einer vom IStGHJ verhängten Freiheitsstrafe aus dem Jahre 2000.

Zu § 42 (Flucht und Spezialität)

Absatz 1 enthält Regelungen für den Fall der Flucht des Verurteilten. Nach **Satz 1** erlässt die nach § 46 Abs. 1 zuständige Stelle, d. h. die zuständige Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, einen „Vollstreckungshaftbefehl“ und leitet die zur Wiederergreifung des Verurteilten erforderlichen Maßnahmen ein.

Nach **Satz 2** bedarf es zur Anordnung von Fahndungsmaßnahmen keines Ersuchens des Gerichtshofes. In dem Ersuchen des Gerichtshofes, die Strafe zu vollstrecken, liegt gleichzeitig die Bitte, im Falle der Flucht alles Erforderliche zu veranlassen, um des Entwichenen wieder habhaft zu werden. Eine andere Betrachtungsweise, die für Fahndungsmaßnahmen ein gesondertes Ersuchen erforderlich macht, würde letztlich nur dem Flüchtigen helfen, Zeit zu gewinnen.

Aufgrund der Verweisung in **Satz 3** auf § 31 Abs. 2 Satz 1 RPflG können die erforderlichen Maßnahmen vom Rechtspfleger angeordnet werden.

Satz 4 schließlich sieht eine Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung des Gerichtshofes vor und verweist im Übrigen auf Artikel 111 des Statuts, nach dessen Satz 1 der Vollstreckungsstaat im Einverständnis mit dem Gerichtshof den Staat, in den der Verurteilte geflohen ist, um „Überstellung“ ersuchen kann. Rechtlich ist diese Verbringung vom Fluchtstaat in den Vollstreckungsstaat als Auslieferung zu qualifizieren; dies wird durch die Bezugnahme auf die zwischen diesen Staaten bestehenden bi- und multilateralen völkerrechtlichen Übereinkünfte unterstrichen.

Da nach Artikel 111 Satz 1 des Statuts, den die Regel 225 VBO (vgl. zur VBO B.II.2.) im Einzelnen ausgestaltet, auch der Gerichtshof selbst um Überstellung ersuchen kann, ist vor Stellung eines Auslieferungsersuchens durch die deutschen Behörden in Beratungen mit dem Gerichtshof zu klären, welcher Weg beschritten werden soll. Wegen der im Vergleich zum Auslieferungsverkehr fehlenden Ablehnungsmöglichkeiten eines Überstellungsersuchens nach dem Statut wird häufig ein Ersuchen des Gerichtshofes in Betracht kommen.

Absatz 2 regelt die Strafverfolgung durch deutsche Behörden wegen Taten, die der Verurteilte begangen hat, bevor er in den Gewahrsam deutscher Behörden gelangt ist bzw. die Vollstreckung vor deutscher Gewahrsamserlangung verhängter Freiheitsstrafen oder Maßregeln der Besserung und Sicherung. Nach Artikel 108 Abs. 1 des Statuts darf eine solche Strafverfolgung oder Strafvollstreckung nur mit Zustimmung des Gerichtshofes erfolgen. Es handelt sich hierbei um eine besondere Ausprägung des Spezialitätsgrundsatzes. Nach Artikel 108 Abs. 3 des Statuts, auf den die Vorschrift Bezug nimmt, kann der Verurteilte ohne Zustimmung des Gerichtshofes strafrechtlich verfolgt oder eine Freiheitsstrafe oder Maßregel der Besserung oder Sicherung vollstreckt werden, wenn der Verurteilte nach Abschluss der Vollstreckung der vom Gerichtshof verhängten Freiheitsstrafe freiwillig länger als 30 Tage im Gebiet des Vollstreckungsstaates verbleibt oder hierhin freiwillig zurückkehrt, nachdem er das Hoheitsgebiet verlassen hatte. Hierbei handelt es sich um eine Regelung, die dem im zwischenstaatlichen Verkehr Üblichen entspricht (vgl. z. B. Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe b des Europäischen Aus-

lieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957, BGBl. 1964 II S. 1369, 1371; 1976 II S. 1778). Die Regelung des Artikels 108 stellt eine Art Ansatz zu einem „Überstellungs-/Auslieferungsregime“ des Gerichtshofes innerhalb des Statuts dar.

Absatz 3 enthält die erforderliche Regelung für den Fall eines Ersuchens eines ausländischen Staates um Auslieferung, vorübergehende Auslieferung, Abschiebung oder sonstige Verbringung des Verurteilten in seinen Hoheitsbereich zur Strafverfolgung oder Vollstreckung einer Strafe oder sonstige Sanktion. Danach kann – vorbehaltlich der im Verhältnis zu diesem Staat zu beachtenden auslieferungsrechtlichen Bestimmungen – dem Ersuchen entsprochen werden, wenn der Gerichtshof zuvor seine Zustimmung hierzu erteilt hat oder die Voraussetzungen des Artikels 108 Abs. 3 des Statuts vorliegen. Die Beteiligung des ursprünglich überstellenden Staats richtet sich nach Regel 214 VBO. Danach muss er vom Gerichtshof angehört werden und der Gerichtshof dieser Stellungnahme bei seiner Entscheidung Rechnung tragen (vgl. im Einzelnen die Begründung zu § 25).

Zu § 43 (Vollstreckung von Geldstrafen)

Nach Artikel 77 Abs. 2 Buchstabe a des Statuts kann der Gerichtshof neben zeitigen oder lebenslangen Freiheitsstrafen Entscheidungen nach Artikel 77 Abs. 2 Buchstabe b und Wiedergutmachungsanordnungen (Artikel 75 des Statuts) auch Geldstrafen verhängen.

Regel 146 VBO (vgl. zur VBO B.II.2.) sieht vor, dass der Gerichtshof bei der Festsetzung der Höhe der Geldstrafe die finanzielle Leistungsfähigkeit des Verurteilten unter Einbeziehung etwaiger Verfalls- und Wiedergutmachungsanordnungen sowie der finanziellen Motivation bei Begehung der Tat zu berücksichtigen hat. Ferner sind der durch die Tat hervorgerufene Schaden, Verletzungen sowie etwaige aus der Tat herrührende finanzielle Gewinne einzubeziehen. Die festgesetzte Summe darf nach Abzug der finanziellen Bedürfnisse des Verurteilten sowie etwa von ihm abhängiger Personen 75 % des Gesamtwertes der realisierbaren Vermögensgegenstände des Verurteilten nicht übersteigen.

Ferner soll der Gerichtshof dem Verurteilten einen angemessenen Zeitraum zur Zahlung einräumen; nach Bestimmung durch den Gerichtshof ist die Summe entweder in einem einmaligen Betrag oder durch Teilzahlungen während des eingeräumten Zeitraumes zu zahlen. Zusätzlich hierzu kann der Gerichtshof die festgesetzte Gesamtsumme in täglich zu leistende Strafsätze umrechnen. Die Mindestdauer beträgt 30 Tage, das Maximum 5 Jahre. Die Summe der täglich zu erbringenden Zahlungen wird unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse des Verurteilten und etwa von ihm abhängiger Personen festgesetzt.

Für den Fall der bewussten Nichtzahlung der Geldstrafe kann das Präsidium von Amts wegen oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft die neben einer Geldstrafe zwingend verhängte Freiheitsstrafe um ein Viertel der Dauer der verhängten Freiheitsstrafe, höchstens jedoch 5 Jahre, verlängern, wenn es der Ansicht ist, dass alle zur Verfügung stehenden Vollstreckungsmaßnahmen fruchtlos waren. Bei Festsetzung der Verlängerungsperiode berücksichtigt das Gericht die Höhe der festgesetzten Geldstrafe und etwa geleistete Teilzahlungen. Im Falle einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe kommt eine Verlängerung nicht in Betracht. Bei einer zeitigen Freiheitsstrafe darf eine Verlängerung nicht zum Überschreiten der Höchstgrenze von 30 Jahren führen.

Für Geldstrafen wegen einer Verurteilung nach Artikel 70 Abs. 1 des Statuts erklärt Regel 166 Abs. 2 VBO zwar ausdrücklich die Bestimmung des Artikels 77 des Statuts und die hierzu ergangenen Regeln der VBO für nicht anwendbar (ein Unterschied besteht beispielsweise darin, dass in den Fällen des Artikels 70 Abs. 1 eine Geldstrafe auch als alleinige Sanktion verhängt werden kann), die Mechanismen zur Bildung der Geldstrafe und den Folgen einer Nichtzahlung lehnen sich aber an die für Geldstrafen nach Artikel 77 geltenden Bestimmungen an, so dass für die Vollstreckung von Geldstrafen wegen Verstoßes gegen Artikel 70 keine gesonderten Vorschriften erforderlich sind.

Absatz 1 Satz 1: Zur Umsetzung der Verpflichtung des Statuts nach Artikel 109 Abs. 1 zur Vollstreckung der vom Gerichtshof verhängten Geldstrafen durch deutsche Behörden erfordert **Nummer 1**, dass der Gerichtshof unter Vorlage der vollständigen rechtskräftigen und vollstreckbaren Erkenntnisse zum Schuld- und zum Strafspruch um Vollstreckung ersucht hat, d. h. der Verurteilte hat bislang freiwillig gar nichts oder nicht vollständig gezahlt, so dass nun der Gerichtshof Zwangsmaßnahmen zur Beitreibung der Geldstrafe ergreift.

Nach **Nummer 2** muss das Ersuchen, um vollstreckt werden zu können, angeben, bis zu welcher Höhe eine Geldstrafe in der Bundesrepublik zu vollstrecken ist, wenn der Gerichtshof mehrere Staaten um Vollstreckung derselben Geldstrafe ersucht. Dem liegt der Umstand zu Grunde, dass sich die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes häufig auch auf Personen erstrecken wird, die aufgrund der von ihnen ausgeübten Tätigkeiten in der Lage sind, ihre Vermögenswerte auf mehrere Länder zu verteilen. Ferner soll hierdurch eine „Übervollstreckung“ ausgeschlossen werden.

Eine weitere Voraussetzung dergestalt, dass Gegenstände des Verurteilten in der Bundesrepublik belegen sein müssen, ist nicht erforderlich und wäre auch nicht zweckmäßig.

Der Verurteilte ist vor fruchtlosen Vollstreckungsmaßnahmen schon durch § 43 Abs. 4 des Entwurfs i. V. m. § 459c Abs. 2 StPO ausreichend geschützt. Zum anderen wird der Gerichtshof oftmals gar nicht über Erkenntnisse verfügen, ob ein Verurteilter im ersuchten Staat über Vermögenswerte verfügt, denn häufig stellt sich das Vorhandensein oder Fehlen von verwertbaren Vermögensgegenständen erst im Laufe des Vollstreckungsverfahrens heraus.

Da nach dem Statut offen bleibt, in welcher Währung Geldstrafen festgesetzt werden, enthält **Satz 2** eine Regelung, wonach für eine Geldstrafe, die in einer anderen Währung als Euro angegeben ist, der am Tage des Eingangs des Ersuchens bei den deutschen Behörden amtlich festgesetzte Umrechnungskurs dieser Währung in Euro zu Grunde zu legen ist.

In **Absatz 2** wird festgelegt, dass die Vorschriften der Justizbeitreibungsordnung für die Vollstreckung der Geldstrafe gelten, soweit (in den folgenden Absätzen) nichts anderes bestimmt ist.

Nach **Absatz 3 Satz 1** ist die Geldstrafe mit Eingang des Ersuchens fällig. Dies bedeutet, dass § 5 der Justizbeitrei-

bungsordnung (Beginn der Vollstreckung) keine Anwendung findet. (Nach § 5 Abs. 2 JBeitrO ist der Vollstreckungsschuldner vor Beginn der Vollstreckung zur Leistung innerhalb von zwei Wochen schriftlich aufzufordern und muss nach vergeblichem Fristablauf gemahnt werden.)

Da der Gerichtshof um Vollstreckung der Geldstrafe erst ersuchen wird, nachdem er dem Verurteilten ausreichend Gelegenheit gegeben hat, freiwillig zu leisten, war für eine erneute Frist, vor deren Ablauf nach Eingang eines Vollstreckungsersuchens die Beitreibung nicht erfolgen kann, kein Raum.

Gemäß **Satz 2** der Vorschrift entscheidet über die Auslegung des Schuld- und Strafspruches, Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Strafvollstreckung oder, wenn nach deutschem Vollstreckungsrecht (§ 459a StPO) die Voraussetzungen für Zahlungserleichterungen vorlägen, der Gerichtshof. Da es keine deutsche Zuständigkeit für die Grundentscheidung hinsichtlich der Vollstreckung der Geldstrafe gibt, andererseits damit aber gerechnet werden muss, dass die genannten Umstände eintreten bzw. entsprechende Einwände erhoben werden, war hierfür Vorsorge zu treffen.

Ansatzpunkte für die Einschaltung eines deutschen Gerichtes bestehen nicht (es gibt weder eine Entscheidung eines deutschen Gerichts noch ist die Zuständigkeit einer Strafvollstreckungskammer begründet, da der Gerichtshof auch Herr des Vollstreckungsverfahrens hinsichtlich Geldstrafen bleibt); dementsprechend war auf den Gerichtshof zu verweisen. Die jetzige Regelung hat ihr Vorbild in § 458 Abs. 1 StPO, musste aber an die Besonderheiten der hiesigen Situation angepasst werden und berücksichtigt auch die Umstände, in denen nach deutschem Recht Zahlungserleichterungen angezeigt wären.

Satz 3 ist § 458 Abs. 3 Satz 1 StPO nachgebildet; danach wird durch das Vorliegen der Umstände des Absatzes 2 die Vollstreckung nicht gehemmt. Allerdings kann die nach § 46 Abs. 2 zuständige Stelle die Vollstreckung bis zum Eingang der Entscheidung des Gerichtshofes aufschieben oder unterbrechen, um dadurch zu verhindern, dass später nicht mehr umkehrbare Fakten geschaffen werden.

Satz 4: Um aber andererseits der sich aus dem Statut ergebenden Verpflichtung zur wirksamen Vollstreckung der Entscheidung des Gerichtshofes nachkommen zu können, sind in diesen Fällen geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die eine etwaige spätere weitere Vollstreckung sicherstellen. Hierzu können Beschlagnahmen und Durchsuchungen durchgeführt werden. Aufgrund der Bestimmungen des Absatzes 3 finden somit auch die §§ 8 und 9 JBeitrO keine Anwendung.

Nach **Absatz 4 Satz 1** sind die §§ 459b (Verrechnung von Teilbeträgen) und 459c Abs. 2 und 3 StPO entsprechend anwendbar.

Entsprechend **Satz 2** ist dem Gerichtshof das Ergebnis der Vollstreckung mitzuteilen und der Teil der Geldstrafe, der vollstreckt werden konnte, an diesen zu überweisen.

Absatz 5 stellt klar, dass eine Verlängerung der wegen einer Tat nach Artikel 5 festgesetzten Freiheitsstrafe (Regel 146 Abs. 5 VBO) oder eine (erstmalig oder zusätzlich) festgesetzte Freiheitsstrafe bei einer Tat nach Artikel 70 Abs. 1 (Regel 166 Abs. 5 VBO) wegen Uneinbringlichkeit der verhängten Geldstrafe („Ersatzfreiheitsstrafe“) entsprechend den Regeln der §§ 41 und 42 vollstreckt wird. Hierfür bedarf es keines erneuten Ersuchens des Gerichtshofes, sofern der Verurteilte bereits eine vom Gerichtshof verhängte Freiheitsstrafe verbüßt. In diesem Fall ist lediglich die Mitteilung des Gerichtshofes erforderlich, um welchen Zeitraum sich die in Deutschland zu vollstreckende Freiheitsstrafe verlängert.

Soll die (Verlängerung einer) Freiheitsstrafe erstmals in Deutschland vollstreckt werden, müssen alle Voraussetzungen des § 41 Abs. 1 erfüllt sein.

Zu § 44 (Vollstreckung von Verfallsanordnungen)

Nach Artikel 77 Abs. 2 Buchstabe b des Statuts kann der Gerichtshof unbeschadet der Rechte gutgläubiger Dritter auch die Einziehung des Erlöses, des Eigentums und der Vermögensgegenstände anordnen, die unmittelbar oder mittelbar aus der Tat stammen. Sachlich handelt es sich nach deutschem Recht um eine Verfallsanordnung. In der amtlichen Übersetzung wird allerdings der Begriff der „Einziehung“ verwendet. Um mit der Terminologie in den sonstigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften im Einklang zu sein, bezeichnet der Entwurf das Instrument als „Verfall“.

In **Absatz 1 Nr. 1** wird als Voraussetzung einer Vollstreckung festgelegt, dass der Gerichtshof (entsprechend § 41 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) unter Vorlage der vollständigen rechtskräftigen und vollstreckbaren Erkenntnisse zum Schuld- und Strafspruch um Vollstreckung ersuchen muss und nach **Nummer 2** die Gegenstände, die für entsprechende Maßnahmen in Betracht kommen, sich in der Bundesrepublik befinden.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, dass in Entsprechung zum deutschem Recht ein Gericht den Verfall des Gegenstandes anordnen muss; zur Zuständigkeit vgl. § 46 Abs. 3.

Satz 2: Aufgrund der Ausgestaltung der Regelungen in Artikel 77 Abs. 2 Buchstabe b und Artikel 109 Abs. 2 des Statuts konnte auf die im deutschen Recht bestehenden Vorschriften zum Verfall in weitem Umfange zurückgegriffen werden. Der Entwurf verweist daher insoweit auf § 73 Abs. 2 bis 4, §§ 73a und 73b StGB.

Absatz 3 ist § 73e Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 StGB mit den entsprechenden Anpassungen nachgebildet. So tritt an die Stelle der Rechtskraft der Entscheidung in § 73e Satz 1 StGB die Bewilligung der Rechtshilfe durch die zuständige Stelle, der Staat wird durch den Gerichtshof ersetzt. Die Rechte Dritter behandelt Absatz 4.

In **Satz 2** tritt entsprechend an die Stelle der Rechtskraft des § 73e Abs. 2 1. Halbsatz StGB die Bewilligung.

Zur Klarstellung wurde **Satz 4** angefügt, nach dem die Gegenstände, deren Verfall angeordnet wurde, an den Gerichtshof nach Bewilligung der Rechtshilfe herausgegeben werden müssen.

Nach **Absatz 4 Satz 1** ist die in der Verfallsanordnung des Gerichtshofes getroffene Entscheidung hinsichtlich der Rechte Dritter grundsätzlich bindend. Dies ist möglich, da die Anordnung des Gerichtshofes gemäß Artikel 77 Abs. 2 Buchstabe b des Statuts „unbeschadet der Rechte gutgläubiger Dritter“ ergeht. Die Bindungswirkung tritt nur dann nicht ein, wenn der Dritte offensichtlich keine ausreichende

Gelegenheit hatte, seine Rechte geltend zu machen, wenn die Entscheidung unvereinbar mit einer im Geltungsbereich des Gesetzes getroffenen Entscheidung in derselben Sache steht oder vom Gerichtshof eine Entscheidung getroffen wurde, die sich auf Rechte Dritter an einem im Bundesgebiet belegenen Grundstück oder Grundstücksrecht bezieht.

Insofern musste sichergestellt werden, dass die Anordnung des Gerichtshofes nicht durch einen Automatismus in das System des deutschen Immobiliarsachenrechts eingreift. Es handelt sich hier um eine in sich geschlossene Rechtsordnung, die Rechte und Rechtsstellungen garantiert und auf deren ausnahmslose Verlässlichkeit der Rechtsverkehr mit Grundstücken im weiteren Sinne, also insbesondere einschließlich der Beleihung von Grundstücken, angewiesen ist. Die Beleihung von Grundstücken mit Grundpfandrechten würde z. B. erheblich erschwert, wenn der Gläubiger befürchten müsste, dass bei einer Verfallsanordnung durch den Gerichtshof sein Grundpfandrecht wegfiele. Auch der Ankauf von Grundstücken würde verunsichert, wenn eine Verfallsanordnung des Gerichtshofes automatisch gegen den Käufer, der durch Auflassungsvormerkung gesichert ist und gar schon im Grundbuch als Eigentümer eingetragen worden ist, wirkte.

Dabei obliegt es dem Gericht, im Rahmen der Vorbereitung der Vollstreckung der Verfallsanordnung zu prüfen, ob die dem Ersuchen beigefügten Unterlagen erkennen lassen, dass der Dritte ausreichendes Gehör in Übereinstimmung mit dem Statut und der VBO (vgl. dazu B.II.2.) hatte. Ein maßgebliches Indiz bei der Prüfung des ausreichenden rechtlichen Gehörs wird sein, ob der Dritte im Rahmen der Regel 147 Abs. 2 VBO von der möglichen Verfallsanordnung in Kenntnis gesetzt wurde. Gegebenenfalls müssen hierzu ergänzende Unterlagen gemäß § 47 Abs. 4 angefordert werden.

Liegt eine Entscheidung über die Rechte Dritter nicht vor, prüft das Gericht, ob solche Rechte der ersuchten Vollstreckung entgegenstehen.

Satz 2: Liegt eine der Nummern 1 bis 3 des Satzes 1 vor, wird durch Satz 1 die Vollstreckung der Verfallsanordnung des Gerichtshofes nicht (zwangsläufig) unmöglich; es wird lediglich die automatische Bindungswirkung der Entscheidung über die Rechte Dritter ausgeschlossen. Nach Satz 2 ist in diesen Fällen dem Gerichtshof Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; in der Praxis würde die zuständige Behörde nach § 68 Abs. 1 mit diesem Konsultationen aufnehmen mit dem Ziel, die Vollstreckung der Verfallsanordnung zu ermöglichen bei gleichzeitiger Beachtung der Rechtsposition des Dritten. Ob sich in der Zukunft weiterer Regelungsbedarf ergeben wird, wird sich nur aufgrund der praktischen Erfahrungen im Vollstreckungshilfeverkehr mit dem Gerichtshof beurteilen lassen können.

Satz 3 enthält den deklaratorischen Hinweis, dass Rechte Dritter im Umfange des Statuts bestehen bleiben. Dies bedeutet, dass Verfallsanordnungen des Gerichthofes die Rechte gutgläubiger Dritter nicht beeinträchtigen (vgl. Artikel 77 Abs. 2 Buchstabe b des Statuts).

Satz 4 und 5: Ungeachtet des Umstandes, dass gemäß Artikel 77 Abs. 2 Buchstabe b des Statuts Rechte gutgläubiger Dritter (vgl. hierzu auch die Regelung des § 73 Abs. 4 StGB) unberührt bleiben, muss sichergestellt werden, dass dem Dritten rechtliches Gehör gewährt wird und er sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistandes bedienen kann.

Nach **Absatz 5 Satz 1 und 2** sind hinsichtlich der Gegenstände, bei denen eine Verfallsanordnung aufgrund eines Ersuchens des Gerichtshofes in Betracht kommt, Sicherungsmaßnahmen (Beschlagnahme, Durchsuchung) zur späteren Durchführung eines Verfallsverfahrens möglich.

Die Zuständigkeiten – **Satz 3** – bestimmen sich nach § 46 Abs. 3.

Satz 4: Die Voraussetzungen für die Anordnung der Maßnahmen sowie das Verfahren (einschließlich der Anordnungskompetenz für Eilfälle) richtet sich nach den für inländische Strafverfahren einschlägigen Vorschriften der §§ 111b bis 111h und 111l StPO.

Nach **Satz 5** gilt § 111k StPO unter der Maßgabe, dass die Herausgabe unterbleibt, wenn der Gerichtshof sich gegen sie ausspricht. Diese Bestimmung beruht auf der Erwägung, dass die „materielle“ Verfahrensherrschaft beim Gerichthof liegt.

Zu § 45 (Vollstreckung von Wiedergutmachungsanordnungen)

Wiedergutmachungsanordnungen des Gerichtshofes nach Artikel 75 des Statuts sind nicht mit den im deutschen Strafverfahren im Wege des Adhäsionsverfahrens ergangenen Entscheidungen vergleichbar, da sie (vgl. Artikel 75 Abs. 1 Satz 2) bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände auch von Amts wegen durch das erkennende Gericht ergehen. Hinsichtlich der Einzelheiten werden die Erwägungen unter B.IV.4. in Bezug genommen.

Aufgrund ihrer eigenen Natur und der Vorgabe des Statuts, sie „so wie sie sind“ zu vollstrecken, verzichtet der Entwurf auf die Einführung eines eigenen Vollstreckungsregimes für Anordnungen nach Artikel 75 und ordnet an, dass sich die Vollstreckung von Wiedergutmachungsanordnungen, die auf Zahlung einer Geldsumme gerichtet sind, nach § 43 richtet, soweit der Gerichtshof unter Vorlage der rechtskräftigen und vollstreckbaren Erkenntnisse zum Schuld- und zum Strafspruch sowie der Anordnung nach Artikel 75 darum ersucht hat **(§ 45 Satz 1 Nr. 1)** und die Angaben nach **§ 45 Satz 1 Nr. 2** gemacht werden (vgl. zu Nummer 2 die Begründung zu § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2).

Der Entwurf sieht davon ab, hinsichtlich der Vollstreckung von Wiedergutmachungsanordnungen mit sonstigem Inhalt ein gesondert ausgestaltetes Vollstreckungsregime einzuführen. Soweit der Gerichtshof diesbezüglich um Zusammenarbeit ersuchen sollte, bieten die Vorschriften zur sonstigen Rechtshilfe nach derzeitiger Beurteilung eine ausreichende Rechtsgrundlage.

Die nach Regel 218 Abs. 4 VBO (vgl. zur VBO B.II.2.) mögliche Übersendung einer Kopie der Wiedergutmachungsanordnung an einen Geschädigten dient lediglich der Information des Geschädigten und hat nicht die Aufgabe, ein von ihm etwa zu betreibendes Vollstreckungsverfahren zu ermöglichen. Vielmehr ist ein solches „privates“ Vollstreckungsverfahren ausgeschlossen, da der Gerichtshof jeweils von Amts wegen um Vollstreckung der Wiedergutmachungsanordnung ersuchen wird.

Zu § 46 (Zuständigkeit, Anrufung des Bundesgerichtshofes)

Die Vorschrift regelt vor allem zentral die Zuständigkeiten bei der Vollstreckung von Freiheits-, Geldstrafen, Einziehungsanordnungen sowie Wiedergutmachungsanordnungen. Die Regelung in einer eigenen Vorschrift erfolgte, um die recht umfangreichen Bestimmungen der §§ 43 bis 45 nicht noch weiter textlich zu belasten.

Kennzeichnend für die Zuständigkeitsregelung ist die Verfahrenskonzentration beim Oberlandesgericht bzw. dessen Staatsanwaltschaft. Hierdurch wird der Systembruch, der in der Zuständigkeitszuweisung an die Landgerichte und ihre Staatsanwaltschaften im Bereich des IRG für die Vollstreckungshilfe liegt, für den Bereich der Vollstreckungshilfe gegenüber dem Gerichtshof vermieden.

Nach **Absatz 1** der Vorschrift ist bei der Vollstreckung von Freiheitsstrafen des Gerichtshofs im Bundesgebiet diejenige Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht zuständig, in dessen Bezirk die Einrichtung liegt, in der der Verurteilte verwahrt wird. Das Gesetz vermeidet bewusst den Begriff „der Vollstreckungsbehörde“, da die Entscheidungen, die nach deutschem Recht von der Vollstreckungsbehörde zu treffen sind, dem Gerichtshof obliegen (vgl. die Begründung zu § 41). Die Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht ist damit insbesondere zuständig für Mitteilungen nach § 41 Abs. 4 Satz 3 zweiter Halbsatz sowie für den Erlass des „Vollstreckungshaftbefehls“ nach § 42 Abs. 1 und die erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung des Aufenthaltes und der Festnahme des Verurteilten.

Absatz 2 Satz 1 begründet die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft des Oberlandesgerichts des Wohnsitz- bzw. Aufenthaltsortes für die Vollstreckung von Geldstrafen und Wiedergutmachungsanordnung nach Artikel 75 des Statuts.

Satz 2 statuiert eine Auffangzuständigkeit, sofern ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort nicht feststellbar ist, nach dem Vorhandensein von Gegenständen des Verurteilten.

Bei Verteilung von Gegenständen auf mehrere Oberlandesgerichtsbezirke ergibt sich aus **Satz 3** aus verfahrensökonomischen Gründen eine Zuständigkeitskonzentration bei derjenigen Staatsanwaltschaft, die sich zuerst mit der Sache befasst hat.

Für den Fall, dass keine der vorgenannten Zuständigkeiten gegeben ist, begründet **Satz 4** eine vorläufige Auffangzuständigkeit beim Sitz der Bundesregierung. Dies dient insbesondere dazu, überhaupt feststellen zu können, ob der Verfolgte einen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik hat oder sich Gegenstände von ihm im Bundesgebiet befinden. Sofern dann eine Zuständigkeit nach den vorangegangenen Sätzen feststellbar ist, geht die Zuständigkeit über.

Nach **Satz 5** werden die erforderlichen gerichtlichen Anordnungen vom Oberlandesgericht getroffen. Als gerichtliche Anordnung kommt die richterliche Anordnung von Beschlagnahme und Durchsuchung von Gegenständen zur Sicherstellung einer weiteren Vollstreckung nach § 43 Abs. 3 Satz 4 in Betracht.

Satz 6 ordnet entsprechend der Systematik des Entwurfs die Unanfechtbarkeit der Entscheidungen des OLG an.

Absatz 3 Satz 1: Bei der Umsetzung von Verfallsanordnungen nach Artikel 77 Abs. 2 Buchstabe b des Statuts werden die im Rahmen des § 44 erforderlichen gerichtlichen Anordnungen ebenfalls vom Oberlandesgericht getroffen. In Betracht kommen insbesondere die Anordnung des Verfalls eines Geldbetrages, eine Schätzung sowie richterliche Beschlagnahmen und Durchsuchungsanordnungen.

Satz 2: Auch diese gerichtlichen Entscheidungen sind unanfechtbar.

Nach **Satz 3** der Vorschrift werden die Entscheidungen des Oberlandesgerichts von deren Staatsanwaltschaft vorbereitet.

Die örtliche Zuständigkeit des **Satzes 4** richtet sich nach dem Ort, an dem sich die für verfallen zu erklärenden Gegenstände befinden.

Satz 5 enthält eine Zuständigkeitskonzentration entsprechend der des Absatzes 2 Satz 3; die Auffangzuständigkeiten nach **Satz 6** (OLG am Sitz der Bundesregierung) entspricht der des Absatzes 2 Satz 4.

Absatz 4 Satz 1 regelt das Verfahren vor dem OLG durch Verweisung auf die entsprechenden Verfahrensvorschriften des Teils 2.

Nach **Satz 2** kann sich der Verurteilte wegen der entsprechenden Anwendung des § 31 in jeder Lage eines Beistandes bedienen. In Abweichung von der Regelung des § 31 Abs. 2 ist allerdings ein Pflichtbeistand nicht grundsätzlich zu bestellen, sondern dann, wenn wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage die Mitwirkung eines Beistandes geboten erscheint oder aber ersichtlich ist, dass der Verfolgte seine Rechte nicht selbst hinreichend wahrnehmen kann. Hierbei ist zu beachten, dass die grundlegenden Entscheidungen hinsichtlich der Vollstreckung der vom Gerichtshof verhängten Strafen oder erlassenen Anordnungen vom Gerichtshof selbst getroffen werden, so dass die Anordnung einer Pflichtbeistandschaft in der Praxis die Ausnahme bilden dürfte.

Teil 5
Sonstige Rechtshilfe

Zu § 47 (Grundsatz)

Zu den dieser Bestimmung zugrunde liegenden Grundsatzentscheidungen wird zunächst auf die Ausführungen unter B.V.1. verwiesen.

§ 47 geht auf § 59 IRG zurück, demgegenüber er allerdings deutliche Unterschiede aufweist; ferner wurde § 60 IRG berücksichtigt (Leistung der Rechtshilfe).

Unter § 47 fallen die in Artikel 93 Abs. 1 genannten Formen der Rechtshilfe, wobei einige Rechtshilfehandlungen, wie beispielsweise Herausgabe und Beschlagnahme sowie Zeugenüberstellungen speziell geregelt wurden (vgl. §§ 51 bis 60). Im Übrigen erschien eine abschließende Aufzählung der in Artikel 93 Abs. 1 des Statuts genannten Rechtshilfeformen verzichtbar, auch um die Entwicklung neuer Formen der Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof (vgl. auch Artikel 93 Abs. 1 Buchstabe l des Statuts) nicht zu behindern.

Absatz 1 stellt klar, dass gegenüber dem Gerichtshof auch „kleine“ Rechtshilfe – vorbehaltlich der Regelungen zu Spontanauskünften in § 58 Abs. 2 – nur auf Ersuchen in Übereinstimmung mit dem Statut und nach Maßgabe dieses Entwurfs geleistet wird. (Dies bedeutet, dass die Ersuchen des Gerichtshofes den Formvorschriften des Artikels 96 Abs. 1 entsprechen müssen.)

Im Unterschied zum IRG ist die Leistung der Rechtshilfe allerdings bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht ins pflichtgemäße Ermessen der deutschen Behörden gestellt (wie dies im vertraglosen Bereich im zwischenstaatlichen Rechtshilfeverkehr der Fall ist), sondern muss zwingend (wie bei Bestehen einer bi- oder multilateralen zwischenstaatlichen Vereinbarung) geleistet werden. Dies macht der Wortlaut der Vorschrift („… wird … sonstige Rechtshilfe … geleistet.“) im Vergleich zu § 59 IRG deutlich (dort: „… kann … sonstige Rechtshilfe … geleistet werden.“).

Der Unterschied zu zwischenstaatlichen Rechtshilfeabkommen besteht vor allem darin, dass das Statut keine Gründe kennt, die zur sofortigen Ablehnung des Ersuchens führen würden; soweit eine Situation vorliegt, die von einer der in § 48 genannten Vorschriften des Statuts erfasst wird, würden Beratungen mit dem Gerichtshof aufgenommen, die das Ziel verfolgen, eine Erledigung des Ersuchens, ggf. unter Abänderung, doch noch zu erreichen (vgl. im Einzelnen hierzu die Begründung zu § 48).

Die Verpflichtung zur Rechtshilfeerbringung ergibt sich aus Artikel 93 Abs. 1 Satz 1, nach dem die Vertragsstaaten bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Leistung der Rechtshilfe verpflichtet sind.

Die danach zu beachtenden Voraussetzungen sind – wie schon im Bereich des Überstellungsverkehrs – in erster Linie formaler Natur: Das Ersuchen und die dazu vorgelegten Unterlagen müssen den Vorschriften des Statuts entsprechen, ferner muss der Gerichtshof im Rahmen des ihm übertragenen Mandats tätig werden. Eine inhaltliche Beschränkung des Gerichtshofes auf bestimmte Rechtshilfehandlungen, um die er ersuchen darf, besteht aufgrund der Bestimmung des Artikels 93 Abs. 1 Buchstabe l des Statuts nicht. Für sich hieraus möglicherweise ergebende Schwierigkeiten im konkreten Einzelfall sieht Artikel 93 Abs. 5 einen Beratungsmechanismus vor (hierzu näher unter § 48).

Absatz 2 enthält eine sehr weite Definition des Begriffs der sonstigen Rechtshilfe gegenüber dem Gerichtshof. Nach dem Entwurf ist nicht Voraussetzung, dass die Unterstützung für ein laufendes Strafverfahren gegen bestimmte Personen erbeten wird. Vielmehr reicht es – im Einklang mit dem Statut – aus, dass der Gerichtshof innerhalb seiner Zuständigkeit nach dem Statut tätig wird und um Rechtshilfe ersucht.

Absatz 3: Die Vorschrift, die § 60 IRG folgt, befasst sich mit dem Verhältnis zwischen der für die Leistung der Rechtshilfe im Einzelnen zuständigen Behörde (Vornahmebehörde) und derjenigen Behörde, die gemäß § 68 Abs. 1 zuständig ist, über die Bewilligung des Rechtshilfeersuchens des Gerichtshofes zu entscheiden (Bewilligungsbehörde). Sie enthält keine Aussage darüber, in welcher zeitlichen Reihenfolge Vornahme- und Bewilligungsbehörde tätig werden. Je nach Art der im Ersuchen bezeichneten Handlung kommen zwei Fallgestaltungen in Betracht: zunächst die, bei denen die Rechtshilfehandlung erst vorgenommen wird, nachdem die Bewilligungsbehörde positiv entschieden hat (etwa bei Ersuchen um Zustellung oder Vernehmung), daneben diejenigen, bei denen die Bewilligungsbehörde im Zusammenhang mit der Weiterleitung der Erledigungsstücke nach Ausführung der Rechtshilfehandlung erstmalig abschließend eingeschaltet wird, nämlich dann, wenn durch die Vornahme der Handlung der Bewilligungsentscheidung nicht vorgegriffen wird (etwa bei Ersuchen um Mitteilung von Auskünften, die erst mit Übermittlung der Erledigungsstücke an die ersuchende Stelle Rechtswirkungen erlangen) oder wenn erst die Kenntnis des Inhalts der Erledigungsstücke die Bewilligungsbehörde in die Lage versetzt, ihre Entscheidung zu treffen. Besonders in dem zuletzt genannten Fall der Bewilligung erst im Zusammenhang mit der Weiterleitung der Erledigungsstücke wird die in der Vorschrift verankerte Bindungswirkung somit nur dann für die Vornahmebehörde erkennbare praktische Auswirkungen mit sich bringen, wenn die Bewilligungsbehörde ausnahmsweise die von der Vornahmebehörde vorgenommene rechtliche Bewertung nicht teilt.

Satz 1 bestimmt, dass die Vornahmebehörde grundsätzlich an die Auffassung der Bewilligungsbehörde gebunden ist, wenn diese die Voraussetzungen für die Leistungen der Rechtshilfe für gegeben hält.

Allerdings erstrecken sich die Entscheidungskompetenz der Bewilligungsbehörde und die Bindungswirkung ihrer Entscheidungen – wie bei § 60 IRG für den Bereich der Rechtshilfe mit ausländischen Staaten – nur auf die Rechtshilfevoraussetzungen für die Leistung der Rechtshilfe (etwa die Einhaltung der in § 54 enthaltenen Erfordernisse). Hinsichtlich der sonstigen Voraussetzungen der Zulässigkeit der jeweiligen Maßnahmen nach innerstaatlichem Recht – z. B. der Frage, ob eine von der Staatsanwaltschaft vorzunehmende strafprozessuale Maßnahme im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften der StPO steht – verbleibt es hingegen bei der Prüfungs- und Entscheidungskompetenz der Vornahmebehörde und bei den nach innerstaatlichem Recht gegebenen Rechtsbehelfen.

Ferner wird die in Satz 1 verankerte Bindungswirkung dann durchbrochen, wenn die Rechtshilfehandlung von einem Gericht vorzunehmen ist. **Satz 2** verweist insoweit auf die besonderen Regelungen des § 50. Die damit klargestellte Nicht-Geltung der Bindungswirkung für die Gerichte hinsichtlich der Auffassung der Bewilligungsbehörde hat allerdings keine Auswirkungen auf die auch die Gerichte treffende gesetzliche Verpflichtung zur Leistung der Rechtshilfe bei Vorliegen der Voraussetzungen.

Dass die Vornahme- oder Bewilligungsbehörde stets – also nicht nur im Rahmen eines Verfahrens vor dem OLG – die Möglichkeit hat, beim Generalstaatsanwalt oder Generalbundesanwalt die Anrufung des Bundesgerichtshofes anzuregen, ergibt sich aus der Verweisung auf § 33 in § 50 Abs. 2 und 4.

Absatz 4 behandelt den Fall konkurrierender Ersuchen des Gerichtshofes und eines ausländischen Staates um sonstige Rechtshilfe und verweist auf Artikel 93 Abs. 9 Buchstabe a des Statuts. Soweit sich die Behandlung der Ersuchen nach Artikel 90 des Statuts richtet (Artikel 93 Abs. 9 Buchstabe b Ziffer römisch ii), erklärt der Entwurf § 4 IStGHG-Entwurf für entsprechend anwendbar.

Bei Anwendung der Vorschrift ist zu bedenken, dass nicht jedes Ersuchen, das parallel zu einem anderen gestellt wird, mit diesem „konkurriert“. Eine „Konkurrenz“ im Sinne der Vorschrift liegt nur vor, wenn die Ersuchen nicht parallel erledigt werden können. Der Grund für die Unmöglichkeit gleichzeitiger Behandlung ist unerheblich.

Zu § 48 (Aufschub der Erledigung)

Das Statut enthält keine Gründe, die zu einer sofortigen Ablehnung eines Ersuchens um sonstige Rechtshilfe durch den ersuchten Staat berechtigen. Ein pauschaler Rekurs auf den „ordre public“, wie dies § 73 IRG vorsieht, dürfte nicht mit dem Statut vereinbar sein.

Grund für diesen Ansatz des Statuts ist, dass die Vertragsstaaten sich nach Artikel 86 des Statuts uneingeschränkt zur Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof verpflichten.

Auf der anderen Seite waren sich die Mitglieder der Vorbereitungskommission bei der Erarbeitung des Statuts bewusst, dass auch Situationen entstehen können, in denen die Erledigung eines Rechtshilfeersuchens Probleme aufwerfen kann.

Das Statut enthält daher genau umrissene Fallkonstellationen, bei denen möglicherweise Probleme auftreten können, und sieht Mechanismen vor, wie durch Beratungen und gegebenenfalls Bedingungen oder Abänderungen des Ersuchens seine Erledigung im Kern doch noch erreicht werden kann. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Fälle:

1. Artikel 93 Abs. 3 des Statuts

Die konkrete Rechtshilfehandlung ist im ersuchten Staat aufgrund eines bestehenden, allgemein gültigen wesentlichen Rechtsgrundsatzes verboten.

In diesem Fall konsultiert der ersuchte Staat umgehend den Gerichtshof mit dem Ziel, das Ersuchen doch noch einer Erledigung zuzuführen. Hierbei ist nach Artikel 93 Abs. 3 Satz 2 zu prüfen, ob das Ersuchen nicht auf eine andere Weise oder unter bestimmten Bedingungen erledigt werden kann. Führt auch dies nicht zum gewünschten Ergebnis, so ändert der Gerichtshof sein Ersuchen soweit erforderlich ab (Satz 3), wobei das Statut unterstellt, dass jedes Ersuchen geändert werden kann. Sollte dies in seltenen Fällen nicht der Fall sein, geht das Statut unausgesprochen davon aus, dass es in diesem Falle nicht möglich ist, die erbetene Rechtshilfemaßnahme zu erlangen.

Voraussetzung für die Berufung auf Artikel 93 Abs. 3 ist, dass die konkrete Rechtshilfemaßnahme verboten ist. Nicht anwendbar ist die Vorschrift, sofern eine Rechtshilfemaßnahme allgemein nach dem Recht des ersuchten Staates nicht möglich ist. Dies wäre etwa der Fall, wenn die Rechtsordnung eines Staates grundsätzlich keine Beschlagnahmen bei tatunbeteiligten Zeugen zuließe. Eine derartige generelle „Unmöglichkeit“ verstieße gegen die Verpflichtung aus Artikel 88 des Statuts, demzufolge die Vertragsstaaten dafür Sorge zu tragen haben, dass in ihrem innerstaatlichen Recht für alle in diesem Teil vorgesehenen Formen der Zusammenarbeit Verfahren zur Verfügung stehen.

Ferner muss es sich um einen bereits bei Eingang des Ersuchens bestehenden allgemein (d. h. nicht nur in Bezug auf den Gerichtshof) geltenden wesentlichen Rechtsgrundsatz handeln, der die begehrte Rechtshilfemaßnahme verbietet.

Diese Einschränkungen der möglichen entgegenstehenden Rechtsvorschriften sollen verhindern, dass der ersuchte Staat im Hinblick auf das konkrete Ersuchen nunmehr eine Rechtsnorm schafft, die die Erledigung des eingegangenen Ersuchens, sei es im Einzelfall oder generell, verbietet.

Die Auslegung des Begriffs „wesentliche Rechtsgrundsätze“ wird sich in der künftigen Praxis im Näheren klären. Unzweifelhaft werden darunter Verfassungsnormen sowie Rechtsprinzipien mit Verfassungsrang fallen. Es dürfte auf der anderen Seite zu weit gehen, den Begriff mit dem des „ordre public“ des deutschen Rechts gleichzustellen (vgl. im Einzelnen zu Artikel 93 Abs. 3 K. Prost/A. Schlunck, in: O. Triffterer (Hrsg.), Commentary on the Rome Statute (1999), Artikel 93, Rn. 30 ff.).

2. Artikel 93 Abs. 4 des Statuts

Ein Rechtshilfeersuchen des Gerichtshofes kann abgelehnt werden, wenn Unterlagen dem Gerichtshof übergeben oder Beweismittel offen gelegt werden sollen, die die nationale Sicherheit des ersuchten Staates betreffen. Zunächst ist jedoch in jedem Fall die Durchführung des in Artikel 72 (dort insbesondere Absätze 5 und 6) geschilderten Verfahrens der Konsultationen erforderlich, um gegebenenfalls durch Änderungen oder Klarstellungen eine Einigung über Bedingungen und dergleichen erzielen zu können.

3. Artikel 93 Abs. 5 des Statuts

Das Statut berücksichtigt ferner, dass die weite Fassung des Artikels 93 Abs. 1 Buchstabe l zu Schwierigkeiten bei der Vornahme einer „neuen“ (d. h. im Rechtshilfeverkehr des ersuchten Staates bislang unbekannten) Rechtshilfehandlung führen kann.

Auch in diesen Fällen ist Kontakt mit dem Gerichtshof aufzunehmen und der ersuchte Staat muss prüfen, ob er die Rechtshilfe nicht unter Bedingungen oder in einer anderen Art und Weise leisten kann. Soweit der Gerichtshof die Rechtshilfe unter Bedingungen akzeptiert, ist er auch daran gebunden (Artikel 93 Abs. 5). Ist eine Einigung mit dem Gerichtshof nicht möglich, kann in diesen Fällen das Ersuchen abgelehnt werden.

Soweit ein Ersuchen abgelehnt wird (Artikel 93 Abs. 4 oder Artikel 93 Abs. 5) muss der ersuchte Staat die Ablehnung dem Gerichtshof umgehend mitteilen, Artikel 93 Abs. 6.

4. Artikel 93 Abs. 9 Buchstabe b des Statuts

Stellt der Gerichtshof ein Ersuchen, das Informationen, Eigentum oder Personen betrifft, die aufgrund einer völkerrechtlichen Vereinbarung der Verfügungsgewalt eines ausländischen Staats oder einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung unterliegen, ist der Gerichtshof vom ursprünglich ersuchten Staat über die Situation zu informieren, damit das Ersuchen dann an den Drittstaat bzw. die Einrichtung gerichtet werden kann. Die Erledigung des Ersuchens kann aufgeschoben werden, da sie faktisch nicht möglich ist; einer ausdrücklichen Ablehnung bedarf es nicht. Buchstabe b steht in keinem inneren Zusammenhang mit Buchstabe a.

5. Artikel 94 Abs. 1 des Statuts

Bei einem laufenden innerstaatlichen Strafverfahren in einer anderen Sache, das durch die sofortige Erledigung eines Rechtshilfeersuchens des Gerichtshofes beeinträchtigt würde, kann die Erledigung unter den Voraussetzungen des

Artikels 94 Abs. 1 so lange, wie dies zur Durchführung des nationalen Strafverfahrens notwendig ist, aufgeschoben werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass nach Artikel 94 Abs. 2 die Anklagebehörde um Beweissicherungsmaßnahmen ersuchen kann.

6. Artikel 95 des Statuts

Danach ist ein Aufschub der Erledigung erlaubt, wenn die Zulässigkeit des Verfahrens vor dem Gerichtshof nach Artikel 18 oder 19 des Statuts angefochten ist, bis die Entscheidung des Gerichtshofs ergangen ist. Allerdings kann der Gerichtshof in diesem Fall anordnen, dass die Anklagebehörde die Beweisaufnahme (zu Beweissicherungszwecken) trotz des Zulässigkeitsstreits nach Artikel 18 oder 19 fortsetzen kann.

Der Entwurf zieht aus diesen Ablehnungs- bzw. Aufschiebemöglichkeiten des Statuts die Konsequenz und bestimmt, dass in den genannten Fällen die Erledigung eines Ersuchens im Einklang mit dem Statut aufgeschoben werden kann, bis das weitere Verfahren hinsichtlich der Erledigung anhand der einschlägigen Vorschriften des Statuts feststeht.

Die Vorschrift entspricht damit in ihrer Funktion § 73 IRG.

Eine § 48 entsprechende Regelung für den Bereich des Überstellungsverkehrs mit dem Gerichtshof gibt es nicht, da den in § 48 genannten Bestimmungen vergleichbare Regelungen für den Bereich der Überstellung im Statut nicht vorgesehen sind. Lediglich in den Fällen des Artikels 98 Abs. 2 (Anfechtung der Zulässigkeit durch den Verfolgten aufgrund eines behaupteten Verstoßes gegen „ne bis in idem“) sowie in bestimmten Fällen konkurrierender Ersuchen nach Artikel 90 sehen §§ 3 und 4 Aufschubmöglichkeiten vor.

Soweit sich im Laufe des künftigen Rechtshilfeverkehrs mit dem Gerichthof zeigen sollte, dass bestimmte Rechtshilfehandlungen nach deutschem Recht nicht möglich sind, müsste ggf. eine Änderung der innerstaatlichen Rechtslage erwogen werden, um den Verpflichtungen aus dem Statut entsprechen zu können. Ziel des Entwurfs ist, aufgrund der gegenwärtigen Rechtslage potentielle Konfliktfelder durch entsprechende Rechtsänderungen von vorneherein im Verhältnis zum Gerichtshof gar nicht erst entstehen zu lassen (etwa durch die Regelungen zum Zeugen- und Opferschutz, § 56, oder die Vermögensbeschlagnahme, § 52 Abs. 4).

Zu § 49 (Zuständigkeit)

Die Vorschrift, die keine Entsprechung im IRG hat, regelt in den Absätzen 1 und 2 allgemein die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaften und Gerichte, soweit sie im Bereich der kleinen Rechtshilfe tätig werden, unabhängig von der Art der erbetenen Rechtshilfehandlung. Das IRG kennt eine derartige generelle Zuständigkeitsbestimmung nicht. Dies hat in der Vergangenheit im Rechtshilfeverkehr mit ausländischen Staaten, vor allem aber bei der Zusammenarbeit mit dem IStGHJ zu unbefriedigenden Ergebnissen geführt, weshalb zumindest für den Bereich des IStGH eine Regelung geschaffen werden soll. Spezialregelungen zur sachlichen und örtlichen Zuständigkeit enthalten Absatz 3 sowie Absatz 4 Satz 3.

Nach **Absatz 1** wird die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft unter drei Gesichtspunkten geregelt:

Satz 1 bestimmt die allgemeine örtliche Zuständigkeit für die Staatsanwaltschaft, in deren Bezirk die Rechtshilfehandlung vorzunehmen ist. Diese allgemeine örtliche Zuständigkeitsregelung geht etwa abweichenden Zuständigkeitsregelungen in Verfahrensvorschriften, die über § 72 anwendbar sind, vor.

Satz 2 enthält eine Zuständigkeitskonzentration aus verfahrensökonomischen Gründen. Wären nach Satz 1 mehrere Stellen zuständig, ist allein die Stelle zuständig, die sich zuerst mit der Sache befasst hat. Dies ist der Regelung in § 7 Abs. 1 nachgebildet.

Satz 3 führt entsprechend den Regelungen im Bereich der Überstellung, der Durchbeförderung und der Vollstreckungsübernahme eine vorläufige Auffangzuständigkeit für die sachlich zuständige Staatsanwaltschaft am Sitz der Bundesregierung ein, solange eine Zuständigkeit nach Satz 1 oder 2 nicht festgestellt werden kann.

Über **Absatz 2** finden die Regelungen des Absatzes 1 auch auf Gerichte Anwendung, soweit sie mit der Leistung der Rechtshilfe befasst sind.

Ohne die beabsichtigten Regelungen könnte beispielsweise einem Ersuchen des Gerichtshofes um Beschlagnahme von Kontoguthaben eines vor dem Gerichtshof Beschuldigten faktisch nicht entsprochen werden, wenn nicht ersichtlich ist, bei welchen Banken mögliche Guthaben geführt werden.

Dies folgt daraus, dass Banken in der Regel Auskünfte über Konten nur bei Vorlage entsprechender richterlicher Beschlagnahmebeschlüsse erteilen. Sofern aber mangels örtlichen Ansatzpunkts kein Gericht zuständig ist, kann ein solcher Beschluss nicht erlangt werden.

Als Alternative zu der getroffenen Regelung wäre eine Zuständigkeitsbestimmung durch den Bundesgerichtshof, etwa ähnlich der Regelung des § 14 Abs. 3 IRG, denkbar gewesen; diese Lösung erschien jedoch wesentlich aufwendiger im Vergleich zu der jetzt getroffenen und hätte zu einer weiteren unnötigen Belastung des Bundesgerichtshofes führen können.

Die mit dem Entwurf eingeführte Auffangzuständigkeit am Sitz der Bundesregierung hat den Vorteil, dass eine Zuständigkeit immer feststeht, so dass das Ersuchen sofort bearbeitet werden kann. Damit sich derartige Fälle aber nicht unmäßig bei der zuständigen Stelle am Sitz der Bundesregierung häufen, ist auch diese Auffangzuständigkeit wie schon im Bereich der Überstellung und der Vollstreckungsübernahme nur eine vorläufige.

Absatz 3 Satz 1 weist die sachliche Zuständigkeit für die erforderlichen gerichtlichen Maßnahmen in den dort genannten Rechtshilfehandlungen (Beschlagnahme und Durchsuchung, § 52 Abs. 1 und 2, Vermögensbeschlagnahme, § 52 Abs. 4, Haftentscheidungen bei einer vorübergehenden Übernahme, § 55 Abs. 2, und bei einer Verbringung, § 55 Abs. 6, sowie Telekommunikationsüberwachung [TKÜ], § 59 Abs. 1, und Observation, § 59 Abs. 2, und der – ausnahmsweisen gerichtlichen – Zulässigkeitsüberprüfung nach § 50 Abs. 1 Satz 2 im Zusammenhang mit Herausgabeersuchen) entsprechend der Konzeption des Entwurfs, die sachlichen Zuständigkeiten bei den in Rechtshilfefragen erfahrensten Gerichten zu bündeln, dem Oberlandesgericht zu. Ferner sprach hierfür die schon in der Begründung zu § 19 angeführte Erwägung, dass die Ersuchen des Gerichtshofes häufig eine besondere politische Bedeutsamkeit aufweisen werden.

Die allgemeine Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit des Absatzes 1 ist auf die vorübergehende Übernahme und die Verbringung nicht anwendbar; **Satz 2 und 3** enthalten daher auf diese Rechtshilfehandlungen „zugeschnittene“ Zuständigkeitsregelungen.

Satz 2 knüpft bei der Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit nicht (wie etwa § 36 Abs. 2) an den Ort der Übergabe des Betroffenen an, sondern an den Ort, an welchem im deutschen Verfahren angeordnete Untersuchungs- oder Strafhaft bzw. freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung vollzogen werden. Die zuständige Staatsanwaltschaft bei dem OLG wird ihr Vorgehen jeweils mit den am deutschen Verfahren beteiligten Gerichten und Vollstreckungsbehörden abstimmen.

Im Gegensatz dazu verweist **Satz 3** für die Verbringung auf die Zuständigkeitsbestimmungen des Durchbeförderungsverfahrens, § 36 Abs. 2 und 3; aufgrund der Vergleichbarkeit der Vorgänge – lediglich die Stellung des durch das Bundesgebiet Transportierten im Verfahren vor dem Gerichtshof ist unterschiedlich (bei einer Durchbeförderung richtet sich das Verfahren des Gerichtshofes gegen ihn, während es bei einer Verbringung gegen einen anderen geführt wird) – bot sich diese Verfahrensweise, die vom IRG übernommen wird, an.

Absatz 4 Satz 1 enthält die Regelung der sachlichen Zuständigkeit der Generalsstaatsanwaltschaft, die derjenigen des OLG folgt; wie schon im Überstellungsverfahren bereitet diese die Entscheidungen des Oberlandesgerichts vor und ergreift die Maßnahmen, die erforderlich sind, um die gerichtlichen Entscheidungen umzusetzen. Diese „akzessorische“ Zuständigkeit umfasst auch die Vorbereitung einer Entscheidung des OLG nach § 50 Abs. 1 Satz 2.

Satz 2 enthält eine originäre sachliche Zuständigkeitszuweisung an die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht für den Fall einer vorübergehenden Übergabe nach § 54, da es hier an einer Einschaltung des OLG fehlt, sowie hinsichtlich der Vorbereitung der Entscheidung der Bewilligungsbehörde über die Herausgabe von Gegenständen und die Durchführung der bewilligten Herausgabe. Dies stimmt inhaltlich mit der Regelung des § 65 Abs. 3 Satz 1 IRG überein, allerdings wurde der Wortlaut deutlicher gefasst, um die (originäre) Zuständigkeit zur Vorbereitung der Bewilligungsentscheidung von der (abgeleiteten) Zuständigkeit hinsichtlich der OLG-Entscheidung nach § 50 Abs. 1 Satz 2 klar zu unterscheiden.

Satz 3 bestimmt die örtlich zuständige Generalstaatsanwaltschaft für den Fall einer vorübergehenden Übergabe nach § 54 (Staatsanwaltschaft bei dem OLG, in dessen Bezirk die Freiheitsstrafe vollzogen wird). Die Generalstaatsanwaltschaft wird ihr Vorgehen jeweils mit den am deutschen Verfahren beteiligten Gerichten und Behörden abstimmen (zur Nicht-Erforderlichkeit einer gerichtlichen Entscheidung bei einer vorübergehenden Übergabe vgl. die Begründung zu § 50 Abs. 1 Satz 1 am Ende).

Zu § 50 (Gerichtliche Entscheidung)

Die in § 47 Abs. 3 Satz 1 verankerte Entscheidungskompetenz der Bewilligungsbehörde hinsichtlich der rechtshilferechtlichen Voraussetzungen der erbetenen Handlung kann nicht uneingeschränkt gelten, wenn ein Gericht für die Leistung der Rechtshilfe zuständig ist. In diesen Fällen erfordert es die Unabhängigkeit des Gerichts, dass die Bewilligungsbehörde etwaigen Bedenken bezüglich der Voraussetzungen der Rechtshilfe Rechnung tragen kann.

Andererseits kennt das IRG kein allgemeines gerichtliches Zulässigkeitsverfahren für die sonstige Rechtshilfe. An dieser Konzeption hält auch der Entwurf für den sonstigen Rechtshilfeverkehr mit dem Gerichtshof fest, da sich weder eine praktische noch eine rechtliche Notwendigkeit zur generellen Einführung des zweistufigen Verfahrens auf alle nach dem fünften Teil des IRG möglichen Rechtshilfehandlungen ergeben hat.

Der Entwurf folgt der Systematik des IRG auch insoweit, als das OLG das Vorliegen der Voraussetzungen für die Vornahme einer Rechtshilfehandlung zu überprüfen hat, wenn dies ein anderes Gericht beauftragt, das über die Verweisung in § 72 nach den StPO-Bestimmungen für die Vornahme der Rechtshilfehandlung zuständig ist und das Zweifel am Vorliegen der Voraussetzungen hat. Diese Überprüfung erfolgt auch auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft oder einer Person, die geltend macht, durch die Herausgabe von Gegenständen möglicherweise in ihren Rechten verletzt zu werden (Absätze 3 und 4).

Aus dem Umstand, dass der Entwurf das Oberlandesgericht stärker als das IRG für den dortigen Bereich in die sonstige Rechtshilfe einbezieht, indem es die Zuständigkeit für die erforderlichen Maßnahmen bei Beschlagnahme und Durchsuchung, Vermögensbeschlagnahme, vorübergehender Übernahme, Verbringung, TKÜ und Observation dem OLG zuweist, ergeben sich allerdings einige Besonderheiten hinsichtlich einer „Zulässigkeitsüberprüfung“ der genannten Maßnahmen, die in Absatz 1 geregelt werden.

Des Weiteren verankert der Entwurf die für den Bereich der zwischenstaatlichen Rechtshilfe von der Rechtsprechung und großen Teilen der Literatur (Schomburg/Lagodny-Lagodny, Internationale Rechtshilfe, IRG, § 61 Rn. 38; Wilkitzki, IRG-K § 61 Rn. 25, a. a. O, jeweils m. w. N.) angenommene Unanfechtbarkeit der Entscheidungen des OLG für die sonstige Rechtshilfe ausdrücklich sowohl für die originären Anordnungsmaßnahmen nach Absatz 1 als auch für die gerichtlichen Entscheidungen nach Absatz 3.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass die Rechtshilfe bewilligt werden darf, wenn das OLG zuvor die für die Vornahme der Handlungen erforderlichen Maßnahmen erlassen hat, soweit es sich um eine Beschlagnahme oder Durchsuchung, eine Vermögensbeschlagnahme, eine vorübergehende Übernahme, eine Verbringung, eine Telekommunikationsüberwachung oder eine Observation handelt.

Die Vorschrift, die in bewusster Parallelität zu § 6 formuliert wurde, führt nicht zu einer neuen gerichtlichen Zulässigkeitsentscheidung in den genannten Rechtshilfehandlungen, die es im zwischenstaatlichen Rechtshilfeverkehr nicht auch schon gegeben hätte (mit Ausnahme der Vermögensbeschlagnahme, die im zwischenstaatlichen Rechtshilfeverkehr unbekannt ist). Auch nach dem IRG sind für die Vornahme der in Rede stehenden Rechtshilfehandlungen gerichtliche Entscheidungen erforderlich (vgl. § 63 Abs. 3, § 64 Abs. 4 i. V. m. § 44 Abs. 1, alle IRG, § 77 IRG i. V. m. § 98 Abs. 1, § 100b Abs. 1, 100d Abs. 1, § 105 Abs. 1, alle StPO).

Nach § 61 Abs. 1 Satz 1 IRG hat das für die Vornahme der Rechtshilfehandlung zuständige Gericht (in der Regel das Amtsgericht), das Oberlandesgericht anzurufen, wenn es der Ansicht ist, die Voraussetzungen für die Leistung der Rechtshilfe lägen nicht vor. Hierdurch wird klar, dass das Vornahmegericht immer zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen für die Leistung der Rechtshilfe vorliegen Dadurch, dass im Falle des Bejahens des Vorliegens der Voraussetzungen keine förmliche Entscheidung in Bezug auf diese Frage ergeht, wie dies beispielsweise bei einer positiven Zulässigkeitsentscheidung im Auslieferungsverfahren der Fall ist, wird dies nicht immer deutlich.

An diesem Aufbau hält der Entwurf für die Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof fest; dadurch, dass auch die Entscheidungen hinsichtlich der Vornahme der Rechtshilfehandlung in den genannten Fällen beim OLG gebündelt werden, wird lediglich auf ein formal getrenntes Prüfungsverfahren verzichtet, wenn das (Oberlandes-)Gericht Bedenken hinsichtlich das Vorliegens der Voraussetzungen für die Leistung der Rechtshilfe hat. Neue gerichtliche Zulässigkeitsprüfungen werden durch den Entwurf nicht eingeführt. Da das Oberlandesgericht bezüglich der benannten Rechtshilfehandlungen bei der Entscheidung über die Anordnung der Maßnahmen (zumindest inzident) auch über die rechtshilferechtliche Zulässigkeit der Maßnahmen entscheidet, bedarf es in diesen Fällen der Antragsbefugnis der Generalstaatsanwaltschaft, wie sie in § 61 Abs. 1 Satz 2, 1. Alternative IRG vorgesehen ist, nicht.

Die zeitliche Reihenfolge (gerichtliche Entscheidung vor Bewilligungsentscheidung) ist zwingend, um zu verhindern, dass Bewilligungen ausgesprochen werden, bevor feststeht, ob überhaupt die Voraussetzungen für die Vornahme der Rechtshilfehandlung durch das Gericht festgestellt wurden.

Eine Notwendigkeit, eine gerichtliche Überprüfung der rechtshilferechtlichen Voraussetzungen hinsichtlich einer vorübergehenden Übernahme nach § 54 einzuführen, besteht nicht, da die vorübergehende Übernahme nur mit Einverständnis des zu Übergebenden erfolgen kann (vgl. § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1).

Satz 2 regelt, wann das OLG ausdrücklich über die Zulässigkeit der Herausgabe von Gegenständen entscheidet. Die Vorschrift übernimmt damit die Funktion, die § 61 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Satz 1 IRG für die Herausgabe nach § 66 IRG im zwischenstaatlichen Bereich ausübt.

Da der Entwurf keine gegenüber dem IRG neuen Zulässigkeitsverfahren für die sonstige Rechtshilfe einführt, ergeht die gerichtliche Zulässigkeitsprüfung – parallel zu § 61 IRG – nur, wenn die Generalstaatsanwaltschaft oder der durch eine (noch nicht vollzogene) Herausgabe möglicherweise in seinen Rechten Verletzte dies beantragt.

Eine Entscheidungskompetenz des OLG sieht der Entwurf – wie schon das IRG für den dort geregelten Bereich – nicht vor. Das Oberlandesgericht kann sich allerdings inzident mit der Frage der Herausgabe befassen, wenn es als Vornahmegericht im Rahmen einer Herausgabe vorangehenden Handlung, etwa bei der Entscheidung über eine Beschlagnahme, tätig wird. Dies entspricht auch der Systematik des IRG.

Die Antragsbefugnis der Person, die im Fall des § 51 geltend macht, durch eine Herausgabe, in ihren Rechten verletzt zu werden, entspricht der Regelung im Bereich der Rechtshilfe mit ausländischen Staaten. Die dortige Praxis hat kein Bedürfnis für eine weitergehende, allgemeine Anrufungsmöglichkeit gezeigt, deshalb soll ein solches generelles, von der Situation der Herausgabe von Gegenständen losgelöstes Antragsrecht auch für den Bereich der Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof nicht eingeführt werden.

Satz 3 verankert den Grundsatz der Unanfechtbarkeit der Entscheidungen des Oberlandesgerichts, auch für den Bereich der sonstigen Rechtshilfe. Außer der Systematik des Entwurfs (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 2, **§ 36** Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 2, § 46 Abs. 4 Satz 1) war hierfür die Erwägung maßgeblich, dass es keinen Sinn macht, bei der wesentlich einschneidenderen Überstellung aus den dort bezeichneten Gründen keinen Rechtsmittelzug vorzusehen, ihn dann aber bei den weniger bedeutsamen Fällen der sonstigen Rechtshilfe zuzulassen. Angesichts der Vorlagemöglichkeit an den BGH (Absatz 2 Satz 1) und der Möglichkeit einer erneuten Entscheidung des Oberlandesgerichts nach Absatz 2 Satz 2 besteht hierfür auch kein Bedürfnis.

Gemäß **Absatz 2 Satz 1** gelten für das Verfahren die Vorschriften des zweiten Teils über die Entscheidung des OLG zur Zulässigkeit der Überstellung (mit Ausnahme des § 20 Abs. 1 und § 21 Abs. 2 und 3), die Form der Entscheidung, das Recht, einen Beistand zu wählen (mit Ausnahme der die gerichtliche Bestellung eines Beistandes betreffenden Bestimmungen), sowie der Vorlagemöglichkeit an den BGH entsprechend.

Satz 2 erklärt § 23 Abs. 1, 2 und 4 hinsichtlich einer erneuten Zulässigkeitsentscheidung für entsprechend anwendbar. Bei der Ausgestaltung der Regelung wurde berücksichtigt, dass der von einer Vermögensbeschlagnahme Betroffene in der Regel einen Antrag nach Absatz 1 Satz 2 auf gerichtliche Überprüfung nicht wird stellen können, da die Vermögensbeschlagnahme nicht auf die Herausgabe der beschlagnahmten Gegenstände, sondern die Verhinderung einer Flucht abzielt. Angesichts der Reichweite einer Vermögensbeschlagnahme sollte dem hiervon Betroffenen aber eine Möglichkeit gegeben werden, gegenüber dem Gericht seinen Standpunkt darzulegen. Dieselbe Erwägung – mögliche Reichweite der Maßnahme – liegt auch dem Antragsrecht des von einer Beschlagnahme Betroffenen zu Grunde. Da in den meisten Fällen eine Anhörung des Betroffenen vor Erlass einer Beschlagnahme- oder einer Vermögensbeschlagnahmeanordnung untunlich sein wird, bot sich hierfür eine erneute Entscheidung des OLG auf Antrag des Betroffenen an, die unabhängig von den Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 und 2 möglich ist. Hierdurch wird insbesondere dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs Rechnung getragen.

Absatz 3: Da der Entwurf das Oberlandesgericht nur für die in § 49 Abs. 3 ausdrücklich aufgeführten Rechtshilfehandlungen als Vornahmegericht bestimmt, war für die Fälle, in denen sich das Vornahmegericht über § 72 aus den für das innerstaatliche Verfahren in Bezug auf die konkrete Rechtshilfehandlung geltenden Vorschriften ergibt (in der Regel handelt es sich hierbei über die Bestimmungen der StPO um das Amtsgericht), eine in dieser Hinsicht § 61 entsprechende Regelung zu treffen, die gleichzeitig die Abweichungen des Entwurfs von den Bestimmungen des IRG berücksichtigt.

Dem liegt die Erwägung zu Grunde, dass das zur Leistung der Rechtshilfe berufene Gericht im Hinblick auf die hier maßgeblichen speziellen Fragen der strafrechtlichen Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof oft keine vertieften Erfahrungen besitzen wird. Deswegen bestimmt **Satz 1**, dass das Gericht, wenn es die Voraussetzung der von ihm erbetenen Rechtshilfe für nicht gegeben hält, seine Auffassung begründet und die Entscheidung des OLG einholt. Diese Vorlagepflicht ähnelt der in § 33 vorgesehenen. Dem Gericht ist es unbenommen, zuvor die Bewilligungsbehörde auf seine Bedenken aufmerksam zu machen, um ihr schon frühzeitig die nach Artikel 79 dann erforderlichen Konsultationen (vgl. hierzu § 68 Abs. 3) mit dem Gerichtshof zu ermöglichen. Entsprechendes gilt auch, wenn das OLG als Vornahmegericht nach Absatz 1 entscheidet.

Die Zuständigkeit des Oberlandesgerichtes wurde aus denselben Gründen aus dem IRG übernommen, die auch sonst für seine Einschaltung nach dem Entwurf sprechen: Es besitzt in der internationalen strafrechtlichen Zusammenarbeit im weiteren Sinne bereits jetzt die größte Erfahrung.

Nach **Satz 2** ist das OLG auch dann zur Entscheidung über die Rechtshilfevoraussetzungen berufen, wenn die Generalstaatsanwaltschaft eine Entscheidung beantragt.

Dieses System, das sich für die Rechtshilfe mit ausländischen Staaten bewährt hat, soll auch für die Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof übernommen werden. Für die Einschaltung der Staatsanwaltschaft bei dem OLG in das Verfahren war die Erwägung maßgebend, dass sie aufgrund ihrer Übersicht und Erfahrung auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe insgesamt am besten beurteilen kann, ob eine Anrufung des Gerichts Erfolg verspricht.

Dies gilt auch hinsichtlich derjenigen strafrechtlichen Angelegenheiten, die mit außerstrafrechtlichen Materien verknüpft sind, also auch dann, wenn eine Behörde aus einem anderen Ressort nicht nur für die Leistung der Rechtshilfe zu beteiligen ist, sondern hierfür ausschließlich zuständig ist. In den zuletzt genannten Fällen haben die zuständigen Vornahme-, Prüfungs- und Bewilligungsbehörden im selben Umfang wie Justizbehörden die Möglichkeit, über die Generalstaatsanwaltschaft eine Entscheidung des OLG herbeizuführen, wenn die Voraussetzungen für die Leistung der Rechtshilfe unterschiedlich beurteilt werden.

Eine formelle Verpflichtung der Generalstaatsanwaltschaft, einem Wunsch der Vornahmebehörde nach Anrufung des Gerichts Folge zu leisten, sieht der Entwurf mit der Rücksicht auf die allgemeine Rechtsstellung nicht vor, welche die Staatsanwaltschaft bei dem OLG auch im Verfahren nach Satz 2 (§ 72 i. V. m. dem 10. Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes) innehat. Einer derartigen Verpflichtung oder eines eigenen Antragsrechts der Vornahmebehörde zum OLG bedarf es auch deshalb nicht, weil Anlass der Anrufung des Gerichts nur die unterschiedliche Bewertung der Rechtshilfevoraussetzungen durch Behörden ein und desselben Ressorts sein kann, nicht jedoch – anders als im Fall des Antragsrechts „des Dritten“ – eine Verletzung von Rechten im Sinne des Artikels 19 Abs. 4 Satz 1 Grundgesetz „durch die öffentliche Gewalt“.

Satz 3 bestimmt, dass die Rechtshilfe nicht bewilligt werden darf, wenn das OLG entschieden hat, dass ihre Voraussetzungen nicht vorliegen. Einer positiven Entscheidung des OLG kommt demgegenüber keine Bindungswirkung zu. Der Unterschied zu Absatz 1 Satz 1 besteht darin, dass in den dort genannten Fällen die positive Entscheidung des Oberlandesgerichts eine Voraussetzung für die Bewilligung der Rechtshilfe ist, während die hiesige Regelung lediglich verlangt, dass keine negative Entscheidung des OLG vorliegt.

Satz 4 erkennt den Entscheidungen des OLG über die Voraussetzungen der Rechtshilfe Bindungswirkung gegenüber den zur Leistung der Rechtshilfe berufenen Gerichten und Behörden zu (vgl. § 47 Abs. 3). Dies bedeutet, dass die Gerichte und Behörden keine den Entscheidungen des Oberlandesgerichts inhaltlich widersprechenden Verfügungen oder Entscheidungen treffen dürfen bzw. diese, wenn sie bereits ergangen sind aufheben müssen.

Absatz 4 entspricht Absatz 2 mit der Abweichung, dass die Regelungen zur erneuten Entscheidung auf Antrag eines von einer Beschlagnahme oder Vermögensbeschlagnahme Betroffenen entfallen konnten. Die in Satz 1 angeordnete entsprechende Geltung des § 33 bedeutet, dass der Generalstaatsanwalt bzw. Generalbundesanwalt auch dann die Klärung einer Rechtsfrage durch den Bundesgerichtshof herbeiführen kann, wenn kein OLG mit der Sache befasst ist. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Absatz 2 verwiesen.

Zu § 51 (Herausgabe von Gegenständen)

Die Vorschrift, deren Gegenstück im IRG der dortige § 66 bildet, erfasst nur die Herausgabe von Gegenständen, die nicht im Zusammenhang mit einer Überstellung steht. Wenn ein Überstellungsersuchen vorliegt, richtet sich die Herausgabe nach § 29. Die Regelung in § 51 entspricht im Wesentlichen der dort getroffenen:

Zwar muss im Falle des § 51, anders als nach § 29, immer ein förmliches Herausgabeersuchen vorliegen; materiell jedoch entspricht **Absatz 1 Nr. 1** der Regelung in § 30 Abs. 1 Nr. 1. Ferner ist § 58 Abs. 3 zu beachten. Danach werden Gegenstände (vorläufig) nicht übermittelt, soweit sie Informationen enthalten, die von einem ausländischen Staat oder einer internationalen Organisation mit der Bitte um vertrauliche Behandlung überlassen wurden (vgl. im Einzelnen die Begründung zu § 58 Abs. 3).

Auch **Nummer 2** stimmt mit § 29 Abs. 1 Nr. 2 inhaltlich überein; bei der sprachlichen Fassung der Vorschrift musste allerdings berücksichtigt werden, dass einem Ersuchen des Gerichtshofes um sonstige Rechtshilfe kein laufendes Strafverfahren zu Grunde liegen muss (vgl. § 47 Abs. 2 und die Begründung hierzu).

Von Absatz 1 Nr. 2 werden auch Gegenstände erfasst, die einer Einziehungsanordnung nach Artikel 77 Abs. 2 Buchstabe b des Statuts unterfallen können. Der Unterschied zu § 43 liegt darin, dass es sich bei einer Herausgabe von Gegenständen nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 um sonstige Rechtshilfe und nicht die Vollstreckung einer Verfallsanordnung nach Artikel 109 des Statuts handelt. Gegebenenfalls ist das Ersuchen des Gerichtshofes auszulegen, ob eine „schlichte“ Herausgabe von Gegenständen erbeten wird, oder ob eine Verfallsanordnung vollstreckt werden soll. Die Möglichkeit, dass die Beute, bzw. die Beutesurrogate durch eine der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes unterfallende Straftat er-

langt sind, reicht aus. Dies entspricht der obergerichtlichen Rechtsprechung zu § 66 IRG.

Absatz 2 Nr. 1 bestimmt, dass dem Ersuchen um Herausgabe eine Beschlagnahmeanordnung einer zuständigen Stelle des Gerichtshofes beigefügt sein muss. Dieses Formerfordernis, das bei der isolierten Herausgabe von Gegenständen an die Stelle der bei der Herausgabe im Zusammenhang mit einer Überstellung in § 5 verankerten Erfordernisse tritt, hat sein Vorbild im Bereich des zwischenstaatlichen Rechtshilfeverkehrs in § 66 Abs. 2 Nr. 2, 1. Alternative IRG. Eine § 66 Abs. 2 Nr. 2, 2. Alternative IRG entsprechende Formulierung, nach der eine Ersatz-Erklärung, dass die Beschlagnahme bei Belegenheit der Gegenstände im ersuchten Staat zulässig wäre, musste nicht aufgenommen werden, da der Gerichtshof etwa nach Artikel 57 Abs. 3 Buchstabe a des Statuts die Möglichkeit hat, Beschlagnahmeanordnungen zu erlassen.

Einer Beschlagnahmeanordnung gleich steht eine Anordnung des „Einfrierens“ von Gegenständen durch den Gerichtshof (zur Möglichkeit einer Anordnung zum „Einfrieren“ von Gegenständen vgl. Artikel 93 Abs. 1 Buchstabe k des Statuts). Sowohl Beschlagnahme im Sinne des deutschen Strafprozessrechtes als auch der aus dem amerikanischen Rechtskreis herrührende Begriff des „Einfrierens“ von Gegenständen zielen auf die Sicherstellung des Gegenstandes zur weiteren Verwendung im Strafverfahren ab. Die Unterschiede sind gradueller Natur; eine „Einfrierungsanordnung“ kann daher einer Beschlagnahmeanordnung gleichgestellt werden.

Absatz 2 Nr. 2 setzt weiter voraus, dass sichergestellt ist, dass etwa bestehende Rechte Dritter an den Gegenständen nicht beeinträchtigt werden, wobei allerdings die Rechte nur insoweit von Belang sind, als es um den Schutz gegen eine Herausgabe an den Gerichtshof geht. Diese Regelung steht im Einklang mit dem Statut, denn auch dieses schützt Rechte Dritter (vgl. beispielsweise Artikel 77 Abs. 2 Buchstabe b, wonach eine Einziehungsanordnung „unbeschadet der Rechte gutgläubiger Dritter“ ergeht). Nach der weiteren Formulierung der Vorschrift ist es allerdings möglich, bei bestehenden Rechten Dritter die Gegenstände unter Vorbehalt herauszugeben, soweit sichergestellt ist, dass sie bei einem Rückgabeverlangen unverzüglich vom Gerichtshof zurückgegeben werden. Die Herausgabe im Vollstreckungshilfeverfahren nach § 44 Abs. 3 Satz 2 ist demgegenüber „bedingungsfeindlich“, da die Vollstreckung nach dem Statut „unbedingt“ erfolgt.

Auf die nach § 66 Abs. 2 Nr. 1 IRG für den Bereich der strafrechtlichen Zusammenarbeit mit ausländischen Staaten erforderliche beiderseitige Strafbarkeit bei der Herausgabe von Gegenständen konnte verzichtet werden, da der Gerichtshof nur aufgrund von Taten, die seiner Gerichtsbarkeit unterliegen, tätig werden sowie Ersuchen stellen kann und alle der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes unterfallenden Taten auch in Deutschland strafbar sind.

Zuständig für die Vorbereitung der Entscheidung der Bewilligungsbehörde ist die Generalstaatsanwaltschaft (vgl. § 49 Abs. 4 Satz 2), deren örtliche Zuständigkeit sich aus der allgemeinen Regelung in § 49 Abs. 1 ergibt. Soweit ausnahmsweise das OLG über die Zulässigkeit der Herausgabe entscheidet, bereitet sie ebenfalls diese Entscheidung vor, § 49 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 49 Abs. 3 Satz 1.

Absatz 3, der im IRG keine Entsprechung hat, bestimmt, dass der Gerichtshof darauf hinzuweisen ist, dass in den herausgegebenen Gegenständen etwa enthaltene persönliche Daten nur zur Erfüllung des dem Gerichtshof übertragenen Mandats verwendet werden dürfen.

Die Bestimmung schafft einen Ausgleich zwischen dem Interesse des Einzelnen am Schutz hinsichtlich der Weitergabe der sich auf ihn beziehenden persönlichen Daten im Rahmen der Herausgabe von Gegenständen und dem Auftrag des Gerichtshofes, schwerste Straftaten wirkungsvoll zu verfolgen. Sie richtet sich an die nach § 68 Abs. 1 zuständige Behörde, die auf die Zweckbindung der Datenübermittlung hinzuwirken hat.

Zu § 52 (Beschlagnahme und Durchsuchung, Vermögensbeschlagnahme)

Die Bestimmung, deren Absätze 1 bis 3 auf § 67 IRG zurückgehen, enthält die Voraussetzungen, unter denen die Beschlagnahme und Durchsuchung zur Sicherung der Herausgabe von Gegenständen sowie zur Ermöglichung sonstiger Rechtshilfehandlungen zulässig sind.

In **Absatz 1 Satz 1** werden Sicherstellung und Beschlagnahme von Gegenständen zum Zwecke ihrer Herausgabe geregelt. Die Vorschrift entspricht teilweise § 30 Abs. 1, geht aber noch über diesen hinaus.

Wie dort kann der Erfolg der Sicherstellungsmaßnahmen auch hier vom sofortigen Zugriff abhängen. Daher können Gegenstände bereits vor Eingang des Ersuchens um Herausgabe beschlagnahmt oder sonst sichergestellt werden. Da die Voraussetzungen der Zulässigkeit der Herausgabe in diesem Stadium des ersten Zugriffs noch nicht vollständig geprüft werden können, genügt es, dass die Herausgabe der sicherzustellenden Gegenstände lediglich in Betracht kommt.

Satz 2 ermöglicht die Durchsuchung zum Zwecke der Sicherstellung oder Beschlagnahme.

Nach **Absatz 2** sind die Beschlagnahme von Gegenständen **(Satz 1)** und eine darauf zielende Durchsuchung **(Satz 2)** den Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Nr. 1 auch dann unterworfen, wenn zwar nicht die Herausgabe der Gegenstände an den Gerichtshof in Betracht kommt, diese Maßnahmen jedoch zur Erledigung eines auf eine andere Rechtshilfehandlung gerichteten Ersuchens erforderlich sind. Eine Beschlagnahme kann z. B. notwendig sein, wenn der Gerichtshof um Auskünfte aus schriftlichen Unterlagen ersucht hat, die sich im Besitz von Privatpersonen befinden, welche nicht bereit sind, sie der Vornahmebehörde vorübergehend zu überlassen. Es kann allerdings nur auf solche Gegenstände zurückgegriffen werden, die selbst als Beweismittel für ein Verfahren vor dem Gerichtshof von Bedeutung sein können (§ 51 Abs. 1 Nr. 1). Eine Beschlagnahmeanordnung des Gerichtshofes im Sinne des § 51 Abs. 2 Nr. 1 braucht in diesen Fällen nicht vorzuliegen.

Die Zuständigkeiten des OLG richten sich nach § 49 Abs. 3 Satz 1 (sachlich) und § 49 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 (örtlich).

Absatz 3 begründet – parallel zu § 30 Abs. 3 – eine Eilzuständigkeit zugunsten aller Staatsanwaltschaften und ihrer Hilfsbeamten für Beschlagnahmen nach Absatz 1 und 2, wodurch etwaige Schwierigkeiten im Hinblick auf die

räumliche Entfernung des OLG vom Ort, an dem sich die Gegenstände befinden, angemessen vermieden werden.

Das bei Beschlagnahmen einzuhaltende Verfahren richtet sich nach der StPO, insbesondere sind auch die dort für Eilanordnungen und deren richterliche Bestätigung geltenden Regelungen zu beachten. Dies wird durch den Hinweis auf die Vorschriften der StPO klargestellt.

Absatz 4, der im IRG keine Entsprechung hat, ermöglicht darüber hinaus eine Beschlagnahme oder Sicherstellung von Vermögenswerten, die dem Verfolgten dazu dienen können, sich der Strafverfolgung durch den Gerichtshof, der Vollstreckung einer von diesem verhängten Freiheitsstrafe oder einem vom Gerichtshof angestrengten Überstellungsverfahren zu entziehen. Die Bestimmung beruht auf den Erfahrungen, die im Rechtshilfeverkehr mit dem Jugoslawien-Strafgerichtshof gemacht wurden.

Der IStGHJ hatte um Festnahme und Überstellung mehrerer von ihm mittels Haftbefehl gesuchter Personen gebeten und gleichzeitig die VN-Mitgliedstaaten ersucht, Vermögensgegenstände, die es den Gesuchten ermöglichen könnten, sich dem Strafverfahren zu entziehen, „einzufrieren“. Mangels ausdrücklicher Rechtsgrundlage bereitete die Umsetzung dieses Ersuchens erhebliche Schwierigkeiten.

Bei entsprechenden Ersuchen des Strafgerichtshofs gemäß Artikel 93 Abs. 1 des Statuts, mit denen gerechnet werden muss, werden durch die Aufnahme der Regelung ähnliche Schwierigkeiten vermieden, da eine klare Rechtsgrundlage besteht.

Durch die Verweisungen im JStGHG und RStGHG (vgl. Artikel 8 und 9) auf die hiesige Vorschrift wird es darüber hinaus künftig auch möglich sein, entsprechende Ersuchen der Ad-hoc-Gerichtshöfe zu erledigen.

Die Einführung dieses, für die internationale strafrechtliche Zusammenarbeit (für deutsche Stellen) neuen Elementes ist auch deshalb unproblematisch möglich, weil für den Bereich der nationalen Strafverfolgung mit § 443 StPO bereits ein Instrument besteht, das ebenfalls zur Sicherstellung der Verfahrensdurchführung unter den dort genannten Voraussetzungen die Beschlagnahme von Vermögensgegenständen ermöglicht. Der Entwurf orientiert sich daher sehr eng am Wortlaut der dortigen Vorschrift. Eine „bloße“ Verweisung auf sie kam allerdings wegen der sich aus dem Statut ergebenden Besonderheiten nicht in Betracht.

Eine Beschlagnahme des in Deutschland befindlichen Vermögens eines Betroffenen oder eines Teils des Vermögens nach **Satz 1 und 2** ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Ersuchen des Gerichtshofes,
- bestätigte Anklage (Artikel 61 des Statuts) oder Haftbefehl (Artikel 58 des Statuts) wegen einer Tat nach Artikel 5 des Statuts,
- das Bestehen der Möglichkeit, dass der Betroffene sich mit Hilfe der zu beschlagnahmenden Vermögenswerte der Strafverfolgung, der Strafvollstreckung durch den Gerichtshof oder einem von ihm betriebenen Überstellungsverfahren entzieht,
- Vorliegen einer Beschlagnahme- oder Einfrierungsanordnung (Satz 2 i. V. m. § 51 Abs. 2 Nr. 1) des Gerichtshofes.

Ein Beschlagnahme- oder Einfrierungsbeschluss des Gerichtshofes im Sinne von § 51 Abs. 2 Nr. 1 ist erforderlich, damit eindeutig feststeht, dass der Gerichtshof die Vermögenswerte gegebenenfalls auch zwangsweise sichergestellt haben möchte.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit – insbesondere im Hinblick auf die potentiell weitreichenden Auswirkungen der Beschlagnahme – sind die Maßnahmen erst in einem Stadium möglich, in dem sich ein etwa bestehender Verdacht gegen eine Person erhärtet hat; dies entspricht der Regelung in § 443 StPO. Als Anknüpfungspunkte wurden die Anklagebestätigung und der Erlass eines Haftbefehls gewählt. Hinzuweisen ist darauf, dass die Vermögensbeschlagnahme nur bei Taten nach Artikel 5 des Statuts, nicht aber – wegen der hiermit nicht vergleichbaren Schwere der Delikte – bei Straftaten nach Artikel 70 des Statuts in Betracht kommt. Angesichts des Umstandes, dass es sich bei den Katalogtaten des Artikels 5 nur um die schwersten Verletzungen des humanitären Völkerrechts handelt (der gemeinsame Nenner, auf den sich die Staaten in Rom einigen konnten), erscheint eine Aufzählung oder Aussonderung einzelner Kriegsverbrechen auch aus Verhältnismäßigkeitsgründen nicht erforderlich.

Die Möglichkeit, sich mit Hilfe von Vermögenswerten dem Zugriff des Gerichtshofes zu entziehen, wird im Regelfall zu bejahen sein, sofern sich der Vermögensgegenstand „zu Geld machen“ lässt, das dann seinerseits zur Beschaffung von Fluchtmitteln (Flugtickets, falsche Papiere, Bestechungen und dergleichen mehr) eingesetzt werden kann.

Die Natur der Maßnahme bringt es mit sich, dass der Gerichtshof in der Regel die zu beschlagnahmenden oder sicherzustellenden Gegenstände im Einzelnen wird nicht bezeichnen können, sondern lediglich eine generelle Um- oder Beschreibung abgeben kann. Die Maßnahme kann unabhängig von den Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 angeordnet werden.

Die Zulässigkeiten ergeben sich für das OLG aus § 49 Abs. 3 Satz 1 (sachlich) und § 49 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 (örtlich).

Satz 3: Die Anordnung wirkt, um effektiv zu sein, auch in die Zukunft, da ihr auch das später vom Betroffenen erworbene Vermögen unterfällt. Auch dies entspricht der Regelung in § 443 StPO.

Nach **Satz 4** können zum Zwecke der Sicherstellung oder Beschlagnahme auch Durchsuchungen durchgeführt werden.

Wie bereits bei § 30 ausgeführt, wurde dort von einer entsprechende Regelung zur „finanziellen Fußfessel“ abgesehen, da aufgrund der möglichen Reichweite bei Maßnahmen nach Absatz 4 kein Automatismus entstehen soll.

Formal ist für die hiesige Regelung (dies gilt für § 52 insgesamt) nicht erforderlich, dass das Ersuchen in einem gesonderten Schriftstück abgefasst wird; es kann vielmehr z. B. Teil eines einheitlichen Überstellungsersuchens sein. Entscheidend ist, ob in dem Ersuchen der Wille des Gerichtshofes zur Vornahme der Maßnahme nach Absatz 4 (unter Bei-

fügung der erforderlichen Beschlagnahmeanordnung) zum Ausdruck kommt.

Auf der Rechtsfolgenseite ist Ermessen der zuständigen Stellen hinsichtlich der Bewilligung und der Vornahme der Beschlagnahme vorgesehen. Angesichts der Verpflichtung aus dem Statut zu umfassender Zusammenarbeit und dem Willen der Bundesrepublik zu einem effektiven Gerichtshof würde dem Ersuchen des Gerichtshofes im Sinne des Absatzes 4 in der Regel entsprochen werden.

Absatz 5 Satz 1: Für Beschlagnahmen nach Absatz 4 wurde die weite Regelung des Absatzes 3 hinsichtlich der Eilzuständigkeit der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft nicht übernommen. Die Eilkompetenz zur Anordnung einer (vorläufigen) Beschlagnahme und einer Durchsuchung wird auf die Staatsanwaltschaften beschränkt, was auch der Regelung in § 443 Abs. 2 Satz 2 StPO entspricht.

Satz 2 bestimmt, dass eine vorläufige Maßnahme nach Satz 1 außer Kraft tritt, wenn sie nicht binnen drei Tagen richterlich bestätigt wird; hierin folgt der Entwurf den Bestimmungen der StPO zur Vermögensbeschlagnahme.

Absatz 6 Satz 1 regelt die Aufhebung der Beschlagnahme. Sie ist immer aufzuheben, wenn der Gerichtshof hierum bittet; dies entspricht der Erwägung, dass für die Aufrechterhaltung der im Rechtshilfewege verhängten (belastenden) Maßnahme kein Raum mehr ist, wenn die ursprünglich um ihre Vornahme ersuchende Stelle keine Notwendigkeit für den weiteren Vollzug der Maßnahme mehr sieht. Um aber sicherzustellen, dass die Maßnahme auch in ihrer zeitlichen Anwendung dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügt, ist, unabhängig von einer Mitteilung des Gerichtshofes, die Beschlagnahmeanordnung auf jeden Fall aufzuheben, wenn das anordnende Gericht weiß, dass entweder der Haftbefehl aufgehoben oder das Verfahren vor dem Gerichtshof in erster Instanz beendet ist. Nach Aufhebung eines Haftbefehls bzw. Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens besteht kein Anlass mehr, die „finanzielle Fußfessel" weiterhin anzulegen.

Der Entwurf stellt hierbei bewusst auf die Kenntniserlangung des (deutschen) Gerichts von Haftbefehlsaufhebung und Verfahrensbeendigung als den entscheidenden Zeitpunkt ab und nicht auf den Eintritt der Ereignisse selbst, da das OLG nicht in jedem Falle Kenntnis vom aktuellen Verfahrensstand beim Gerichtshof haben wird. Auf der anderen Seite konnte aber nicht ausschließlich auf eine Mitteilung des Gerichtshofes abgestellt werden, da dies im Hinblick auf die unklaren Rechtsfolgen, die eine etwaige verzögerte Information seitens des Gerichtshofes mit sich gebracht hätte, möglicherweise zu Rechtsunsicherheiten führen könnte.

Satz 2 verweist auf die Regelungen der StPO zur Bekanntmachung der Anordnung und der Aufhebung einer Beschlagnahme; eine wörtliche Ausformulierung war diesbezüglich nicht erforderlich.

Zu § 53 (Persönliches Erscheinen von Zeugen)

Absatz 1: Die Vorschrift, die in ihrem Ursprung auf § 4 Abs. 2 Satz 1 JStGHG zurückgeht, enthält eine Abweichung von dem den Rechtshilfeverkehr mit ausländischen Staaten beherrschenden Grundsatz (vgl. Artikel 8 des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen), wonach Ladungen von Zeugen und Sachverständigen vor ein ausländisches Gericht im ersuchten Staat nicht zwangsweise durchgesetzt werden dürfen, sondern lediglich die nach dem Recht des ersuchten Staates zulässigen Zwangs- und Beugemaßnahmen mit dem Ziel eingesetzt werden können, den Betroffenen einer Vernehmung im Rechtshilfewege im ersuchten Staat zuzuführen.

Nach dem Entwurf kommen zwei Arten der Ladung, die mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden können, in Betracht: Zum einen die zwangsweise Durchsetzung der Ladung vor ein deutsches Gericht zur Vornahme einer Rechtshilfehandlung durch dieses Gericht, etwa eine Zeugenvernehmung oder eine Augenscheinseinnahme. Der (vor das deutsche Gericht) vorgeführte Zeuge kann sich auf die ihm nach dem Statut – in Verbindung mit der VBO (vgl. B.II.2.) – und die nach deutschem Strafverfahrensrecht eingeräumten Rechte – im Falle einer Vernehmung etwa das Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO, oder die Zeugnisverweigerungsrechte nach §§ 52 ff. StPO – berufen.

Zum anderen kann die Ladung eines Zeugen an den Sitz des Gerichtshofes ebenfalls nach dem Entwurf mit den Zwangsmitteln der StPO durchgesetzt werden. In diesem Falle würde der Zeuge bis zur Grenze des deutschen Hoheitsgebietes (hierbei kann es sich auch um ein ausländisches Luftfahrzeug handeln) verbracht und dann den Angehörigen des Gerichtshofes oder den vom Gerichtshof bezeichneten zuständigen Stellen eines ausländischen Staates, z. B. den Behörden der Niederlande, übergeben.

Mangels Spezialzuweisung sind für die Vornahme der Beweiserhebung bzw. die Anordnung von Ordnungsmitteln die nach den allgemeinen Regeln bestimmten Rechtshilfegerichte (über § 72 des Entwurfs in Verbindung mit § 157 GVG die Amtsgerichte) bzw. -behörden (soweit keine richterliche Vernehmung erforderlich ist) sachlich zuständig.

Grund dieses Absehens war die Erwägung, dass der Zeuge oder der zu einer Beweiserhebung Geladene nur einen möglichst „kurzen Weg" auf sich nehmen soll. Um eine Zuständigkeitszersplitterung für die voraussichtlich wenigen Fälle, in denen die Verhängung von Ordnungsmitteln in Betracht kommt, zu vermeiden, verzichtet der Entwurf darauf, hinsichtlich der Anordnungskompetenz zwischen Ordnungsmitteln für eine Beweiserhebung vor einer deutschen Stelle und Ordnungsmitteln zur Durchsetzung einer Ladung vor den Gerichtshof zu unterscheiden.

Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach § 49 Abs. 1 und 2.

Absatz 2 Satz 1: Da der Gerichtshof nach Regel 74 VBO unter den dort genannten Voraussetzungen einem Zeugen zusichern kann, dessen Aussage, durch die er sich selbst belasten würde, weder direkt noch indirekt gegen den Zeugen (mit Ausnahme hinsichtlich Taten nach Artikel 70 und 71 des Statuts) zu verwerten und das deutsche Recht eine derartige Möglichkeit nicht kennt, bleibt dem Gerichtshof in diesen Fällen nur, den Zeugen an seinen Sitz zu laden. Angesichts dieser Möglichkeit verzichtet der Entwurf darauf, dieses, dem Common-Law-Rechtskreis entspringende und dem deutschen Recht ungeläufige Instrument der „Nichtverwertungszusicherung" im deutschen Recht einzuführen. Der Umstand, dass der Gerichtshof eine entsprechende Zusicherung abgegeben hat und der Zeuge daraufhin vor dem Gerichtshof ausgesagt hat (wozu er dann ja verpflichtet ist),

muss allerdings auch im deutschen Strafverfahren berücksichtigt werden.

Dies geschieht in der Form, dass der Entwurf ein Beweisverwertungsverbot im Umfange der Zusicherung des Gerichtshofes für das deutsche Verfahren anordnet. Diese „flankierende“ Maßnahme ist erforderlich, um die Zusicherung des Gerichtshofes nicht ins Leere laufen zu lassen. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass ein Zeuge im Hinblick auf eine (aufgrund seiner Aussage) drohende nationale Strafverfolgung keine oder falsche Angaben macht, was wiederum nicht mit dem Statut vereinbar wäre. Dieses Schutzes bedarf es allerdings nicht, wenn der vor dem Gerichtshof Vernommene einer Verwertung seiner Angaben vor dem Gerichtshof in einem deutschen Strafverfahren ausdrücklich zustimmt.

Satz 2: Die VBO kennt von den in §§ 52 bis 53a StPO aufgeführten Zeugnisverweigerungsrechten nur ein Zeugnisverweigerungsrecht für Ehegatten, Kinder und Eltern eines Angeklagten, Regel 75 Abs. 1 VBO. In den übrigen Fällen, in denen nach deutschem Recht ein Zeuge Angaben verweigern kann, ist er verpflichtet, vor dem Gerichtshof Angaben zu machen.

Damit nun das nach deutschem Recht bestehende Zeugnisverweigerungsrecht nicht durch Einholung der Aussage des Zeugen im Rechtshilfewege durch die deutschen Behörden umgangen wird, enthält der Entwurf für diesen Fall ebenfalls ein Beweisverwertungsverbot: Die Angaben dürfen in einem deutschen Strafverfahren nicht verwertet werden, wenn der Zeuge vor dem Gerichtshof zur Aussage verpflichtet war, er nach deutschem Recht aber zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt gewesen wäre und er einer Verwertung nicht ausdrücklich zugestimmt hat.

Zu § 54 (Vorübergehende Übergabe)

Die Regelung beruht auf Artikel 93 Abs. 1 Buchstabe f i. V. m. Abs. 7 des Statuts, wonach der Gerichtshof um zeitweilige Übergabe von Personen ersuchen kann.

Ihre Parallele im Rechtshilfeverkehr mit ausländischen Staaten hat sie in § 62 IRG. Die Übergabe – das Wort wurde bewusst gewählt, um Verwechslungen mit einer Überstellung nach dem zweiten Teil des Entwurfs zu vermeiden (vgl. A.VI.2.b.) – kommt für im Inland in Haft befindliche oder untergebrachte Personen an den Gerichtshof zu einer Beweiserhebung für dort geführte Ermittlungen oder in einem dort anhängigem Verfahren in Betracht. Die Ermittlungen oder das Verfahren des Gerichtshofes, die durch die Zuführung des Häftlings oder des Untergebrachten unterstützt werden, dürfen sich nicht gegen diesen, sondern müssen sich gegen eine andere Person richten. Übergeben werden können auch Deutsche.

Satz 1 bestimmt zunächst den Kreis derjenigen Personen, die nach dieser Vorschrift übergeben werden können. Danach genügt nicht jeder staatlich angeordnete Gewahrsam; vielmehr wird eine aus strafrechtlichen Gründen angeordnete freiheitsentziehende Strafe oder Maßregel vorausgesetzt. Zwar wird vom Wortlaut des Statuts auch der Fall umfasst, dass eine Person etwa unter dem Gesichtspunkt der polizeilichen Gefahrenabwehr oder nach einem Landesunterbringungsgesetz verwahrt wird. Angesichts der Bestimmung des Statuts in Artikel 93 Abs. 7 Buchstabe a Ziffer römisch i, die erfordert, dass die Person aus freien Stücken in Kenntnis sämtlicher Umstände ihre Zustimmung zur Übergabe erteilt, hält es der Entwurf jedoch nicht für angebracht, auch in solchen Fällen eine Überstellung zur Unterstützung eines Strafverfahrens zu ermöglichen, zumal hier die Feststellung einer rechtswirksamen Zustimmung im Sinne der eben zitierten Vorschrift des Statuts und dementsprechend der Nummer 1 dieser Vorschrift auf besondere Schwierigkeiten stoßen würde (zu dieser Problematik bei auf strafrechtlicher Grundlage Untergebrachten vgl. die Begründung zu Nummer 1 im Folgenden).

Der im Entwurf genannte Überstellungszweck der Beweiserhebung (in Betracht kommen in erster Linie Vernehmungen, Gegenüberstellungen, Augenscheinseinnahmen) und der des sonstigen Zwecks entsprechen den Vorgaben des Statuts in dem oben bezeichneten Artikel 93 Abs. 7 Buchstabe a („sonstige Form der Rechtshilfe“). Die Einnahme eines Augenscheins kommt z. B. dann in Betracht, wenn sich der Gerichtshof von den tatsächlichen Wahrnehmungsmöglichkeiten überzeugen will, welche der Betroffene am Tatort nach seiner körperlichen Beschaffenheit hatte.

Die weiteren Voraussetzungen der Zulässigkeit der vorübergehenden Übergabe sind in Nummer 1 bis 4 geregelt.

Nummer 1: Die Notwendigkeit der Zustimmung des Betroffenen zu seiner zeitweiligen Übergabe ergibt sich, wie bereits dargelegt, aus dem Statut selbst. Zuvor ist der Betroffene von einem Richter, hier dem Richter des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, in der er verwahrt wird, zu belehren. Seine Erklärung wird protokolliert. Damit der Betroffene bei Abgabe seiner Erklärung beurteilen kann, welche Folgen etwaige Verstöße gegen Artikel 70 Abs. 1 und Artikel 71 Abs. 1 des Statuts haben können, muss sich die Belehrung auch ausdrücklich hierauf erstrecken (vgl. die folgende Nummer 3). Der Entwurf geht davon aus, dass im Hinblick auf das Erfordernis der Zustimmung aus „freien Stücken“ (vgl. hierzu auch die Begründung zu Satz 1 weiter oben), nur solche Personen in strafrechtlichem Gewahrsam überstellt werden sollen, bei denen Einwilligungsfähigkeit vorliegt und insbesondere eine Einwilligung über betreuungsrechtliche Regeln, etwa bei nach § 63 StGB Untergebrachten, ausscheidet. Im konkreten Fall werden sich die Fragen durch Beratungen mit dem Gerichtshof klären lassen. Eine ausdrückliche Aufnahme in den Gesetzestext erachtet der Entwurf allerdings nicht für erforderlich.

Nummer 2: Die Zulässigkeit einer vorübergehenden Übergabe ist ferner davon abhängig, dass im Einzelfall nicht zu erwarten ist, dass die Übergabe zu einer Beeinträchtigung des inländischen Verfahrens führen wird. Diese Voraussetzung steht ebenfalls im Einklang mit dem Statut, da nach Artikel 93 Abs. 7 Buchstabe a Ziffer römisch ii für die zeitweilige Übergabe zwischen dem Gerichtshof und dem ersuchten Staat Bedingungen hinsichtlich der Übergabe vereinbart werden können.

Weiter verlangt **Nummer 3**, dass für den Betroffenen die Gewähr des so genannten „sicheren Geleits“ bestehen muss. Dieser Punkt kann insbesondere im Hinblick auf etwa in den Niederlanden als Sitzstaat des Gerichtshofes gegen den Betroffenen geführte Strafverfahren von Bedeutung werden. Aus der Tatsache, dass der Betroffene sich aufgrund eines Sachverhaltes, der in keiner Beziehung zum Gegenstand

des Verfahrens des Gerichtshofes steht, in Deutschland in strafrechtlichem Gewahrsam befindet, soll er nicht der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung ausgesetzt werden, die nicht bestünde, wenn er sich in Freiheit befände.

Ausgenommen hiervon sind allerdings Maßnahmen wegen Straftaten gegen die Rechtspflege des Gerichtshofes nach Artikel 70 des Statuts, was die Verhängung von Freiheits- oder Geldstrafen einschließt sowie Maßnahmen nach Artikel 71 des Statuts wegen ordnungswidrigen Verhaltens. Ein Ausschluss auch solcher Maßnahmen würde einen an den Gerichtshof zeitweilig übergebenen Häftling ungerechtfertigt gegenüber freiwillig vor dem Gerichtshof erscheinenden Zeugen privilegieren. Die Belehrung nach Nummer 1 muss sich deshalb ausdrücklich auch auf diesen Punkt erstrecken.

Nummer 4: Ferner muss Gewähr dafür bestehen, dass die übergebene Person unverzüglich nach Erledigung des Zwecks der vorübergehenden Übergabe wieder den deutschen Behörden übergeben wird. Diese Vorschrift hindert die Bewilligungsbehörde nicht, darüber hinaus die Einhaltung einer bestimmten Frist für die Rückgabe zu fordern. Andererseits steht sie, wie der letzte Halbsatz klarstellt, einem Verzicht der deutschen Behörden auf die Rückführung nicht im Wege, wenn die inländische Haftgrundlage aufgehoben oder außer Vollzug gesetzt worden ist. In derartigen Fällen ist der Gerichtshof vom Wegfall der deutschen Haftgrundlage zu informieren und um Aufhebung freiheitsbeschränkender Maßnahmen zu bitten.

Die Unwiderruflichkeit des Einverständnisses nach **Satz 2** folgt der sonstigen Systematik des Entwurfs und dient der Rechtssicherheit.

Satz 3 bis 5: Die Regelungen zur Anrechung der während des Aufenthalts beim Gerichtshof erlittenen Freiheitsentziehung und das Verfahren hierzu soll – neben Satz 1 Nr. 2 – gewährleisten, dass die Überstellung nicht zu Nachteilen für den Betroffenen im deutschen Verfahren führt. Das Verfahren der Anrechnung entspricht wegen der Verweisung in Satz 4 dem für die vorübergehende Überstellung in § 27 Abs. 4 vorgesehenen Verfahren. Allerdings werden die in Satz 2 jener Vorschrift enthaltenen Ausnahmen vom Grundsatz der Anrechnung im Rahmen des § 54 verhältnismäßig selten vorkommen. Freiheitsentziehende Maßnahmen wegen eines Verstoßes gegen Artikel 70 des Statuts werden allerdings nicht angerechnet (Satz 5), da eine ansonsten vom Gerichtshof verhängte Freiheitsstrafe faktisch wirkungslos bliebe bzw. ein Täter, der vom Gerichtshof selbst wegen einer Straftat nach Artikel 70 des Statuts verurteilt würde, gegenüber einer Person privilegiert würde, die der Gerichtshof nicht selbst aburteilt, sondern bei der er gemäß Artikel 70 Abs. 4 Buchstabe b des Statuts um Durchführung des Strafverfahrens durch nationale Strafverfolgungsbehörden ersucht.

Zu § 55 (Vorübergehende Übernahme und Verbringung)

Absatz 1 bis 5 behandeln die vorübergehende Übernahme einer außerhalb Deutschlands in Haft befindlichen oder untergebrachten Person an deutsche Stellen zur Durchführung einer Beweiserhebung mit Hilfe dieser Person im Rechtshilfewege für ein Verfahren des Gerichtshofes. Die Regelungen entsprechend in ihrer Funktion § 63 IRG. Die Anwesenheit der Person bei der im Inland im Wege der Rechtshilfe durchgeführten Beweiserhebung kann etwa erforderlich sein, wenn eine Gegenüberstellung durchgeführt werden soll und Zeugen nicht bereit sind, zu ihrer Vernehmung oder einer sonstigen Beweiserhebung in den ausländischen Staat, in dem die andere Person in Haft oder untergebracht ist, zu reisen. (Die Freiheitsentziehung kann auf einer Entscheidung des Gerichtshofes oder einer Stelle eines ausländischen Staates beruhen.)

Dieser Fall bedarf insofern der Regelung, als für die Verwahrung des Betroffenen während seines vorübergehenden Aufenthaltes im Inland gemäß Artikel 104 GG eine gesetzliche Grundlage bestehen und das für die Anordnung der Verwahrung zuständige Gericht gesetzlich bestimmt sein muss.

Absatz 1 Satz 1 ermöglicht die vorübergehende Übernahme im Rechtshilfeverkehr mit dem Gerichtshof; dies beruht auf dem Willen der Bundesregierung zu möglichst umfassender Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof; eine Verpflichtung zur Einführung dieser Rechtsfigur im Statut besteht nicht.

Satz 1 legt fest, dass der vorübergehend Übernommene auf Ersuchen des Gerichtshofes, spätestens aber zu einem mit dem Gerichtshof zuvor vereinbarten Zeitpunkt zurückzuübergeben ist. Es erschien nicht ratsam, die Rückübergabe an die Beendigung der Beweiserhebung zu knüpfen, da in besonderen Fällen die Auslegung einer solchen Bestimmung zu Schwierigkeiten führen könnte. Maßgeblich für den Zeitpunkt der Rückübergabe ist stets die durch das Ersuchen des Gerichtshofes und seine Bewilligung zustande gekommene völkerrechtliche Vereinbarung, aus der sich – sofern keine ausdrückliche Bestimmung vorliegt – in der Regel eine Pflicht zur Rückübergabe alsbald nach der Beweiserhebung ergeben wird. Verzichtet die für die Verhängung der Haft zuständige Stelle des Gerichtshofes auf die Rückübergabe, etwa weil die dortige Haftgrundlage inzwischen entfallen ist, so ist der Betroffene von den deutschen Behörden unverzüglich freizulassen (vgl. auch Absatz 3 Nr. 4).

Die Zulässigkeit der vorübergehenden Übernahme steht unter dem Vorbehalt, dass im Falle eines Verzichts des Gerichtshofes auf eine Rückübergabe zuvor geklärt ist, in welchen Staat der Übernommene ausreisen kann. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Ausreise der Person, die sich vor ihrem Aufenthalt im Bundesgebiet im Gewahrsam des Gerichtshofes und nicht eines Staates befunden hat, durchgesetzt werden kann. Sofern der Gerichtshof um eine vorübergehende Übernahme ersucht, obliegt es ihm, die spätere Aufnahme durch einen Drittstaat sicherzustellen.

Satz 2 bildet die Grundlage für die Anordnung der Haft im Sinne des Artikels 104 Abs. 1 GG. Im Gegensatz zu den in § 54 und dem hiesigen Absatz 6 geregelten Fallgestaltungen kann die vorübergehende Übernahme nach Absatz 1 auch für ein Verfahren vor dem Gerichtshof erfolgen, in dem der Übernommene Beschuldigter ist. Auch Deutsche können übernommen, vorübergehend in Haft gehalten und an den Gerichtshof oder einen von ihm bezeichneten Staat zurückgegeben werden.

Zweck der Verwahrung im Inland ist es, die Anwesenheit des Übernommenen bei der Beweiserhebung und die Rückübergabe zu sichern. Da davon auszugehen ist, dass der Gerichtshof in diesen Fällen auf eine Inhaftierung des

Betroffenen bestehen wird, ist der Betroffene zur Sicherung der Rückgabe in Haft zu halten.

Aber auch ohne eine solche Bedingung ist der Verfolgte dann in Haft zu nehmen, wenn dies erforderlich ist, um seine Rücküberstellung zu gewährleisten. Satz 2 bildet auch hierfür die gesetzliche Grundlage.

Um sicher zu stellen, dass die nach Abschluss der Vereinbarung mit dem Gerichtshof bestehende Rückübergabeverpflichtung erfüllt werden kann, ist der gegebenenfalls erforderliche Haftbefehl vor Übernahme des Betroffenen durch die deutschen Behörden zu erlassen.

Absatz 2 bezeichnet den Inhalt des Übernahmehaftbefehls.

Für das in **Nummer 4** enthaltene Erfordernis (Gründe zur Rechtfertigung der Haftanordnung) reicht in den Fällen, in denen der Gerichtshof um Inhaftierung des Übernommenen bittet, die Darstellung der Bitte des Gerichtshofes und die völkerrechtliche Verpflichtung, die Rückschaffung des Übernommen zu ermöglichen, aus. In den übrigen Fällen, in denen Haft angeordnet wird, wird das Gericht darlegen, warum mildere Maßnahmen eine Sicherstellung nicht gewährleisten, wobei im Hinblick auf die Schwere der Taten nach Artikel 5 des Statuts und die drohenden Strafen im Falle einer Verurteilung häufig eine erhöhte Fluchtgefahr bestehen wird.

Satz 2 enthält Verweisungen auf die Vorschriften des Teils 2 hinsichtlich der Bekanntgabe des (Übernahme-)Haftbefehls, § 13 Abs. 3, der Vorführung vor den Richter des nächsten Amtsgerichts, die dort stattfindende Vernehmung über die persönlichen Verhältnisse, die Belehrung über die Aussetzung des Vollzuges des Haftbefehls, das Verfahren bei einem solchen Antrag (§ 14 Abs. 1, 2 Satz 1, 3, Abs. 5) sowie den Vollzug der Haft (§ 18).

Absatz 4 enthält die Bestimmungen zur Aufhebung des Haftbefehls. Soweit einer der genannten Umstände eintritt, ist der Betroffene unverzüglich freizulassen.

Absatz 4 Satz 1 weist die Entscheidungen über Einwendungen des Betroffenen gegen den Überstellungshaftbefehl oder dessen Vollzug entsprechend der Konzeption des Entwurfs, die Verfahren so weit wie möglich bei einem Gericht zu konzentrieren, dem OLG zu.

Satz 2 bis 5 enthalten weitere Regelungen zur Aufhebung des Übernahmehaftbefehls sowie Bestimmungen zu dessen Außervollzugsetzung. Zwar wird der Fall, dass ein Übernahmehaftbefehl außer Vollzug gesetzt oder nach Absatz 4 Nr. 2 aufgehoben werden soll, in der Praxis wahrscheinlich selten vorkommen, gleichwohl sollen auch für diese Situationen Regelungen getroffen werden, die es Deutschland erlauben, seine verfassungsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Inhaftierung von Personen zu erfüllen und seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen.

Satz 2: Ist das Oberlandesgericht der Auffassung, der Haftbefehl sei aufzuheben, weil die Rückübergabe auch ohne Haft gewährleistet sei, oder der vorläufig Übernommene vom Vollzug der Haft zu verschonen, so kann es eine hierauf gerichtete Anordnung erlassen, wenn der Gerichtshof zuvor sein Einverständnis mit dieser Maßnahme erklärt hat. Die vorherige Zustimmung des Gerichtshofes vor einer Freilassung (sei es auch nur im Wege einer Verschonung vom Haftbefehlsvollzug) stellt sicher, dass die deutschen Behörden nicht gegen die mit dem Gerichtshof getroffene Vereinbarung über die vorübergehende Übernahme und die Rückübergabe verstoßen. Stimmt der Gerichtshof einer Aufhebung oder Außervollzugsetzung zu, wird man hierin eine entsprechende Abänderung oder Ergänzung der ursprünglichen Abmachung sehen können. Das Zustimmungserfordernis greift auch nicht in die verfassungsrechtlich verbürgte Unabhängigkeit der Gerichte ein, da das Oberlandesgericht in seiner Entscheidungsfindung weiterhin frei ist, lediglich die Rechtsfolge ist bei einer Versagung der Zustimmung eine andere: anstelle aus der Haft entlassen, wird der Übernommene unverzüglich zurückübergeben (vgl. Satz 4).

Satz 3 verweist für den Fall der Außervollzugsetzung auf die schon in § 16 Abs. 4 genannten Vorschriften der StPO.

Satz 4 ordnet an, dass der Übernommene unverzüglich an den Gerichtshof oder die Behörden eines von ihm bezeichneten Staates zu übergeben ist.

Satz 5: Bis zum Vollzug der Rückübergabe ist der Betroffene zwingend in Haft zu halten.

Diese beiden Vorschriften stellten den Ausgleich zwischen der Ansicht des Oberlandesgerichts, wonach der Betroffene aus deutscher Haft zu entlassen ist und der aufgrund der völkerrechtlichen Einzelfallvereinbarung bestehenden Verpflichtung Deutschlands zur Rückschaffung des Übernommenen her. Das Oberlandesgericht tritt auf dem in § 68 Abs. 3 Satz 3, ggf. Satz 4 vorgesehenen Weg an den Gerichtshof heran.

Absatz 5 regelt das Haftprüfungsregime. Auch wenn in der Praxis nicht zu erwarten ist, dass die Übernahmehaft häufig die Dauer von zwei Monaten erreichen wird, so erscheint angesichts der Schwere des Eingriffs in die persönliche Freiheit angezeigt, auch für diese eher seltenen Fälle, Vorkehrung zu treffen. Entsprechend der Regelung in § 17 hat das OLG spätestens alle 2 Monate die Fortdauer der Haft zu überprüfen, wobei es diese Zeiträume verkürzen kann **(Satz 1 bis 3)**. Ist es der Ansicht, die Haft kann nicht weiter aufrechterhalten werden, richtet sich das weitere Verfahren nach Absatz 4 Satz 2 bis 5 **(Satz 4)**.

Absatz 6, der sich an § 64 IRG orientiert, ermöglicht den Transport von Personen durch Deutschland, gegen die außerhalb Deutschlands aus strafrechtlichen Gründen eine Freiheitsentziehung vollzogen wird und deren Anwesenheit zur Durchführung einer Beweiserhebung, etwa als Zeuge zur Vernehmung, zu einer Gegenüberstellung oder Einnahme eines Augenscheins, vor dem Gerichtshof oder in einem dritten Staat erforderlich ist. Die Vorschrift setzt ein entsprechendes Ersuchen des Gerichtshofes voraus. Ob der Betroffene von einem ausländischen Staat an den Gerichtshof, vom Gerichtshof an einen ausländischen Staat, oder von einem Staat in einen anderen Staat zur Vornahme der Beweiserhebung verbracht wird, ist unerheblich. Entscheidend ist, dass es sich bei dem zu fördernden Strafverfahren um ein solches des Gerichtshofes handelt.

In allen diesen Fällen dient die Verbringung und Zurückverbringung nicht wie bei der Durchbeförderung der Strafverfolgung oder der Strafvollstreckung gegen die verbrachte Person, da diese lediglich als Zeuge benötigt wird. Richtet sich das Verfahren gegen die Person, die transportiert werden soll, handelt es sich um eine Durchbeförderung, auf die der dritte Teil Anwendung findet. Auch deutsche Staatsan-

gehörige können nach Absatz 6 durch das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik transportiert werden.

Satz 1 regelt im Einzelnen die Befugnis der deutschen Stellen zur Verbringung des Betroffenen an einen dritten Staat oder den Gerichtshof und dessen Zurückverbringung.

Satz 2 verweist hinsichtlich der Anordnung der Verbringungshaft, der Aufhebung und Außervollzugsetzung des Verbringungshaftbefehls auf die entsprechenden Vorschriften der Absätze 1 bis 5, wo parallel zum Durchbeförderungsverfahren die Frist zur Haftprüfung auf einen Monat verkürzt wird.

Satz 3 enthält Verweisungen zur richterlichen Vorführung, dem Vollzug der Haft, der Nachforderung von Unterlagen sowie der Bekanntgabe des Haftbefehls.

Zu § 56 (Schutz von Personen)

Artikel 93 Abs. 1 Buchstabe j des Status sieht vor, dass die Vertragsstaaten auf Ersuchen des Gerichtshofes Vorsorge für den Schutz von Opfern und Zeugen treffen müssen. Der Gerichtshof selbst muss aufgrund zahlreicher Vorschriften des Statuts wirksame Maßnahmen hierfür treffen. So ist etwa nach Artikel 43 Abs. 6 eine Opfer- und Zeugeneinheit einzurichten, die für Schutz und Sicherheitsmaßnahmen sowie die Beratung von Zeugen, Opfern und anderen Personen, die sich aufgrund ihrer Mitwirkung am Verfahren Risiken gegenüber sehen, verantwortlich ist.

§ 56 des Entwurfs ermöglicht die Erledigung entsprechender Ersuchen des Gerichtshofes nach Artikel 93 Abs. 1 Buchstabe j des Statuts, da er die Vorschriften, die für den Opfer- und Zeugenschutz in deutschen Strafverfahren gelten, auf mutmaßliche Geschädigte oder Zeugen in einem Verfahren vor dem Gerichtshof für entsprechend anwendbar erklärt.

Danach sind sowohl etwaige bundesrechtliche Opfer- und Zeugenschutzvorschriften sowie bereits bestehende landesrechtliche Vorschriften anwendbar. Der Entwurf sieht bewusst davon ab, einzelne Maßnahmen herauszugreifen und zu benennen, da hierdurch der notwendige Spielraum der zur Anordnung der erforderlichen Maßnahmen berufenen Stellen unnötig eingeengt würde. Im Übrigen hält sich die Vorschrift im Rahmen des bereits im Verhältnis zum IStGHJ in der Praxis Üblichen. Dort werden Personen, die der IStGHJ als gefährdet bezeichnet, entsprechend den (landesrechtlichen) Vorschriften in Zeugenschutzprogramme aufgenommen.

Zu § 57 (Zustellungen)

Die Vorschrift regelt das Verfahren bei Zustellungen auf Ersuchen des Gerichtshofes, indem sie die Vorschriften der ZPO für entsprechend anwendbar erklärt **(Absatz 1)**. Dies gilt sowohl für Zustellungen an Zeugen als auch – grundsätzlich (zur Ausnahme vgl. Absatz 2) – an Beschuldigte. Bei der Art der Zustellung sollen Bitten des Gerichtshofes um eine bestimmte Form der Zustellung berücksichtigt werden, sofern deutsches Recht nicht zwingend entgegensteht.

Absatz 2 schließt allerdings bei Ladungen an den Beschuldigten eine Ersatzzustellung aus. Grund hierfür ist die Bestimmung in Artikel 58 Abs. 7 Satz 4 des Statuts, nach dem die von einer Vorverfahrenskammer an einen Beschuldigten ergehenden Ladungen dieser Person zuzustellen sind. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird der Ausschluss der Ersatzzustellung auf alle Ladungen an den Beschuldigten ausgedehnt.

Zu § 58 (Weitergabe dienstlich erlangter Erkenntnisse und Informationen)

Absatz 1 und 2 behandeln die im IRG ungeregelte Frage der Weitergabe von dienstlich erlangten Erkenntnissen, die bei deutschen Gerichten und Behörden bestehen.

Während Absatz 1 die Informationsübermittlung auf Ersuchen des Gerichtshofes regelt, befasst sich Absatz 2 mit der Informationsweitergabe ohne vorgängiges Ersuchen des Gerichtshofes, den so genannten „Spontanauskünften“.

Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sind – im Gegensatz zu Absatz 3 – nicht anwendbar auf die Herausgabe von Gegenständen, die ggf. schriftlich, mündlich oder elektronisch gespeicherte Informationen enthalten und die von nicht-staatlichen Stellen aus Anlass des Ersuchens des Gerichtshofes freiwillig übergegeben oder mit Zwangsmitteln sichergestellt werden oder zu einem früheren Zeitpunkt aus anderem Anlass – etwa für ein deutsches Strafverfahren – herausgegeben oder zwangsweise sichergestellt wurden. Die Übermittlung dieser Gegenstände richtet sich ausschließlich nach § 51.

Absatz 3 regelt die von Artikel 73 des Statuts erfasste Situation, dass der Gerichtshof Informationen erbittet, die Deutschland von dritter Seite auf der Basis vertraulicher Behandlung erhalten hat.

Nach **Absatz 1 Satz 1** werden dienstlich erlangte Erkenntnisse deutscher Gerichte und Behörden in demselben Umfang dem Gerichtshof mitgeteilt, wie dies im Verhältnis zu einem deutschen Gericht oder einer deutschen Staatsanwaltschaft zur Durchführung eines Strafverfahrens zulässig wäre.

Der Vorschrift liegt die Erwägung zu Grunde, dass der Gerichtshof aufgrund der Hoheitsrechtsübertragung teilweise einer Strafverfolgungsbehörde oder einem deutschen Gericht gleichgestellt wird und daher auch die Übermittlung von Erkenntnissen deutscher Gerichte und Behörden in demselben Umfang möglich sein muss, damit der Gerichtshof sein Mandat erfüllen kann. Der Entwurf geht davon aus, dass durch die Regelungen in Artikel 93 Abs. 3 bis 5 des Statuts (vgl. im Einzelnen hierzu auch die Begründung zu § 48) alle Situationen erfasst werden, in denen einer deutschen Strafverfolgungsbehörde oder einem deutschen Strafgericht ggf. eine entsprechende Auskunft verweigert oder nur unter Bedingungen oder aufgrund eines modifizierten Ersuchens übermittelt werden könnten, und dass im Einzelfall auftretende Schwierigkeiten unterhalb der in Artikel 93 Abs. 3 bis 5 aufgezeigten Schwelle jeweils einer pragmatischen Lösung im Sinne des ersuchenden Gerichtshofes zugeführt werden können.

In welcher Form die Erkenntnisse bei der deutschen Stelle vorliegen, ist dabei unerheblich. Ferner ist nicht erforderlich, dass die Kenntnisse in Erledigung der gegenwärtigen oder eines früheren Ersuchens erlangt würden. Allerdings muss es sich um aus dienstlichem Anlass erlangte Kenntnisse handeln.

Absatz 3 ist auch auf Erkenntnisse nach Absatz 1 anwendbar.

Spätestens vor Bewilligung des Ersuchens hat die Bewilligungsbehörde zu prüfen, ob die Erkenntnisse auf Informationen beruhen, die von einem ausländischen Staat oder einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung unter der Bedingung der vertraulichen Behandlung überlassen wurden; dies ergibt sich aus der Bezugnahme auf Absatz 3, der dann einer Übermittlung – zumindest vorübergehend – entgegensteht.

Nummer 1 und 2 regeln im Einzelnen die Voraussetzungen, unter denen dienstlich erlangte Erkenntnisse deutscher Gerichte und Behörden dem Gerichtshof übermittelt werden dürfen.

Das Statut enthält in Artikel 93 Abs. 8 Buchstabe a eine Bestimmung, wonach der Gerichtshof die Vertraulichkeit der ihm überlassenen Unterlagen und Informationen sicherstellt, soweit die dem Ersuchen zu Grunde liegenden Ermittlungen und das Verfahren nichts anderes erfordern. Ergänzt wird dies durch Buchstabe b, dem zufolge vom ersuchten Staat ausdrücklich als „vertraulich“ übermittelte Unterlagen und Informationen nur zum Zwecke der Erlangung weiterer Beweismittel benutzt werden dürfen, und Buchstabe c, der bestimmt, dass der ersuchte Staat einer Offenlegung der vertraulich übermittelten Unterlagen von sich aus oder auf Ersuchen des Gerichtshofes zustimmen kann, was die Verwertbarkeit des Übermittelten im Verfahren zur Folge hat (vgl. zur strengen Zweckbindung hinsichtlich übermittelter Unterlagen und sonstiger Informationen, die sich auch auf personenbezogene Daten bezieht im Einzelnen K. Prost/ A. Schlunck, in: O. Triffterer: a. a. O., Artikel 93, Rn. 48 bis 51).

Eine ausdrückliche Regelung über die Weitergabe dieses Materials an Stellen außerhalb des Gerichtshofes – in Betracht kommen hier in erster Linie Staaten, die im Rechtshilfewege den Gerichtshof um die Übermittlung ersuchen – findet sich nicht im Statut.

Aus dem Umstand, dass das Statut eine „Sperrung“ der Verwendung für eigene Verfahren grundsätzlich vorsieht (wobei unter dem Gesichtspunkt der allgemeinen Verpflichtung zur effektiven Zusammenarbeit von einer Sperrung nur in besonders begründeten Situationen Gebrauch zu machen sein wird), ergibt sich, dass eine solche „Sperrung“ der Weitergabe (bez. BZR-Auskünften und Kenntnissen aus Telekommunikationsüberwachung und Observation) bzw. ein Zustimmungsvorbehalt bezüglich sonstiger Kenntnisse im Hinblick auf die Weitergabe des Materials an Stellen außerhalb des Gerichtshofes auch mit dem Statut vereinbar sind. Das Verbot der Weitergabe von BZR-Auskünften stellt keine Benachteiligung des Gerichtshofes gegenüber inländischen Gerichten dar, da diese derartige Auskünfte auch nicht weitergeben dürfen; hinsichtlich der TKÜ- und Observationsauskünfte folgt die Sperrung aus der auf der Grundrechtsrelevanz der Art und Weise der Erlangung aufbauenden Sensibilität der Informationen.

Bei der konkreten Zusammenarbeit wird die für die Bewilligung zuständige Stelle die Bewilligung unter den Bedingungen aussprechen, dass

1. Auskünfte aus dem Bundeszentralregister und Erkenntnisse, die durch eine Telekommunikationsüberwachung oder eine Observation erlangt wurden, nicht an Stellen außerhalb des Gerichtshofes herausgegeben werden dürfen, und
2. sonstige Erkenntnisse nur nach vorheriger Zustimmung der nach § 68 Abs. 1 zuständigen Stelle an Stellen außerhalb des Gerichtshofes herausgegeben werden dürfen.

Die Bestimmungen der Nummern 1 und 2 schaffen einen Ausgleich zwischen dem Interesse des Einzelnen, am Schutz hinsichtlich der Weitergabe der sich auf ihn beziehenden persönlichen Daten und dem Auftrag des Gerichtshofes, schwerste Straftaten wirkungsvoll zu verfolgen. Eine hierüber hinausgehende Regelung, etwa im Sinne einer Unterwerfung des Gerichtshofes unter das Regime des deutschen Datenschutzrechts, wäre nicht möglich, da sich für eine derart weit gehende Bindung des Gerichtshofes an nationales Recht kein Anhaltspunkt im Statut findet.

Soweit einer Weitergabe der Erkenntnisse an Stellen außerhalb des Gerichthofes seitens der deutschen Behörden nicht zugestimmt wird – die Gründe hierfür können unterschiedlicher Natur sein – bleibt es der Stelle außerhalb des Gerichtshofes unbenommen, die deutschen Behörden um Übermittlung der dem Gerichtshof überlassenen Unterlagen zu ersuchen, was dann an Hand der für die Stelle einschlägigen Vorschriften auf seine Erledigungsfähigkeit überprüft wird.

Nach **Satz 2** ist bei der Übermittlung in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass die Auskünfte nur zur Erfüllung der dem Gerichtshof nach dem Statut übertragenen Aufgaben verwendet werden dürfen; ferner ist auf die nach deutschem Recht geltenden Höchstfristen für die Aufbewahrung der Erkenntnisse hinzuweisen.

Satz 3 bestimmt, dass der Gerichtshof um Berichtigung oder Löschung unrichtiger Erkenntnisse oder solcher Erkenntnisse, die nicht hätten übermittelt werden dürfen, zu ersuchen ist.

Absatz 2 Satz 1 enthält – im Gegensatz zum IRG – eine gesetzliche Regelung hinsichtlich so genannter „Spontanauskünfte“, die zu drei konkret genannten Zwecken möglich sind. Hierdurch können dem Gerichtshof dienstlich erlangte Erkenntnisse deutscher Gerichte und Behörden übermittelt werden, die für eines seiner Verfahren von Bedeutung sein können, ohne vorheriges, ausdrücklich hierauf gerichtetes Ersuchen. Die Bestimmung geht auf die Erfahrungen im Rechtshilfeverkehr mit dem IStGHJ zurück. Dort tauchte häufiger die Situation auf, dass der Generalbundesanwalt im Rahmen seiner Ermittlungen wegen Verdachts des Völkermords oder der Beihilfe hierzu Erkenntnisse erlangt hat, die für den IStGHJ von Interesse hätten sein können, um deren Übermittlung er aber mangels Wissen um sie nicht ersuchen konnte. Der Entwurf schafft mit der gesetzlichen Grundlage Rechtssicherheit für die Beteiligten.

Eine Übermittlung von BZR-Auskünften durch Spontanauskünfte ist nach bestehender Rechtslage deutschen Stellen untereinander nicht möglich; auch im Verhältnis zum Gerichtshof soll eine Übermittlung von BZR-Auskünften nur auf Ersuchen möglich sein. Deshalb werden Auskünfte aus dem Zentralregister vom Kreis der „spontanauskunftsfähigen“ Informationen ausdrücklich ausgenommen. Die Ausführungen zur Beachtung des Absatzes 3 in der Begründung zu Absatz 1 gelten entsprechend.

Mit Ausnahme eines Ersuchens des Gerichtshofes müssen alle Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 auch für die Erteilung von Spontanauskünften erfüllt sein.

Satz 2 erklärt Absatz 1 Satz 1 für entsprechend anwendbar.

Absatz 3: Nach Artikel 73 des Statuts hat ein Staat, den der Gerichtshof um Übermittlung von Informationen ersucht, die von einem dritten Staat oder einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung mit der Bitte um vertrauliche Behandlung überlassen wurden, diesen dritten Staat oder die Organisation um Zustimmung zur Weitergabe an den Gerichtshof zu ersuchen (Artikel 73 Satz 1). Nach Satz 2 dieser Vorschrift erteilt der dritte Staat, sofern er Vertragspartei des Statuts ist, seine Zustimmung zur Weitergabe oder erklärt, die Angelegenheit der Weitergabe direkt mit dem Gerichtshof zu regeln. Ist der die Information ursprünglich erteilende Staat oder die Organisation kein Vertragsstaat und wird die Zustimmung zur Weitergabe verweigert, hat der ersuchte Staat den Gerichtshof hiervon zu informieren. Der Entwurf berücksichtigt diese Zwangslage, in der sich der vom Gerichtshof ersuchte Staat befindet, und gibt, in Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 73, dem „Quellenschutz“ insofern Vorrang, als er bestimmt, dass die Angaben dem Gerichtshof solange nicht übermittelt werden dürfen, solange die Zustimmung der die Auskunft erteilenden Stelle nicht vorliegt. Diese Regelung steht im Einklang mit dem Statut, da die ursprünglich die Auskunft erteilende Stelle – als Vertragsstaat – wie oben dargelegt, entweder ihre Zustimmung erteilen muss oder aber dem ersuchten Staat mitteilt, dass sie die Angelegenheit direkt mit dem Gerichtshof regelt.

Der Entwurf verwendet in Absatz 3 bewusst den Begriff „Informationen“ und nicht „Kenntnisse“. Dies erfolgt zum einen, um die Nähe zum Statut kenntlich zu machen. Vor allem aber kommt hierdurch die unterschiedliche Reichweite der Bestimmungen zum Ausdruck: Während Absatz 1 und 2 keine Anwendung finden, soweit die Informationen in Gegenständen (auch schriftliche Unterlagen, z. B. Tagebücher) enthalten sind, die von nicht-staatlichen Stellen erlangt wurden, ist Absatz 3 auch anwendbar, wenn sich die Weiterleitung der die Informationen enthaltenen Materialien nach § 51 des Entwurfs richtet.

„Urheber“ im Sinne der Vorschrift ist der Staat oder die Organisation, der/die die Information der Bundesrepublik erteilt hat. Nicht gemeint ist derjenige, der die Information als erster gegeben und damit „geschaffen“ hat.

Spätestens die Bewilligungsbehörde hat vor einer endgültigen Bewilligung des Ersuchens zu prüfen, ob eine von Absatz 3 erfasste Situation vorliegt.

Zu § 59 (Telekommunikationsüberwachung und sonstige Maßnahmen ohne Wissen des Betroffenen)

Die Überwachung der Telekommunikation (TKÜ) sowie akustische und optische Observationsmaßnahmen sind Ermittlungsmethoden, die in Verfahren wegen Schwer- und Schwerstkriminalität nicht mehr hinwegzudenken sind. Dies ist nicht nur in der Bundesrepublik so, sondern auch in ausländischen Staaten, was zur Folge hat, dass vermehrt auf diese Maßnahmen abzielende Rechtshilfeersuchen gestellt werden. Die folgenden Ausführungen gelten sowohl für eine Telekommunikationsüberwachung als auch für sonstige Maßnahmen ohne Wissen des Betroffenen.

Da damit gerechnet werden muss, dass auch der Gerichtshof in geeigneten Fällen Ersuchen, die auf die Vornahme dieser Handlungen gerichtet sind, stellen wird, muss sichergestellt sein, dass die Bundesrepublik einem solchen Ersuchen entsprechen kann. Dass der Gerichtshof um TKÜ und sonstige Observationsmaßnahmen ersuchen kann, ergibt sich aus Artikel 93 Abs. 1 Buchstabe l des Statuts, das keine spezifischen Bestimmungen hinsichtlich dieser Ermittlungshandlungen enthält. Soweit die im Folgenden erläuterten Voraussetzungen vorliegen, sind die Maßnahmen aufgrund der in Artikel 93 Abs. 1 verankerten Verpflichtung anzuordnen.

Die Vorschrift behandelt die Voraussetzungen für die Anordnung der Maßnahmen. Die Übermittlung der aus ihnen erlangten Erkenntnisse regelt § 58 Abs. 1.

Absatz 1 Nr. 1 und 2 (Absatz 2 Satz 2 i. V. m. Absatz 1 Nr. 1 und 2 für Observationen): Die Vornahme von TKÜ und Observationen für ausländische Staaten im zwischenstaatlichen Rechtshilfeverkehr ist nur unter denselben Voraussetzungen zulässig, die für ihre Anordnung in einem deutschen Strafverfahren erfüllt sein müssen.

Angesichts der hohen Grundrechtsrelevanz, die beiden Maßnahmenarten innewohnt, soll an dieser Voraussetzung auch im Verhältnis zum Gerichtshof festgehalten werden. Gerade im Hinblick hierauf enthält der Entwurf jeweils eine Bestimmung, die dies – klarstellend – zum Ausdruck bringt.

Für die Anordnung einer TKÜ oder Observation auf Ersuchen eines ausländischen Staates muss dem ausländischen Verfahren eine der in den jeweiligen Vorschriften (§ 100a Abs. 1 StPO für TKÜ und § 100c Abs. 1 StPO für sonstige Observationen) genannte Katalogtat zugrunde liegen.

In Bezug auf den Gerichtshof könnten sich hieraus Schwierigkeiten bei einem entsprechenden Ersuchen ergeben, da die der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes unterliegenden Straftaten (Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und [nach Schaffung des entsprechenden Tatbestandes] das Verbrechen der Aggression) nur teilweise mit den in §§100a und 100c StPO genannten Katalogtaten übereinstimmen. Zur Vermeidung derartiger Probleme war in den Entwurf eine Bestimmung aufzunehmen, nach der an die Stelle der Katalogtaten der StPO die in Artikel 5 des Statuts bezeichneten Straftaten treten.

Dies ist unbedenklich möglich, da zum einen die in Artikel 5 des Statuts genannten Taten den Katalogtaten des § 100a Abs. 1 StPO ihrer Schwere nach vergleichbar sind und zum anderen die strengen Voraussetzungen hinsichtlich Anordnung und Aufrechterhaltung der Maßnahme nach dem deutschen Recht erfüllt sein müssen.

Absatz 1 Nr. 3 (Absatz 2 Satz 2 i. V. m. Absatz 1 Nr. 3 für sonstige Maßnahmen ohne Wissen des Betroffenen): Angesichts der Sensibilität der durch TKÜ- und Observationsmaßnahmen erlangten Erkenntnisse hält es der Entwurf auch für angezeigt, auf die sich aus der StPO ergebenden Pflichten zur Benachrichtigung des Betroffenen, Verwendung der Informationen in anderen Verfahren vor dem Gerichtshof sowie die Vernichtung der Informationen nach Abschluss des Verfahrens hinzuweisen. Dass die Weitergabe der erlangten Informationen an Stellen außerhalb des

Gerichtshofes nicht zulässig ist, ergibt sich schon aus § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1.

Bei Observationsmaßnahmen ergibt sich die Benachrichtigungspflicht aus § 101 StPO, die Vorschriften über die Verwendung in einem anderen Verfahren vor dem Gerichtshof enthält § 100b Abs. 5 StPO und die Pflicht zur Vernichtung folgt aus § 100b Abs. 6 StPO.

Wie schon bei § 51 Abs. 2 und § 58 Abs. 1 Satz 1 bietet sich an, die Beachtung der genannten Vorschriften in Form von Bedingungen zu gewährleisten (vgl. im Einzelnen hierzu auch die Begründung zu § 58).

Zu § 60 (Anwesenheit bei Rechtshilfehandlungen)

Satz 1: Die Vorschrift, die sich in ihrer Ausgestaltung an § 4 Abs. 3 des JStGHG orientiert, bewegt sich im Rahmen des herkömmlichen Rechtshilfeverkehrs, indem sie die Teilnahme von Beteiligten des Verfahrens vor dem Gerichtshof an der Vornahme von Rechtshilfeverhandlungen in der Bundesrepublik (etwa der Vernehmung von Zeugen) zulässt, die Verfahrensherrschaft aber nicht dem Gerichtshof zuerkennt, sondern der zuständigen deutschen Justizbehörde zuweist. Darüber hinaus ist, entsprechend der Vorgabe des Artikels 99 Abs. 1 des Statuts, den die Regelung umsetzt, auch sonstigen, im Ersuchen des Gerichtshofes genannten Personen die Anwesenheit zu gestatten.

Soweit **Satz 2** den Angehörigen oder Bevollmächtigten des Gerichtshofes die Anfertigung von Niederschriften einschließlich Wortprotokollen oder Ton-, Bild- oder Videoaufzeichnungen erlaubt, richten sich die Voraussetzungen für die konkrete Maßnahme nach den Vorschriften der StPO. Soweit diese keine speziellen Vorschriften enthält, sind die Maßnahmen unbeschränkt zulässig.

Satz 3 bestimmt, dass Audio-, Video- und sonstige Bildaufzeichnungen auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen der StPO zulässig sind, wenn die Betroffenen (gemeint sind hiermit etwa zu vernehmende Zeugen oder gegenüberzustellende Beschuldigte, nicht aber das bei der Vornahme der Rechtshilfehandlung tätigwerdende deutsche Justizpersonal) der Aufzeichnung zugestimmt haben.

Satz 4: Damit eine Umgehung der Voraussetzungen der StPO zur Anfertigung von Audio-, Video- und sonstigen Bildaufzeichnungen verhindert wird, unterliegen Aufzeichnungen, die nach Satz 3 angefertigt wurden, einem Verwertungsverbot in einem deutschen Strafverfahren.

Zu § 61 (Gerichtliche Anhörungen)

Die Vorschrift beschreitet Neuland für den Bereich der strafrechtlichen Zusammenarbeit, da durch sie die Durchführung gerichtlicher Sitzungen eines nicht deutschen Gerichts in der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht wird.

Nach Artikel 3 Abs. 3 des Statuts kann der Gerichtshof an einem anderen Ort (als seinem Sitz in Den Haag) tagen, wenn er dies für wünschenswert hält. Der Begriff des „anderen Orts“ ist nicht nur auf Orte innerhalb der Niederlande begrenzt, sondern umfasst auch solche außerhalb deren Staatsgebiets. In dieser Regelung zeigt sich deutlich sichtbar die Einschränkung der Hoheitsbefugnisse, die die Vertragsparteien im Interesse einer funktionierenden Strafrechtspflege durch den Gerichtshof bereit waren hinzunehmen.

In Betracht kommt eine Sitzung des Gerichtshofs – hierunter sind sowohl Vorverfahrens- wie Hauptverfahrenskammern zu verstehen – außerhalb der Niederlande beispielsweise, wenn ein wichtiger Zeuge, der sich in einem Vertragsstaat in Haft befindet, gehört werden soll, er aber nicht mit seiner vorübergehenden Übergabe (vgl. § 54) einverstanden ist und eine Vernehmung mittels Videotechnik nicht durchgeführt werden kann oder soll.

Absatz 1 schafft für Sitzungen des Gerichtshofes in Deutschland eine Rechtsgrundlage. Die Einzelheiten der Vorbereitung einer solchen Sitzung (Sicherheitsmaßnahmen, technische und sonstige organisatorische Vorkehrungen) werden im Rahmen einer Ad-hoc-Vereinbarung, vergleichbar dem Sitzstaatübereinkommen nach Artikel 3 Abs. 2 des Statuts, zu regeln sein. Die Durchführung des gerichtlichen Termins selbst richtet sich nach den für den Gerichtshof geltenden Bestimmungen des Statuts und der VBO (zur VBO vgl. B.II.2.).

Absatz 2 enthält eine Regelung für den Fall, dass der Gerichtshof eine „Geldstrafe“ nach Artikel 71 Abs. 1 des Statuts verhängt (die rechtliche Qualifizierung dieser Sanktion, der im deutschen Recht das Ordnungsgeld nach § 178 Abs. 1 GVG entspricht, kann dahinstehen). Auf die Vollstreckung eines derartigen Ordnungsmittels finden die Vorschriften des § 43 zur Vollstreckung von Geldstrafen entsprechende Anwendung. Sonstige Ordnungsmaßnahmen nach Artikel 71 Abs. 1, wie vorübergehende oder dauernde Entfernung aus dem Sitzungssaal, kann der Gerichtshof während der Sitzung selbst vollstrecken. Aus Klarstellungsgründen empfiehlt sich diesbezüglich eine entsprechende Regelung in der zu schließenden Ad-hoc-Vereinbarung.

Zu § 62 (Unmittelbare Erledigung durch den Gerichtshof)

Satz 1: Die Regelung, die ihre Parallele in § 4 Abs. 4 JStGHG findet und Artikel 99 Abs. 4 Buchstabe b des Statuts umsetzt, weicht grundlegend von den den Rechtshilfeverkehr mit ausländische Staaten beherrschenden Prinzipien ab (und ist insofern Ausdruck der besonderen Stellung des Gerichtshofes), indem sie dessen Angehörigen und Bevollmächtigten gestattet, selbständig Vernehmungen freiwillig erschienener Zeugen, Augenscheinseinnahmen und ähnliche Beweiserhebungen vorzunehmen.

Die Vorschrift stellt klar, dass es sich hierbei um ein „besonderes“ Ersuchen handelt, wodurch zum Ausdruck kommt, dass diese Form der „Erledigung“ von Ersuchen nicht die Regel für Ersuchen seitens des Gerichtshofs bilden kann.

Satz 2 macht in Übereinstimmung mit Artikel 99 Abs. 4 Buchstabe a des Statuts deutlich, dass die Gestattung an Bedingungen geknüpft sein kann. Bei den in Satz 2 genannten Bedingungen ist in erster Linie an die Durchführung der Handlungen in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des deutschen Strafprozessrechts zu denken. Weiter kommt ein Ausschluss von Handlungen oder Maßnahmen, die nach deutschem Recht unzulässig sind, in Betracht.

Ebenfalls in Übereinstimmung mit Artikel 99 Abs. 4 ordnet **Satz 3** an, dass die Anordnung und Durchführung von Zwangsmaßnahmen den zuständigen deutschen Behörden vorbehalten bleiben und sich nach deutschem Recht richten, wobei hierfür ein Ersuchen um Verhängung von Zwangsmaßnahmen erforderlich ist. Weiter sind alle Maßnahmen,

die Zwangscharakter haben, also solche, die gegen oder ohne den Willen des Betroffenen durchgeführt werden sollen, unzulässig. Daher kann der Gerichtshof auf deutschem Boden beispielsweise keine Telekommunikationsüberwachungen, Beschlagnahmen oder Observationen selbständig durchführen (zur Verwertbarkeit/Erzwingung von Aussagen von Zeugen nach dem Statut/der VBO vgl. die Spezialvorschrift des § 53 und die Begründung hierzu).

Zu § 63 (Einleitung eines deutschen Strafverfahrens)

Nach Artikel 70 Abs. 4 Buchstabe b des Statuts kann der Gerichtshof um Einleitung eines Strafverfahrens gegen eine Person durch nationale Strafverfolgungsbehörden ersuchen, die einer Tat nach Artikel 70 Abs. 1 des Statuts (sog. „Rechtspflegedelikte“ des Statuts zur Strafbarkeit der dort bezeichneten Handlungen nach deutschem Recht vgl. im Einzelnen Artikel 2 § 2 des Entwurfs) verdächtig ist. Die Bestimmung entspricht damit in ihrer Funktion einem Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung im zwischenstaatlichen Bereich.

Nach **Satz 1** wird der Gerichtshof über das informiert, was aufgrund seines Ersuchens in die Wege geleitet wurde. Gemäß **Satz 2** ist ihm eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der in dem Verfahren ergehenden endgültigen Entscheidung zu überlassen. Dies ist insbesondere im Hinblick auf den nach Regel 168 VBO auch für Taten nach Artikel 70 geltenden Grundsatz des Verbotes der doppelten Strafverfolgung von Relevanz, da nach dieser Regel, bei Verurteilung oder Freispruch der Person durch den Gerichtshof oder durch ein anderes (nationales) Gericht, der Gerichtshof die Person nicht nochmals strafrechtlich verfolgen kann. Gegenstände und Akten sind dem Gerichtshof zurückzugeben, sofern er hierum bittet **(Satz 3)**.

Teil 6
Ausgehende Ersuchen

Zu § 64 (Form und Inhalt der Ersuchen)

Nach Artikel 93 Abs. 10 Buchstabe a des Statuts kann der Gerichtshof von einem Vertragsstaat für dessen Strafverfahren um Rechtshilfe ersucht werden, soweit die vorgeworfene Tat einen Tatbestand des Statuts erfüllt oder eine andere schwere Tat nach dem Recht des ersuchenden Staates darstellt. Als mögliche Rechtshilfehandlung werden in Buchstabe b – nicht abschließend – genannt die Übermittlung von Erklärungen, Unterlagen oder sonstigen Beweismitteln, in deren Besitz der Gerichtshof im Laufe eines seiner Verfahren gekommen ist, sowie die Vernehmung einer auf Anordnung des Gerichtshofes inhaftierten Person.

Die Form- und Inhaltsvorschriften des Artikels 96 Abs. 1 und 2 des Statuts finden nach dem dortigen Absatz 4 auch auf ein von einem Staat an den Gerichtshof gerichtetes Ersuchen Anwendung.

Die Bestimmung legt dementsprechend – deklaratorisch – fest, dass ausgehende Ersuchen diese Vorschriften beachten müssen. Danach muss ein Ersuchen in schriftlicher Form gestellt, kann in dringenden Fällen aber über jedes Medium übermittelt werden, das in der Lage ist, eine schriftliche Aufzeichnung zu hinterlassen. Unstreitig fällt hierunter eine Übermittlung per Telefax, aber auch eine Übermittlung mittels elektronischer Post lässt sich hierunter fassen, soweit der Absender feststeht. Ein derart übermitteltes Ersuchen muss allerdings auf dem dafür vorgesehenen Geschäftsweg bestätigt werden.

Inhaltlich (Artikel 96 Abs. 2 in Verbindung mit Absatz 4 des Statuts) muss sich aus dem Ersuchen oder den beigefügten Unterlagen der Zweck des Ersuchens und der erbetenen Rechtshilfe einschließlich der Rechtsgrundlage und der Gründe für das Ersuchen ergeben. Soweit es um die Ausfindigmachung oder Identifizierung von Personen geht, sind ausführliche Informationen über den vermuteten Aufenthaltsort und Angaben zu ihrer Identifizierung, eine kurze Darstellung der wesentlichen Punkte des Sachverhaltes, der dem Ersuchen zu Grunde liegt, die Angabe von Gründen für einzuhaltende Verfahren oder Bedingungen, alle Informationen, die nach dem Statut und der VBO erforderlich sind, damit der Gerichtshof dem Statut entsprechen kann, und sonstige zur Erledigung des Ersuchens bedeutsame Angaben vorzulegen.

Zu § 65 (Rücküberstellung)

Während § 27 die vorübergehende Überstellung eines Verfolgten von Deutschland an den Gerichtshof regelt, befasst sich § 65, dessen Vorbild § 68 IRG ist, mit dem umgekehrten Fall, dass ein Verfolgter vom Gerichtshof vorübergehend an die Bundesrepublik überstellt wird. Das Statut und die VBO enthalten diesbezüglich keine ausdrückliche Regelung. Der Wortlaut des Artikels 93 Abs. 10 des Statuts schließt eine solche vorübergehende Überstellung durch den Gerichtshof aber nicht aus. Der Entwurf sieht daher die Möglichkeit für deutsche Stellen vor, ein derartiges Ersuchen um vorübergehende Überstellung an Deutschland zu stellen.

Absatz 1 Satz 1: Aufgrund der in einem solchen Fall mit dem Gerichtshof getroffenen Vereinbarung muss der Verfolgte später wieder an diesen rücküberstellt werden. Diese völkerrechtliche Bedingung ist gemäß § 65 unmittelbar verpflichtend. Dies wird in Satz 1 klargestellt. Der vom Gerichtshof ausbedungenen späteren Rücküberstellung unterliegen auch Deutsche.

Satz 1 enthält ferner einen Hinweis darauf, dass sich der Zeitpunkt, zu dem der Verfolgte an den Gerichtshof rücküberstellt werden muss, in jedem Einzelfall nach der mit dem Gerichtshof getroffenen Vereinbarung richtet. „Vereinbarter Zeitpunkt“ kann ein festgelegter Kalendertermin, das Ende einer bestimmten im deutschen Strafverfahren durchzuführenden Verfahrenshandlung bzw. eines Verfahrensabschnittes (etwa der Hauptverhandlung) oder auch der Zeitpunkt sein, an dem der Gerichtshof ein vorbehaltenes Rückrufrecht ausübt.

Satz 2: Macht der Gerichtshof die vorübergehende Überstellung davon abhängig, dass der Verfolgte während seines Aufenthaltes in Deutschland in Haft gehalten wird, so ist die Haft nach Satz 2, **zweiter Halbsatz** zwingend anzuordnen.

Aber auch ohne eine solche Bedingung muss der Verfolgte dann in Haft genommen werden, wenn dies erforderlich ist, um seine Rücküberstellung zu gewährleisten. Satz 2 bildet hierfür die gesetzliche Grundlage im Sinne des Artikels 104 Abs. 1 GG.

Sofern Haft verhängt wird, muss der Haftbefehl vor der Übergabe des Verfolgten erlassen werden, um zu verhindern, dass die Gewahrsamskette durch Verzögerungen beim Erlass des Haftbefehls unterbrochen wird.

Besteht im deutschen Strafverfahren Haftbefehl, so ist hinsichtlich des Rücküberstellungshaftbefehls Überhaft zu notieren. Die Rücküberstellungshaft ist insofern subsidiär zu einer bestehenden innerstaatlichen Haftgrundlage. Sie entfaltet ihre Wirkung erst dann, wenn die innerstaatliche Haftgrundlage entfällt.

Satz 3: Soweit der Rücküberstellungshaftbefehl in Vollzug gesetzt wird, weil die im deutschen Verfahren angeordnete Untersuchungshaft aufgehoben wurde, wird die Rücküberstellungshaft trotz ihres nur mittelbaren Zusammenhanges mit dem deutschen Verfahren auf die dort verhängte Sanktion nach § 51 Abs. 1 Satz 1 StGB angerechnet. Grund hierfür ist, dass das vorübergehende Überstellungsverfahren nur wegen des deutschen Verfahrens betrieben wird.

Absatz 2 regelt die Förmlichkeiten des Haftbefehls, seiner Bekanntgabe, der Vorführung und Vernehmung des Verfolgten, des Vollzugs der Haft, der Aufhebung und Außervollzugsetzung des Haftbefehls sowie der Haftprüfung. Wegen der Vergleichbarkeit der äußeren Umstände konnte auf die entsprechenden Vorschriften zur vorübergehenden Übernahme verwiesen werden. Die Begründung zu diesen Vorschriften und den weiteren genannten Bestimmungen wird in Bezug genommen.

Satz 3: Eine bedeutsame Abweichung besteht allerdings insofern, dass im Falle des § 65 in der Regel zwei Haftgrundlagen bestehen werden: der Haftbefehl des deutschen Strafverfahrens sowie der Rücküberstellungshaftbefehl. Solange der Rücküberstellungshaftbefehl nicht vollzogen wird, weil die Freiheit auf der Haftgrundlage des deutschen Strafverfahrens entzogen wird, besteht kein Anlass über Anträge des Betroffenen zu entscheiden. Daher entscheidet das OLG erst dann über Einwendungen und Anträge des Betroffenen, wenn der Rücküberstellungshaftbefehl vollzogen wird.

Absatz 3: Die Haftentscheidungen sowie die Anordnung und Durchführung der Rücküberstellung des Verfolgten an den Gerichtshof sind keine Maßnahmen zur Förderung des der vorübergehenden Übergabe zu Grunde liegenden deutschen Strafverfahrens. (Bei diesem deutschen Strafverfahren kann es sich begrifflich in Ausnahmefällen auch von vornherein um ein Vollstreckungsverfahren handeln; es bleibt allerdings abzuwarten, ob der Gerichtshof in diesen Fällen einer vorübergehenden Überstellung zustimmen wird.) Deswegen kann die Zuständigkeit für diese Maßnahmen nicht aus den Regelungen für das deutsche Verfahren abgeleitet werden.

Satz 1 enthält daher eine Zuständigkeitsbestimmung hinsichtlich des die Haftentscheidungen (Erlass des Rücküberstellungshaftbefehls und weitere notwendig werdende Entscheidungen während des Vollzugs der Rücküberstellungshaft) treffenden Gerichts. Danach ist das Oberlandesgericht – entsprechend der sonstigen Systematik des Entwurfes – sachlich das OLG, und örtlich dasjenige OLG zuständig, in dessen Bezirk das mit dem deutschen Strafverfahren befasste Gericht, in Ermangelung eines solchen, die das Ermittlungsverfahren betreibende Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat.

Nach **Satz 2** sind Entscheidungen des OLG unanfechtbar; dies entspricht der Systematik des Entwurfes. Im Übrigen besteht angesichts der eine Haftanordnung rechtfertigenden Gründe für die Einräumung eines Rechtsmittels kein Bedürfnis.

Satz 3 enthält die erforderliche sachliche Zuständigkeitszuweisung an die Generalstaatsanwaltschaft hinsichtlich der Anordnung und Durchführung der Rücküberstellung, die örtliche Zuständigkeit folgt der des Oberlandesgerichts, der Entwurf sieht diesbezüglich von einer ausdrücklichen Regelung ab.

Zu § 66 (Vorübergehende Übergabe für ein deutsches Verfahren)

Absatz 1: Die Bestimmung, die ihre Parallele für den zwischenstaatlichen Rechtshilfeverkehr in § 69 IRG hat, regelt dieselbe Art von Rechtshilfe wie § 54, allerdings unter umgekehrten Vorzeichen, also die vorübergehende Übergabe einer aufgrund einer Anordnung des Gerichtshofes in Untersuchungs- oder Strafhaft befindlichen Person in das Bundesgebiet zu einer Beweiserhebung in einem gegen **andere** Personen geführten Strafverfahren mit anschließender Rückübergabe an den Gerichtshof. Hier liegt der Unterschied zu § 65:

Während die dort vorübergehend überstellte Person Beschuldigter in einem deutschen Strafverfahren ist, wird der nach § 66 vorübergehend Übergebene als Zeuge oder für eine sonstige Beweiserhebung in einem gegen einen anderen gerichteten Verfahren benötigt.

Satz 1 führt die Rechtsfigur der vorübergehenden Übergabe für ein deutsches Verfahren in den Rechtshilfeverkehr mit dem Gerichtshof ein; in dieser Funktion entspricht die Regelung § 54 Satz 1, § 55 Abs. 1 Satz 1, Abs. 6 Satz 1 und § 65 Abs. 1 Satz 1, denen er im Aufbau auch nachgebildet ist.

Der materielle Regelungsgehalt von **Satz 2** erschöpft sich in der Begründung der gesetzlichen Befugnis zur Inhaftnahme (Artikel 104 Abs. 1 GG) gegenüber dem Betroffenen bzw. der Pflicht hierzu unter den dort bezeichneten Voraussetzungen. Diese Befugnis/Pflicht besteht gegenüber allen zu einer Beweiserhebung auf ein deutsches Ersuchen hin vorübergehend übergebenen Personen, gegen die aufgrund einer Anordnung des Gerichtshofes aus strafrechtlichen Gründen Freiheitsentziehung vollzogen wird. Die Verwahrung der Person dient ausschließlich ihrer Rückgabe an den Gerichtshof; ihre Anwesenheit bei der Beweiserhebung ist mit den allgemein im deutschen Strafverfahren zu Gebote stehenden Mitteln zu sichern. Soweit der Gerichtshof die Übergabe von der Inhaftierung abhängig macht, ist die Person zwingend in Haft zu halten. Darüber hinaus wird die Anordnung der Haft ins Ermessen der deutschen Behörden gestellt, wenn die Rückübergabe auf anderem Wege nicht sichergestellt werden kann.

Satz 3 und 4 regeln die Förmlichkeiten des Haftbefehls, seiner Bekanntgabe, der Vorführung und Vernehmung des vorübergehend Übergebenen, des Vollzugs der Haft, der Aufhebung und Außervollzugsetzung des Haftbefehls sowie der Haftprüfung. Wegen der Vergleichbarkeit der äußeren Umstände konnte auf die entsprechenden Vorschriften zur vorübergehenden Übernahme verwiesen werden. Die Begründung zu diesen Vorschriften und den weiteren genannten Bestimmungen wird in Bezug genommen. Weiter

wird hinsichtlich der Zuständigkeiten von OLG und Generalstaatsanwaltschaft auf § 65 Abs. 3 verwiesen. Auf die dortige Begründung wird ebenfalls Bezug genommen.

Absatz 2, der inhaltlich § 70 IRG entspricht, regelt den umgekehrten Fall des § 65 Abs. 1, hier der vorübergehenden Übergabe eines Betroffenen, dem in einem deutschen Strafverfahren die Freiheit entzogen ist, an den Gerichtshof zum Zwecke einer Beweiserhebung für das deutsche Verfahren. Dieser Fall könnte etwa eintreten, wenn die deutschen Behörden ein Verfahren führen, ein wichtiger Zeuge, etwa für eine Gegenüberstellung, sich im Gewahrsam des Gerichtshofes befindet und der Gerichtshof, beispielsweise wegen außerordentlicher Sicherheitsrisiken, nicht bereit ist, diese Person vorübergehend nach Absatz 1 den zuständigen deutschen Stellen zu übergeben.

In dieser Situation können die deutschen Stellen den Gerichtshof ersuchen, den im deutschen Verfahren Beschuldigten vorübergehend dort in Gewahrsam zu nehmen, um etwa die Gegenüberstellung durchzuführen. Durch die Verweisungen auf § 54 ist u. a. sichergestellt, dass die vorübergehende Übergabe nach Absatz 2 nur mit Einverständnis des Betroffenen erfolgen kann. Hinsichtlich der Zuständigkeiten erklärt der Entwurf § 49 Abs. 4 Satz 2 und 3 für entsprechend anwendbar; auf die Begründungen zu § 54 und § 49 Abs. 4, wird, soweit die Vorschriften entsprechend anwendbar sind, Bezug genommen.

Zu § 67 (Bedingungen)

Die Vorschrift des § 67 (vgl. § 72 IRG, dem die Vorschrift entspricht) macht die Beachtung der Bedingungen des ersuchten Gerichtshofes, die dieser ggf. an die Leistung der Rechtshilfe knüpft, zu einem innerstaatlich alle Behörden und Gerichte bindenden Gebot. Der Gerichtshof kann Bedingungen für die Gewährung, die Leistung oder die Verwertung der Rechtshilfe stellen.

Leistet der Gerichtshof die erbetene Rechtshilfe, knüpft er ihre Verwertung jedoch an Bedingungen, die nicht erfüllt werden können oder deren Erfüllung aus sonstigen Gründen abgelehnt wird, so darf das Ergebnis der Rechtshilfe nicht verwertet werden.

Teil 7
Gemeinsame Vorschriften

Zu § 68 (Zuständigkeit des Bundes)

Die Vorschrift, die in ihrem Kern auf § 74 IRG zurückgeht, behandelt viererlei:

In Absatz 1 die Zuständigkeit für die Bewilligung eingehender Ersuchen des Gerichtshofes, die Zuständigkeit für die Stellung ausgehender Ersuchen an den Gerichtshof, und den Geschäftsweg mit dem Gerichtshof; in Absatz 2 die Zuständigkeit für bestimmte Verfahrenshandlungen nach dem Statut und in Absatz 3 die Zuständigkeit für Beratungen und Mitteilungen. Absatz 4 schließlich befasst sich mit den Befugnissen des Bundeskriminalamtes bei der Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof.

Absatz 1: Die Stellung von Ersuchen um Rechtshilfe an internationale Organisationen und die Entscheidung über derartige Ersuchen solcher Organisationen gehören, wie der Rechtshilfeverkehr mit ausländischen Staaten, in allen Fällen zur Pflege der auswärtigen Beziehungen, die gemäß Artikel 32 Abs. 1 GG in die Zuständigkeit des Bundes fällt (BVerfGE 96, 100 (112, 117); näher Bundestagsdrucksache 9/1338 S. 94; ferner: Gegenäußerung der Bundesregierung in: Bundestagsdrucksachen 13/5468 S. 18, 13/7954 S. 57, 14/5011 S. 34, 14/5012 S. 20).

Die Zuständigkeit des Bundes umfasst auch diejenigen Bereiche, die mangels eines Bedürfnisses für eine innerstaatliche Rechtsgrundlage im Entwurf nicht ausdrücklich geregelt sind.

Die Natur der in die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes fallenden Straftaten bringt es mit sich, dass Ersuchen des Gerichtshofes in viel stärkerem Maße noch als die strafrechtliche Zusammenarbeit mit ausländischen Staaten oder die Rechtshilfe in Zivilsachen außenpolitische Relevanz besitzen werden. Dies wird insbesondere durch die Erfahrung bei der Zusammenarbeit mit dem IStGHJ und dem IStGHR bestätigt. Dies gilt auch für Einzelfälle, die zunächst als Routineangelegenheit erscheinen. Die Zuständigkeit des Bundes nimmt eine zentrale Stelle (in der Regel das Bundesministerium der Justiz) wahr, die die Einheitlichkeit und Gleichbehandlung von Ersuchen sowie die außenpolitisch tragbare Abfassung von Ersuchen und Erledigungsstücken bewirkt. Der Geschäftsweg erfolgt über diese zentrale Stelle des Bundes.

Satz 1 bestimmt, dass im Regelfall der Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem für die Pflege der auswärtigen Beziehungen zuständigen Auswärtigen Amt entscheidet. Sollte sich, wie im Bereich der strafrechtlichen Zusammenarbeit mit dem IStGHJ und der strafrechtlichen Zusammenarbeit mit ausländischen Staaten, in Teilbereichen der „kleinen“ Rechtshilfe eine Einschaltung des Auswärtigen Amtes in bestimmten Fallgruppen oder Einzelfällen als entbehrlich erweisen, so kann eine entsprechende Regelung durch Absprache zwischen dem Bundesministerium der Justiz und dem Auswärtigen Amt erfolgen. Soweit die Leistung der Rechtshilfe im Einzelfall auch den Geschäftsbereich anderer Bundesministerien berührt, werden diese nach Satz 1 ebenfalls an der Vorbereitung und Durchführung der Entscheidung oder der Stellung eines Ersuchens beteiligt.

Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass in Teilbereichen der Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof der Regelungsgehalt des Entwurfs auch Ersuchen umfassen kann, bei denen eine Behörde außerhalb des Justizbereichs für die Leistungen der Rechtshilfe zuständig ist. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn vom Gerichtshof im Rahmen eines vor ihm laufenden Verfahrens Informationen erbeten werden, für die die Zuständigkeit der deutschen Steuerbehörden begründet ist, oder aber um Zusammenarbeit gebeten wird, die etwa in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern oder des Bundesministeriums der Verteidigung fällt. In diesen Fällen tritt an die Stelle des nach Satz 1 federführenden Bundesministeriums der Justiz das für die jeweilige Vornahmebehörde zuständige Bundesministerium. Spiegelbildlich zu der Regelung in Satz 1 ergeht die Entscheidung des dann zuständigen Ressorts im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und dem Auswärtigen Amt, wobei, wie schon zu Satz 1 ausgeführt, eine Einschaltung des Bundesministeriums der Justiz und/oder des Auswärti-

gen Amtes aufgrund Absprache zwischen den beteiligten Ressorts im Einzelfall oder bei bestimmten Fallgruppen sich als entbehrlich erweisen kann.

Satz 3 regelt die Übertragung der in Satz 1 umschriebenen Befugnisse auf nachgeordnete Bundesbehörden. Praktische Bedeutung hat diese Vorschrift insbesondere in den Fällen des Satzes 2, also bei Zuständigkeit von Behörden der bundeseigenen Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau. Im Übrigen wird eine Übertragung von Befugnissen auf nachgeordnete Bundesbehörden stets das Einvernehmen der zuständigen Bundes- und Landesressorts voraussetzen.

Satz 4: In erster Linie aus praktischen Gründen ist es allerdings auch aus Sicht des Bundes wünschenswert, dass Routineersuchen des Gerichtshofes von anderen Behörden für den Bund erledigt werden können, ohne dass der Bund die Möglichkeit verliert, seine Befugnisse selbst auszuüben. Der Entwurf sieht daher in Satz 4 die Möglichkeit vor, dass die Bundesregierung die Ausübung ihrer Befugnisse nach Satz 1 im Einzelfall auf eine Landesregierung übertragen kann.

Hierin liegt ein deutlicher Unterschied zu der entsprechenden Regelung für den zwischenstaatlichen Rechtshilfeverkehr in § 74 Abs. 2 IRG, die die Übertragung der Ausübung der Befugnisse für ganze Arten von Ersuchen allgemein ermöglicht. Im Hinblick auf die politische Bedeutung, die die Ersuchen des Gerichtshofes haben werden, erschien eine entsprechend weit gehende Regelung nicht sachgerecht. Der Entwurf folgt daher dem umgekehrten Ansatz, nach dem die Ausübung der Befugnisse in geeigneten Einzelfällen aufgrund einer Absprache zwischen der zuständigen Stelle des Bundes und der zuständigen Landesbehörde übertragen werden kann. Durch die getroffene Regelung ist sichergestellt, dass der Bund seine Kompetenzen grundsätzlich durch eigene Organe wahrnehmen kann, indem er von einer Übertragung der Befugnisausübung absieht oder gegebenenfalls in eine zunächst übertragene Sache durch eigene Organe selbst wieder eintritt.

Die durch § 68 Abs. 1 Satz 4 IStGH-Gesetz eröffnete Möglichkeit der Aufgabenübertragung auf die Landesjustizverwaltungen ist dadurch besonders begründet, dass bestimmte Ersuchen (z. B. zur Aufenthaltsermittlung oder Vernehmung von Zeugen) wegen deren größeren Orts- und Sachkunde sowie wegen ggf. bereits innerstaatlich angefallener Erkenntnisse besser von den Justizbehörden der Länder erledigt werden können.

Die Figur der Organleihe macht eine entsprechende Zustimmung der Länder oder eine Anpassung der bestehenden Zuständigkeitsvereinbarung vom 1. Juli 1993 erforderlich, die auf die Besonderheiten des „kleinen“ Rechtshilfeverkehrs mit dem Gerichtshof Rücksicht nimmt. Die Zustimmung aller Länder im Bundesrat zum Gesetzentwurf würde auch die Zustimmung zur Organleihe einschließen; die Frage, ob es einer zusätzlichen Vereinbarung zwischen Bund und Ländern bedarf, soll parallel zum Gesetzgebungsverfahren mit den Ländern erörtert werden.

Absatz 2, der im IRG keine Entsprechung hat, bestimmt, dass über die Vornahme der in seinen Nummern 1 bis 7 genannten Handlungen das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und gegebenenfalls weiteren betroffenen Bundesministerien entscheidet. Eine eigenständige Regelung hierfür war erforderlich, da die im Einzelnen aufgeführten Punkte keine Rechtshilfeersuchen im eigentlichen Sinne nach Absatz 1 darstellen.

Nummer 1 greift Artikel 14 Abs. 1 des Statuts auf, wonach ein Vertragsstaat die Möglichkeit hat, einen Sachverhalt, von dem er glaubt, dass dieser Taten umfasst, die in die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes fallen, der Anklagebehörde des Gerichtshofes mitzuteilen und diese um Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zu bitten. Bei der Übermittlung der Angaben ist § 58 zu beachten.

Nummer 2: Hat die Anklagebehörde aufgrund einer „Anzeige“ eines Vertragsstaates oder aufgrund eigener Ermittlungen die Überzeugung gewonnen, dass genügend Anhaltspunkte für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens vor dem Gerichtshof bestehen, so muss sie nach Artikel 18 Abs. 1 des Statuts alle diejenigen Staaten benachrichtigen, die im Regelfall Gerichtsbarkeit über die in Rede stehenden Taten ausüben würden. Aufgrund dieser Benachrichtigung informiert ein Vertragsstaat nach Artikel 18 Abs. 2 des Statuts, ob er gegen Personen, die der Begehung von im Statut genannten Straftaten verdächtig sind, ein eigenes Strafverfahren eingeleitet oder durchgeführt hat. Ferner kann der betreffende Staat den Ankläger ersuchen, dessen Ermittlungen zugunsten des nationalen Ermittlungsverfahrens zurückzustellen (Artikel 18 Abs. 2 Satz 2 des Statuts). Gegen die Entscheidung des Gerichtshofes kann ein betroffener Staat nach Artikel 18 Abs. 4 des Statuts Beschwerde einlegen.

Nummer 3 betrifft Artikel 19 Abs. 2 Buchstabe b des Statuts. Nach dieser Bestimmung kann ein Staat, bei dem die Durchführung eines Strafverfahrens im Hinblick auf einen bestimmten Sachverhalt möglich ist, die Zulässigkeit einer Sache vor dem Gerichtshof oder die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes anfechten, wenn er bezüglich des Sachverhalts bereits ein Strafverfahren durchführt oder durchgeführt hat.

Nummer 4 betrifft entsprechend die Einlegung der Beschwerde nach Artikel 19 Abs. 6 des Statuts.

Nummer 5: Nach Artikel 72 Abs. 4 des Statuts kann ein Staat einem Verfahren vor dem Gerichtshof beitreten, wenn von ihm herrührende Informationen oder Unterlagen in einem Verfahrensabschnitt offengelegt werden sollen und er der Ansicht ist, dass diese Offenlegung seine nationalen Sicherheitsinteressen beeinträchtigen würde. Da bei einer derartigen Entscheidung häufig Fragen zu Grunde liegen, die (auch) in den Zuständigkeitsbereich anderer Bundesministerien fallen (beispielsweise des Bundesministeriums der Verteidigung bei Fragen der äußeren Sicherheit), wäre dies ein Fall, in dem insbesondere die Abstimmung mit den entsprechenden Ressorts hinsichtlich der Entscheidung, ob dem Verfahren beigetreten werden soll, in Betracht kommt. An der Federführung des Bundesministeriums der Justiz soll aber grundsätzlich festgehalten werden, da es sich in erster Linie um eine Entscheidung über eine Prozesshandlung handelt.

Nummer 6 behandelt den Fall der Entscheidung über eine Beschwerdeeinlegung nach Artikel 82 Abs. 2 des Statuts. Nach dieser Vorschrift kann der betroffene Staat dagegen Beschwerde erheben, dass eine Vorverfahrenskammer nach Artikel 57 Abs. 3 Buchstabe d des Statuts die Anklagebehörde ermächtigt hat, bestimmte Ermittlungsmaßnahmen im Hoheitsgebietes des Vertragsstaates vorzunehmen, ohne hierbei mit den Behörden des Staates zusammenzuarbeiten.

Nummer 7 betrifft die Entscheidung über ein Ersuchen des IStGH nach Artikel 101 Abs. 2 des Statuts (Befreiung vom Spezialitätsvorbehalt).

Darüber hinaus wird das Bundesministerium der Justiz auch Bekanntmachungen von Regelungen und Entscheidungen des Gerichtshofs (im Bundesanzeiger) vorzunehmen haben, z. B. zu Artikel 35 Abs. 3 Satz 1 oder zu Artikel 79 Abs. 1 und 3 des Statuts.

Absatz 3: Nach dem Statut und dem IStGHG-Entwurf sind in mehreren Fällen Beratungen zwischen dem Vertragsstaat und dem Gerichtshof sowie Mitteilungen an den Gerichtshof vorgesehen. Parallel zu Absatz 1 Satz 1 weist **Absatz 3 Satz 1** die Federführung für diese Beratungen dem Bundesministerium der Justiz zu, wobei sie im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und gegebenenfalls anderen Bundesministerien, deren Geschäftsbereich von einem Ersuchen des Gerichtshofes betroffen wird, zu führen sind. Im Folgenden wird ein nicht abschließender Überblick über die wichtigsten Fälle solcher Beratungen gemäß ihrer voraussichtlichen Häufigkeit in der Praxis gegeben:

1. Nach Artikel 97 Satz 1 des Statuts haben Beratungen – das Statut spricht von Konsultationen – zwischen Vertragsstaat und Gerichtshof stattzufinden, wenn ein Vertragsstaat im Zusammenhang mit der Erledigung eines Ersuchens des Gerichtshofes Probleme feststellt, welche die Erledigung des Ersuchens behindern oder dieser entgegenstehen können. Artikel 97 Satz 2 führt in den Buchstaben a bis c – nicht abschließend – einzelne Beispiele für derartige Probleme auf. Es kann sich hierbei handeln um
   - nicht ausreichende Informationen für die Erledigung des Ersuchens (in diesen Fällen sind auch die Vorschriften zur Beibringung ergänzender Unterlagen im gerichtlichen Verfahren zu beachten),
   - den Fall, dass eine Person, um deren Überstellung der Gerichtshof ersucht hat, im Gebiet des Vertragsstaates nicht lokalisiert werden kann oder eine Personenverwechslung vorliegt,
   - eine Situation, in der die Erledigung des Ersuchens des Gerichtshofes eine Verletzung von vertraglichen Pflichten, die gegenüber einem anderen Staat bestehen, mit sich brächte;
2. Artikel 91 Abs. 4 des Statuts schreibt Konsultationen auf Ersuchen des Gerichtshofes hinsichtlich der einem Überstellungsersuchen des Gerichtshofes beizufügenden Unterlagen nach Artikel 91 Abs. 2 Buchstabe c des Statuts vor.
3. Beratungen mit dem Gerichtshof werden auch erforderlich, wenn die Erledigung eines Ersuchens des Gerichtshofes im Hinblick auf ein laufendes innerstaatliches Strafverfahren aufgeschoben werden soll. Nach Artikel 94 Abs. 1 Satz 3 des Statuts soll vor der Entscheidung über den Aufschub der ersuchte Staat prüfen, ob die erbetene Rechtshilfe nicht unter bestimmten Bedingungen sofort geleistet werden kann (vgl. auch § 48).
4. Konsultationen sind nach Artikel 96 Abs. 3 auf Ersuchen des Gerichtshofes hinsichtlich der für die Erledigung eines Ersuchens des Gerichtshofes maßgeblichen innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehen.
5. Des Weiteren sind nach Artikel 99 Abs. 4 Beratungen vorgesehen, wenn der Gerichtshof selbstständig „Rechtshilfe“handlungen auf dem Gebiet eines Vertragsstaates unter den in Artikel 99 genannten Voraussetzungen durchführen möchte.
6. Sofern der Staat, der bislang eine Freiheitsstrafe des Gerichthofes vollstreckt hat und aus dem der Gefangene geflohen ist, direkt den Fluchtstaat um „Überstellung“ (in diesem Falle handelt es sich um eine Auslieferung) ersuchen möchte, hat er zunächst Rücksprache mit dem Gerichtshof zu halten.
7. Nach Artikel 89 Abs. 2 Satz 1 hat der ersuchte Staat sofort den Gerichtshof zu konsultieren, wenn ein Verfolgter, um dessen Überstellung der Gerichtshof ersucht hat, die Verletzung des Grundsatzes „ne bis in idem“ geltend macht. Zuständig für diese Konsultationen ist die nach Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 zuständige Stelle, d. h. das Bundesministerium der Justiz. Die in § 3 Satz 1 vorgesehene Pflicht zur Unterrichtung der Generalstaatsanwaltschaft steht hierzu nicht in Konkurrez, sondern ergänzt die Pflicht nach Satz 1: Während die hiesige Informationspflicht in erster Linie der Erfüllung der sich aus dem Statut ergebenden Konsultationspflicht dient, zielt die Mitteilungspflicht nach § 3 Satz 1 auf das innerstaatliche Zulässigkeitsverfahren ab. Das zuständige Oberlandesgericht und seine Staatsanwaltschaft sollen so schnell wie möglich von dem – möglichen – „Überstellungshindernis“ der doppelten Strafverfolgung Kenntnis erlangen, um hieraus die Konsequenzen für das Zulässigkeitsverfahren zu ziehen (vgl. im Einzelnen die Begründung zu § 3).
8. Nach Artikel 93 Abs. 3 des Statuts sind Konsultationen vorgesehen, wenn der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens des Gerichtshofes ein allgemein gültiger wesentlicher Rechtsgrundsatz entgegensteht. Ziel der Konsultationen ist es, zu prüfen, ob die Rechtshilfe nicht auf andere Weise oder unter bestimmten Bedingungen geleistet werden kann. Falls dies nicht möglich ist, ändert der Gerichtshof sein Ersuchen entsprechend ab (vgl. auch § 48).
9. Im Hinblick auf die Verwertung von Erkenntnissen, die die nationale Sicherheit von Staaten betreffen können (Artikel 72 des Statuts), sind in Artikel 72 Abs. 5 sowie in Artikel 72 Abs. 7 Buchstabe a Ziffer römisch i des Statuts Konsultationsmechanismen vorgesehen.
10. Ferner sind Konsultationen über die Tragung außergewöhnlicher Kosten bei der Erledigung von Rechtshilfeersuchen durchzuführen (Artikel 100 Abs. 1 Buchstabe f).

Satz 2 stellt sicher, dass die für die Führung der Konsultationen zuständige Stelle Kenntnis von den Umständen erlangt, welche die Beratungen erforderlich machen.

Satz 3 und 4 regeln die Information des Gerichtshofes über nach dem Statut oder dem Entwurf mitteilungspflichtige Tatsachen und Umstände, welche die Einholung einer Entscheidung des Gerichtshofes erforderlich machen.

Beispiele für die zuerst genannte Fallgruppe sind etwa die Verhaftung eines Verfolgten, sei es aufgrund § 11 Abs. 2

oder eines entsprechenden Ersuchens des Gerichtshofes, ferner die Flucht eines vom Gerichtshof Verurteilten aus der in Deutschland vollzogenen Haft (§ 44 Abs. 1); aber auch die Unterrichtungen nach § 4 Abs. 1 und 2 zählen hierzu. Situationen, in denen die Entscheidung des Gerichtshofes eingeholt werden muss, regeln § 41 Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 Satz 2, § 42 Abs. 2 und 3 sowie § 43 Abs. 3 Satz 1.

Für den Fall einer unvorhergesehenen Zwischenlandung enthält § 39 Abs. 1 wegen der knapp bemessenen Frist von 96 Stunden maximaler Inhaftierung ohne Durchbeförderungsersuchen (§ 39 Abs. 2 Satz 2) eine Spezialregelung, nach der die dort bezeichnete Stelle zwingend parallel den Gerichtshof und die nach dem hiesigen Absatz 1 Satz 1 zuständige Stelle von der Zwischenlandung unterrichten muss (vgl. im Einzelnen die dortige Begründung).

Aus Gründen der Verfahrensvereinfachung weist **Satz 3** die Pflicht, den Gerichtshof zu unterrichten, grundsätzlich dem Bundesministerium der Justiz zu. Dies schien erforderlich, da das BMJ der Regelansprechpartner für den Gerichtshof sein wird und dort – das zeigen die Erfahrungen aus der Zusammenarbeit mit den beiden Ad-hoc-Strafgerichtshöfen – die entsprechenden Kenntnisse vorliegen werden, welche Stelle des Gerichtshofes konkret zu unterrichten ist.

Satz 4: Angesichts der Regelbestimmung des Satzes 3 hält der Entwurf eine ausdrückliche Regelung für Eilfälle aus Gründen der Rechtsklarheit (zumindest) für angezeigt. In Eilfällen, die in der Regel in Fällen, in denen es um (vergleichsweise) kurze Fristen geht (beispielsweise in § 11 Abs. 3 oder ganz besonders in § 39 Abs. 2 Satz 2, aber auch eine dringliche Entscheidung im Rahmen einer Vollsteckungsübernahme), vorliegen werden, ist eine Vorabunterrichtung des Gerichtshofes durch die Stelle geboten, die zuerst Kenntnis von den die Unterrichtungspflicht auslösenden Vorgängen erlangt. Die Unterrichtung kann über jedes dafür geeignete Medium erfolgen. Regelmäßig wird sich hierfür der Telefax- oder Verkehr mittels elektronischer Post, ggf. unter Nutzung des BKA-/Interpol-Übermittlungsweges anbieten.

Absatz 4 regelt die Befugnisse des BKA im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof; er verweist auf § 14 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (BKAG).

Zu § 69 (Deutsches Strafverfahren und früheres Strafverfahren vor dem Gerichtshof)

Wie bereits in der Begründung zu § 3 angesprochen, gilt unter dem Regime des Statuts nach dessen Artikel 20 Abs. 2 ein striktes Verbot der doppelten Strafverfolgung. Während § 3 das Verhältnis zwischen einem Überstellungsersuchen des Gerichtshofes und einem (wenn auch nur vom Verfolgten vorgebrachten) früheren Strafverfahren vor einem nationalen Gericht eines Staates wegen der dem Überstellungsersuchen zu Grunde liegenden Taten regelt, befasst sich die vorliegende Bestimmung demgegenüber mit dem Verhältnis zwischen einem früheren Strafverfahren vor dem Gerichtshof und einem deutschen Strafverfahren, denen dieselben Taten zu Grunde liegen. (Im Gegensatz dazu regelt § 28 wie zu verfahren ist, wenn ein deutsches Strafverfahren geführt wird, aber eine Strafverfolgung durch den Gerichtshof gewollt ist.)

Die Vorschrift wurde bewusst in den Gesetzentwurf eingestellt und nicht in die StPO übernommen, da sich die Anwendung des Verbots der doppelten Strafverfolgung hier speziell aus dem Statut des Internationalen Gerichtshofes ergibt und hieraus keine generelle Geltung dieses völkergewohnheitsrechtlich noch nicht anerkannten Grundsatzes folgt.

Absatz 1 arbeitet die Bestimmungen des Artikels 20 Abs. 2 des Statuts in den Entwurf ein. Die Bestimmung des Artikels 20 Abs. 2 gilt primär für die in Artikel 5 genannten Taten. Bezüglich der Rechtspflegedelikte nach Artikel 70 des Statuts, hinsichtlich derer nicht der Grundsatz der Komplementarität gilt, sondern der Gerichtshof vorrangige Gerichtsbarkeit hat, legt Regel 168 VBO fest, dass eine Person vom Gerichtshof nicht mehr verfolgt werden darf, die wegen eines Delikts nach Artikel 70 vom Gerichtshof oder einem anderen (gemeint ist nationalen) Gericht verurteilt oder freigesprochen wurde.

Ausgehend von dieser eindeutigen Bestimmung, muss das Verbot der doppelten Strafverfolgung auch in umgekehrter Richtung für die Staaten gelten. Der Grund für die nicht ausdrückliche Erwähnung des Verbots der doppelten Strafverfolgung auch für die Staaten in der VBO (vgl. auch B.II.2.) dürfte darin zu sehen sein, dass sich die VBO als „StPO und GVG“ des Gerichtshofes in erster Linie an den Gerichtshof und nicht die Staaten wendet.

Ausgehend von diesen Erwägungen, ist die Bestimmung des Absatzes 1 (sowie die des folgenden Absatzes 2) auch auf Taten nach Artikel 70 des Statuts anzuwenden. Die Regelung des Absatzes 1 zielt in erster Linie auf die Einleitung eines deutschen Strafverfahrens ab, wenn in diesem Zeitpunkt bekannt ist, dass der Gerichtshof gegen die betreffende Person bereits gerichtlich vorgegangen ist.

Absatz 2 betrifft demgegenüber die Fallgestaltung, dass erst im Laufe eines deutschen Strafverfahrens bekannt wird, dass gegen einen Verfolgten bereits eine rechtskräftige Entscheidung des Gerichtshofes ergangen ist. Die Vorschrift könnte etwa in Fällen, in denen eine Person unter mehreren Identitäten in Erscheinung tritt und bei lange zurückliegenden Taten Bedeutung gewinnen.

Nach **Satz 1** ist das deutsche Verfahren nach Bekanntwerden der früheren Strafverfolgung durch den Gerichtshof wegen der dem deutschen Verfahren zugrunde liegenden Taten auf Kosten der Staatskasse einzustellen Die Einstellung auf Kosten der Staatskasse erfolgt vor dem Hintergrund, dass es sich bei dem Verbot von „ne bis in idem“ um ein von Amts wegen zu beachtendes Verfahrenshindernis handelt.

Nach **Satz 2** ist bei Anhängigkeit des Verfahrens bei Gericht ein Gerichtsbeschluss zu dessen Einstellung erforderlich.

Nach **Absatz 3** sind etwaigen Entschädigungsentscheidungen für Strafverfolgungsmaßnahmen die Entscheidungen des Gerichtshofes zur Schuld- und Straffrage zu Grunde zu legen. Diese Regelung beruht auf der Erwägung, dass kein Raum für eine Entschädigung bezüglich etwa erlittener Strafverfolgungsmaßnahmen ist, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die deutschen Strafverfolgungsbehörden hinsichtlich der Einleitung des Strafverfahrens von der Sa-

che her „richtig gelegen“ haben, weil der Betroffene schon früher durch den Gerichtshof verurteilt worden war, nunmehr aber der Durchführung des deutschen Strafverfahrens das lediglich formale Hindernis des Verbots der doppelten Strafverfolgung entgegen steht. Auf der anderen Seite ist es gerechtfertigt, bei einem Freispruch des Gerichtshofes die Person auch für im deutschen Verfahren erlittene Strafverfolgungsmaßnahmen zu entschädigen, da für dieses Sonderopfer aus der jetzt vorzunehmenden Ex-post-Betrachtung kein Raum bleibt.

Zu § 70 (Benachrichtigung)

Nach Artikel 27 Abs. 1 des Statuts gelten dessen (Straf-)Vorschriften unterschiedslos für alle Personen. Insbesondere enthebt eine Eigenschaft als Mitglied einer Regierung oder eines Parlaments eine Person nicht ihrer strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach dem Statut. Nach Absatz 2 der Regelung hindern Immunitäten oder besondere Verfahren, die nach innerstaatlichem Recht oder Völkerrecht mit der amtlichen Eigenschaft einer Person verbunden sind (darunter fällt auch der Abgeordnetenstatus, wie sich aus Artikel 27 Abs. 1 des Statuts ergibt), den Gerichtshof nicht an der Ausübung seiner Gerichtsbarkeit über diese Person. Dies aber wäre bei einer Beachtung der Verfahrenserfordernisse aus Artikel 46 Abs. 2 bis 4 GG zumindest vorübergehend der Fall und widerspräche den Zielen des Statuts.

Die Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland zum Statut beinhaltet die Übertragung von Hoheitsrechten auf eine zwischenstaatliche Einrichtung im Sinne des Artikels 24 Abs. 1 GG. Die Ermächtigung aus Artikel 24 Abs. 1 GG zur gesetzlichen Übertragung von Hoheitsrechten unterliegt allerdings auch verfassungsrechtlichen Schranken. Werden der zwischenstaatlichen Einrichtung – wie hier – Rechtsprechungsbefugnisse eingeräumt, müssen insbesondere Organisation und Verfahren den Kerngehalt des Artikels 19 Abs. 4 und des Artikels 103 Abs. 1 GG sowie die rechtsstaatlichen Grunderfordernisse wie richterliche Unabhängigkeit und gerichtsförmiges Verfahren wahren. In Bezug auf den IStGH sind diese Grenzen gewahrt, wie sich insbesondere aus den gerichtsverfassungsrechtlichen und strafprozessualen Bestimmungen der Teile 4 bis 8 des IStGH-Statuts ergibt.

Demgegenüber treten der Indemnitätsschutz nach Artikel 46 Abs. 1 GG und der Immunitätenschutz nach Artikel 46 Abs. 2 bis 4 GG (auch in Verbindung mit Artikel 60 Abs. 4 GG) hinter Artikel 27 Abs. 2 des Statuts, dem nach Artikel 24 Abs. 1 GG Anwendungsvorrang zukommt, zurück (vgl. auch die Begründung zum Entwurf des IStGH-Statutsgesetzes, Bundestagsdrucksache 14/2682, S. 6 f.).

Sowohl Artikel 27 Abs. 2 des Statuts als auch die Artikel 86 und 88 des Statuts wurden aufgenommen, um möglichen Missbrauch bei der Berufung auf innerstaatliche Verfahrensvorschriften auszuschließen. In diesem Zusammenhang ist auch das Grundprinzip der Komplementarität zwischen innerstaatlicher und internationaler Strafverfolgung zu beachten. Hiernach gebührt den Vertragsstaaten stets der Vorrang bei der Verfolgung von Straftaten, die in die Zuständigkeit des Gerichtshofes fallen. Infolgedessen darf der Gerichtshof im Hinblick auf Personen, die den Immunitätenschutz nach Artikel 46 Abs. 2 bis 4 GG (auch in Verbindung mit Artikel 60 Abs. 4 GG) genießen, immer erst dann tätig werden, wenn es zu einer ernsthaften innerstaatlichen Strafverfolgung nicht gekommen ist. Für eine solche innerstaatliche Strafverfolgung bleibt es bei der Anwendbarkeit des Artikels 46 Abs. 2 bis 4 GG (auch in Verbindung mit Artikel 60 Abs. 4 GG).

§ 70 will allerdings die Benachrichtigung der Parlamente über die Einleitung eines Überstellungsverfahrens gegen deren Mitglieder sicherstellen.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum IStGH-Statutsgesetz hat der Ausschuss für Wahlprüfung und Immunität des Deutschen Bundestages gegenüber dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages angeregt, eine Pflicht zur Benachrichtigung des Deutschen Bundestages im Falle eines Strafverfahrens des Gerichtshofs gegen ein Mitglied des Deutschen Bundestages vorzusehen.

Der Entwurf greift diese Anregung auf, indem er vorsieht, dass das Bundesministerium der Justiz bei Eingang eines Ersuchens des Gerichtshofes um Überstellung eines Mitgliedes des Deutschen Bundestages oder eines Landtages das Parlament vom Eingang dieses Ersuchens informiert. Diese Verpflichtung gilt zwar nur für die Parlamente; die Regelung schließt allerdings nicht aus, dass auch andere oberste Bundes- und Landesbehörden und Organe benachrichtigt werden, wenn z. B. ein Minister Gegenstand eines Überstellungsersuchens wird.

Durch geeignete Maßnahmen muss gewährleistet sein, dass durch die Information die Durchführung des Strafverfahrens vor dem Gerichtshof oder des Überstellungsverfahrens nicht gefährdet wird. Dies kann beispielsweise durch die Einstufung der Information in einen entsprechend hohen Geheimhaltungsgrad (vgl. § 4 Sicherheitsüberprüfungsgesetz (BGBl. 1994 I S. 867) oder die entsprechende Landesregelung) erfolgen.

Zu § 71 (Kosten)

Artikel 100 Abs. 1 des Statuts regelt die Kostentragung bei Ersuchen des Gerichtshofes an Staaten. Danach tragen grundsätzlich die Staaten die Kosten für die Erledigung von Ersuchen; lediglich für die im Folgenden aufgezählten Fallgruppen trifft den Gerichtshof die Kostentragungspflicht:

1. Kosten im Zusammenhang mit Reisen und der Sicherheit von Zeugen und Sachverständigen oder der Übergabe von inhaftierten Personen nach Artikel 93 Abs. 7 des Statuts;
2. Kosten für Übersetzungen, Transkriptionen und Dolmetscher;
3. Reisekosten und Tagegelder für die Richter, den Leiter der Anklagebehörde, seinen Stellvertreter, den Kanzler sowie dessen Stellvertreter und das sonstige Personal der Organe des Gerichtshofes;
4. Kosten für Sachverständigengutachten oder -berichte;
5. Beförderungskosten hinsichtlich eines vom Gewahrsamsstaat an den Gerichtshof Überstellten;
6. Aufgrund von Beratungen mit dem Gerichtshof alle außergewöhnlichen Kosten, die sich aus der Erledigung eines Ersuchens ergeben können.

Nach Artikel 100 Abs. 2 des Statuts gilt Absatz 1 entsprechend für an den Gerichtshof gerichtete Ersuchen, wobei in

diesem Falle der Gerichtshof die gewöhnlichen Kosten der Erledigung (siehe oben) trägt, so dass die unter 1 bis 6 aufgezählten Punkte in diesen Fällen vom ersuchenden Staat zu übernehmen sind.

Die Vorschrift stimmt mit § 75 IRG überein. Sie ermöglicht (aber verpflichtet nicht dazu), auf die Erstattung von Kosten, die deutschen Stellen im Zusammenhang mit der strafrechtlichen Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof entstanden sind und die nach Artikel 100 Abs. 1 oder Artikel 100 Abs. 2 des Statuts vom Gerichtshof zu tragen wären, zu verzichten.

Hierdurch soll einerseits unter dem Gesichtspunkt der Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs mit dem Gerichtshof die im Verhältnis zu ausländischen Staaten nützliche Praxis, auf die Erstattung der Rechtshilfekosten zu verzichten, gefördert werden, andererseits soll dadurch aber auch verhindert werden, dass in Einzelfällen, insbesondere bei an den Gerichtshof gerichteten Ersuchen, die Gewährung der Rechtshilfe durch den Gerichtshof an einer fehlenden Kostenübernahme durch den Gerichtshof scheitert.

Für die Entscheidung über den Verzicht ist der Bund zuständig, da dieser mit dem Gerichtshof völkerrechtlich verkehrt. Die zuständigen Bundesressorts (§ 68 Abs. 1) werden allerdings, da die Auswirkungen des Verzichts bei den Länderhaushalten eintreten, ihre Entscheidung im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Bundesländern treffen. Eine Ausnahme gilt nur insoweit, als Rechtshilfe durch Bundesbehörden geleistet wird.

Zu § 72 (Anwendung anderer Verfahrensvorschriften)

Die Vorschrift, die sich an § 77 IRG orientiert, bestimmt, dass, soweit dieses Gesetz keine besonderen Verfahrensvorschriften enthält, andere Gesetze sinngemäß Anwendung finden. Bei den entsprechend anwendbaren Verfahrensvorschriften handelt es sich um die des Gerichtsverfassungsgesetzes, der EG-GVG-Einführungsgesetzes, der Strafprozessordnung, des EG-StPO, des Jugendgerichtsgesetzes und der Abgabenordnung. Die Verweisung auf das Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz erlaubt eine Anwendung der §§ 31 ff. dieses Gesetzes auf den Beistand im Rechtshilfeverfahren, der auch im Übrigen dem Verteidiger im Strafverfahren weitgehend gleichgestellt ist. Mit der Verweisung auf das EG-GVG sind jedoch keine Regelungen zu der Frage getroffen, ob nach dessen §§ 23 ff. der Rechtsweg gegen Entscheidungen über die Bewilligung der Rechtshilfe eröffnet ist. Insoweit bleibt es bei der Haltung der Bundesregierung, dass die Bewilligungsentscheidung als Akt auswärtiger Gewalt anzusehen ist.

In Übereinstimmung mit dem IRG geht der Entwurf ferner davon aus, dass das Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157) im Bereich der strafrechtlichen Rechtshilfe nicht anwendbar ist.

Die hiesige generelle Verweisung macht es nicht entbehrlich, dass zusätzlich in einer Reihe von Bestimmungen des Entwurfs auf Einzelvorschriften anderer Gesetze verwiesen oder deren Inhalt für den Bereich der strafrechtlichen Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof wiederholt wird.

In anderen Teilbereichen wird auf die Verfahrensvorschriften der StPO gesondert Bezug genommen, obwohl diese Verweisungen auch durch die allgemeine Verweisung des § 72 erzielt werden könnten. Der Entwurf bedient sich aus Gründen der Rechtssicherheit dieser Methode immer dann, wenn es zweifelhaft sein könnte, ob Besonderheiten der Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof eine vom Strafverfahren abweichende Verfahrensweise bedingen, d. h. insbesondere dort, wo nur einzelne von mehreren zusammenhängenden Vorschriften des betreffenden Verfahrensgesetzes anwendbar sein sollen, im Übrigen jedoch keine Regelungen getroffen werden oder ausdrücklich ein vom Strafverfahren abweichendes Verfahren festgelegt wird (so z. B. Verweisung auf einzelne Haftvorschriften der StPO in § 18). Ferner wird aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit auf eine Reihe von Vorschriften der StPO nicht verwiesen, sondern der Inhalt wörtlich oder sinngemäß im Gesetz wiederholt (vgl. etwa § 14 Abs. 1, der § 115a Abs. 1 StPO nachgebildet ist).

Schließlich wird an verschiedenen Stellen des Entwurfs, an denen eine entsprechende Klarstellung des Gesetzestextes nicht geboten erscheint, in der Begründung darauf hingewiesen, dass wegen der allgemeinen Verweisung in § 72 bestimmte Vorschriften der genannten Gesetze entsprechend anwendbar sind.

Zu § 73 (Einschränkung von Grundrechten)

Die Vorschrift trägt dem Zitiergebot des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 GG Rechnung. Im Hinblick auf die nach dem Entwurf zulässigen Überstellungen und Durchbeförderungen deutscher Staatsangehöriger, Verhaftungen, Freiheitsentziehungen, Postkontrollen bei Inhaftierten und Durchsuchungen von Gegenständen sind die Grundrechte des Auslieferungsverbots Deutscher, der körperlichen Unversehrtheit, der Freiheit der Person, des Brief-, Post- und Telekommunikationsgeheimnisses und der Unverletzlichkeit der Wohnung als eingeschränkt zu nennen.

D. Erwägungen zu den Artikeln 2 bis 13

Zu Artikel 2 (Gesetz über das Ruhen der Verfolgungsverjährung und die Gleichstellung der Richter und Bediensteten des Internationalen Strafgerichtshofes)

Zu § 1: Eine Neuerung im Vergleich zur zwischenstaatlichen Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten enthält die Bestimmung des Artikels 2 § 1, nach der im Falle einer Überstellung/Übergabe einer Person, gegen die in Deutschland ein Strafverfahren wegen Taten mittelschwerer oder schwerer Kriminalität geführt wird (vgl. die in § 78 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches bezeichneten Deliktsgruppen), ab der Übergabe der Person an den Gerichtshof die Verfolgungsverjährung ruht.

Diese Regelung beruht auf den Erfahrungen aus der Zusammenarbeit mit dem IStGHJ; dort nehmen Strafverfahren häufig mehrere Jahre in Anspruch. Sie ergänzt die Regelung zur vorübergehenden Überstellung nach § 27 und Übergabe von Personen (§§ 54, 65, 66 Abs. 2) und schließt vorhandene Lücken. Insbesondere mildert sie die Folgen einer im Einzelfall nicht immer möglichen vorübergehenden Überstellung an den Gerichtshof ab.

Hierdurch wird den Interessen der deutschen Strafverfolgungsbehörden an einer effektiven Strafverfolgung Rechnung getragen und es wird verhindert, dass eine Person allein aufgrund des Umstandes, dass der Gerichtshof ihrer zur Durchführung eines dortigen Verfahrens bedarf, gegenüber einer anderen Person, die nicht vom Gerichtshof benötigt wird, im Hinblick auf eine etwaige lange Dauer eines Verfahrens vor dem Gerichtshof unter Verjährungsgesichtspunkten ungerechtfertigt privilegiert wird.

Zu § 2: Nach Artikel 70 Abs. 4 Buchstabe a hat jeder Vertragsstaat die in Artikel 70 Abs. 1 Buchstaben a bis f bezeichneten Handlungen („Rechtspflegedelikte“), die in seinem Hoheitsgebiet oder von einem seiner Staatsangehörigen begangen werden, nach seinem nationalen Recht unter Strafe zu stellen.

Hinsichtlich der in Artikel 70 Abs. 1 Buchstabe a genannten „Falschaussagen“ soll das Statut durch einen neuen, in einen Gesetzentwurf zur weiteren Überarbeitung des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs eingestellten § 162 umgesetzt werden. Danach ist vorgesehen, den Anwendungsbereich der §§ 153 bis 160 und 163 des Strafgesetzbuchs (Aussagedelikte) allgemein auf falsche Angaben in einem Verfahren vor einem „internationalen Gericht“ auszudehnen, das durch einen für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen Rechtsakt errichtet worden ist. Mit dieser Formulierung ist sichergestellt, dass sich die neue Vorschrift auch auf den Internationalen Strafgerichtshof bezieht.

Die erforderliche Ausdehnung für die „Korruptionshandlungen“ nach Artikel 70 Abs. 1 Buchstabe d und f, an denen Bedienstete des Gerichtshofes beteiligt sind, wird durch eine so genannte Gleichstellungsklausel in Artikel 2 § 2 vorgenommen.

Artikel 70 Abs. 1 Buchstabe d betrifft so genannte „aktive“ Bestechungshandlungen gegenüber einem Bediensteten des Gerichtshofs. Entscheidendes Kriterium für die Strafbarkeit ist der Bezug auf eine Verletzung von Dienstpflichten, so dass im deutschen Recht an sich nur der Tatbestand der „Bestechung“ i. S. v. § 334 StGB und nicht auch derjenige der „Vorteilsgewährung“ i. S. v. § 333 StGB ausgedehnt werden muss.

In Artikel 70 Abs. 1 Buchstabe f erfasst das Statut so genannte „passive“ Bestechungshandlungen eines Bediensteten. Hier genügt bereits das Kriterium „im Zusammenhang mit seinen Dienstpflichten“ („in connection with his or her official duties“), so dass eine Ausdehnung auch bei nicht pflichtwidrigen Handlungen i. S. v. § 331 StGB („Vorteilsannahme“) erforderlich ist. Etwas Gegenteiliges ergibt sich auch nicht aus den hierzu herangezogenen Materialien zum Statut (insbesondere Dokumente des „Preparatory Committee for the Establishment of an International Criminal Court“ und der „Preparatory Commission for the International Criminal Court“: „Rules of Procedure and Evidence“, „Elements of Crime“; Harris in: O. Triffterer a. a. O., Artikel 70, Rn. 5 ff.).

§ 2 bezieht in seinen Anwendungsbereich jedoch alle Bestechungshandlungen i. S. der §§ 331 ff. StGB mit ein, soweit sie sich auf künftige richterliche Handlungen oder Diensthandlungen beziehen, und geht damit teilweise über die Verpflichtungen aus dem Statut hinaus. Bei der Bedeutung der Aufgabe des Gerichtshofes ist es angebracht, auch die Vorteilsgewährung neben der Vorteilsannahme entsprechend der Regelung bei der (aktiven) Bestechung zusammen mit der Bestechlichkeit zu erfassen.

Da das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 17. Dezember 1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr vom 10. September 1998 (IntBestG, BGBl. II S. 2327) nur einen beschränkten Anwendungsbereich hat und Bestechungshandlungen von Richtern und Bediensteten eines Internationalen Gerichtshofs nur erfasst, soweit sie begangen wurden, um sich oder einem Dritten einen Auftrag oder einen unbilligen Vorteil im internationalen geschäftlichen Verkehr zu verschaffen oder zu sichern, ist eine Gleichstellung durch eine neue Vorschrift in Anlehnung an die Vorbilder in den Artikeln 2 IntBestG und des EU-Bestechungsgesetzes vom 10. September 1998 (BGBl. II S. 2340) erforderlich.

Zur Ausgestaltung von § 2 ist hervorzuheben, dass Artikel 70 Abs. 1 Buchstaben d und f sich zwar nur auf „Bedienstete des Gerichtshofs“ („official of the court“) bezieht, dieser Begriff aber auch „Richter“ umfasst, da aus Artikel 34 des Statuts abgeleitet wird, dass der Begriff Vertreter aller vier Organe (Präsidium, Anklagebehörde, drei Abteilungen: Berufs-, Hauptverfahrens-, Vorverfahrensabteilung und Kanzlei) des Gerichtshofs meint (Harris in: O. Triffterer a. a. O., Artikel 70, Rn. 10). In § 2 muss hingegen eine Differenzierung zwischen Richtern und sonstigen Amtsträgern erfolgen, da die Vorschriften der §§ 331 ff. StGB die Strafbarkeit von Richtern bezüglich ihrer richterlichen Handlungen und sonstigen Amtsträgern unterschiedlich regeln.

Artikel 70 Abs. 4 Buchstabe a des Statuts, der eine Anwendung der Strafgesetze auf Inlandstaten und durch eigene Staatsangehörige begangene Auslandstaten verlangt, erfordert im Bereich der Bestechungsdelikte keine Änderung oder Ergänzung der Vorschriften des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs. Die geforderte Geltung des nationalen Strafrechts für Bestechungsakte gegenüber dem Internationalen Strafgerichtshof ist bereits durch §§ 3 und 7 Abs. 2 Nr. 1 StGB gewährleistet. Artikel 70 Abs. 1 und 3 des Statuts stellt eine Straf- und Gerichtsbarkeitsregelung dar, die die dort genannten gegen die Rechtspflege des Gerichtshofs begangenen Taten direkt unter Strafe stellt, unabhängig davon, wo sie begangen wurden. Dies wiederum begründet dann die Tatortstrafbarkeit nach § 7 Abs. 2, 1. Halbsatz StGB.

Die **übrigen** in Artikel 70 Abs. 1 Buchstaben b bis e bezeichneten Handlungen sind, soweit Strafwürdigkeit besteht, bereits nach geltendem Recht strafbar, so dass die Einführung neuer Strafvorschriften insoweit nicht erforderlich ist. Im Einzelnen kommen namentlich folgende Strafvorschriften in Betracht:

Buchstabe b

(vollendete oder versuchte) Strafvereitelung nach § 258 StGB, soweit es sich um die Vereitelung der Strafe eines anderen handelt, der nicht Angehöriger des Beschuldigten ist (vgl. § 258 Abs. 5 und 6 StGB);

Buchstabe c

(vollendete oder versuchte) Nötigung (§ 240 StGB), Strafvereitelung (§ 258 StGB), Urkundenfälschung (§ 267 StGB), Urkundenunterdrückung (§ 274 StGB);

Buchstabe d (soweit nicht Bestechungsdelikte)

(vollendete oder versuchte) Nötigung (§ 240 StGB);

Buchstabe e

nach Art und Schwere der Vergeltungsmaßnahme:

(vollendete oder versuchte) Straftaten gegen das Leben (§§ 211 ff. StGB) oder die körperliche Unversehrtheit (§§ 223 ff. StGB), Sachbeschädigung (§§ 303 ff. StGB).

Zu Artikel 3 (Änderung der Strafprozessordnung)

§ 154b StPO ermöglicht von seinem Wortlaut her bislang nur eine Einstellung eines deutschen Strafverfahrens bei Auslieferung oder der ihr in Absatz 3 gleichgestellten Ausweisung.

Die Gründe, die für die Einstellung eines inländischen Strafverfahrens im Falle einer Auslieferung des Beschuldigten an einen ausländischen Staat wegen einer anderen als der dem deutschen Strafverfahren zugrunde liegenden Tat sprechen – etwa weil die in dem deutschen Strafverfahren zu erwartende Strafe im Hinblick auf die Schwere der im ausländischen Verfahren vorgeworfenen Taten nicht ins Gewicht fiele – gelten auch im Verhältnis zu einer Überstellung an den Gerichtshof.

Gerade im Verhältnis zum Gerichtshof wird in vielen Fällen der deutsche Strafvorwurf mit Blick auf die dem Überstellungsersuchen zugrunde liegende andere Tat häufig von wesentlich geringerem Gewicht sein. Um der Staatsanwaltschaft bzw. dem Gericht die Möglichkeit zu eröffnen, das deutsche Strafverfahren auch in diesen Fällen einzustellen, wird § 154b Abs. 2 StPO entsprechend ergänzt, so dass eine Einstellung auch bei einer Überstellung an einen internationalen Gerichtshof möglich ist. Die Formulierung wurde bewusst nicht auf den nach dem Römischen Statut errichteten Internationalen Strafgerichtshof beschränkt, sondern so gewählt, dass sie auch im Hinblick auf den IStGHJ und den IStGHR anwendbar ist.

Zwar wird in der Praxis, insbesondere im Hinblick auf den IStGHJ, § 154b Abs. 2 StPO entsprechend angewandt, aber im Hinblick auf den nunmehr hinzukommenden Internationalen Strafgerichtshof soll § 154b aus Gründen der Rechtsklarheit angepasst werden. Einer Beschränkung auf ein zwischen- oder überstaatliches Gericht, das durch einen für die Bundesrepublik verbindlichen Rechtsakt errichtet wurde (so in Artikel 4) bedarf es nicht, da § 154b den zuständigen Stellen lediglich die Möglichkeit gibt, ein deutsches Strafverfahren einzustellen, diese aber nicht verpflichtet, so dass bei etwaigen künftigen zwischen- oder überstaatlichen Gerichtshöfen immer im Einzelfall entschieden werden kann, ob eine Einstellung erfolgen soll.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Nach Artikel 27 des Statuts findet es gleichermaßen für alle Personen Anwendung, ohne Unterschied auf eine amtliche Eigenschaft. Nach derselben Bestimmung hindern Immunitäten, die nach innerstaatlichem Recht oder dem Völkerrecht mit der amtlichen Eigenschaft einer Person verbunden sind, den Gerichtshof nicht an der Ausübung seiner Gerichtsbarkeit. Eine inhaltlich entsprechende Bestimmung findet sich bereits in Artikel 7 Abs. 2 des IStGHJ-Statuts und in Artikel 6 Abs. 2 des IStGHR-Statuts. Dies macht deutlich, dass ein internationaler Strafgerichtshof Ersuchen an die Bundesrepublik richten kann, die auf die Überstellung verdächtiger Personen abzielen, die den §§ 18 bis 20 GVG unterfallen.

Der neue § 21 GVG ermöglicht es, derartige Ersuchen zu erledigen. Die Regelung gilt nur für internationale Strafgerichtshöfe, die durch einen für Deutschland verbindlichen Rechtsakt – also mit deutscher Zustimmung und Beteiligung – errichtet worden sind. Dies sind derzeit der IStGHJ und der IStGHR sowie der Internationale Strafgerichtshof nach dem Römischen Statut. Der neue § 21 GVG berührt nicht die Fragen möglicher Entwicklungen im Bereich der völkerrechtlichen Immunität vor nationalen Strafgerichten.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen)

Nummer 1

§ 9a Abs. 1: Nach Artikel 20 Abs. 2 des Statuts ist eine Strafverfolgung durch die zuständigen Stellen eines Staates verboten, wenn der Gerichtshof über das der Person durch die Strafverfolgungsbehörden dieses Staates vorgeworfene Verhalten bereits entschieden und die Person verurteilt oder freigesprochen hat. An dieses Verbot der doppelten Strafverfolgung sind alle Vertragsstaaten des Statuts gebunden. Übertragen auf den zwischenstaatlichen Auslieferungsverkehr bedeutet es, dass eine Auslieferung an einen ausländischen Staat nicht erfolgen darf, wenn der Gerichtshof den Verfolgten bereits wegen der Taten, wegen derer der ausländische Staat um Auslieferung zur Strafverfolgung ersucht, den Verfolgten verurteilt oder freigesprochen hat.

Das IRG behandelt das Verbot der doppelten Strafverfolgung bislang nur in § 9 für das Verhältnis einer konkurrierenden Gerichtsbarkeit zwischen Deutschland und dem um Auslieferung ersuchenden Staat. Daher muss, um die Konsequenzen aus der Vorgabe des Statuts ziehen, eine neue Bestimmung in das IRG eingestellt werden.

Da das Verbot der doppelten Strafverfolgung in der oben aufgezeigten Weise auch im Verhältnis zum IStGHJ (vgl. Artikel 10 Abs. 1 des IStGHJ-Statut) sowie den IStGHR (vgl. Artikel 9 Abs. 1 IStGHR-Statut) gilt, wird die Regelung so gefasst, dass sie auf alle drei Strafgerichtshöfe anwendbar ist. Gleichzeitig wird hierdurch aber keine generelle Geltung des bislang völkergewohnheitsrechtlich noch nicht anerkannten Grundsatzes des Verbots der doppelten Strafverfolgung vorweggenommen, da die Auslieferung nur dann unzulässig ist, wenn der Errichtungsakt des zwischen- oder überstaatlichen Gerichts ein Verbot der doppelten Strafverfolgung vorsieht.

Die Vorschrift hält sich an die Systematik des IRG, da ein Verstoß gegen „ne bis in idem“ unter den in der Vorschrift genannten Voraussetzungen zur Unzulässigkeit der Auslieferung führt.

§ 9a Abs. 2: Ferner war eine Regelung für den Fall zu schaffen, dass ein ausländischer Staat um Auslieferung und

ein internationaler Gerichtshof, der für die Bundesrepublik Deutschland verbindlich errichtet wurde, um Überstellung (im Sinne des IStGHG-Entwurfs, also dem Äquivalent zur Auslieferung und nicht in der Terminologie des IRG) derselben Person ersuchen.

Satz 1 räumt etwa bestehenden Vorschriften des Errichtungsaktes des Gerichtshofes oder der hierzu ergangenen Umsetzungsvorschriften Vorrang ein. Bezogen auf den IStGH bestehen solche Regelungen in Artikel 90 des Statuts sowie § 4 IStGHG-Entwurf. Bedeutsam ist hierbei, dass den Ersuchen, anders als bei Absatz 1, nicht dieselbe Tat zugrunde liegen muss, da eine Lösung für die Fälle paralleler Ersuchen auch bei Verschiedenheit der zugrunde liegenden Taten in den genannten Vorschriften vorgesehen ist.

Satz 2 behandelt die Fallgestaltung, dass zwar der Errichtungsakt bzw. die zu seiner Umsetzung ergangenen Vorschriften keine ausdrückliche Regelung enthalten, aber eine Bestimmung im Errichtungsakt oder den Umsetzungsvorschriften dem Verfahren des inter- oder supranationalen Gerichts (auch für den ersuchenden Staat bindend) Vorrang vor dem einzelstaatlichen Auslieferungsersuchen einräumt. Dies ergibt sich aus einem „Erst-Recht-“Schluss: Wenn das Gericht schon Vorrang bei der Frage der Führung eines Strafverfahrens beanspruchen kann, muss dies erst recht für die Beurteilung der Frage des Vorrangs eines Überstellungsersuchens gegenüber einem Auslieferungsersuchen gelten.

Diese Situation liegt bei den Statuten des IStGHJ und des IStGHR vor (vgl. Artikel 9 des IStGHJ- und Artikel 8 des IStGHR-Statuts).

Soweit dem Ersuchen des Gerichts Vorrang eingeräumt wird, kann bei Vorliegen der im Verhältnis zum ersuchenden Staat geltenden Voraussetzungen die Auslieferung bewilligt werden, sofern nicht Absatz 1 eingreift, was bei zwei Ersuchen wegen derselben Tat regelmäßig zu prüfen ist. Enthält der Errichtungsakt keine Bestimmung zum Verhältnis des Verfahrens vor dem inter- oder supranationalen Gericht und nationalen Strafverfahren (vgl. wiederum Artikel 9 des IStGHJ-Statuts und Artikel 8 des IStGHR-Statuts, der dortige Vorrang des Ad-hoc-Strafgerichtshofes bezieht sich nur auf Verfahren, denen dieselben Taten zugrunde liegen), wird an Hand der im zwischenstaatlichen Rechtshilfeverkehr üblicherweise heranzuziehenden Kriterien entschieden, welchem Ersuchen Vorrang gegeben wird. Hierbei sind insbesondere (aber nicht ausschließlich) Reihenfolge des Eingangs der Ersuchen, Schwere der vorgeworfenen Taten, Ersuchen zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung, Verjährungsfragen sowie etwa einschlägige gesetzliche Vorschriften zur Weiterlieferung/Auslieferung nach vorangegangener Überstellung zu beachten. Der Entwurf hält es für entbehrlich, diesbezüglich eine ausdrückliche Vorschrift aufzunehmen.

Nummer 2

Die geltende Fassung des § 18 behandelt nur den Erlass eines Steckbriefes. Ob und inwieweit sonstige Fahndungsmaßnahmen im Bereich des Auslieferungsverkehrs mit ausländischen Staaten möglich sind, ist nicht eindeutig geklärt. Die Verweisung in § 77 IRG u. a. auf die Verfahrensvorschriften der StPO hilft nicht weiter, da es sich bei Vorschriften zu Fahndungsmaßnahmen nicht um Verfahrensvorschriften handelt und sie somit nicht von der Verweisung erfasst werden.

Nach Inkrafttreten des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Strafverfahrensrechts – Strafverfahrensrechtsänderungsgesetz 1999 – sind in Abschnitt 9a der StPO detaillierte Regelungen zu Fahndungsmaßnahmen enthalten.

Für den Bereich des Auslieferungsrechts soll durch die Verweisung auf die Vorschriften der StPO eine klare Rechtsgrundlage zur Anordnung von Fahndungsmaßnahmen geschaffen werden. Im Unterschied zu Artikel 1 § 9 IStGHG-Entwurf, dem die hiesige Nummer 2 nachgebildet ist, besteht für den Bereich des IRG Ermessen hinsichtlich der Anordnung einzelner Maßnahmen. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 9 IStGHG-Entwurf verwiesen.

Nummer 3

Nach § 67a IRG (a. F.) gelten die Vorschriften des 5. Teils des IRG (sonstige Rechtshilfe) entsprechend für internationale Strafgerichtshöfe. Die Vorschrift, die im Hinblick auf den IStGHJ und den IStGHR ins IRG eingestellt wurde (das JStGHG und das RStGHG enthalten nur punktuelle Regelungen der strafrechtlichen Zusammenarbeit mit den beiden Gerichtshöfen im Bereich der sonstigen Rechtshilfe), wirft in ihrer jetzigen Fassung Fragen im Verhältnis zu den Bestimmungen des fünften Teiles des Artikels 1 auf, da dort die sonstige Rechtshilfe gegenüber dem Gerichtshof, soweit erforderlich, spezialgesetzlich geregelt ist. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird daher § 67 (a. F.) um einen Halbsatz ergänzt, nach dem § 67a alt dann keine Anwendung findet, sofern spezialgesetzliche Vorschriften eine abschließende Regelung treffen. Das IStGHG stellt eine solche spezialgesetzliche Vorschrift dar, so dass die Vorschriften des IRG zur sonstigen Rechtshilfe nach § 67a (n. F.) unanwendbar sind.

Nummer 4

Die zu § 67a IRG gemachten Ausführungen gelten im Hinblick auf § 74a IRG (a. F.) entsprechend, da mit § 68 Abs. 1 IStGHG-Entwurf eine abschließende spezialgesetzliche Vorschrift hinsichtlich der Entscheidung über Ersuchen des internationalen Strafgerichtshofes vorliegt.

Zu Artikel 6 (Neubekanntmachung des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen)

Im Hinblick auf die vorgeschlagenen und in der Zwischenzeit in anderen Gesetzen erfolgten Änderungen des IRG sieht Artikel 6 die Möglichkeit der Neubekanntmachung des IRG vor.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gesetzes über die Zusammenarbeit mit dem internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien)

Nummer 1

Wie bereits in den Begründungen zu §§ 47, 49, 51, 52 und 58 IStGHG-Entwurf ausgeführt, ist bei der strafrechtlichen Zusammenarbeit mit dem IStGHJ und dem IStGHR auf-

grund der derzeit bestehenden Rechtslage (Verweisung auf die Vorschriften des IRG) ein Ergänzungsbedarf u. a. hinsichtlich Spontanauskünften und bei der Erledigung einzelner Arten von Ersuchen insbesondere des Jugoslawien-Strafgerichtshofes sichtbar geworden.

Der Entwurf verzichtet allerdings darauf, in das JStGHG Bestimmungen des Artikels 1 wörtlich zu übernehmen, sondern erklärt stattdessen, entsprechend der dort angewandten Verweisungstechnik die genannten Vorschriften des Artikels 1 für entsprechend anwendbar. Durch die Bezugnahme in § 4 Abs. 1 Satz 1 (neu) JStGHG auf den neuen Satz 2 ist klargestellt, dass sich die Zusammenarbeit mit dem IStGHJ für den Bereich der sonstigen Rechtshilfe (im Übrigen) über § 67 a IRG nach dem IRG richtet.

Nummer 2

Auch im Bereich der Übernahme der Vollstreckung einer vom IStGHJ verhängten Freiheitsstrafe haben die Verhandlungen in einem konkreten Fall Schwierigkeiten hinsichtlich der Vereinbarkeit der gegenwärtigen deutschen Rechtslage (Verweisung in § 5 Abs. 2 und 3 JStGHG auf die Vorschriften des IRG zur Vollstreckungshilfe) mit Artikel 27 des IStGHJ-Statut deutlich gemacht. Diese Schwierigkeiten mussten bei der Erstellung des JStGHG seinerzeit hingenommen werden, da aufgrund des bereits vorliegenden Überstellungsersuchens des IStGHJ hinsichtlich einer von ihm gesuchten Person schnellstmöglich eine Rechtsgrundlage für die Überstellung geschaffen werden musste. Ansonsten hätte Deutschland die dem IStGHJ gegenüber bestehende (völkerrechtliche) Verpflichtung nicht erfüllen können. Der jetzige Gesetzentwurf wird daher zum Anlass genommen, die bestehenden Unstimmigkeiten zu bereinigen.

Da auch hier die Ausgangslage im Verhältnis zum IStGHJ mit der bei der Vollstreckungsübernahme von Freiheitsstrafen des IStGH übertragbar ist, hebt Nummer 3 des Entwurfes § 5 Abs. 2 und 3 JStGHG auf und ersetzt sie durch einen neuen Absatz 2, nach welchem die Vorschriften des Artikels 1 zur Vollstreckung der vom Strafgerichtshof verhängten Freiheitsstrafen (§§ 41, 42, 48 Abs. 1) im Verhältnis zum IStGHJ entsprechend anwendbar sind. Die Regelung findet auf Vollstreckungsübernahmen nach Inkrafttreten des Entwurfes Anwendung, da die für die vor diesem Zeitpunkt für etwaige Vollstreckungsübernahmen getroffenen Vereinbarungen von der nunmehr eintretenden Rechtsänderung unberührt bleiben sollen.

Im Gegensatz zum Gerichtshof hat der IStGHJ auch die Möglichkeit der Addition der von ihm verhängten Freiheitsstrafen: ferner ist kein ausdrückliches Höchstmaß für zeitige Freiheitsstrafen vorgesehen. Nach Artikel 24 Abs. 1 Satz 2 des IStGHJ-Statut „berücksichtigt der IStGHJ vielmehr bei der Festsetzung seiner Freiheitsstrafen die allgemeine Praxis der Gerichte im ehemaligen Jugoslawien“ in Bezug auf Freiheitsstrafen.

Da in keinem der rechtskräftigen Urteile des IStGHJ, in denen auf Freiheitsstrafe erkannt wurde, eine Freiheitsstrafe von über 30 Jahren verhängt wurde, und eine Berücksichtigung der aufgezeigten Besonderheiten bei der Strafzumessung des IStGHJ Änderungen der Vorschriften zur Vollstreckungsübernahme im Vergleich zu §§ 41, 42 IStGHG-Entwurf erforderlich gemacht hätte, beschränkt der Entwurf die Dauer der in Deutschland zu vollstreckenden Freiheitsstrafe auf 30 Jahre. Die Vollstreckung einer vom IStGHJ verhängten lebenslangen Freiheitsstrafe ist möglich, da dies auch nach den Vorschriften, die für den IStGH gelten, ermöglicht wird.

Nummer 3

Nach Artikel 30 Abs. 3 des IStGHJ-Statut genießen das Personal des Anklägers und des Kanzlers die Vorrechte und Immunitäten der Artikel V und VII des Übereinkommens vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen (BGBl. 1980 I S. 941 ff.).

Die gegenwärtige Regelung nach § 6 (a. F.) JStGHG enthält diesbezüglich keine ausdrückliche Regelung.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass von Artikel V des Übereinkommens erfasste Personen Immunität auch auf der Durchreise zwischen ihrem Heimatstaat und dem Sitzstaat ihrer Organisation in entsprechender Anwendung von Artikel 40 Abs. 1 des Wiener Übereinkommens vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (BGBl. 1964 II S. 957, 1006, 1018 [WÜD]) auch in einem Drittstaat geltend machen können, soweit dieser Drittstaat dem Übereinkommen angehört (was in Bezug auf Deutschland der Fall ist) und der Reisende sich auf dem direkten Weg zwischen Heimatstaat und Sitzstaat der internationalen Organisation befindet.

Zu Artikel 8 (Änderung des Gesetzes über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda)

Die Begründung zu Artikel 7 gilt sinngemäß auch für die Änderung des RStGHG, da die Änderungen mit denen des Artikels 7 wort- und inhaltsgleich sind.

Zu Artikel 9 (Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes)

Die Vorschrift passt die Befugnisse des Bundeskriminalamtes im Bereich der internationalen Zusammenarbeit den Erfordernissen der Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof sowie dem IStGHJ und dem IStGHR an.

In **Nummer 1** wird die Befugnis des BKA zur Übermittlung personenbezogener Daten nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 BKAG auch auf eine Übermittlung an den Gerichtshof nach den Vorschriften des IStGHG-Entwurfs erweitert. Einer Nennung des JStGHG bzw. des RStGHG bedarf es demgegenüber nicht, da Daten an diese Stellen schon nach § 67a IRG übermittelt werden dürfen.

Durch **Nummer 2** wird das BKA ermächtigt, Personen nach § 15 Abs. 1 BKAG aufgrund eines Ersuchens des Gerichtshofes oder des IStGHJ oder IStGHR, das der Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung dient, zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung auszuschreiben, soweit die Anordnung von Überstellungshaft zulässig erscheint. Die Regelung ergänzt zugleich die Befugnis zur Ausschreibung zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 BKAG um die Möglichkeit der Überstellungshaft. Mit dem Begriff „Überstellung“ ist nur die Übergabe an einen internationalen Strafgerichtshof, der aufgrund eines für die Bundesrepublik verbindlichen Rechtsaktes errichtet wurde, zum Zwecke der Strafverfolgung und -vollstreckung gemeint. Nicht hierunter fällt der Begriff der

Überstellung, wie er im IRG an mehreren Stellen, insbesondere im Bereich der Vollstreckungshilfe und sonstigen Rechtshilfe, verwendet wird (vgl. hierzu auch Teil A VI.2.). Durch die jetzt gewählte Formulierung werden sowohl der Gerichtshof als auch der IStGHJ und der IStGHR von der Regelung umfasst.

Zu Artikel 10 (Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung)

Der Entwurf sieht in Artikel 1 § 31 Abs. 2 für das Überstellungsverfahren vor, dass dem Verfolgten von Gerichts wegen ein Rechtsanwalt als Beistand bestellt werden muss. Das Gleiche gilt unter bestimmten Voraussetzungen gemäß § 37 Abs. 6 Satz 2 für die Durchbeförderung und gemäß § 46 Abs. 4 Satz 2 für die Vollstreckungshilfe entsprechend.

Artikel 10 stellt die Bestellung zum Beistand in einem Verfahren nach dem IStGHG-Entwurf berufsrechtlich der Bestellung zum Pflichtverteidiger gleich. Für den Bereich des IRG ist diese Gleichstellung durch den dortigen § 80 erfolgt.

Zu Artikel 11 (Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte)

Nummer 1

Die neue Abschnittsüberschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass die Regelung auch alle Verfahren nach dem Artikel 1 des Entwurfs erfasst.

Nummer 2

Auf Verweisungen auf die einzelnen Vorschriften des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und des Gesetzes über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Gerichtshof soll verzichtet werden, um die Vorschrift lesbarer zu gestalten. Für Verfahren nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen ist damit keine inhaltliche Änderung verbunden. Durch die neue Fassung des § 106 Abs. 1 BRAGO wird der Gebührenanspruch des Beistandes auf die Beistandsleistung im Überstellungsverfahren (§ 31), im Durchbeförderungsverfahren (§ 37 Abs. 6 Satz 2), im Vollstreckungshilfeverfahren (§ 46 Abs. 4 Satz 3) sowie im sonstigen Rechtshilfeverfahren (§ 50 Abs. 2 Satz 1) nach dem IStGHG erweitert.

Nummer 3

– § 107 Abs. 1 – bestellter Rechtsanwalt

Unter Verzicht auf Einzelverweisungen bezieht die Neufassung auch die Bestellung für die Tätigkeiten bei der Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof ein, soweit sie den in der geltenden Fassung berücksichtigten Tätigkeiten nach dem IRG entsprechen. Hiernach kann der Rechtsanwalt bestellt werden für eine Mitwirkung bei der mündlichen Verhandlung, § 21 Abs. 1 Satz 2, sowie die Verweisungen auf diese Vorschrift in § 23 Abs. 4, § 26 Abs. 2 Satz 1, die Beistandsleistung im Überstellungsverfahren (§ 31 Abs. 2), im Durchbeförderungsverfahren (§ 37 Abs. 6 Satz 3) und im Vollstreckungshilfeverfahren (§ 46 Abs. 4 Satz 2).

Zu Artikel 12 (Änderung der Justizverwaltungskostenordnung)

Kosten, die im Rechtshilfeverfahren nach dem 1. bis 6. Teil des Artikels 1 des Entwurfs anfallen, sollen wie im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen nach der Justizverwaltungskostenordnung erhoben werden. Durch die Regelungen werden die Bestimmungen der §§ 1, 4 Abs. 8, § 5 Abs. 2 bis 4 und § 6 Abs. 3 auch auf die Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof erstreckt.

Zu Artikel 13 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift enthält die Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Juli 2002.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 773. Sitzung am 1. März 2002 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 1** (§ 58 Abs. 1 Satz 2 IStGHG)

   In Artikel 1 § 58 Abs. 1 Satz 2 sind die Wörter „in geeigneter Weise auf die nach deutschem Recht geltenden Höchstfristen für die Aufbewahrung der Erkenntnisse sowie“ zu streichen.

   Begründung

   Die Regelung ist nutzlos, weil sie den Gerichtshof in keiner Weise bindet.

   Sie ist darüber hinaus unklar: Höchstfristen im eigentlichen Sinne gibt es im deutschen Polizeirecht kaum. Zumeist handelt es sich um Prüffristen, die sich durch neu hinzutretende Fälle automatisch verlängern (vgl. § 32 Abs. 5 Satz 1 BKAG). Mitgeteilt werden könnte deswegen zumeist lediglich der nächste Termin, an dem die Zulässigkeit der weiteren Speicherung zu prüfen ist.

2. **Zu Artikel 1** (§ 59 Abs. 2 IStGHG)

   Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie über die Regelung des § 59 Abs. 2 IStGHG-E hinaus sichergestellt werden kann, dass auch sonstige an Kataloge gebundene Ermittlungsmaßnahmen zulässig sind.

   Begründung

   Die Strafprozessordnung kennt noch weitere Maßnahmen, die mindestens teilweise an einen Straftatenkatalog gebunden sind (vgl. § 98a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 110a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StPO). Dabei handelt es sich jedenfalls beim Einsatz Verdeckter Ermittler um eine sonstige „Maßnahme ohne Wissen des Betroffenen“. Wegen der abweichenden Unterrichtungsregelung kommt eine bloße Ergänzung des § 59 Abs. 2 IStGHG-E nicht in Betracht.

3. **Zu Artikel 1** (§ 68 Abs. 1 Satz 4, 5 – neu – IStGHG)

   In Artikel 1 § 68 ist Absatz 1 wie folgt zu ändern:

   a) Satz 4 ist wie folgt zu fassen:

      „Die Bundesregierung kann die Ausübung der Befugnis, über ein Ersuchen des Gerichtshofes nach Teil 5 dieses Gesetzes zu entscheiden und den Gerichtshof um Rechtshilfe zu ersuchen, im Wege einer Vereinbarung auf die Landesregierungen übertragen.“

   b) Folgender Satz ist anzufügen:

      „Die Landesregierungen haben das Recht zur weiteren Übertragung.“

   Begründung

   Die Übertragung von Aufgaben im Rahmen der Rechtshilfe auf die zuständigen Landesbehörden sollte nicht nur im Einzelfall und nicht einseitig erfolgen können, sondern in einer Vereinbarung zwischen Bund und Ländern geregelt werden. Die vorgeschlagene Regelung lehnt sich dabei an § 74 Abs. 2 IRG an. Zwar führt die Bundesregierung in der Entwurfsbegründung zu Recht aus, dass im Gegensatz zur allgemeinen Rechtshilfe die Natur der hier in Rede stehenden Straftaten besonders häufig eine Bundeszuständigkeit erfordern wird. Diese Besonderheiten können jedoch auch in einer Vereinbarung zwischen Bund und Ländern berücksichtigt werden.

   Soweit danach die Landesregierungen für die Rechtshilfe zuständig sind, muss diese Aufgabe auf andere Behörden weiterübertragen werden können. Dem trägt § 68 Abs. 1 Satz 5 – neu – IStGHG-E Rechnung, der sich ebenfalls an die Parallelvorschrift im Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen anlehnt.

4. **Zu Artikel 2** (§ 1 Gesetz über das Ruhen der Verfolgungsverjährung und die Gleichstellung der Richter und Bediensteten des Internationalen Strafgerichtshofes)

   Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Verpflichtung zur Pönalisierung gemäß Artikel 70 Abs. 4 Buchstabe a i. V. m. Abs. 1 Buchstaben b und c des Römischen Statuts durch eine Ergänzung des § 258 StGB Rechnung getragen werden sollte.

   Begründung

   Nach Artikel 70 Abs. 4 Buchstabe a des Römischen Statuts dehnt jeder Vertragsstaat seine Strafgesetze, durch die Straftaten gegen seine eigenen Ermittlungs- oder Gerichtsverfahren unter Strafe gestellt werden, auf die in diesem Artikel genannten Straftaten gegen die Rechtspflege aus, die in seinem Hoheitsgebiet oder von einem seiner Staatsangehörigen begangen werden.

   Nach Artikel 70 Abs. 1 Buchstabe b des Römischen Statuts hat der Gerichtshof u. a. Gerichtsbarkeit über folgende Straftaten gegen seine Rechtspflege, wenn diese vorsätzlich verübt werden: Vorlage von Beweismitteln, von denen die Partei weiß, dass sie falsch, ge- oder verfälscht sind.

   Nach der Einzelbegründung zu Artikel 2 § 2 des Gesetzentwurfs, S. 243, kommt als bereits existierende Strafvorschrift des deutschen Rechts bezüglich Artikel 70 Abs. 4 Buchstabe a i. V. m. Abs. 1 Buchstabe b des Römischen Statuts namentlich folgende Strafvorschrift in Betracht: „… (vollendete oder versuchte) Strafvereitelung nach § 258 StGB, soweit es sich um die Vereitelung der Strafe eines anderen handelt, der nicht Angehöriger des Beschuldigten ist (vgl. § 258 Abs. 5 und 6 StGB).“

   Nach Artikel 70 Abs. 1 Buchstabe c des Römischen Statuts hat der Gerichtshof u. a. Gerichtsbarkeit über folgende Straftaten gegen seine Rechtspflege, wenn diese vorsätzlich verübt werden: Beeinflussung eines Zeugen

durch Vorteilsgewährung, Behinderung oder Störung des Erscheinens oder des Zeugnisses eines Zeugen, Vergeltungsmaßnahmen gegen einen Zeugen wegen seines Zeugnisses, Vernichtung oder Fälschung von Beweismitteln oder Störung der Beweisaufnahme.

In diesen Fällen kommen nach der Einzelbegründung zu Artikel 2 § 2 des Gesetzentwurfs, S. 243, als bereits existierende Strafvorschriften des deutschen Rechts bezüglich Artikel 70 Abs. 4 Buchstabe a i. V. m. Abs. 1 Buchstabe c des Römischen Statuts namentlich folgende Strafvorschriften in Betracht: „… (vollendete oder versuchte) Nötigung (§ 240 StGB), Strafvereitelung (§ 258 StGB), Urkundenfälschung (§ 267 StGB), Urkundenunterdrückung (§ 274 StGB).“

Bei § 258 StGB erscheint indes nicht zweifelsfrei, ob unter Strafgesetz im Sinne dieser Vorschrift auch die Strafbestimmungen des Römischen Statuts subsumiert werden können, etwa im Hinblick auf den innerstaatlichen Rechtsanwendungsbefehl durch das IStGH-Statutgesetz. Herrschender Meinung zufolge fällt unter den Schutz von § 258 StGB grundsätzlich nur die inländische Strafrechtspflege (vgl. LK-Ruß, StGB-Komm., 11. Aufl., § 258 Rn. 1 m. w. N.).

5. **Zu Artikel 2** (§ 2 Gesetz über das Ruhen der Verfolgungsverjährung und die Gleichstellung der Richter und Bediensteten des Internationalen Strafgerichtshofes)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Vorschrift des Artikels 2 § 2 zusammen mit anderen außerhalb des Strafgesetzbuches angesiedelten Spezialvorschriften zum Korruptionsstrafrecht in das Strafgesetzbuch eingestellt werden sollte.

Begründung

Die Anwendung des Korruptionsstrafrechts wird dadurch erschwert, dass einschlägige Bestimmungen wie Artikel 2 § 2 des Gesetzentwurfs außer im Strafgesetzbuch auch in verschiedenen Spezialgesetzen (vgl. etwa das Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung, das EU-Bestechungsgesetz sowie das Vierte Strafrechtsänderungsgesetz) enthalten sind. Aus systematischen Gründen und aus Gründen der Übersichtlichkeit erscheint es vorzugswürdig, diese Bestimmungen in das Strafgesetzbuch zu integrieren.

6. **Zu Artikel 12 Nr. 1 Buchstabe b** (§ 1 Abs. 2 JVKostO)

In Artikel 12 Nr. 1 Buchstabe b § 1 Abs. 2 sind die Wörter „nach diesem Gesetz“ durch die Wörter „in den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Angelegenheiten“ zu ersetzen.

Begründung

Artikel 12 Nr. 1 Buchstabe b des Gesetzentwurfs soll – wie das geltende Recht – im Interesse einer bundeseinheitlichen Verfahrensweise sicherstellen, dass § 4 Abs. 8, § 5 Abs. 2 bis 4, § 6 Abs. 3 und § 13 JVKostO von den Justizbehörden der Länder auch im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und – neu – in der Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof nach dem IStGH-Gesetz angewandt werden. Die Fassung des Entwurfs bezieht sich aber lediglich auf die von den Ländern in Angelegenheiten nach Nummer 203 und den Abschnitten 3 und 4 des Gebührenverzeichnisses zu erhebenden Kosten. Die vorgeschlagene Fassung stellt das Gewollte klar.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu Nummer 1

Zu Artikel 1 (§ 58 Abs. 1 Satz 2 IStGHG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 2

Zu Artikel 1 (§ 59 Abs. 2 IStGHG)

Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, ob zu § 59 Abs. 2 IStGHG Ergänzungsbedarf besteht.

Zu Nummer 3

Zu Artikel 1 (§ 68 Abs. 1 Satz 4, 5 – neu – IStGHG)

Die Bundesregierung vermag sich dem Vorschlag des Bundesrates zur Änderung des § 68 Abs. 1 Satz 4 IStGHG nicht anzuschließen. Nach den praktischen Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien und den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda bedarf es in der Mehrzahl der Fälle keiner Übertragung der Erledigungslasten für Ersuchen auf die Länder. Häufig handelt es sich bei den Rechtshilfeersuchen um Auskunftsersuchen im Vorfeld von unmittelbaren Erledigungen durch den Gerichtshof nach Maßgabe des § 62 IStGHG. Die Bundesregierung prüft regelmäßig zunächst, ob die unmittelbare Erledigung solcher Ersuchen, insbesondere durch Beteiligung der Generalbundesanwaltschaft bzw. des Bundeskriminalamts möglich ist. Die Beteiligung der betroffenen Länder wird in jedem Fall sichergestellt. Für eine generelle Entscheidungs- und Zuständigkeitsübertragung auf die Länder besteht daher kein Bedarf. Die im Regierungsentwurf vorgesehene Zuständigkeitsübertragung im Einzelfall wird jeweils im Einvernehmen mit dem betroffenen Land erfolgen. Die Bundesregierung strebt insoweit eine Vereinbarung mit den Ländern im Rahmen der anstehenden Änderung der Zuständigkeitsvereinbarung vom 1. Juli 1993 an.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu, § 68 Abs. 1 IStGHG um einen Satz 5 zu ergänzen, der die Möglichkeit zur weiteren Übertragung der Zuständigkeit beinhaltet.

Zu Nummer 4

Zu Artikel 2 (§ 1 Gesetz über das Ruhen der Verfolgungsverjährung und die Gleichstellung der Richter und Bediensteten des Internationalen Strafgerichtshofs)

Die Bundesregierung wird die Frage im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 5

Zu Artikel 2 (§ 2 Gesetz über das Ruhen der Verfolgungsverjährung und die Gleichstellung der Richter und Bediensteten des Internationalen Strafgerichtshofs)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag an anderem Orte aufgreifen. Im Zusammenhang mit der geplanten Ratifikation und Umsetzung des Strafrechtsübereinkommens des Europarates über Korruption sollen sowohl die in dem EU-Bestechungsgesetz, in dem Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung, dem Vierten Strafrechtsänderungsgesetz als auch die in diesem Gesetz enthaltenen Erweiterungen des Bestechungsstrafrechts in das Strafgesetzbuch überführt werden.

Zu Nummer 6

Zu Artikel 12 Nr. 1 Buchstabe b (§ 1 Abs. 2 JVKostO)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333